

Bestandteil dieser Bedingungswerke sind:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGB)
- Preis- und Leistungsverzeichnis, Auszug Zahlungsdienste
- Bedingungen SFirm Abonnement und Software-Wartung (00_07_0120)
- Bedingungen für Wertpapiergeschäfte (160.002.000)
- Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne (160.020.000)
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr (111.946.000)
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren (114.247.000)
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren (114.248.000)
- Bedingungen für Echtzeitüberweisungen (111.948.000)
- Bedingungen für Echtzeit-Sammelüberweisungen (111.948.100)
- Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren (110.254.000)
- Bedingungen für Datenfernübertragung (110.270.000)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der PAYONE GmbH (126.000.029)
- Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) (128.430.000)
- Bedingungen für das Online-Banking (182.410.000)
- Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (182.401.600)
- Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Kontoauszuges (Online-Banking) (182.406.000)
- Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Kontoauszuges (110.275.000)
- Bedingungen für das Telefon-Banking (182.411.000)
- Nutzungsbedingungen Multibanking im Firmenkundenportal (182.450.010)
- Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs im Firmenkundenportal (182.451.500)
- Bedingungen für das Avalgeschäft (191.905.000)
- Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) (127.151.000)
- Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren (127.151.010)
- Bedingungen für die Mastercard Business/Corporate u. Visa Business/Corporate (Kreditkarte) (128.720.000)
- Versicherungsbedingungen für die Mastercard Business/Corporate u. Visa Business/Corporate (Kreditkarte) (128.274.913)
- Bedingungen digitale Mastercard/Visa Business/Corporate (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren (128 720.010)
- Bedingungen für den Sparverkehr (einschl. SB-Sparverkehr) (150.020.000)
- Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern (167.030.000)
- Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel (128.775.500)

Die Bedingungswerke entsprechen im Wesentlichen denen, die Sie bereits kennen. Besondere Bedingungen betreffen Sie nur, wenn Sie das beschriebene Produkt (z. B. Mastercard Kreditkarte) auch nutzen.

Änderungen, die wir gerne mit Ihnen vereinbaren möchten:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (182.104.000)

In Ziffer 23 Abs. 1 wurde der Wechsel gestrichen, da er im heutigen Zahlungsverkehr keine Relevanz mehr besitzt.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Über die Anpassung unserer Preise haben wir Sie im Anschreiben informiert. Eine Aufstellung aller Preise zu Ihrem Girokonto und im Zahlungsverkehr finden Sie im Auszug Zahlungsdienste unseres Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Bedingungen für Datenfernübertragung (110.270.000)

In der Anlage 1a zur EBICS-Anbindung wurden unter Ziffer 1 elektronische Unterschriften als zusätzliche Legitimations- und Sicherungsverfahren ergänzt. Eine neue Anlage 2 verweist auf den Fundort für die Spezifikationen der Echtzeitbenachrichtigungen unter www.ebics.de.

Bedingungen für Mastercards und Visa Cards

Es wird zukünftig eine technische Möglichkeit geschaffen, dass bei den meisten Kartenprodukten Einzahlungen auf Kartenkonten möglich sind. Aufgrund technischer Gegebenheiten ist es bereits heute bei allen Kartenprodukten möglich, dass durch Zahlungseingänge Guthaben auf Kartenkonten entstehen, z. B. durch Händlergutschriften, Gewinne, Entgelterstattungen, Chargeback etc.

Die vorstehend beschriebenen Neuregelungen finden sich in den einzelnen Bedingungen an folgenden Stellen:

- Bedingungen für die Mastercard Business/Corporate u. Visa Business/Corporate (Kreditkarte) (128.720.000):
Ziffern 4, 9, 12.1.5 und 24
- Bedingungen digitale Mastercard/Visa Business/Corporate (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren (128.720.010):
Ziffern 5, 10.1 Buchstabe f) und 14

Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel

Diese neuen Bedingungen enthalten die Regelungen für die Autorisierung von Kartenverfügungen im Online-Handel mit der S-pushTAN-App.

Sollten Sie uns seit dem BGH-Urteil vom 27.04.2021 noch keine Zustimmung zu unseren AGB und Sonderbedingungen erteilt haben, möchten wir Sie außerdem über folgende Änderungen informieren und diese mit Ihnen vereinbaren:

In den AGB (182.104.000) haben wir aufgrund des BGH-Urteils gegenüber der Ihnen zuletzt mitgeteilten Fassung die beiden Regelungen in den Nr. 3 und 17 zur Änderung vereinbarter Preise und Bedingungen für die Zukunft angepasst. In den besonderen Bedingungen wurden inhaltsgleiche Regelungen ebenfalls entsprechend angepasst.

In den Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Kontoauszugs (182.406.000) wurden die Regelung zur Kündigung des elektronischen Kontoauszuges in Nr. 3 und zu den Voraussetzungen zur steuerrechtlichen Anerkennung des elektronischen Kontoauszuges in Nr. 4 geändert.

Die Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) (127.151.000) wurden um Regelungen für den Einsatz im Online-Handel ergänzt. Neu sind folgende Abschnitte: Kapitel A I Nr. 3 Abs. 1 Satz 3, A II Nr. 7.4 Abs. 3, A II Nr. 8 Satz 3-5. Die bereits bestehenden Regelungen zu Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensansprüchen (A II Nr. 13) sowie zur Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen (A II Nr. 14) gelten auch im Online-Handel. Neu in die Bedingungen aufgenommen wurde zudem der Aktualisierungsservice in Kapitel A I Nr. 4.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse



Fassung Januar 2024

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis nebst Hinweis auf die
Schlichtungsstelle und die Europäische
Online-Streitbeilegungsplattform

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften
in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

Entgelte und Aufwendungen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Sparkasse
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

– aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist

und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
 - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.
- In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Beträgsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkasse anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

manuell

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Sparkasse auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Sparkasse seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Werden der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Sparkasse denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Sparkasse zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Sparkasse nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen

Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisausgang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisausgang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisausgang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Sparkasse ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückerhält.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

Nr. 19 Haftung der Sparkasse

(1) Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Sparkasse sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Sparkasse bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder Verfügungsbefugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Sparkasse bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Sparkasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen so verrechnen. Die Sparkasse wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, wenn die Sparkasse eine gesonderte Inkasso-Vereinbarung abschließt.

(2) Rückbelastung

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Sparkasse eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Sparkasse das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Sparkasse aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Sparkasse über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Sparkasse über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Sparkasse nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtun-

gen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Sparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Sparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).



Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Kreissparkasse Groß-Gerau nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossenen** Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: mail@kskkg.de

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

Kapitel A:

Allgemeine Informationen zur Sparkasse

Kapitel B:

Girokonto und Zahlungsverkehr

Kapitel E:

Sonstiges

Die Sparkasse kann gemäß Nr. 17 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGB-Sparkassen) für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen. Ein solches Entgelt kann nur verlangt werden, wenn die Leistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden.

Die Sparkasse wird nach Nr. 17 Abs. 4 AGB-Sparkassen für Tätigkeiten, zu deren Erbringung sie bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1
A.	Allgemeine Informationen zur Sparkasse	8
1	Name und Anschrift der Sparkasse	9
2	Zuständige Aufsichtsbehörden	9
3	Eintragung im Handelsregister	9
4	Vertragssprache	9
5	Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten	9
6	Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung	10
7	Hinweis zur Umsatzsteuer	10
B.	Girokonto und Zahlungsverkehr	11
I	Preismodelle für Privat- und Geschäftsgirokonten	12
1	Preismodelle für Privatgirokonten	12
1.1	Preismodelle neu	12
1.1.1	Privatgirokonto neu.....	12
1.1.2	Jugendgirokonten neu	15
1.1.3	Privates Treuhandkonto neu	18
1.2	Preismodelle alt	20
1.2.1	Privatgirokonto alt.....	20
1.2.2	Jugendgirokonten alt	23
1.2.3	Privates Treuhandkonto alt	26
2	Preismodelle für Geschäftsgirokonten	28
2.1	Preismodelle neu	28
2.1.1	Geschäftsgirokontomodelle neu.....	28
2.1.2	Konten für Vereine, Kirchen und Parteien neu	31
2.1.3	Konten für Kommunen, Kitas und Schulen neu.....	34
2.1.4	Kontomodelle für Wohnungseigentümergeinschaften sowie für Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten und geschäftliche Treuhandkonten neu	36
2.1.5	Existenzgründerkonto neu	39
2.2	Preismodelle alt	41
2.2.1	Geschäftsgirokontomodelle alt.....	41
2.2.2	Konten für Vereine, Kirchen und Parteien alt	43
2.2.3	Konten für Kommunen, Kitas und Schulen alt.....	45
2.2.4	Kontomodelle für Wohnungseigentümergeinschaften sowie für Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten und geschäftliche Treuhandkonten alt	47
2.2.5	Existenzgründerkonto alt	49
2.3	S-Zentral.....	51
3	Fremdwährungskonten	51
4	Kontoauszug (pro Vorgang)	51
4.1	Erstellung und Bereitstellung / Übermittlung in der vereinbarten Form, Häufigkeit und dem vereinbarten Verfahren	51

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

4.2	Bereitstellung / Übermittlung auf Verlangen des Kunden, soweit über das Vereinbarte hinausgehend	51
4.2.1	Postversand	51
4.2.2	Bereitstellung am Kontoauszugsdrucker	51
4.2.3	Zwangsauszüge	52
4.2.3.1	Postversand von am Kontoauszugsdrucker nicht abgerufenen Kontoauszügen	52
4.2.3.2	Kundeninformationen nach Verbraucherkreditrecht	52
4.2.4	Erstellung und Bereitstellung / Übermittlung eines Duplikats von Kontoauszügen auf Verlangen des Kunden	52
4.2.5	Beleg hafte Kontoauszugsanlagen	52
5	Rechnungsabschluss	52
6	Geduldete Kontoüberziehungen	53
7	Kontowecker	53
7.1	Wecker für EWR-Währungsumrechnungsentgelt (Kontowecker EWR-Währung)	53
7.2	Weitere Kontowecker (ohne Kontowecker EWR-Währung)	53
8	Entgelte für die Belastung und die Gutschrift von vereinbarten Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau	53
9	Bereitstellung der Entgelt aufstellung gemäß Zahlungskontengesetz	53
II	Erbringung von Zahlungsdiensten	54
1	Überweisungen	54
1.1	Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen	54
1.1.1	Überweisungsaufträge	54
1.1.1.1	Ausführungsfristen	54
1.1.1.2	Entgelte für die Ausführung von Überweisungen	55
1.1.2	Gutschrift einer Überweisung	57
1.2	Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie alle Überweisungen in und aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)	58
1.2.1	Überweisungsaufträge	58
1.2.1.1	Ausführungsfrist	58
1.2.1.2	Entgelte für die Ausführung von Überweisungen	58
1.2.2	Gutschrift einer Überweisung	61
2	Lastschriften	63
2.1	Lastschriften innerhalb Deutschlands und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	63
2.1.1	SEPA-Basis-Lastschrift	63
2.1.1.1	Ausführungsfrist	63
2.1.1.2	Entgelte bei Lastschrifteinlösungen	63
2.1.1.3	Sonstige Entgelte	63
2.1.2	SEPA-Firmen-Lastschrift	63
2.1.2.1	Ausführungsfrist	63
2.1.2.2	Entgelte bei Lastschrifteinlösungen	63
2.1.2.3	Sonstige Entgelte	64
2.2	Lastschriften aus weiteren Staaten	64

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

2.2.1	SEPA-Basis-Lastschrift.....	64
2.2.1.1	Ausführungsfrist.....	64
2.2.1.2	Entgelte bei Lastschrifteinlösungen	64
2.2.1.3	Sonstige Entgelte	64
2.2.2	SEPA-Firmen-Lastschrift	64
2.2.2.1	Ausführungsfrist.....	64
2.2.2.2	Entgelte bei Lastschrifteinlösungen	65
2.2.2.3	Sonstige Entgelte	65
2.3	Einreichungsfristen für SEPA-Lastschriften	65
2.3.1	SEPA-Basis-Lastschriften.....	65
2.3.2	SEPA-Firmen-Lastschriften	65
2.4	Lastschrifteinzug.....	65
2.4.1	Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	65
2.4.2	Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren	65
2.4.3	Rückbelastungsentgelt	65
3	Kartengestützter Zahlungsverkehr.....	66
3.1	Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten)	66
3.1.1	Ausgabe einer Mastercard/Visa Card (Kreditkarte).....	66
3.1.1.1	Mastercard Starter.....	66
3.1.1.2	Mastercard Standard/Visa Standard	66
3.1.1.3	Mastercard Gold	66
3.1.1.4	Mastercard Platinum.....	66
3.1.1.5	Mastercard Business	66
3.1.2	Ausgabe einer Mastercard Basis (Debitkarte).....	66
3.1.3	Ausstattung von Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- oder Debitkarte) mit Motiv als Picture Card.....	66
3.1.4	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- oder Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden	67
3.1.5	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN).....	67
3.1.6	Kartenabrechnungen für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte).....	67
3.1.7	Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) zum Bezahlen	67
3.1.8	Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)	68
3.1.9	Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto.....	68
3.1.10	Begrenzung der Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto	68
3.2	Sparkassen-Card (Debitkarte)	69
3.2.1	Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte).....	69
3.2.2	Täglicher Verfügungsrahmen der Sparkassen-Card (Debitkarte).....	69
3.2.3	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden.....	69
3.2.4	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)	69
3.2.5	Einsatz der Sparkassen-Card (Debitkarte) zum Bezahlen	70
3.2.6	Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte)	70
3.3	GeldKarte	70
3.4	Bargeldauszahlung	71
3.4.1	Bargeldauszahlung an eigene Kunden	71

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

3.4.2	Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden (im und außerhalb des EWR).....	72
3.4.3	Bargeldauszahlung mit Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- und Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden (im und außerhalb des EWR).....	74
3.5	Ausführungsfrist.....	74
4	Kassengeschäfte	75
4.1	Bargeldeinzahlung	75
4.1.1	Bargeldeinzahlung auf eigenes Konto	75
4.1.2	Annahme von Bargeld im Safebag	75
4.2	Bargeldauszahlung	75
4.2.1	Von Konten bei uns, die nicht von Kapitel B. II Ziffer 3.4 erfasst sind.....	75
4.2.2	Vorbestellung von Bargeld ab 10.000,00 Euro.....	75
4.2.3	Ausgabe von gerolltem Hartgeld.....	75
5	Online-Banking, Electronic Banking, Firmenkundenportal und wero	76
5.1	Online-Banking (PIN / TAN / FinTS) und Firmenkundenportal	76
5.1.1	Kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card zur Verwendung im Online-Banking und / oder im Firmenkundenportal	76
5.1.1.1	Ausgabe einer kontounabhängigen GeldKarte / Banking-Card	76
5.1.1.2	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card aufgrund eines Auftrags des Kunden	76
5.2	Electronic Banking für Unternehmer	76
5.2.1	Auszugsabruf per Servicerechenzentrum	76
5.2.2	EBICS bei Zahlungsverkehrskonten	76
5.3	Zahlungsdienste über Electronic Banking / FinTS.....	77
5.3.1	Einzelaufträge.....	77
5.3.2	Sammelaufträge	78
5.3.3	Eilüberweisungen mittels EBICS pro Einzelauftrag	82
5.3.4	Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen	82
5.4	wero	83
5.4.1	Limite.....	83
5.4.2	Entgelte	83
5.4.3	Ausführungsfrist.....	83
5.4.4	Annahmezeiten.....	83
6	Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung	84
6.1	Kartengestützte Zahlungsdienste.....	84
6.2	Sonstige Zahlungsdienste.....	84
7	Geschäftstage und Annahmezeiten der Sparkasse	85
III	Scheckverkehr	86
1	Allgemein	86
1.1	Scheckeinlösung (Inland)	86
1.2	Scheckeinzug (Inland)	86
1.3	Rüchschecks - Kostenersatz für die Benachrichtigung des Scheckausstellers.....	86
1.4	Nachträgliche Einlösung von Schecks, sofern die Sparkasse initiativ wird.....	86
1.5	Bereitstellung eines unbestätigten Bundesbank-Schecks	86
1.6	Anforderung von BSE-Schecks auf Wunsch des Kunden	86
1.7	Wertstellung.....	86

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

1.7.1	Scheckeinreichungen	86
1.7.2	Scheckeinlösung	86
2	Grenzüberschreitender Scheckverkehr	87
2.1	Entgelte	87
2.1.1	Scheckzahlungen in das Ausland	87
2.1.2	EUR-Importscheck.....	87
2.1.3	Scheckzahlungen aus dem Ausland	87
2.1.3.1	Gutschrift „Eingang vorbehalten“	87
2.1.3.2	Gutschrift „nach Inkasso“	88
2.1.4	Entgelte für Scheckrückgaben und Scheckrückrechnungen	88
2.1.5	Sperrung von durch uns ausgestellte Bankschecks im Auftrag des Kunden	88
2.2	Wertstellung.....	88
2.3	Umrechnungskurse.....	88
3	Reiseschecks	89
3.1	Annahme von Reiseschecks zur Gutschrift auf einem Girokonto	89
IV	Weitere Kosten im Zahlungsverkehr	90
1	Zusatzleistungen bei Kontopfändungen und Abtretungen im Auftrag des Kunden .	90
1.1	Beachtung der Aussetzung/Ruhendstellung einer Kontopfändung im Auftrag des betroffenen Kontoinhabers aufgrund Bewilligung durch den vollstreckenden Gläubiger ..	90
2	Erstellung und Ausgabe von personalisierten Scheck- und anderen Zahlungsverkehrsvordrucken auf Wunsch des Kunden	90
3	Sortengeschäft	90
V	Dokumentengeschäft im Auslandszahlungsverkehr (nur gewerbliche Kunden).....	91
1	Dokumentenakkreditiv	91
1.1	Import-Akkreditiv.....	91
1.2	Export-Akkreditiv	91
2	Dokumenteninkasso.....	91
2.1	Import-Inkasso.....	91
2.2	Export-Inkasso.....	92
3	Garantiegeschäft	92
3.1	Garantie ausgehend	92
3.2	Garantie eingehend	92
4	Sonstige Dienstleistungen im Auslandszahlungsverkehr.....	92
E.	Sonstiges	93
1	Steuerbezogene Aufstellung und Saldenbestätigung im Auftrag des Kunden.....	94
2	Im Auftrag des Kunden vorgenommene Dienstleistungen.....	94
2.1	Legitimationsbescheinigungen.....	94
2.2	Nachforschungen	94
2.3	Anforderung von Belegkopien.....	94
3	Duplikaterstellung im Auftrag des Kunden.....	94

**Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis
der Kreissparkasse Groß-Gerau**

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

4	Bankauskunft im Auftrag des Kunden	94
5	Edelmetallgeschäfte	94
5.1	An- und Verkauf von Edelmetallen.....	94
5.2	Wertfestsetzung bei Edelmetallen.....	94
6	Briefschließfächer (nur Bestandsgeschäft)	94

**Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis
der Kreissparkasse Groß-Gerau**

A.	Allgemeine Informationen zur Sparkasse	

A. Allgemeine Informationen zur Sparkasse

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

A.	Allgemeine Informationen zur Sparkasse	
----	--	---

Auf mögliche Änderungen dieser allgemeinen Informationen wird die Sparkasse den Kunden direkt oder per Kontoauszug hinweisen.

1 Name und Anschrift der Sparkasse

Kreissparkasse Groß-Gerau (Anstalt des öffentlichen Rechts)
Darmstädter Straße 22
64521 Groß-Gerau

2 Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 - 28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

3 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt HRA 53247

4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

5 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Kreissparkasse Groß-Gerau nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: mail@kskkg.de.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

A.	Allgemeine Informationen zur Sparkasse	
----	--	---

Bei behaupteten Verstößen gegen

- das Zahlungsdienstleistungsgesetz,
- die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder
- Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

kann darüber hinaus schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt unter Angabe des Sachverhalts und des Beschwerdegrunds Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingelegt werden.

Die Adressen lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
oder
Marie-Curie-Straße 24 - 28
60439 Frankfurt am Main

Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Sparkasse (Name und Anschrift siehe oben Kapitel A. I) einzulegen. Die Sparkasse wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief) beantworten.

6 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Sparkasse bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Sparkasse Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

7 Hinweis zur Umsatzsteuer

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich im Falle der Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zzgl. Umsatzsteuer.

**Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis
der Kreissparkasse Groß-Gerau**

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr	

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

I Preismodelle für Privat- und Geschäftsgirokonten

1 Preismodelle für Privatgirokonten

1.1 Preismodelle neu

1.1.1 Privatgirokonto neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat¹

Diese Modelle sind nicht möglich für private Treuhandkonten (siehe Kapitel B.I.1.1.3) und WEG-Konten (siehe Kapitel B.I.2.1.3).

Kontomodell ²		Privatgiro	Privatgiro mit Buchungspaket	Privatgiro mit Vor-Ort-Paket	Privatgiro mit Buchungspaket und Vor-Ort-Paket
a) Kontoführung Grundpreis³					
ohne Papiersparbonus ⁴	je Monat	4,95	7,95	8,95	11,95
mit Papiersparbonus ⁴	je Monat	2,95	5,95	6,95	9,95
b) Auszug Dienstleistungspreise:					
- Zahlungsvorgänge⁵ im Inland und im EWR⁶ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)					
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung					
- beleglos per Online-Banking ⁷	je Ausführung	---	---	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	---	---
- beleghaft ⁸		2,50	2,50	---	---
Echtzeitüberweisung ⁹ , bei Einreichung					
- beleglos per Online-Banking ⁷	je Ausführung	---	---	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	---	---
- beleghaft ⁸		2,50	2,50	---	---
Überweisung per giropay Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---	---	---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ¹⁰	je Gutschrift	0,15	---	0,15	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,15	---	0,15	---

¹ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.1.2.1) weiter.

² Alle Kontomodelle auf dieser Seite sind als Konto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) erhältlich.

³ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet. Inhaber der EhrenamtsCard bzw. JuleicaCard (ausgestellt beim Kreis Groß-Gerau) erhalten für die Dauer der Gültigkeit der Karte einen Rabatt von 50% auf den Grundpreis des gewählten Modells.

⁴ Der Papiersparbonus ist nur erhältlich in Verbindung mit der Nutzung des Elektronischen Postfachs. Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Papiersparbonus anteilig berechnet.

⁵ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay | Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay | Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

⁶ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁷ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

⁸ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

⁹ Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

¹⁰ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Privatgiro	Privatgiro mit Buchungspaket	Privatgiro mit Vor-Ort-Paket	Privatgiro mit Buchungspaket und Vor-Ort-Paket
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):					
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---	---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹¹		---	---	---	---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung) ¹²	je Lastschrift	0,15	---	0,15	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift	je Gutschrift	0,15	---	0,15	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹¹		---	---	---	---
Scheckeinzug Inland	je Scheck	2,50	2,50	---	---
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,15	---	0,15	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag					
- beleglos per Online-Banking ¹³	je Auftrag	---	---	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	---	---
- beleghaft ¹⁴		2,50	2,50	---	---
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,15	---	0,15	---
- Kontoauszüge					
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	---	---
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---	---	---
- Karten¹⁵ und Bargeld					
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50	6,50	6,50
Ausgabe einer Mastercard Platinum ¹⁶ (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---	---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---	---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁷	je Einzahlung	2,50	2,50	---	---
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁸	je Auszahlung	2,50	2,50	---	---

¹¹ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

¹² Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka.

¹³ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹⁴ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹⁵ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

¹⁶ Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 4,00 € pro Monat berechnet.

¹⁷ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

¹⁸ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Privatgiro	Privatgiro mit Buchungspaket	Privatgiro mit Vor-Ort-Paket	Privatgiro mit Buchungspaket und Vor-Ort-Paket
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):				
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ¹⁹ im EWR ²⁰	---	---	---	---
- Online-Mehrwerte				
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)	---	---	---	---
Elektronisches Postfach	---	---	---	---
S-Trust Basis	---	---	---	---
Sparkassen-App	---	---	---	---
giropay	---	---	---	---
Mobiles Bezahlen mit Android	---	---	---	---
Apple Pay	---	---	---	---
pushTAN	---	---	---	---
Kontowecker „EWR-Währung“	---	---	---	---
Weitere Kontowecker ²¹ per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	---	---	---	---
Weitere Kontowecker ²¹ per SMS	je Nachricht	0,09	0,09	0,09

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

¹⁹ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

²⁰ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²¹ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

1.1.2 Jugendgirokonto neu

- **gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie**
- **gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat²²**

Kontomodell für minderjährige Kinder sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, freiwillige Wehr- und Sozialdienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gegen Nachweis.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Nutzung eines Jugendgirokontos wird das Konto in das Modell Privatgiro mit Buchungspaket (siehe Kapitel B. I Ziffer 1.1.1) umgestellt. In den ersten zwei Jahren nach der Umstellung erhält der Kunde einen Rabatt von 50 % auf den Grundpreis.

Die Nutzung durch Minderjährige ist nur mit Zustimmung der Eltern möglich. Folgende Leistungen sind erst ab bestimmten Altersstufen mit teilweise gesonderter Beauftragung möglich:

- ab vollendetem 7. Lebensjahr: Online-Banking, Sparkassen-Card (Debitkarte, inkl. Geldkartenfunktion und Abhebung am Geldautomaten) und Beauftragung von Zahlungsvorgängen²³;
- ab vollendetem 13. Lebensjahr: Mastercard Basis (Debitkarte) und Mobiles Bezahlen mit Android;
- ab vollendetem 16. Lebensjahr: Apple Pay;
- ab vollendetem 18. Lebensjahr: Mastercard Starter, Mastercard Standard und Mastercard Gold (Kreditkarten).

Kontomodell ²⁴		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
a) Kontoführung Grundpreis	je Monat	0,00	0,00
b) Auszug Dienstleistungspreise:			
- Zahlungsvorgänge²³ im Inland und im EWR²⁵ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung	---	---
- beleglos per Online-Banking ²⁶		---	0,50
- beleglos per SB-Terminal		---	2,50
- beleghaft ²⁷			
Echtzeitüberweisung ²⁸ , bei Einreichung	je Ausführung	---	---
- beleglos per Online-Banking ²⁶		---	0,50
- beleglos per SB-Terminal		---	2,50
- beleghaft ²⁷			
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN)		---	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung		---	---
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ²⁹		---	---

²² Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B. I.1.2.2) weiter.

²³ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

²⁴ Sofern die Voraussetzungen für Jugendgirokonto erfüllt werden, können die Kontomodelle auch als Konten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) geführt werden.

²⁵ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²⁶ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

²⁷ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

²⁸ Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

²⁹ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):			
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung)		---	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift		---	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ³⁰		---	---
Scheckeinzug Inland	je Scheck	---	2,50
Scheckeinlösung Inland		---	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag			
- beleglos per Online-Banking ³¹	je Auftrag	---	---
- beleglos per SB-Terminal		---	0,50
- beleghaft ³²		---	2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)		je Ausführung	---
- Kontoauszüge			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker		---	---
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
- Karten³³ und Bargeld			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Basis (Debitkarte)	je Monat	1,50 ³⁴	1,50
Ausgabe einer Mastercard Starter (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	1,50 ³⁴
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ³⁵	je Einzahlung	---	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ³⁶	je Auszahlung	---	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ³⁷ im EWR ³⁸		---	---
- Online-Mehrwerte			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
S-Trust Basis		---	---
Sparkassen-App		---	---
giropay		---	---
Mobiles Bezahlen mit Android		---	---
Apple Pay		---	---
pushTAN		---	---

³⁰ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

³¹ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

³² per Papiervordruck oder Telefon-Banking

³³ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

³⁴ keine Berechnung im ersten Jahr

³⁵ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

³⁶ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

³⁷ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

³⁸ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):		
Kontowecker „EWR-Währung“	---	---
Weitere Kontowecker ³⁹ per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	---	---
Weitere Kontowecker ³⁹ per SMS	je Nachricht 0,09	0,09

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

³⁹ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

1.1.3 Privates Treuhandkonto neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat⁴⁰

Kontomodell		Treuhandkonto privat
a) Kontoführung Grundpreis ⁴¹	je Monat	2,95
b) Auszug Dienstleistungspreise:		
- Zahlungsvorgänge⁴² im Inland und im EWR⁴³ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)		
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung		
- beleglos per Online-Banking ⁴⁴	je Ausführung	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50
- beleghaft ⁴⁵		2,50
Echtzeitüberweisung ⁴⁶ , bei Einreichung		
- beleglos per Online-Banking ⁴⁴	je Ausführung	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50
- beleghaft ⁴⁵		2,50
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ⁴⁷	je Gutschrift	0,15
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,15
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ⁴⁸		---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung) ⁴⁷	je Lastschrift	0,15
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift	je Gutschrift	0,15
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ⁴⁸		---
Scheckeinzug Inland	je Scheck	2,50
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,15
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag		
- beleglos per Online-Banking ⁴⁴	je Auftrag	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50
- beleghaft ⁴⁵		2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,15

⁴⁰ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.1.2.3) weiter.

⁴¹ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

⁴² Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

⁴³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁴⁴ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

⁴⁵ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

⁴⁶ Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

⁴⁷ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka.

⁴⁸ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Treuhandkonto privat
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):		
- Kontoauszüge		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---
- Karten⁴⁹ und Bargeld		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ⁵⁰	je Einzahlung	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ⁵¹	je Auszahlung	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ⁵² im EWR ⁵³		---
- Online-Mehrwerte		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
S-Trust Basis		---
Sparkassen-App		---
giropay		---
Mobiles Bezahlen mit Android		---
Apple Pay		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker ⁵⁴ per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App		---
Weitere Kontowecker ⁵⁴ per SMS	je Nachricht	0,09

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

⁴⁹ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

⁵⁰ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

⁵¹ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

⁵² Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

⁵³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁵⁴ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

1.2 Preismodelle alt

1.2.1 Privatgirokonto alt

- **gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024⁵⁵**

Diese Modelle sind nicht möglich für private Treuhandkonten (siehe Kapitel B.1.1.2.3) und WEG-Konten (siehe Kapitel B.1.2.2.3).

Kontomodell ⁵⁶		Premium	Komfort	Online Plus	Online ⁵⁷	Individual
a) Kontoführung Grundpreis ⁵⁸	je Monat	13,99	8,99	4,99	2,85	0,99
b) Auszug Dienstleistungspreise:						
- Zahlungsvorgänge⁵⁹ im Inland und im EWR⁶⁰ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)						
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung - beleglos per Online-Banking ⁶¹ - beleglos per SB-Terminal - beleghaft ⁶²	je Ausführung	---	---	---	---	0,19
Echtzeitüberweisung ⁶³ (Einreichung beleglos per Online-Banking ⁶¹)	je Ausführung	---	0,49	0,49	0,49	0,49
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---	---	---	---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ⁶⁴	je Gutschrift	---	---	---	0,09	0,39
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	---	---	---	0,09	0,39
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---	---	---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ⁶⁵		---	---	---	---	---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung) ⁶⁴	je Lastschrift	---	---	---	0,09	0,39

⁵⁵ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

⁵⁶ Alle Kontomodelle auf dieser Seite sind als Konto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) erhältlich.

⁵⁷ Das Kontomodell ist nur in Verbindung mit dem elektronischen Kontoauszug erhältlich.

⁵⁸ Bei Kontoeröffnung und Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet. Inhaber der EhrenamtsCard bzw. JuleicaCard (ausgestellt beim Kreis Groß-Gerau) erhalten für die Dauer der Gültigkeit der Karte einen Rabatt von 50% auf den Grundpreis des gewählten Modells.

⁵⁹ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

⁶⁰ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁶¹ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

⁶² per Papiervordruck oder Telefon-Banking

⁶³ Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

⁶⁴ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka.

⁶⁵ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Premium	Komfort	Online Plus	Online	Individual
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):						
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	---	---	1,79	1,79	1,29
Lastschriftinzug SEPA-Basis-Lastschrift	je Gutschrift	---	---	---	---	0,19
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ⁶⁶		---	---	---	---	---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	---	---	1,79	1,79	1,29
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	---	---	---	0,09	0,39
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag	---	---	---	---	---
- beleglos per Online- Banking ⁶⁷		---	---	0,29	0,29	0,29
- beleglos per SB-Terminal		---	---	1,79	1,79	1,29
- beleghaft ⁶⁸		---	---	---	---	---
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	---	---	---	0,09	0,39
- Kontoauszüge						
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	---	---	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19	nicht möglich	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---	---	---	---
- Karten⁶⁹ und Bargeld						
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl. ⁷⁰ , je weitere 3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl. ⁷⁰ , je weitere 6,50	6,50	6,50	6,50	6,50
Ausgabe einer Mastercard Platinum ⁷¹ (Kreditkarte)	je Monat	1 Karte je Konto 13,50 ⁷⁰ , je weitere 20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---	---	---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---	---	---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ⁷²	je Einzahlung	---	---	1,29	1,29	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ⁷³	je Auszahlung	---	---	1,79	1,79	1,29

⁶⁶ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

⁶⁷ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

⁶⁸ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

⁶⁹ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

⁷⁰ Im Kontomodell Premium sind entweder eine Mastercard Standard oder eine Visa Standard oder eine Mastercard Gold inklusive oder eine Mastercard Platinum für 162,00 € pro Jahr enthalten.

⁷¹ Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

⁷² Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

⁷³ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Premium	Komfort	Online Plus	Online	Individual
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):					
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ⁷⁴ im EWR ⁷⁵	---	---	---	---	---
- Online-Mehrwerte					
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)	---	---	---	---	---
Elektronisches Postfach	---	---	---	---	---
S-Trust Basis	---	---	---	---	---
Sparkassen-App	---	---	---	---	---
giropay	---	---	---	---	---
Mobiles Bezahlen mit Android	---	---	---	---	---
Apple Pay	---	---	---	---	---
pushTAN	---	---	---	---	---
Kontowecker „EWR-Währung“	---	---	---	---	---
Weitere Kontowecker ⁷⁶ per E-Mail	je Nachricht	---	---	---	0,05
Weitere Kontowecker ⁷⁶ per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	---	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
- Überziehungen und damit verbundene Dienste					
Eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositions kredit) - Reduzierung Sollzinssatz	5-%-Punkte	nein	nein	nein	nein
Eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositions kredit) - Dispositionsfreigrenze	200,00 €	50,00 €	50,00 €	nein	nein

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

⁷⁴ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

⁷⁵ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁷⁶ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

1.2.2 Jugendgirokonto alt

- **gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024⁷⁷**

Kontomodell für minderjährige Kinder sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, freiwillige Wehr- und Sozialdienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gegen Nachweis.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Nutzung eines Jugendgirokontos kann der Kunde aus den verschiedenen Privatgirokontomodellen (siehe Kapitel B. I Ziffer 1.2.1) wählen. Fehlt eine entsprechende Weisung des Kunden, wird das Konto im Falle einer bestehenden Freischaltung der Kontoauszüge für das elektronische Postfach automatisch in das Modell Online Plus, andernfalls in das Modell Komfort umgestellt. Für das dann genutzte Privatgirokontomodell erhält der Kunde in den ersten zwei Jahren einen Rabatt von 50 % auf den Grundpreis.

Die Nutzung durch Minderjährige ist nur mit Zustimmung der Eltern möglich. Folgende Leistungen sind erst ab bestimmten Altersstufen mit teilweise gesonderter Beauftragung möglich:

- ab vollendetem 7. Lebensjahr: Online-Banking, Sparkassen-Card (Debitkarte, inkl. Geldkartenfunktion und Abhebung am Geldautomaten) und Beauftragung von Zahlungsvorgängen⁷⁸;
- ab vollendetem 13. Lebensjahr: Mastercard Basis (Debitkarte) und Mobiles Bezahlen mit Android;
- ab vollendetem 16. Lebensjahr: Apple Pay;
- ab vollendetem 18. Lebensjahr: Mastercard Starter, Mastercard Standard und Mastercard Gold (Kreditkarten).

Kontomodell ⁷⁹		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
a) Kontoführung Grundpreis	je Monat	0,00	0,00
b) Auszug Dienstleistungspreise:			
- Zahlungsvorgänge⁷⁸ im Inland und im EWR⁸⁰ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking ⁸¹	je Ausführung	---	---
- beleglos per SB-Terminal		---	---
- beleghaft ⁸²		---	1,79
Echtzeitüberweisung ⁸³ (Einreichung beleglos per Online-Banking ⁸¹)	je Ausführung	0,49	0,49
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN)		---	---
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung		---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ⁸⁴		---	---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung)		---	---

⁷⁷ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

⁷⁸ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

⁷⁹ Sofern die Voraussetzungen für Jugendgirokonto erfüllt werden, können die Kontomodelle auch als Konten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) geführt werden.

⁸⁰ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁸¹ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

⁸² per Papiervordruck oder Telefon-Banking

⁸³ Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

⁸⁴ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):			
Lastschriftinzug SEPA-Basis-Lastschrift		---	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ⁸⁵		---	---
Scheckinzug Inland	je Gutschrift	---	1,79
Scheckeinzahlung Inland		---	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag			
- beleglos per Online-Banking ⁸⁶	je Auftrag	---	---
- beleglos per SB-Terminal		---	---
- beleghaft ⁸⁷		---	1,79
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)		---	---
- Kontoauszüge			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker		---	---
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
- Karten⁸⁸ und Bargeld			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Basis (Debitkarte)	je Monat	1,50 ⁸⁹	1,50
Ausgabe einer Mastercard Starter (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	1,50 ⁸⁹
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ⁹⁰	je Einzahlung	---	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ⁹¹	je Auszahlung	---	1,79
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ⁹² im EWR ⁹³		---	---
- Online-Mehrwerte			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
S-Trust Basis		---	---
Sparkassen-App		---	---
giropay		---	---
Mobiles Bezahlen mit Android		---	---
Apple Pay		---	---
pushTAN		---	---

⁸⁵ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

⁸⁶ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

⁸⁷ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

⁸⁸ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

⁸⁹ keine Berechnung im ersten Jahr

⁹⁰ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safefabag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

⁹¹ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

⁹² Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

⁹³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):			
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---
Weitere Kontowecker ⁹⁴ per E-Mail		---	---
Weitere Kontowecker ⁹⁴ per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
- Sonstige Mehrwerte			
Internationaler Studentenausweis (ISIC)		ja	ja
Deka Depotführung online		ja	ja
Deka Starter-Bonus ⁹⁵		bis 50,00 €	nein

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

⁹⁴ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

⁹⁵ Die erste Monatsrate eines Deka Fondssparplans wird dem Girokonto gutgeschrieben (einmal pro Depot, maximal 50,00 €).

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

1.2.3 Privates Treuhandkonto alt - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024⁹⁶

Kontomodell		Treuhandkonto privat
a) Kontoführung Grundpreis ⁹⁷	je Monat	0,99
b) Auszug Dienstleistungspreise:		
- Zahlungsvorgänge⁹⁸ im Inland und im EWR⁹⁹ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)		
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung		
- beleglos per Online-Banking ¹⁰⁰	je Ausführung	0,19
- beleglos per SB-Terminal		0,29
- beleghaft ¹⁰¹		1,29
Echtzeitüberweisung ¹⁰² (Einreichung beleglos per Online-Banking ¹⁰⁰)	je Ausführung	0,68
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ¹⁰³	je Gutschrift	0,39
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,39
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁰⁴		---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung) ¹⁰³	je Lastschrift	0,39
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift	je Gutschrift	0,19
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁰⁴		---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,29
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,39
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag		
- beleglos per Online-Banking ¹⁰⁰	je Auftrag	---
- beleglos per SB-Terminal		0,29
- beleghaft ¹⁰¹		1,29
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,39
- Kontoauszüge		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---

⁹⁶ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

⁹⁷ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

⁹⁸ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

⁹⁹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

¹⁰⁰ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹⁰¹ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹⁰² Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

¹⁰³ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deko.

¹⁰⁴ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Treuhandkonto privat
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):		
- Karten¹⁰⁵ und Bargeld		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁰⁶	je Einzahlung	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁰⁷	je Auszahlung	1,29
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ¹⁰⁸ im EWR ¹⁰⁹		---
- Online-Mehrwerte		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
S-Trust Basis		---
Sparkassen-App		---
giropay		---
Mobiles Bezahlen mit Android		---
Apple Pay		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker ¹¹⁰ per E-Mail	je Nachricht	0,05
Weitere Kontowecker ¹¹⁰ per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	0,09

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

¹⁰⁵ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

¹⁰⁶ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

¹⁰⁷ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

¹⁰⁸ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

¹⁰⁹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

¹¹⁰ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2 Preismodelle für Geschäftsgirokonten

Die im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise sind Nettopreise, wenn die Dienstleistung für einen Geschäftskunden erbracht wird und der Kunde der Einführung der Mehrwertsteuroption nicht widersprochen hat. Die Rechnungslegung erfolgt per Kontoauszugsdrucker.

2.1 Preismodelle neu

2.1.1 Geschäftsgirokontomodelle neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat¹¹¹

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
a) Kontoführung Grundpreis¹¹²					
ohne Papiersparbonus ¹¹³	je Monat	11,95	16,95	31,95	56,95
mit Papiersparbonus ¹¹³	je Monat	9,95	14,95	29,95	54,95
b) Auszug Dienstleistungspreise:					
- Zahlungsvorgänge¹¹⁴ im Inland und im EWR¹¹⁵ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)					
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung					
- beleglos per Online-Banking ¹¹⁶	je Ausführung	0,28	0,21	0,14	0,07
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	0,50	0,50
- beleghaft ¹¹⁷		2,50	2,50	2,50	2,50
Echtzeitüberweisung ¹¹⁸ , bei Einreichung					
- beleglos per Online-Banking ¹¹⁶	je Ausführung	0,77	0,70	0,63	0,56
- bis 31.12.2024		0,28	0,21	0,14	0,07
- ab 01.01.2025		0,50	0,50	0,50	0,50
- beleglos per SB-Terminal		2,50	2,50	2,50	2,50
- beleghaft ¹¹⁷					
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ¹¹⁹	je Gutschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat	je Sammelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03	0,03	0,03
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals	je Sammelauftrag	0,72	0,54	0,36	0,18
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,10	0,10	0,10	0,10

¹¹¹ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.2.2.1) weiter.

¹¹² Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

¹¹³ Der Papiersparbonus ist nur erhältlich in Verbindung mit der Nutzung des Elektronischen Postfachs. Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Papiersparbonus anteilig berechnet.

¹¹⁴ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

¹¹⁵ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

¹¹⁶ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹¹⁷ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹¹⁸ Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

¹¹⁹ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):					
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giropay	je Gutschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹²⁰	je Gutschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Lastschriftinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,28	0,21	0,14	0,07
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift ¹²¹	je Lastschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹²⁰	je Belastung	0,72	0,54	0,36	0,18
Scheckinzug Inland	je Gutschrift	2,50	2,50	2,50	2,50
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,72	0,54	0,36	0,18
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag					
- beleglos per Online-Banking ¹²²	je Auftrag	0,28	0,21	0,14	0,07
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	0,50	0,50
- beleghaft ¹²³		2,50	2,50	2,50	2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,72	0,54	0,36	0,18
- Kontoauszüge					
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---	---	---
- Karten¹²⁴ und Bargeld					
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50 ¹²⁵	6,50 ¹²⁵	6,50 ¹²⁵	6,50 ¹²⁵
Ausgabe einer Mastercard Platinum ¹²⁶ (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,50	0,50	0,50	0,50
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,50	0,50	0,50	0,50
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ¹²⁷	je Einzahlung	2,50	2,50	2,50	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ¹²⁸	je Auszahlung	2,50	2,50	2,50	2,50

¹²⁰ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

¹²¹ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deko

¹²² einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹²³ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹²⁴ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

¹²⁵ keine Berechnung im ersten Jahr

¹²⁶ Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

¹²⁷ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

¹²⁸ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):					
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ¹²⁹ im EWR ¹³⁰	je Zahlung	0,72	0,54	0,36	0,18
- Online-Mehrwerte					
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---	---	---
Elektronisches Postfach		---	---	---	---
pushTAN		---	---	---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---	---	---
Weitere Kontowecker ¹³¹ per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App		---	---	---	---
Weitere Kontowecker ¹³¹ per SMS	je Nachricht	0,09	0,09	0,09	0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5			

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

¹²⁹ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

¹³⁰ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

¹³¹ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.1.2 Konten für Vereine, Kirchen und Parteien neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat¹³²

Kontomodell		Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024	Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat
a) Kontoführung Grundpreis¹³³			
ohne Papiersparbonus ¹³⁴	je Monat	4,95	0,00
mit Papiersparbonus ¹³⁴	je Monat	2,95	0,00
b) Auszug Dienstleistungspreise:			
- Zahlungsvorgänge¹³⁵ im Inland und im EWR¹³⁶ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking ¹³⁷		---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft ¹³⁸		2,50	2,50
Echtzeitüberweisung ¹³⁹ , bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking ¹³⁷		---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft ¹³⁸		2,50	2,50
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN)		---	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung		---	---
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat		---	---
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals		---	---
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giropay		---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁴⁰		---	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift		---	---
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis-Lastschrift		---	---

¹³² Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.2.2.2) weiter.

¹³³ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

¹³⁴ Der Papiersparbonus ist nur erhältlich in Verbindung mit der Nutzung des Elektronischen Postfachs. Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Papiersparbonus anteilig berechnet.

¹³⁵ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

¹³⁶ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

¹³⁷ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹³⁸ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹³⁹ Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

¹⁴⁰ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024	Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):			
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁴¹		---	---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	2,50	2,50
Scheckeinlösung Inland		---	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag	---	---
- beleglos per Online-Banking ¹⁴²		0,50	0,50
- beleglos per SB-Terminal		2,50	2,50
- beleghaft ¹⁴³		---	---
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)		---	---
- Kontoauszüge			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
- Karten¹⁴⁴ und Bargeld			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁴⁵	je Einzahlung	2,50	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁴⁶	je Auszahlung	2,50	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ¹⁴⁷ im EWR ¹⁴⁸		---	---
- Online-Mehrwerte			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---

¹⁴¹ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

¹⁴² einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹⁴³ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹⁴⁴ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

¹⁴⁵ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

¹⁴⁶ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

¹⁴⁷ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

¹⁴⁸ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024	Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):		
Kontowecker „EWR-Währung“	---	---
Weitere Kontowecker ¹⁴⁹ per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	---	---
Weitere Kontowecker ¹⁴⁹ per SMS	je Nachricht 0,09	0,09
Elektronische Zahlverfahren	siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

¹⁴⁹ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.1.3 Konten für Kommunen, Kitas und Schulen neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat¹⁵⁰

Kontomodell		Kommunen	Kitas und Schulen
a) Kontoführung Grundpreis ¹⁵¹	je Monat	0,00	0,00
b) Auszug Dienstleistungspreise:			
- Zahlungsvorgänge¹⁵² im Inland und im EWR¹⁵³ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking ¹⁵⁴	je Ausführung	0,07	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft ¹⁵⁵		2,50	2,50
Echtzeitüberweisung ¹⁵⁶ , bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking ¹⁵⁴	je Ausführung	0,56	---
- bis 31.12.2024		0,07	---
- ab 01.01.2025		0,50	0,50
- beleglos per SB-Terminal		2,50	2,50
- beleghaft ¹⁵⁵			
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ¹⁵⁷	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat	je Sammelauftrag	0,17	---
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	---
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals	je Sammelauftrag	0,17	---
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	---
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giropay	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁵⁸	je Gutschrift	0,17	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,07	---
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift ¹⁵⁷	je Lastschrift	0,17	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁵⁸	je Belastung	0,17	---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	2,50	2,50
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,17	---

¹⁵⁰ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.2.2.3) weiter.

¹⁵¹ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

¹⁵² Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

¹⁵³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

¹⁵⁴ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹⁵⁵ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹⁵⁶ Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

¹⁵⁷ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka

¹⁵⁸ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Kommunen	Kitas und Schulen
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):			
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag			
- beleglos per Online-Banking ¹⁵⁹	je Auftrag	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft ¹⁶⁰		2,50	2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,17	---
- Kontoauszüge			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
- Karten¹⁶¹ und Bargeld			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50 ¹⁶²	6,50 ¹⁶²
Ausgabe einer Mastercard Platinum ¹⁶³ (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,50	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,50	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁶⁴	je Einzahlung	2,50	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁶⁵	je Auszahlung	2,50	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ¹⁶⁶ im EWR ¹⁶⁷	je Zahlung	0,17	---
- Online-Mehrwerte			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---
Weitere Kontowecker ¹⁶⁸ per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App		---	---
Weitere Kontowecker ¹⁶⁸ per SMS	je Nachricht	0,09	0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

¹⁵⁹ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹⁶⁰ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹⁶¹ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

¹⁶² keine Berechnung im ersten Jahr

¹⁶³ Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

¹⁶⁴ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

¹⁶⁵ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

¹⁶⁶ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

¹⁶⁷ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

¹⁶⁸ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

- 2.1.4 Kontomodelle für Wohnungseigentümergeinschaften sowie für Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten und geschäftliche Treuhandkonten neu**
- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
 - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat¹⁶⁹

Kontomodell		Wohnungseigentümergeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
a) Kontoführung Grundpreis ¹⁷⁰	je Monat	14,95	9,95
b) Auszug Dienstleistungspreise:			
- Zahlungsvorgänge¹⁷¹ im Inland und im EWR¹⁷² auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking ¹⁷³	je Ausführung	0,21	0,28
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft ¹⁷⁴		2,50	2,50
Echtzeitüberweisung ¹⁷⁵ , bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking ¹⁷³	je Ausführung	0,70	0,77
- bis 31.12.2024	je Ausführung	0,21	0,28
- ab 01.01.2025	je Ausführung	0,50	0,50
- beleglos per SB-Terminal		2,50	2,50
- beleghaft ¹⁷⁴			
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ¹⁷⁶	je Gutschrift	0,54	0,72
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,54	0,72
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat	je Sammelauftrag	0,21	0,28
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals	je Sammelauftrag	0,54	0,72
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,10	0,10
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giro pay	je Gutschrift	0,54	0,72
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁷⁷	je Gutschrift	0,54	0,72
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,21	0,28
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift ¹⁷⁶	je Lastschrift	0,54	0,72

¹⁶⁹ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.1.2.2.4) weiter.

¹⁷⁰ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

¹⁷¹ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

¹⁷² EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

¹⁷³ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹⁷⁴ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹⁷⁵ Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

¹⁷⁶ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka

¹⁷⁷ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Wohnungseigentümer- gemeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):			
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁷⁸	je Belastung	0,54	0,72
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	2,50	2,50
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,54	0,72
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag		
- beleglos per Online-Banking ¹⁷⁹		0,21	0,28
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft ¹⁸⁰		2,50	2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,54	0,72
- Kontoauszüge			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
- Karten¹⁸¹ und Bargeld			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50 ¹⁸²	6,50 ¹⁸²
Ausgabe einer Mastercard Platinum ¹⁸³ (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	---	0,50
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	---	0,50
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁸⁴	je Einzahlung	2,50	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ¹⁸⁵	je Auszahlung	2,50	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ¹⁸⁶ im EWR ¹⁸⁷	je Zahlung	0,54	0,72
- Online-Mehrwerte			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---

¹⁷⁸ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

¹⁷⁹ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹⁸⁰ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹⁸¹ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

¹⁸² keine Berechnung im ersten Jahr

¹⁸³ Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

¹⁸⁴ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

¹⁸⁵ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

¹⁸⁶ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

¹⁸⁷ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Wohnungseigentümer- gemeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):		
Weitere Kontowecker ¹⁸⁸ per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	---	---
Weitere Kontowecker ¹⁸⁸ per SMS	je Nachricht 0,09	0,09
Elektronische Zahlverfahren	siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

¹⁸⁸ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.1.5 Existenzgründerkonto neu

- gültig für vor dem 01.07.2022 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat¹⁸⁹

Kontomodell	Existenzgründer ¹⁹⁰		
a) Kontoführung Grundpreis¹⁹¹			
ohne Papiersparbonus ¹⁹²	je Monat	13,95	
mit Papiersparbonus ¹⁹²	je Monat	11,95	
b) Auszug Dienstleistungspreise:			
- Zahlungsvorgänge¹⁹³ im Inland und im EWR¹⁹⁴ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking ¹⁹⁵			0,21
- beleglos per SB-Terminal			0,50
- beleghaft ¹⁹⁶			2,50
Echtzeitüberweisung ¹⁹⁷ , bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking ¹⁹⁵			0,70
- bis 31.12.2024			0,21
- ab 01.01.2025			0,50
- beleglos per SB-Terminal			2,50
- beleghaft ¹⁹⁶			
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ¹⁹⁸	je Gutschrift	0,54	
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,54	
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat	je Sammelauftrag	0,21	
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals	je Sammelauftrag	0,54	
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,10	
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giropay	je Gutschrift	0,54	
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁹⁹	je Gutschrift	0,54	
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,21	
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift ¹⁹⁸	je Lastschrift	0,54	
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau ¹⁹⁹	je Belastung	0,54	

¹⁸⁹ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.2.2.5) weiter.

¹⁹⁰ Das Kontomodell für Existenzgründer war nur für Kontoeröffnungen vor dem 01.07.2022 für maximal drei Jahre erhältlich (anschließend Auswahl eines Geschäftsgirokontomodells nach Kundenwunsch). Für Kontoeröffnungen ab dem 01.07.2022 können Existenzgründer aus den verschiedenen Geschäftsgirokontomodellen in Kapitel B. I Ziffer 2.1 frei wählen.

¹⁹¹ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

¹⁹² Der Papiersparbonus ist nur erhältlich in Verbindung mit der Nutzung des Elektronischen Postfachs. Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Papiersparbonus anteilig berechnet.

¹⁹³ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

¹⁹⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

¹⁹⁵ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

¹⁹⁶ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

¹⁹⁷ Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

¹⁹⁸ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka

¹⁹⁹ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Existenzgründer	
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):		
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	2,50
Scheckeinzahlung Inland	je Ausführung	0,54
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag		
- beleglos per Online-Banking ²⁰⁰	je Auftrag	0,21
- beleglos per SB-Terminal		0,50
- beleghaft ²⁰¹		2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,54
- Kontoauszüge		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---
- Karten²⁰² und Bargeld		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	1,50
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50 ²⁰³
Ausgabe einer Mastercard Platinum ²⁰⁴ (Kreditkarte)	je Monat	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,50
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,50
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ²⁰⁵	je Einzahlung	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ²⁰⁶	je Auszahlung	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ²⁰⁷ im EWR ²⁰⁸	je Zahlung	0,54
- Online-Mehrwerte		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker ²⁰⁹ per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App		---
Weitere Kontowecker ²⁰⁹ per SMS	je Nachricht	0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

²⁰⁰ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

²⁰¹ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

²⁰² Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

²⁰³ keine Berechnung im ersten Jahr

²⁰⁴ Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

²⁰⁵ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

²⁰⁶ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

²⁰⁷ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

²⁰⁸ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²⁰⁹ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.2 Preismodelle alt

2.2.1 Geschäftsgirokontomodelle alt

- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024²¹⁰

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
a) Kontoführung Grundpreis ²¹¹	je Monat	6,99	9,99	24,99	49,99
b) Auszug Dienstleistungspreise:					
- Zahlungsvorgänge²¹² im Inland und im EWR²¹³ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)					
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung	0,28	0,21	0,14	0,07
- beleglos per Online-Banking ²¹⁴					
- beleglos per SB-Terminal					
- beleghaft ²¹⁵					
Echtzeitüberweisung ²¹⁶ (Einreichung beleglos per Online-Banking ²¹⁴)	je Ausführung	0,77	0,70	0,63	0,56
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ²¹⁷	je Gutschrift	0,28	0,21	0,14	0,07
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,28	0,21	0,14	0,07
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²¹⁸	je Gutschrift	0,68	0,51	0,34	0,17
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,28	0,21	0,14	0,07
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift ²¹⁷	je Lastschrift	0,68	0,51	0,34	0,17
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²¹⁸	je Belastung	0,68	0,51	0,34	0,17
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,99	1,99	1,99	1,99
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,68	0,51	0,34	0,17
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag	---	---	---	---
- beleglos per Online-Banking ²¹⁴					
- beleglos per SB-Terminal					
- beleghaft ²¹⁵					
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,68	0,51	0,34	0,17

²¹⁰ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

²¹¹ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

²¹² Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

²¹³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²¹⁴ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

²¹⁵ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

²¹⁶ Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

²¹⁷ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka sowie Gutschriften aus giropay/paydirekt-Zahlungen.

²¹⁸ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):					
- Kontoauszüge					
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---	---	---
- Karten²¹⁹ und Bargeld					
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50	6,50	6,50
Ausgabe einer Mastercard Platinum ²²⁰ (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,29	0,29	0,29	0,29
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,29	0,29	0,29	0,29
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ²²¹	je Einzahlung	1,99	1,99	1,99	1,99
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ²²²	je Auszahlung	1,99	1,99	1,99	1,99
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ²²³ im EWR ²²⁴	je Zahlung	0,68	0,51	0,34	0,17
- Online-Mehrwerte					
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---	---	---
Elektronisches Postfach		---	---	---	---
pushTAN		---	---	---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---	---	---
Weitere Kontowecker ²²⁵ per E-Mail		---	---	---	---
Weitere Kontowecker ²²⁵ per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5			

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

²¹⁹ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

²²⁰ Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

²²¹ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

²²² Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

²²³ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

²²⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²²⁵ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.2.2 Konten für Vereine, Kirchen und Parteien alt - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024²²⁶

Kontomodell		Verein (auch für Kirchen und Parteien)
a) Kontoführung Grundpreis ²²⁷	je Monat	0,00
b) Auszug Dienstleistungspreise:		
- Zahlungsvorgänge²²⁸ im Inland und im EWR²²⁹ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)		
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung	---
- beleglos per Online-Banking ²³⁰		0,29
- beleglos per SB-Terminal		1,79
- beleghaft ²³¹		
Echtzeitüberweisung ²³² (Einreichung beleglos per Online-Banking ²³⁰)	je Ausführung	0,49
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN)		---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung		---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²³³		---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift		---
Lastschrifteinlösung, SEPA-Basis-Lastschrift		---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²³³		---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,79
Scheckeinlösung Inland		---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag	---
- beleglos per Online-Banking ²³⁰		0,29
- beleglos per SB-Terminal		1,79
- beleghaft ²³¹		
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)		---
- Kontoauszüge		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---
- Karten²³⁴ und Bargeld		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50

²²⁶ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

²²⁷ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

²²⁸ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

²²⁹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²³⁰ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

²³¹ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

²³² Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

²³³ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

²³⁴ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Verein (auch für Kirchen und Parteien)	
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):		
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ²³⁵	je Einzahlung	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ²³⁶	je Auszahlung	1,79
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ²³⁷ im EWR ²³⁸		---
- Online-Mehrwerte		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker ²³⁹ per E-Mail		---
Weitere Kontowecker ²³⁹ per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

²³⁵ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

²³⁶ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

²³⁷ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

²³⁸ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²³⁹ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.2.3 Konten für Kommunen, Kitas und Schulen alt - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024²⁴⁰

Kontomodell		Kommunen	Kitas und Schulen
a) Kontoführung Grundpreis ²⁴¹	je Monat	0,00	0,00
b) Auszug Dienstleistungspreise:			
- Zahlungsvorgänge²⁴² im Inland und im EWR²⁴³ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking ²⁴⁴		0,07	---
- beleglos per SB-Terminal		0,10	0,29
- beleghaft ²⁴⁵		1,99	1,79
Echtzeitüberweisung ²⁴⁶ (Einreichung beleglos per Online-Banking ²⁴⁴)	je Ausführung	0,56	0,49
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ²⁴⁷	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²⁴⁸	je Gutschrift	0,17	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,07	---
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift ²⁴⁷	je Lastschrift	0,17	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²⁴⁸	je Belastung	0,17	---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,99	1,79
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,17	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag		
- beleglos per Online-Banking ²⁴⁴		---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,10	0,29
- beleghaft ²⁴⁵		1,99	1,79
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,17	---
- Kontoauszüge			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
- Karten²⁴⁹ und Bargeld			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00

²⁴⁰ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

²⁴¹ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

²⁴² Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

²⁴³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²⁴⁴ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

²⁴⁵ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

²⁴⁶ Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

²⁴⁷ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka sowie Gutschriften aus giropay/paydirekt-Zahlungen.

²⁴⁸ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

²⁴⁹ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Kommunen	Kitas und Schulen
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):			
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,29	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,29	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ²⁵⁰	je Einzahlung	1,99	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ²⁵¹	je Auszahlung	1,99	1,79
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ²⁵² im EWR ²⁵³	je Zahlung	0,17	---
- Online-Mehrwerte			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---
Weitere Kontowecker ²⁵⁴ per E-Mail		---	---
Weitere Kontowecker ²⁵⁴ per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

²⁵⁰ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

²⁵¹ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

²⁵² Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

²⁵³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²⁵⁴ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.2.4 Kontomodelle für Wohnungseigentümergeinschaften sowie für Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten und geschäftliche Treuhandkonten alt - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024²⁵⁵

Kontomodell		Wohnungseigentümergeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
a) Kontoführung Grundpreis ²⁵⁶	je Monat	6,99	6,99
b) Auszug Dienstleistungspreise:			
- Zahlungsvorgänge²⁵⁷ im Inland und im EWR²⁵⁸ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking ²⁵⁹	je Ausführung	0,28	0,28
- beleglos per SB-Terminal		0,40	0,40
- beleghaft ²⁶⁰		1,99	1,99
Echtzeitüberweisung ²⁶¹ (Einreichung beleglos per Online-Banking ²⁵⁹)	je Ausführung	0,77	0,77
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ²⁶²	je Gutschrift	0,68	0,28
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,68	0,28
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²⁶³	je Gutschrift	0,68	0,68
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,28	0,28
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift ²⁶²	je Lastschrift	0,68	0,68
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²⁶³	je Belastung	0,68	0,68
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,99	1,99
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,68	0,68
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag			
- beleglos per Online-Banking ²⁵⁹	je Auftrag	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,40	0,40
- beleghaft ²⁶⁰		1,99	1,99
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,68	0,68
- Kontoauszüge			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---

²⁵⁵ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

²⁵⁶ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

²⁵⁷ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

²⁵⁸ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²⁵⁹ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

²⁶⁰ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

²⁶¹ Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

²⁶² Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka sowie Gutschriften aus giropay/paydirekt-Zahlungen.

²⁶³ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Wohnungseigentümergeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):			
- Karten²⁶⁴ und Bargeld			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	---	0,29
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	---	0,29
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ²⁶⁵	je Einzahlung	1,29	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ²⁶⁶	je Auszahlung	1,79	1,99
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ²⁶⁷ im EWR ²⁶⁸	je Zahlung	---	0,68
- Online-Mehrwerte			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---
Weitere Kontowecker ²⁶⁹ per E-Mail		---	---
Weitere Kontowecker ²⁶⁹ per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

²⁶⁴ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

²⁶⁵ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

²⁶⁶ Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

²⁶⁷ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

²⁶⁸ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²⁶⁹ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.2.5 Existenzgründerkonto alt

- gültig für vor dem 01.07.2022 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024²⁷⁰

Kontomodell		Existenzgründer ²⁷¹
a) Kontoführung Grundpreis ²⁷²	je Monat	6,99
b) Auszug Dienstleistungspreise:		
- Zahlungsvorgänge²⁷³ im Inland und im EWR²⁷⁴ auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)		
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung		
- beleglos per Online-Banking ²⁷⁵	je Ausführung	0,21
- beleglos per SB-Terminal		0,30
- beleghaft ²⁷⁶		1,99
Echtzeitüberweisung ²⁷⁷ (Einreichung beleglos per Online-Banking ²⁷⁵)	je Ausführung	0,70
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) ²⁷⁸	je Gutschrift	0,51
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,51
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²⁷⁹	je Gutschrift	0,51
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,21
Lastschrifteinlösung, SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift ²⁷⁸	je Lastschrift	0,51
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau ²⁷⁹	je Belastung	0,51
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,99
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,51
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag		
- beleglos per Online-Banking ²⁷⁵	je Auftrag	---
- beleglos per SB-Terminal		0,30
- beleghaft ²⁷⁶		1,99
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,51
- Kontoauszüge		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---
- Karten²⁸⁰ und Bargeld		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00

²⁷⁰ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

²⁷¹ Das Kontomodell für Existenzgründer war nur für Kontoeröffnungen vor dem 01.07.2022 für maximal drei Jahre erhältlich (anschließend Auswahl eines Geschäftsgirokontomodells nach Kundenwunsch). Für Kontoeröffnungen ab dem 01.07.2022 können Existenzgründer aus den verschiedenen Geschäftsgirokontomodellen in Kapitel B. I Ziffer 2.1 frei wählen.

²⁷² Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

²⁷³ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

²⁷⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²⁷⁵ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

²⁷⁶ per Papiervordruck oder Telefon-Banking

²⁷⁷ Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

²⁷⁸ Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka sowie Gutschriften aus giropay/paydirekt-Zahlungen.

²⁷⁹ Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

²⁸⁰ Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Existenzgründer	
b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):		
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	1,50
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,29
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,29
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter ²⁸¹	je Einzahlung	1,99
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter ²⁸²	je Auszahlung	1,99
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro ²⁸³ im EWR ²⁸⁴	je Zahlung	0,51
- Online-Mehrwerte		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker ²⁸⁵ per E-Mail		---
Weitere Kontowecker ²⁸⁵ per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

²⁸¹ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

²⁸² Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

²⁸³ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

²⁸⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²⁸⁵ Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.3	S-Zentral	
	- Kontoführung (Grundpreis für S-Zentral-Leistungen mit externen Gegenkonten je Konto, das wir als Servicegirostelle führen)	20,00 pro Monat
	- Preis je Ausgleichsbuchung aus S-Zentral auf Konten, die wir als Servicegirostelle führen ²⁸⁶	2,00
	- Preis je S-Zentral-Buchung auf internen Gegenkonten, die wir als Zentralgirostelle führen ²⁸⁶	0,60
3	Fremdwährungskonten	
	(Barumsätze sind nicht möglich. Kundenkarten werden nicht ausgegeben. Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7; B. II – B. VI und E berechnet.)	
	- Kontoführung (Grundpreis) ²⁸⁷	
	- <i>bisheriger Preis</i> (gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024)	7,99 pro Monat
	- <i>neuer Preis</i> (gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024 ²⁸⁸)	9,95 pro Monat
	- Umbuchungen von Währungskonto zu Währungskonto (Voraussetzungen: gleicher Kunde bzw. Konzern und gleiche Währung)	15,00
	- Kontoauszugszustellung buchungstäglich per Postversand	Portokosten
4	Kontoauszug (pro Vorgang)	
	Die Sparkasse unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich auf dem für die Kontoinformation vereinbarten Weg über die Ausführung von Zahlungsvorgängen ²⁸⁹ .	
4.1	Erstellung und Bereitstellung / Übermittlung in der vereinbarten Form, Häufigkeit und dem vereinbarten Verfahren	keine gesonderte Berechnung
4.2	Bereitstellung / Übermittlung auf Verlangen des Kunden, soweit über das Vereinbarte hinausgehend	
4.2.1	Postversand	Portokosten
	(keine Berechnung beim Versand der jährlichen Saldenanerkennnisse sowie bei FirstGiro-Modellen und beim FirstCash)	
4.2.2	Bereitstellung am Kontoauszugsdrucker	
	(Hinweis: Das Entgelt wird nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)	
	- Privatgirokonten	
	- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	0,19 pro Auszug
	- <i>gültig ab 01.09.2024²⁸⁸</i>	0,50 pro Auszug
	- Geschäftsgirokonten	
	- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	0,49 pro Auszug
	- <i>gültig ab 01.09.2024²⁸⁸</i>	0,50 pro Auszug

²⁸⁶ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

²⁸⁷ Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

²⁸⁸ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

²⁸⁹ Zahlungsvorgänge sind insbesondere Bargeldeinzahlungen (auf ein Zahlungskonto) oder Bargeldauszahlungen von einem Zahlungskonto sowie die Übermittlung von Geldbeträgen (auf ein anderes Zahlungskonto) durch Ausführung von Lastschriften, Überweisungen oder Zahlungsvorgängen mittels einer Karte oder eines ähnlichen Instruments.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

4.2.3 Zwangsauszüge

4.2.3.1 Postversand von am Kontoauszugsdrucker nicht abgerufenen Kontoauszügen

(Auszüge werden versandt, wenn seit dem letzten Auszug mehr als 50 Umsätze getätigt wurden oder mehr als 90 Tage vergangen sind; bei Neukunden 90 Tage nach dem ersten Umsatz.)

- Privatgirokonten Portokosten
- (keine Berechnung bei FirstGiro-Modellen und beim FirstCash)
- Geschäftsgirokonten Portokosten

4.2.3.2 Kundeninformationen nach Verbraucher kreditrecht

(Auszüge werden versandt, wenn seit dem Einstellen der Kundeninformation nach Verbraucher kreditrecht mehr als 35 Tage vergangen sind. Keine Berechnung erfolgt bei den FirstGiro-Modellen und beim FirstCash.)

Portokosten

4.2.4 Erstellung und Bereitstellung / Übermittlung eines Duplikats von Kontoauszügen auf Verlangen des Kunden

(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)

- Einzelauszüge bis fünf Jahre rückwirkend
 - *gültig bis 31.08.2024* 5,00
 - pro Kontoauszug
 - *gültig ab 01.09.2024²⁹⁰* 7,00
 - pro Kontoauszug
- Monatsübersichten bis fünf Jahre rückwirkend
 - *gültig bis 31.08.2024* 5,00
 - pro angefangener Kalendermonat
 - *gültig ab 01.09.2024²⁹⁰* 7,00
 - pro angefangener Kalendermonat
- Einzelauszüge, die länger als fünf Jahre zurückliegen
 - *gültig bis 31.08.2024* 10,00
 - pro Kontoauszug
 - *gültig ab 01.09.2024²⁹⁰* 7,00
 - pro Kontoauszug
- Monatsübersichten, die länger als fünf Jahre zurückliegen
 - *gültig bis 31.08.2024* 10,00
 - pro angefangener Kalendermonat
 - *gültig ab 01.09.2024²⁹⁰* 7,00
 - pro angefangener Kalendermonat
- Zweitschriften von ursprünglich in das elektronische Postfach eingestellten Kontoauszügen, die der Kunde im Online-Banking selbst anfordert und die automatisch im elektronischen Postfach wieder eingestellt werden 0,00

4.2.5 Beleghafte Kontoauszugsanlagen

0,15
pro Anlage

5 Rechnungsabschluss

Die Erstellung und Übermittlung von Rechnungsabschlüssen erfolgen stets unentgeltlich. Ausgenommen davon sind die Erstellung und Übermittlung von Duplikaten auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht).

²⁹⁰ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

6	Geduldete Kontoüberziehungen Für Inanspruchnahmen des Kontos, die das Guthaben und ggf. eine eingeräumte Kontoüberziehung überschreiten (geduldete Kontoüberziehungen), sind die hierfür vertraglich vereinbarten Überziehungszinsen zu zahlen. Ist im Vertrag eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen; dies gilt auch für Unternehmer. Bei Verbraucherdarlehensverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.	
7	Kontowecker	
7.1	Wecker für EWR-Währungsumrechnungsentgelt (Kontowecker EWR-Währung)	unentgeltlich
7.2	Weitere Kontowecker (ohne Kontowecker EWR-Währung) (Hinweis: Mittels der nachfolgenden Kontowecker werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt. Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)	
	- Benachrichtigung für Echtzeitüberweisung (Kontowecker „Echtzeitüberweisung“) per	
	- E-Mail	
	- gültig bis 31.08.2024	0,05
	- gültig ab 01.09.2024 ²⁹¹	unentgeltlich
	- Push-Nachricht in die Sparkassen-App	
	- gültig bis 31.08.2024	0,09
	- gültig ab 01.09.2024 ²⁹¹	unentgeltlich
	- SMS	0,09
	- Benachrichtigung über sonstige Ereignisse (ohne Kontowecker „EWR-Währung“ und „Echtzeitüberweisung“) per	
	- E-Mail	
	- gültig bis 31.08.2024	0,05
	- gültig ab 01.09.2024 ²⁹¹	unentgeltlich
	- Push-Nachricht in die Sparkassen-App	
	- gültig bis 31.08.2024	0,09
	- gültig ab 01.09.2024 ²⁹¹	unentgeltlich
	- SMS	0,09
8	Entgelte für die Belastung und die Gutschrift von vereinbarten Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau²⁹² (Hinweis: Das Entgelt gilt nur für Geschäftsgirokonten und nur, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 2-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)	
	- gültig bis 31.08.2024	0,68
	- gültig ab 01.09.2024 ²⁹¹	0,72
9	Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz Die Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz stellen wir Verbrauchern jährlich ab dem ersten Geschäftstag eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr und bei Vertragsbeendigung bereit. Zur Anforderung der Entgeltaufstellung wenden Sie sich bitte an die Sparkasse.	

²⁹¹ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

²⁹² Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Abbuchung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

II Erbringung von Zahlungsdiensten

(Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

1 Überweisungen

Überweisungen gemäß den Bedingungen für Echtzeitüberweisungen sind unabhängig von dem vorhandenen Kontoguthaben oder der eingeräumten Kreditlinie limitiert auf 100.000,00 EUR pro Überweisung. Der maximale Betrag kann durch vereinbarte Verfügungslimits zusätzlich beschränkt sein.

1.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)²⁹³ in Euro oder in anderen EWR-Währungen²⁹⁴

1.1.1 Überweisungsaufträge

Die Geschäftstage und Cut-Off-Zeiten der Sparkasse ergeben sich aus Kapitel B. II Ziffer 7.

1.1.1.1 Ausführungsfristen

Die Sparkasse ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens nach folgender Frist eingeht (gerechnet ab Zugang des Auftrags bei der Sparkasse bzw. ab Feststellung der Ausführbarkeit einer Echtzeitüberweisung):

Überweisung in Euro

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Belegloser ²⁹⁵ Überweisungsauftrag | maximal 1 Geschäftstag |
| - Beleghafter ²⁹⁶ Überweisungsauftrag | maximal 2 Geschäftstage |
| - Echtzeitüberweisungsauftrag | maximal 20 Sekunden ²⁹⁷ |
| - wero-Zahlungsauftrag | maximal 20 Sekunden ²⁹⁸ |

Überweisung in anderen EWR-Währungen²⁹⁴

- | | |
|--|-------------------------|
| - Belegloser ²⁹⁵ Überweisungsauftrag | maximal 4 Geschäftstage |
| - Beleghafter ²⁹⁶ Überweisungsauftrag | maximal 4 Geschäftstage |

²⁹³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

²⁹⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

²⁹⁵ beleglos: Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Online-Banking, giro pay I Kwitt-Geld senden oder Datenfernübertragung (DFÜ)

²⁹⁶ beleghaft: Überweisung per Papiervordruck oder Telefon-Banking

²⁹⁷ sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Sparkasse fristgemäß bestätigt

²⁹⁸ ab Vorliegen der Ausführungsbedingungen

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

1.1.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

a) Überweisung in der Kontowährung

Der Zahler trägt die folgenden Entgelte²⁹⁹:

Überweisung vom Girokonto	
Überweisungsart	Entgelt
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse (SEPA-Überweisung)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister im EWR ³⁰⁰ (SEPA-Überweisung)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates ³⁰¹ lautet, an einen anderen Zahlungsdienstleister	
- Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00
- Aufpreis für Non-STP-Zahlungen	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 ³⁰²	7,00
- Aufpreis für Eilausführung per SWIFT	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 ³⁰²	10,00
Euro-Expresszahlung online (Eilüberweisung)	15,00
Echtzeitüberweisung	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
giropay Kwitt-Geld senden (Überweisung)	unentgeltlich
wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“ (Überweisung)	unentgeltlich

b) Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung

Bei einer Überweisung mit Währungsumrechnung trägt der Zahler die folgenden Entgelte²⁹⁹:

Überweisung mit Währungsumrechnung	Entgelt
von Euro in andere EWR-Währung ³⁰¹ und umgekehrt - Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00
Aufpreis für Non-STP-Zahlungen	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 ³⁰²	7,00
Aufpreis für Eilausführung per SWIFT	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 ³⁰²	10,00

²⁹⁹ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

³⁰⁰ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³⁰¹ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

³⁰² Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

c) Sonderregelung bei ausdrücklicher abweichender Weisung des Zahlers

Bei ausdrücklicher Weisung des Zahlers trägt der Zahler alle Entgelte³⁰³ der Überweisung („DEBT“ bzw. „OUR“). Ist eine solche Weisung nicht ausführbar, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“).

d) Sonstige Entgelte

- Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer³⁰⁴
 - bei Benachrichtigung per Postversand 1,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 0,80
- Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)³⁰⁴
 - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80
- Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Ablauf der Widerrufsfrist
 - *gültig bis 31.08.2024* 12,50
 - zzgl. Fremdkosten 15,00
 - *gültig ab 01.09.2024*³⁰⁵ 15,00
 - zzgl. Fremdkosten 15,00
- Bemühen um die Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden
Hinweis: Das Institut des Zahlungsempfängers kann weitere Entgelte berechnen.
 - *gültig bis 31.08.2024* 12,50
 - zzgl. Fremdkosten 15,00
 - *gültig ab 01.09.2024*³⁰⁵ 15,00
 - zzgl. Fremdkosten 15,00
- Eilüberweisung (auch zur Bargeldauszahlung)
 - SEPA-Überweisung / Überweisung per Target 2 (Einreichung beleghaft³⁰⁶) 15,00
 - Erstellen einer zusätzlichen Haftungserklärung an das auszahlende Kreditinstitut 8,00**Hinweis:** Bei der auszahlenden Stelle können weitere Entgelte anfallen.
- Dauerauftrag: Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden
 (Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-2 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)
 - für Zahlungen im Inland und in den EWR³⁰⁷ in Euro Unentgeltlich
 - Auftrag per Online-Banking³⁰⁸
 - Auftrag per SB-Terminal³⁰⁹
 - *gültig bis 31.08.2024* 0,29
 - *gültig ab 01.09.2024*³⁰⁵ 0,50
 - Auftrag beleghaft³⁰⁶
 - *gültig bis 31.08.2024* 1,99
 - *gültig ab 01.09.2024*³⁰⁵ 2,50
 - für Zahlungen in einer anderen Währung eines EWR-Mitgliedstaates³¹⁰ 5,00

³⁰³ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

³⁰⁴ Dieses Entgelt wird nur für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags erhoben.

³⁰⁵ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

³⁰⁶ beleghaft: Überweisung per Papiervordruck oder Telefon-Banking

³⁰⁷ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³⁰⁸ einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

³⁰⁹ SB-Terminal: Zahlungsvorgänge per Selbstbedienungsterminal

³¹⁰ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

1.1.2 Gutschrift einer Überweisung

Bei einem Überweisungseingang werden von der Sparkasse folgende Entgelte berechnet³¹¹:

Gutschrift einer	Entgelt
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse (SEPA-Überweisung)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
Überweisung mit IBAN in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister im EWR ³¹² (SEPA-Überweisung)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
Überweisung ohne Angabe von IBAN in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister im EWR ³¹² (Das Entgelt gilt nur, wenn die Sparkasse aus dem Ausland direkt beauftragt wird. Bei Zahlungen, die über andere deutsche Zahlungsdienstleister geleitet werden, gelten deren Preise.)	
- bei einem Gegenwert bis 5.000,00 EUR	5,00
- bei einem Gegenwert über 5.000,00 EUR	1,00 ‰, mindestens 7,50, maximal 100,00
Echtzeitüberweisung mit IBAN in Euro	analog Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
giropay I Kwitt-Geld senden (Überweisung)	unentgeltlich
wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“ (Überweisung)	unentgeltlich
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates ³¹³ lautet von einem anderen Zahlungsdienstleister (Das Entgelt gilt nur, wenn die Sparkasse aus dem Ausland direkt beauftragt wird. Bei Zahlungen, die über andere deutsche Zahlungsdienstleister geleitet werden, gelten deren Preise.)	
- bei einem Gegenwert bis 5.000,00 EUR	5,00
- bei einem Gegenwert über 5.000,00 EUR	1,00 ‰, mindestens 7,50, maximal 100,00

Hinweis: Keine Berechnung erfolgt, wenn der Überweisende die anfallenden Entgelte für die Überweisung trägt.

³¹¹ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und vom Zahlungsdienstleister fehlerfrei durchgeführt wurde.

³¹² EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³¹³ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

1.2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³¹⁴ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)³¹⁵ sowie alle Überweisungen in und aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)³¹⁶

1.2.1 Überweisungsaufträge

Bei Überweisungen lautend auf Euro nach Kanada und in die USA rechnen wir ohne ausdrückliche Kundenanweisung den Überweisungsbetrag in die entsprechende Landeswährung um.

1.2.1.1 Ausführungsfrist

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt. Bei Echtzeitüberweisungen in Euro zu SEPA-Teilnehmerstaaten und -gebieten außerhalb des EWR (SEPA-Drittstaaten)³¹⁷ beträgt die maximale Ausführungsfrist 20 Sekunden³¹⁸.

1.2.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

a) Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³¹⁴ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)³¹⁵

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

aa) Überweisung in der Kontowährung

Der Zahler trägt die folgenden Entgelte³¹⁹:

Überweisung in Kontowährung	Entgelt
Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00
Aufpreis für Non-STP-Zahlungen	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 ³²⁰	7,00
Aufpreis für Eilausführung per SWIFT	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 ³²⁰	10,00
Aufpreis für Exotenwährungen ³²¹	
- gültig bis 31.08.2024	0,00
- gültig ab 01.09.2024 ³²⁰	15,00

³¹⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³¹⁵ z. B. US-Dollar

³¹⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

³¹⁷ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

³¹⁸ sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Sparkasse fristgemäß bestätigt

³¹⁹ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

³²⁰ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

³²¹ Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

bb) Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung

Bei einer Überweisung mit Währungsumrechnung trägt der Zahler die folgenden Entgelte³²²:

Überweisung mit Währungsumrechnung	Entgelt
Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00
Aufpreis für Non-STP-Zahlungen	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 ³²³	7,00
Aufpreis für Eilausführung per SWIFT	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 ³²³	10,00
Aufpreis für Exotenwährungen ³²⁴	
- gültig bis 31.08.2024	0,00
- gültig ab 01.09.2024 ³²³	15,00

cc) Sonderregelung bei ausdrücklicher abweichender Weisung des Zahlers

Bei ausdrücklicher Weisung des Zahlers trägt der Zahler alle Entgelte³²² der Überweisung („DEBT“ bzw. „OUR“). Ist eine solche Weisung nicht ausführbar, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“).

b) Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)³²⁵

aa) Entgeltpflichtige

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltregelungen wählen:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“)
- 1: Zahler trägt alle Entgelte („DEBT“ bzw. „OUR“)
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte („CRED“ bzw. „BEN“)

Hinweise:

- Bei der Entgeltregelung „0“ („SHAR“ bzw. „SHARE“) können durch zwischen-geschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungs-empfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltregelung „2“ („CRED“ bzw. „BEN“) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

³²² Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

³²³ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

³²⁴ Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

³²⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

bb) Entgelte³²⁶

Zielland/Produkt	Entgeltregelung	
	0 („SHAR“ bzw. „SHARE“)	1 („DEBT“ bzw. „OUR“)
SEPA-Drittstaaten ³²⁷		---
- in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung)	10,00 Stückpreis	
- in Euro mit IBAN/BIC (Echtzeitüberweisung)		
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	10,49 Stückpreis	
- <i>gültig ab 01.09.2024³²⁸</i>	10,00 Stückpreis	
Übrige Länder (sonstige Zahlungen) Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00	1,50 ‰, mindestens 15,00
Aufpreis für Non-STP-Zahlungen		5,00
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	5,00	
- <i>gültig ab 01.09.2024³²⁸</i>	7,00	
Aufpreis für Eilausführung per SWIFT (außer Echtzeitüberweisungen)		5,00
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	5,00	
- <i>gültig ab 01.09.2024³²⁸</i>	10,00	
Aufpreis für Exotenwährungen ³²⁹		0,00
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	0,00	
- <i>gültig ab 01.09.2024³²⁸</i>	15,00	
Aufpreis für OUR-Zahlung		20,00
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	---	25,00
- <i>gültig ab 01.09.2024³²⁸</i>	---	

³²⁶ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

³²⁷ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

³²⁸ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

³²⁹ Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

c) Sonstige Entgelte

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer³³⁰ <ul style="list-style-type: none"> - bei Benachrichtigung per Postversand - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach - Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)³³⁰ <ul style="list-style-type: none"> - bei Benachrichtigung per Postversand - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach - Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Ablauf der Widerrufsfrist <ul style="list-style-type: none"> - <i>gültig bis 31.08.2024</i> - <i>gültig ab 01.09.2024³³¹</i> - Bemühen um die Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden
Hinweis: Das Institut des Zahlungsempfängers kann weitere Entgelte berechnen. <ul style="list-style-type: none"> - <i>gültig bis 31.08.2024</i> - <i>gültig ab 01.09.2024³³¹</i> - Dauerauftrag: Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden | <p>1,50</p> <p>0,80</p> <p>2,50</p> <p>1,80</p> <p>12,50</p> <p>zzgl. Fremdkosten</p> <p>15,00</p> <p>zzgl. Fremdkosten</p> <p>12,50</p> <p>zzgl. Fremdkosten</p> <p>15,00</p> <p>zzgl. Fremdkosten</p> <p>5,00</p> |
|---|---|

1.2.2 Gutschrift einer Überweisung

a) Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Entgeltregelungen sind möglich:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“)
- 1: Zahler trägt alle Entgelte („DEBT“ bzw. „OUR“)
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte („CRED“ bzw. „BEN“)

Hinweise:

- Bei der Entgeltregelung „0“ („SHAR“ bzw. „SHARE“) können durch zwischen-geschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltregelung „2“ („CRED“ bzw. „BEN“) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

³³⁰ Dieses Entgelt wird nur für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags erhoben.

³³¹ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

b) Höhe der Entgelte³³²:

Bei einer Entgeltregelung „0“ („SHAR“ bzw. „SHARE“) oder „2“ („CRED“ bzw. „BEN“) werden von der Sparkasse folgende Entgelte berechnet,

- die vom Überweisungsbetrag abgezogen werden:
- die separat belastet werden:

Absenderland/Währung	Entgeltregelung	
	0 („SHAR“ bzw. „SHARE“)	2 („CRED“ bzw. „BEN“)
SEPA-Drittstaaten ³³³ in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung, Echtzeitüberweisung)	analog Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) im Inland und im EWR je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2	---
Übrige Länder (sonstige Zahlungen) (Das Entgelt gilt nur, wenn die Sparkasse aus dem Ausland direkt beauftragt wird. Bei Zahlungen, die über andere deutsche Zahlungsdienstleister geleitet werden, gelten deren Preise.)		
- bei einem Gegenwert bis 5.000,00 EUR	5,00	5,00 zzgl. Fremdkosten
- bei einem Gegenwert über 5.000,00 EUR	1,00 ‰, mindestens 7,50, maximal 100,00	1,00 ‰, mindestens 7,50, maximal 100,00 zzgl. Fremdkosten
- Aufpreis für Exotenwährungen ³³⁴		
- gültig bis 31.08.2024	0,00	0,00
- gültig ab 01.09.2024 ³³⁵	15,00	15,00

³³² Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und vom Zahlungsdienstleister fehlerfrei durchgeführt wurde.

³³³ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

³³⁴ Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

³³⁵ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

2 Lastschriften

2.1 Lastschriften innerhalb Deutschlands und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³³⁶

2.1.1 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1.1.1 Ausführungsfrist

Die Sparkasse stellt sicher, dass der Lastschriftbetrag am Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.1.1.2 Entgelte bei Lastschrifteinlösungen

- Lastschrifteinlösung³³⁷

je nach gewähltem
Kontomodell - siehe
Kapitel B. I Ziffern 1-2

2.1.1.3 Sonstige Entgelte

- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse³³⁸ bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer
 - bei Benachrichtigung per Postversand 1,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 0,80
- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse³³⁸ bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)
 - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80
- Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer
 - bei Benachrichtigung per Postversand 1,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 0,80
- Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)
 - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80

2.1.2 SEPA-Firmen-Lastschrift

2.1.2.1 Ausführungsfrist

Die Sparkasse stellt sicher, dass der Lastschriftbetrag am Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.1.2.2 Entgelte bei Lastschrifteinlösungen

- Lastschrifteinlösung³³⁷

je nach gewähltem
Kontomodell - siehe
Kapitel B. I Ziffer 2

³³⁶ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³³⁷ Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

³³⁸ Dieses Entgelt wird nur erhoben für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.1.2.3 Sonstige Entgelte

- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift durch die Sparkasse
- bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
- bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80

2.2 Lastschriften aus weiteren Staaten

2.2.1 SEPA-Basis-Lastschrift

2.2.1.1 Ausführungsfrist

Lastschriften werden baldmöglichst bewirkt.

2.2.1.2 Entgelte bei Lastschrifteinlösungen

- Lastschrifteinlösung³³⁹ bei Einreichung aus SEPA-Drittstaaten³⁴⁰ Es werden die gleichen Entgelte erhoben wie für Lastschrifteinlösungen innerhalb Deutschlands und des EWR³⁴¹ (siehe Kapitel B. II Ziffer 2.1.1.2).

2.2.1.3 Sonstige Entgelte

- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse³⁴² bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer
 - bei Benachrichtigung per Postversand 1,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 0,80
- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse³⁴² bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)
 - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80
- Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer
 - bei Benachrichtigung per Postversand 1,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 0,80
- Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)
 - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80

2.2.2 SEPA-Firmen-Lastschrift

2.2.2.1 Ausführungsfrist

Lastschriften werden baldmöglichst bewirkt.

³³⁹ Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

³⁴⁰ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

³⁴¹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³⁴² Dieses Entgelt wird nur erhoben für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.2.2.2 Entgelte bei Lastschrifteinlösungen

- Lastschrifteinlösung³⁴³ bei Einreichung aus SEPA-Drittstaaten³⁴⁴

Es werden die gleichen Entgelte erhoben wie für Lastschrifteinlösungen innerhalb Deutschlands und des EWR³⁴⁵ (siehe Kapitel B. II Ziffer 2.1.2.2).

2.2.2.3 Sonstige Entgelte

- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift durch die Sparkasse
 - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
 - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80

2.3 Einreichungsfristen für SEPA-Lastschriften

2.3.1 SEPA-Basis-Lastschriften

bei Einmal- und wiederkehrenden Lastschriften

frühestens 28 Kalendertage und
spätestens 2 Geschäftstage bis 19:00 Uhr
vor Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschrift

2.3.2 SEPA-Firmen-Lastschriften

bei Einmal- und wiederkehrenden Lastschriften

frühestens 28 Kalendertage und
spätestens 2 Geschäftstage bis 19:00 Uhr
vor Fälligkeit der SEPA-Firmen-Lastschrift

2.4 Lastschrifteinzug³⁴⁶

(Für den Lastschrifteinzug stehen optional elektronische Zahlverfahren zur Verfügung. Die Entgelte hierfür sind im Kapitel B. II Ziffer 5.3 „Zahlungsdienste über Electronic Banking/FinTS“ aufgeführt.)

2.4.1 Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

je nach gewähltem
Kontomodell - siehe
Kapitel B. I Ziffern 1-2

2.4.2 Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

je nach gewähltem
Kontomodell - siehe
Kapitel B. I Ziffer 2

2.4.3 Rückbelastungsentgelt

- Rückbelastungsentgelt für Rücklastschriften zu Lasten des Lastschrifteinreichers 3,00
bei uns pro Rücklastschrift
(Das Entgelt gilt nicht für Verbraucher. Hier werden nur die Fremdkosten berechnet.) zzgl. Fremdkosten

³⁴³ Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

³⁴⁴ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

³⁴⁵ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³⁴⁶ Entgelte werden nur für die beauftragte und fehlerfreie Ausführung erhoben.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

3 Kartengestützter Zahlungsverkehr

3.1 Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten)³⁴⁷

3.1.1 Ausgabe einer Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)

einschließlich Aktivierung und Nutzung von Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android mit digitalen Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Vergünstigungen je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2 möglich)

3.1.1.1 Mastercard Starter

48,00
pro Jahr

3.1.1.2 Mastercard Standard/Visa Standard

36,00
pro Jahr

3.1.1.3 Mastercard Gold

78,00
pro Jahr

3.1.1.4 Mastercard Platinum

- mit Priority Pass

288,00
pro Jahr

- ohne Priority Pass

240,00
pro Jahr

3.1.1.5 Mastercard Business

- Standard

36,00
pro Jahr

- Gold

78,00
pro Jahr

- Aufdruck Firmenlogo (einmaliger Einrichtungspreis pro Kartentyp)

50,00

3.1.2 Ausgabe einer Mastercard Basis (Debitkarte)

einschließlich Aktivierung und Nutzung von Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android mit der digitalen Mastercard Basis (Vergünstigungen je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1 möglich)

60,00
pro Jahr

3.1.3 Ausstattung von Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- oder Debitkarte) mit Motiv als Picture Card

- Mastercard Business

- Auswahl eines firmenindividuellen Motivs (einmaliger Einrichtungspreis pro Kartentyp)

190,00

- Plastic-Fee für jede Picture-Card

6,00
pro Jahr

- alle anderen Mastercard/Visa Card Kartenprodukte

- Erstausrüstung

unentgeltlich

- Designwechsel auf Wunsch des Kunden

20,00

³⁴⁷ Die nachfolgenden Entgelte unter Nr. 3.1.4 bis 3.1.8 gelten für alle unsere aufgeführten Kartenprodukte von Mastercard und Visa Card, soweit für die jeweilige Karte keine eigenständige Regelung erfolgt.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

3.1.4	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- oder Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden	
	- wegen Namensänderung	0,00
	- für eine beschädigte Mastercard/Visa Card, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	5,70
	- für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Mastercard/Visa Card	5,70
3.1.5	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)³⁴⁸	5,00
	<small>(Die Festlegung einer Wunsch-PIN durch den Kunden an Automaten der Sparkasse ist unentgeltlich.)</small>	
3.1.6	Kartenabrechnungen für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)	
	<small>(Die Übermittlung von Kartenabrechnungen in der vereinbarten Form erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt und übermittelt.)</small>	
	- Erstellung von zusätzlich auf Wunsch des Kunden angeforderten Kopien und Belegen (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	Fremdkosten
3.1.7	Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) zum Bezahlen	
	- bei Zahlung in Euro ³⁴⁹ im und außerhalb des EWR ³⁵⁰	
	- Autorisierung der Kartenzahlung per mTAN ³⁵¹	0,10 pro mTAN
	- sonstige Autorisierung, z. B. per PIN, Unterschrift oder Smartphone-App	0,00
	- bei Zahlung in Fremdwährung ³⁵² (EWR-Fremdwährung ³⁵³ oder in Drittstaatenwährung ³⁵⁴) im und außerhalb des EWR ³⁵⁰	
	- Autorisierung der Kartenzahlung per mTAN ³⁵¹	0,10 pro mTAN
	- zzgl. Währungsumrechnungsentgelt ³⁵⁵	1,75 % vom Umsatz
	- sonstige Autorisierung, z. B. per PIN, Unterschrift oder Smartphone-App	0,00
	- zzgl. Währungsumrechnungsentgelt ³⁵⁵	1,75 % vom Umsatz

³⁴⁸ sofern keine Ersatzkarte gemäß Kapitel B. II Ziffer 3.1.4 auf Kundenwunsch beantragt wurde

³⁴⁹ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

³⁵⁰ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³⁵¹ Wird nur erhoben, wenn die TAN vom Kunden angefordert, der Zahlungsauftrag vom Kunden mit der bereitgestellten TAN erteilt worden ist und der Zahlungsauftrag der Sparkasse zugegangen ist.

³⁵² Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁵³ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

³⁵⁴ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁵⁵ Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1. Das Währungsumrechnungsentgelt wird nicht berechnet bei Zahlungen mit der Mastercard Gold und der Mastercard Platinum.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

3.1.8 Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)

(siehe Kapitel B. II Ziffer 3.4 „Bargeldauszahlung“)

3.1.9 Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto

Guthabenübertragungen durch Überweisung auf das Kreditkarten-/Kartenkonto sind durch Überweisung auf das Konto der Sparkasse (IBAN: DE59 5085 2553 0900 2990 66) unter Angabe der Kreditkartennummer im Verwendungszweck bei folgenden Kreditkarten/Debitkarten möglich:

- Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)

3.1.10 Begrenzung der Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto

Guthabenübertragungen auf das Kreditkarten-/Kartenkonto sind nur möglich bis zum Erreichen des maximalen Gesamtguthabenbetrags von:

- Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)

unbegrenzt

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

3.2 Sparkassen-Card (Debitkarte)

3.2.1 Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte)

einschließlich Aktivierung und Nutzung von Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android mit der digitalen Sparkassen-Card (Der angegebene Jahrespreis gilt nicht für Debitkarten, die Inhalt eines Kontoführungs-Komplettpaketes der Sparkasse sind - siehe Kapitel B. I „Preismodelle für Privat- und Geschäftsgirokonten“.)

- | | |
|---|-------------------|
| - Sparkassen-Card (Debitkarte) | 12,00
pro Jahr |
| - Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte) | 12,00
pro Jahr |

3.2.2 Täglicher Verfügungsrahmen der Sparkassen-Card (Debitkarte)³⁵⁶

Der tägliche Verfügungsrahmen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) beträgt je nach Einsatz³⁵⁷

- | | |
|---|---------------------|
| - Bargeldauszahlung an Geldautomaten ³⁵⁸ | |
| - an eigenen Geldautomaten der Sparkasse | bis zu 5.000,00 EUR |
| - an fremden Geldautomaten im Inland | bis zu 1.000,00 EUR |
| - an fremden Geldautomaten im Ausland | bis zu 500,00 EUR |
| - Einsatz an automatisierten Kassen bei Händlern und Dienstleistungsunternehmen ³⁵⁹ sowie Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) | bis zu 5.000,00 EUR |
| - Aufladen der girogo-Karte/Geldkarte (Sparkassen-Card (Debitkarte) mit Geldkartenfunktion) | bis zu 200,00 EUR |
| - Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals der Sparkasse ³⁶⁰ | bis zu 5.000,00 EUR |

3.2.3 Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden

- | | |
|--|------|
| - wegen Namensänderung | 0,00 |
| - für eine beschädigte Sparkassen-Card (Debitkarte), soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht | 7,50 |
| - für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Sparkassen-Card (Debitkarte) | 7,50 |

3.2.4 Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)³⁶¹

(Die Festlegung einer Wunsch-PIN durch den Kunden an Automaten der Sparkasse ist unentgeltlich.)

5,00

³⁵⁶ Im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze des Kontos, d. h. im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung gilt der tägliche Verfügungsrahmen der Karte unabhängig für jede zum Konto ausgegebene Karte. Der Verfügungsrahmen gilt, soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Für Änderungen des Verfügungsrahmens sind die Regelungen in Nr. 2 AGB-Sparkassen maßgeblich.

³⁵⁷ soweit die Karte und die Terminals bzw. Geldautomaten für den jeweiligen Einsatz ausgestattet sind

³⁵⁸ Das Verfügungslimit kann bei fremden Geldautomaten, insbesondere im Ausland, geringer sein.

³⁵⁹ Das Verfügungslimit im Ausland kann geringer sein.

³⁶⁰ nur mit einer physischen Karte möglich

³⁶¹ sofern keine Ersatzkarte gemäß Kapitel B. II Ziffer 3.2.3 auf Kundenwunsch beantragt wurde

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

3.2.5 Einsatz der Sparkassen-Card (Debitkarte) zum Bezahlen³⁶²

(Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-2 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

- Zahlung in Euro³⁶³ im und außerhalb des EWR³⁶⁴
 - Privatgirokonten unentgeltlich
 - Geschäftsgirokonten
 - Gültig bis 31.08.2024 0,68
 - Gültig ab 01.09.2024³⁶⁵ 0,72
- Zahlung in Fremdwährung³⁶⁶ (EWR-Fremdwährung³⁶⁷ oder in Drittstaatenwährung³⁶⁸) im und außerhalb des EWR³⁶⁴
 - Privatgirokonten unentgeltlich
 - zzgl. Währungsumrechnungsentgelt³⁶⁹ 2,00 % vom Umsatz
 - Geschäftsgirokonten
 - Gültig bis 31.08.2024 0,68
 - Gültig ab 01.09.2024³⁶⁵ 0,72
 - zzgl. Währungsumrechnungsentgelt³⁶⁹ 2,00 % vom Umsatz

3.2.6 Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte)

(siehe Kapitel B. II Ziffer 3.4 „Bargeldauszahlung“)

3.3 GeldKarte

Aufladen unserer GeldKarte	Entgelt
- an unseren Terminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind, und an unseren Geldautomaten (Ladeterminals)	wie Gutschrift einer Überweisung je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
- an Ladeterminals von teilnehmenden anderen Sparkassen / Landesbanken	
- an electronic-cash-Terminals des Handels, die zusätzlich mit dem GeldKarte- oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind	
- an Ladeterminals sonstiger Zahlungsdienstleister	zzgl. Fremdkosten ³⁷⁰

³⁶² Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn die Bargeldauszahlung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

³⁶³ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

³⁶⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³⁶⁵ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

³⁶⁶ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁶⁷ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

³⁶⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁶⁹ Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁷⁰ Die Höhe des direkten Kundententgelts vereinbart der automatenbetreibende Zahlungsdienstleister vorab mit dem Karteninhaber am Automaten.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

3.4 Bargeldauszahlung³⁷¹

3.4.1 Bargeldauszahlung an eigene Kunden

	am Schalter	am Geldautomaten
- mit unserer Sparkassen-Card (Debitkarte)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
- mit unserer Mastercard oder Visa Card (Kredit- und Debitkarte)	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00

³⁷¹ Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn die Bargeldauszahlung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

3.4.2 Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden (im und außerhalb des EWR³⁷²)

- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024³⁷³

Verfügungen	am Schalter	am Geldautomaten	
		Privatgirokonto, Vereine, WEG	Geschäftsgirokonten (außer Vereine, WEG)
bei Sparkassen und Landesbanken, die am Heimatsparkassenmodell teilnehmen	entfällt	0,00	0,29
an folgenden Geldautomaten der Volksbank Darmstadt-Südhessen in Groß-Gerau (Dornheim), Rathausplatz, in Groß-Gerau (Wallerstädten), Am Schlag, in Mörfelden-Walldorf (Mörfelden), Rubensstraße, in Riedstadt (Crumstadt), Friedrich-Ebert-Straße und in Riedstadt (Wolfskehlen), Kirchplatz	entfällt	0,00	0,29
an folgenden Geldautomaten der Frankfurter Volksbank in Rüsselsheim, Bauscheimer Straße und in Raunheim, Flörsheimer Straße (Mainkaufzentrum)	entfällt	0,00	0,29
in Euro ³⁷⁴ bei ZD im EWR ³⁷² , die ein direktes Kundenentgelt ³⁷⁵ erheben:			
- im girocard-System	entfällt	0,00	0,29
- im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,29
in Euro ³⁷⁴ bei ZD im EWR ³⁷² , die kein direktes Kundenentgelt ³⁷⁶ erheben im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,29
in Fremdwährung ³⁷⁷ (EWR-Fremdwährung ³⁷⁸ oder in Drittstaatenwährung ³⁷⁹) bei ZD im EWR ³⁷² im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System zzgl. Währungsumrechnungsentgelt ³⁸⁰	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 0,00 % vom Umsatz	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,29 0,00 % vom Umsatz
in Euro ³⁷⁴ oder in Fremdwährung ³⁷⁷ bei ZD außerhalb des EWR ³⁷² im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System zzgl. Währungsumrechnungsentgelt ³⁸⁰	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 0,00 % vom Umsatz	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,29 0,00 % vom Umsatz

³⁷² EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³⁷³ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

³⁷⁴ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

³⁷⁵ Die Höhe des direkten Kundenentgelts vereinbart der automatenbetreibende Zahlungsdienstleister vorab mit dem Karteninhaber am Automaten.

³⁷⁶ In diesen Fällen wird uns als Kartenherausgeber regelmäßig ein sogenanntes Interbankenentgelt berechnet.

³⁷⁷ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁷⁸ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

³⁷⁹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁸⁰ Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat³⁸¹

Verfügungen	am Schalter	am Geldautomaten	
		Privatgirokonten, Vereinskonten, Kitas und Schulen	Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Kitas und Schulen)
bei Sparkassen und Landesbanken, die am Heimatsparkassenmodell teilnehmen	entfällt	0,00	0,50
an folgenden Geldautomaten der Volksbank Darmstadt-Südhessen in Groß-Gerau (Dornheim), Rathausplatz, in Groß-Gerau (Wallerstädten), Am Schlag, in Mörfelden-Walldorf (Mörfelden), Rubensstraße, in Riedstadt (Crumstadt), Friedrich-Ebert-Straße und in Riedstadt (Wolfskehlen), Kirchplatz	entfällt	0,00	0,50
an folgenden Geldautomaten der Frankfurter Volksbank in Rüsselsheim, Bauschheimer Straße und in Raunheim, Flörsheimer Straße (Mainkaufzentrum)	entfällt	0,00	0,50
in Euro ³⁸² bei ZD im EWR ³⁸³ , die ein direktes Kundenentgelt ³⁸⁴ erheben:			
- im girocard-System	entfällt	0,00	0,50
- im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,50
in Euro ³⁸² bei ZD im EWR ³⁸³ , die kein direktes Kundenentgelt ³⁸⁵ erheben im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,50
in Fremdwährung ³⁸⁶ (EWR-Fremdwährung ³⁸⁷ oder in Drittstaatenwährung ³⁸⁸) bei ZD im EWR ³⁸³ im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System zzgl. Währungsumrechnungsentgelt ³⁸⁹	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 0,00 % vom Umsatz	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,50 0,00 % vom Umsatz
in Euro ³⁸² oder in Fremdwährung ³⁸⁶ bei ZD außerhalb des EWR ³⁸³ im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System zzgl. Währungsumrechnungsentgelt ³⁸⁹	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 0,00 % vom Umsatz	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,50 0,00 % vom Umsatz

³⁸¹ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

³⁸² Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

³⁸³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³⁸⁴ Die Höhe des direkten Kundenentgelts vereinbart der automatenbetreibende Zahlungsdienstleister vorab mit dem Karteninhaber am Automaten.

³⁸⁵ In diesen Fällen wird uns als Kartenherausgeber regelmäßig ein sogenanntes Interbankenentgelt berechnet.

³⁸⁶ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁸⁷ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

³⁸⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁸⁹ Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

3.4.3 Bargeldauszahlung mit Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- und Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden (im und außerhalb des EWR³⁹⁰)

Verfügungen mit unserer Mastercard oder Visa Card (Kredit- und Debitkarte)	am Schalter	am Geldautomaten
in Euro ³⁹¹ im EWR ³⁹⁰	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 ³⁹²
in Fremdwährung ³⁹³ (EWR-Fremdwährung ³⁹⁴ oder in Drittstaatenwährung ³⁹⁵) im EWR ³⁹⁰ zzgl. Währungsumrechnungsentgelt ³⁹⁶	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 ³⁹² 0,00 %
in Euro ³⁹¹ oder in Fremdwährung ³⁹³ außerhalb des EWR ³⁹⁰ zzgl. Währungsumrechnungsentgelt ³⁹⁶	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 ³⁹² 0,00 %
Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem Entgelt belastet.		

3.5 Ausführungsfrist

Der Kartenzahlungsbetrag (Debit- und Kreditkarten) wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:

- Kartenzahlungen im EWR³⁹⁰ in Euro
- Kartenzahlungen im EWR³⁹⁰ in einer anderen EWR-Währung³⁹⁴ als Euro
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR³⁹⁰ unabhängig von der Währung

maximal 1 Geschäftstag
maximal 4 Geschäftstage
Die Kartenzahlung wird
baldmöglichst bewirkt.

Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus Kapitel B. II Ziffer 7.

³⁹⁰ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

³⁹¹ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

³⁹² keine Berechnung bei Verfügungen mit der Mastercard Starter, Mastercard Gold oder Mastercard Platinum im Ausland

³⁹³ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁹⁴ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

³⁹⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

³⁹⁶ Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

4	Kassengeschäfte³⁹⁷	
4.1	Bargeldeinzahlung	
4.1.1	Bargeldeinzahlung auf eigenes Konto³⁹⁸	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
4.1.2	Annahme von Bargeld im Safebag (Das Bargeld wird im Beisein des Kunden in einen Safebag gefüllt. Die Zählung des Safebags erfolgt an zentraler Stelle. Die Gutschrift wird nach Auszählung mit Valuta Einreichertag ausschließlich auf einem Kundenkonto vorgenommen.) Keine Berechnung erfolgt für: - reine Hartgeldeinzahlungen bis 50 Münzen, - Safebags von Minderjährigen, - Safebags von Privatkunden am Weltspartag. - <i>Gültig bis 31.08.2024</i> - <i>Gültig ab 01.09.2024³⁹⁹</i>	4,99 7,50
4.2	Bargeldauszahlung	
4.2.1	Von Konten bei uns, die nicht von Kapitel B. II Ziffer 3.4 erfasst sind⁴⁰⁰	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
4.2.2	Vorbestellung von Bargeld ab 10.000,00 Euro - <i>Gültig bis 31.08.2024</i> - <i>Gültig ab 01.09.2024³⁹⁹</i>	4,99 7,50
4.2.3	Ausgabe von gerolltem Hartgeld - Kunden, die sich mit einer Debitkarte der Kreissparkasse Groß-Gerau identifizieren können - Nichtkunden sowie Kunden, die sich nicht mit einer Debitkarte der Kreissparkasse Groß-Gerau identifizieren können.) - Münzen zu 0,01 EUR, 0,02 EUR, 0,05 EUR, 0,10 EUR oder 0,20 EUR - Münzen zu 0,50 EUR, 1,00 EUR, 2,00 EUR	0,50 pro Rolle 2,00 pro Rolle 4,00 pro Rolle

³⁹⁷ Diese Entgelte werden nur erhoben, falls das Kassengeschäft fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

³⁹⁸ Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2).

³⁹⁹ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

⁴⁰⁰ Bargeldauszahlungen ab 10.000 € sind nur per Vorbestellung möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.2.2).

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

5	Online-Banking, Electronic Banking, Firmenkundenportal und wero	
5.1	Online-Banking (PIN / TAN / FinTS) und Firmenkundenportal - Bereitstellung von pushTAN ⁴⁰¹	0,00 je pushTAN
5.1.1	Kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card zur Verwendung im Online-Banking und / oder im Firmenkundenportal (falls Sparkassen-Card nicht genutzt wird)	
5.1.1.1	Ausgabe einer kontounabhängigen GeldKarte / Banking-Card	12,00 pro Jahr
5.1.1.2	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card aufgrund eines Auftrags des Kunden - wegen Namensänderung - für eine beschädigte kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht - für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card	0,00 7,50 7,50
5.2	Electronic Banking für Unternehmer	
5.2.1	Auszugsabruf per Servicerechenzentrum⁴⁰² (z. B. durch den Steuerberater des Kunden) - <i>Gültig bis 31.08.2024</i> - <i>Gültig ab 01.09.2024⁴⁰³</i>	5,00 pro Konto und Monat 7,50 pro Konto und Monat
5.2.2	EBICS⁴⁰⁴ bei Zahlungsverkehrskonten - Auszugsabruf - <i>Gültig bis 31.08.2024</i> - <i>Gültig ab 01.09.2024⁴⁰³</i> - Auszugsabruf und Zahlungsverkehr	5,00 pro Konto und Monat 7,50 pro Konto und Monat 19,99 pro Konto und Monat

⁴⁰¹ Wird nur erhoben, wenn die TAN oder die pushTAN-Nachricht vom Kunden angefordert, der Zahlungsauftrag vom Kunden mit der bereitgestellten TAN oder durch Freigabe in der App erteilt worden ist und dieser der Sparkasse zugegangen ist.

⁴⁰² Gegenüber Kunden, mit denen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt Folgendes: Die Übermittlung von Kontoauszügen in der vereinbarten Form, Häufigkeit und dem vereinbarten Verfahren erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt und übermittelt. Ausgenommen davon ist die Erstellung und Übermittlung von Duplikaten auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht).

⁴⁰³ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

⁴⁰⁴ Bei Tagesgeldkonten und Zins-&Cash-Produkten ist der Zahlungsverkehr nur mit dem jeweiligen Referenzkonto möglich.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

5.3 Zahlungsdienste über Electronic Banking / FinTS⁴⁰⁵

5.3.1 Einzelaufträge

<ul style="list-style-type: none"> - SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten⁴⁰⁶ - Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten⁴⁰⁶ - SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten⁴⁰⁷ - Echtzeitüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten⁴⁰⁷ <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gültig bis 31.08.2024</i> - <i>Gültig ab 01.09.2024⁴⁰⁸</i> - Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für Lastschriften innerhalb EWR-Staaten⁴⁰⁶ oder in SEPA-Drittstaaten⁴⁰⁷ - Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für Lastschriften innerhalb EWR-Staaten⁴⁰⁶ oder in SEPA-Drittstaaten⁴⁰⁷ 	<p>je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2</p> <p>je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2</p> <p style="text-align: right;">10,00 Stückpreis</p> <p style="text-align: right;">10,49 Stückpreis</p> <p style="text-align: right;">10,00 Stückpreis</p> <p>je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2</p> <p>je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 2</p>
--	--

⁴⁰⁵ Für Überweisungen wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat. Für Lastschrifteinzüge werden Entgelte nur für die beauftragte und fehlerfreie Ausführung erhoben.

⁴⁰⁶ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁴⁰⁷ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

⁴⁰⁸ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter bis zum 31.12.2024 (Preis ab dem 01.01.2025: 0,00 €).

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

5.3.2 Sammelaufträge⁴⁰⁹

(Beauftragung mittels EBICS, Online-Banking oder Dateiübermittlung per Service-rechenzentrum - z. B. durch den Steuerberater des Kunden)

a) gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024⁴¹⁰

Entgelt je enthaltenem Einzelauftrag	Privatgirokontomodelle			Geschäftsgirokontomodelle		
	Premium	Individual, Treuhand privat	alle anderen	Kommunen	Vereine	alle anderen
SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ⁴¹¹	im Grundpreis enthalten	0,07	im Grundpreis enthalten	0,02	im Grundpreis enthalten	0,07
SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ⁴¹²	im Grundpreis enthalten	2,50	im Grundpreis enthalten	2,50	im Grundpreis enthalten	2,50
Echtzeitsammelüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ⁴¹¹	im Grundpreis enthalten	0,56	0,49	0,51	0,49	0,56
Echtzeitsammelüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ⁴¹²	im Grundpreis enthalten	2,99	0,49	2,99	0,49	2,99
Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten ⁴¹¹	im Grundpreis enthalten	0,07	im Grundpreis enthalten	0,02	im Grundpreis enthalten	0,07
Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten ⁴¹¹	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	0,02	nicht möglich	0,07
Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten ⁴¹²	im Grundpreis enthalten	2,50	im Grundpreis enthalten	2,50	im Grundpreis enthalten	2,50
Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten ⁴¹²	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	2,50	nicht möglich	2,50

- Entgelt für den elektronischen Statusreport bzgl. des Bearbeitungsstandes von Echtzeitsammelüberweisungen
0,00

⁴⁰⁹ Für Überweisungen wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat. Für Lastschrifteinzüge werden Entgelte nur für die beauftragte und fehlerfreie Ausführung erhoben.

⁴¹⁰ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter, bei Echtzeitsammelüberweisungen bis zum 31.12.2024 (Preis ab dem 01.01.2025: 0,00 €).

⁴¹¹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁴¹² Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

**b) gültig für Privatgirokonten ab dem 17.06.2024 sowie
gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Privatgirokonten ab dem 01.09.2024,
wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt
hat⁴¹³**

Sammelauftrag	Privatgiro	Privatgiro mit Buchungs- paket	Privatgiro mit Vor-Ort-Paket	Privatgiro mit Buchungs- paket und Vor-Ort-Paket	Jugendgiro- konten	Treuhand- konto privat
SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ⁴¹⁴	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten
Echtzeitsammelüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ⁴¹⁴	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten
SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ⁴¹⁵						
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Echtzeitsammelüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ⁴¹⁵						
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Lastschriftinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten ⁴¹⁴		im Grundpreis enthalten		im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	
- je Sammelauftrag	0,00		0,00			0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,15		0,15			0,15
Lastschriftinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten ⁴¹⁵		im Grundpreis enthalten		im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	
- je Sammelauftrag	0,00		0,00			0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,15		0,15			0,15

- Entgelt für den elektronischen Statusreport bzgl. des Bearbeitungsstandes von
Echtzeitsammelüberweisungen 0,00

⁴¹³ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter, bei Echtzeitsammelüberweisungen bis zum 31.12.2024 (Preis ab dem 01.01.2025: 0,00 €).

⁴¹⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁴¹⁵ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

**c) gültig für Geschäftsgirokonten ab dem 17.06.2024 sowie
gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Geschäftsgirokonten ab dem
01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich
zugestimmt hat⁴¹⁶**

Sammelauftrag	Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75	Vereinskonten
SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ⁴¹⁷					im Grundpreis enthalten
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07	
Echtzeitsammelüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ⁴¹⁷					im Grundpreis enthalten
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag					
- bis 31.12.2024	0,77	0,70	0,63	0,56	
- ab 01.01.2025	0,28	0,21	0,14	0,07	
SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ⁴¹⁸					10,00 2,50
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	
Echtzeitsammelüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ⁴¹⁸					10,00 2,50
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	
Lastschriftzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten ⁴¹⁷					im Grundpreis enthalten
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07	
Lastschriftzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten ⁴¹⁸					im Grundpreis enthalten
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	
Lastschriftzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten ⁴¹⁷					nicht möglich
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07	
Lastschriftzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten ⁴¹⁸					nicht möglich
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	

- Entgelt für den elektronischen Statusreport bzgl. des Bearbeitungsstandes von
Echtzeitsammelüberweisungen 0,00

⁴¹⁶ Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter, bei Echtzeitsammelüberweisungen bis zum 31.12.2024 (Preis ab dem 01.01.2025: 0,00 €).

⁴¹⁷ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁴¹⁸ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
-----------	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

Sammelauftrag	Kommunen	Kitas und Schulen	Wohnungseigentümergeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten	Existenzgründer ⁴¹⁹
SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ⁴²⁰					
- je Sammelauftrag	0,00	im Grundpreis enthalten	0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,02		0,21	0,28	0,21
Echtzeitsammelüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ⁴²⁰					
- je Sammelauftrag	0,00	im Grundpreis enthalten	0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag					
- bis 31.12.2024	0,51		0,70	0,77	0,70
- ab 01.01.2025	0,02		0,21	0,28	0,21
SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ⁴²¹					
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Echtzeitsammelüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ⁴²¹					
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Lastschriftzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten ⁴²⁰					
- je Sammelauftrag	0,00	im Grundpreis enthalten	0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,02		0,21	0,28	0,21
Lastschriftzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten ⁴²¹					
- je Sammelauftrag	0,00	im Grundpreis enthalten	0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50		2,50	2,50	2,50
Lastschriftzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten ⁴²⁰					
- je Sammelauftrag	0,00	nicht möglich	0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,02		0,21	0,28	0,21
Lastschriftzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten ⁴²¹					
- je Sammelauftrag	0,00	nicht möglich	0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50		2,50	2,50	2,50

- Entgelt für den elektronischen Statusreport bzgl. des Bearbeitungsstandes von Echtzeitsammelüberweisungen

0,00

⁴¹⁹ Das Kontomodell für Existenzgründer war nur für Kontoeröffnungen vor dem 01.07.2022 für maximal drei Jahre erhältlich (anschließend Auswahl eines Geschäftsgirokontomodells nach Kundenwunsch). Für Kontoeröffnungen ab dem 01.07.2022 können Existenzgründer aus den verschiedenen Geschäftsgirokontomodellen in Kapitel B. I Ziffer 2.1 frei wählen.

⁴²⁰ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁴²¹ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

5.3.3 Eilüberweisungen mittels EBICS pro Einzelauftrag 8,00

5.3.4 Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen

- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024⁴²²

Entgelt	Business 75, Kommunen	Business 50	Business 25, Kontomodell Existenzgründer	Business Classic, WEG	Vereine
je Sammelauftrag	0,17	0,34	0,51	0,68	0,00
zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat⁴²²

	Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat				
- je Sammelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03	0,03	0,03
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals				
- je Sammelauftrag	0,72	0,54	0,36	0,18
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,10	0,10	0,10	0,10

	Kommunen	Wohnungs- eigentümer- gemeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten	Existenzgründer ⁴²³
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat				
- je Sammelauftrag	0,17	0,21	0,28	0,21
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03	0,03	0,03
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals				
- je Sammelauftrag	0,17	0,54	0,72	0,54
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,10	0,10	0,10

⁴²² Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

⁴²³ Das Kontomodell für Existenzgründer war nur für Kontoeröffnungen vor dem 01.07.2022 für maximal drei Jahre erhältlich (anschließend Auswahl eines Geschäftsgirokontomodells nach Kundenwunsch). Für Kontoeröffnungen ab dem 01.07.2022 können Existenzgründer aus den verschiedenen Geschäftsgirokontomodellen in Kapitel B. I Ziffer 2.1 frei wählen.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

5.4 wero

5.4.1 Limite

Für die wero Zahlungsfunktionen „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“ und „Geld spenden“ bestehen pro teilnehmendem Zahlungskonto

- ein wero-Transaktionslimit von mindestens 0,50 EUR und maximal 1.000 EUR pro Zahlungsvorgang sowie
- ein wero-Tageslimit in Höhe von 2.000 EUR für alle wero-Zahlungen pro Tag.

Der maximale Betrag für wero-Zahlungen kann, soweit verfügbar, durch personenbezogene Limite zusätzlich beschränkt sein.

5.4.2 Entgelte

Die Entgelte für wero richten sich nach dem vereinbarten Kontopreismodell gemäß Kapitel B. I Ziffer 1 und ergänzend aus Kapitel B. II.

5.4.3 Ausführungsfrist

siehe Kapitel B. II Ziffer 1.1.1.1

5.4.4 Annahmezeiten

siehe Kapitel B. II Ziffer 7

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

6 Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung

6.1 Kartengestützte Zahlungsdienste

Umsätze mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte), mit der Mastercard Basis (Debitkarte) und mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) innerhalb des EWR⁴²⁴ in EWR-Fremdwährung⁴²⁵ werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Die Euro-Referenzwechsellkurse der EZB sind unter

https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html abrufbar.

Umsätze mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) und der Mastercard Basis (Debitkarte) in EWR-Fremdwährung⁴²⁵ außerhalb des EWR⁴²⁴ und/oder in Drittstaatenwährung⁴²⁶ werden zum Referenzwechsellkurs von Mastercard/Visa umgerechnet. Der von Mastercard/Visa festgelegte Referenzwechsellkurs ist auf Anfrage erhältlich.

Umsätze mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) im Maestro-, Debit Mastercard- und V PAY-System in EWR-Fremdwährung⁴²⁵ außerhalb des EWR⁴²⁴ und/oder in Drittstaatenwährung⁴²⁶ werden zu den Maestro-, Debit Mastercard- bzw. V PAY-Wechsellkursen umgerechnet. Die Maestro-, Debit Mastercard- und V PAY-Wechsellkurse sind unter

<https://www.helaba.de/CBD-Kursinformationen> veröffentlicht.

Änderungen der jeweiligen (Referenz-)Wechsellkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fremdwährungsumrechnung ist die Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Zeitpunkt muss nicht dem Zeitpunkt des Einsatzes der Karte entsprechen.

6.2 Sonstige Zahlungsdienste

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf Basis frei gehandelter Marktkurse. Diese sind auf Anfrage erhältlich.

⁴²⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

⁴²⁵ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁴²⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

7 Geschäftstage und Annahmezeiten der Sparkasse

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Sparkasse unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von:

- Sonnabenden,
- 24. und 31. Dezember.

Abweichend davon ist für Bargeldein- und -auszahlungen an eigenen Geldautomaten jeder Tag, an dem der Geldautomat betrieben wird, ein Geschäftstag.

Während der Dauer der Wartungsfenster für elektronische Zugänge findet kein Geschäftsbetrieb statt. Wartungsfenster werden im vereinbarten Zugangsweg mitgeteilt.

Zeitpunkt, ab dem eingehende Zahlungsaufträge als am nächsten Geschäftstag zugegangen gelten (Cut-Off-Zeit), sofern nicht an der konkreten Annahmeverrichtung abweichende Cut-Off-Zeiten angegeben sind oder eine Echtzeitüberweisung autorisiert wird:

Telefon-Banking: Montag bis Donnerstag 17:00 Uhr
Freitag 14:00 Uhr

Online-Banking / FinTS, Datenfernübertragung, SB-Terminal im SB-Bereich: 19:00 Uhr

Echtzeitüberweisungen über die vereinbarten Zugangswege (einschließlich wero-Zahlungsaufträge): Es gibt keine Annahmefristen. Geschäftstag ist jeder Tag eines Jahres rund um die Uhr.

Beleghafte⁴²⁷ Zahlungsvorgänge:

Typ	Geschäftsstellen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
I	Biebesheim, Ludwigstraße 7 c Bischofsheim, Darmstädter Straße 30 Büttelborn, Mainzer Straße 7 Gernsheim, Georg-Schäfer-Platz 2 Goddelau, Hospitalstraße 2 Groß-Gerau, Darmstädter Straße 22 Kelsterbach, Mörfelder Straße 22 Königstädten, Im Reis 41 Mörfelden, Langgasse 33 Nauheim, Charvieu-Chavagneux-Platz 12-14 Raunheim, Mainzer Straße 45 Rüsselsheim, Adam-Opel-Straße 65 Trebur, Hauptstraße 12 Walldorf, Aschaffener Str. 9	11:30 Uhr	11:30 Uhr	11:30 Uhr	17:00 Uhr	11:30 Uhr
II	Rüsselsheim, Europaplatz 1-5	geschlossen	11:30 Uhr	geschlossen	11:30 Uhr	11:30 Uhr

⁴²⁷ Zahlungsvorgänge per Papiervordruck oder Telefon-Banking

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr III Scheckverkehr	
----	--	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

III	Scheckverkehr (Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-2 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)	
1	Allgemein	
1.1	Scheckeinlösung (Inland)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
1.2	Scheckeinzug (Inland)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
1.3	Rückschecks - Kostenersatz für die Benachrichtigung des Scheckausstellers	Portokosten für Einschreibebriefe
1.4	Nachträgliche Einlösung von Schecks, sofern die Sparkasse initiativ wird (Das Entgelt wird berechnet, sobald die Sparkasse versucht, durch telefonische Rückfragen oder dergleichen Deckung für vorliegende Schecks zu erhalten. Telefonspesen werden nicht gesondert berechnet.)	
	- bei einem Scheck	5,00
	- bei zwei und mehr Schecks	10,00
1.5	Bereitstellung eines unbestätigten Bundesbank-Schecks (Bestätigungen durch die Bundesbank nur auf Anfrage)	25,00 pro Scheck
1.6	Anforderung von BSE-Schecks auf Wunsch des Kunden (Das Entgelt wird berechnet, wenn die Reklamation oder Nachfrage des Kunden unberechtigt war, da der Geschäftsvorfall richtig abgewickelt wurde.)	15,00 pro Scheck
1.7	Wertstellung	
1.7.1	Scheckeinreichungen	
	- eigenes Kreditinstitut	Buchungstag
	- andere inländische Kreditinstitute	
	- Eingang vorbehalten	2 Geschäftstage nach Buchungstag
	- Inkasso	Buchungstag
	- Sammeleinreichungen, wenn der Anteil der Schecks aus unserem Haus über 50% beträgt	Buchungstag
	- Sammeleinreichungen, wenn der Anteil der Schecks aus unserem Haus bis 50% beträgt	
	- Eingang vorbehalten	2 Geschäftstage nach Buchungstag
	- Inkasso	Buchungstag
1.7.2	Scheckeinlösung	Buchungstag

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr III Scheckverkehr	
----	--	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

2 Grenzüberschreitender Scheckverkehr

2.1 Entgelte⁴²⁸

2.1.1 Scheckzahlungen in das Ausland

- Abwicklungsentgelt 1,50 ‰
des Scheckbetrages,
mindestens 15,00
zzgl. fremde Spesen

- Aufpreis für Non-STP-Zahlungen
(Versand des Schecks an den Begünstigten im Auftrag des Kunden)
 - *Gültig bis 31.08.2024* 5,00
 - *Gültig ab 01.09.2024⁴²⁹* 7,00
- Ausstellungsentgelt
(Das Entgelt wird berechnet bei Abholung in der Sparkasse oder Versand an den Auftraggeber, wenn der Kunde die Sparkasse mit der Ausstellung beauftragt.)
 - *Gültig bis 31.08.2024* 5,00
 - *Gültig ab 01.09.2024⁴²⁹* 10,00

2.1.2 EUR-Importscheck

- (Ein EUR-Importscheck ist ein Privatscheck, den der Kunde selbst ausstellt und direkt zur Zahlung im Ausland versendet.)
- *Gültig bis 31.08.2024* 1,50 ‰
des Scheckbetrages,
mindestens 15,00

 - *Gültig ab 01.09.2024⁴²⁹* 1,50 ‰
des Scheckbetrages,
mindestens 30,00

2.1.3 Scheckzahlungen aus dem Ausland

2.1.3.1 Gutschrift „Eingang vorbehalten“

- Abwicklungsentgelt
 - *Gültig bis 31.08.2024* 3,00 ‰
des Scheckbetrages,
mindestens 30,00
 - *Gültig ab 01.09.2024⁴²⁹* 1,50 ‰
des Scheckbetrages,
mindestens 20,00

- Stückpreis (Das Entgelt wird ab dem 3. Scheck berechnet.)
 - *Gültig bis 31.08.2024* 3,00
pro Scheck
 - *Gültig ab 01.09.2024⁴²⁹* 5,00
pro Scheck

⁴²⁸ sofern sie nicht gemäß Auftrag vom ausländischen Empfänger / Auftraggeber zu zahlen sind

⁴²⁹ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr III Scheckverkehr	
----	--	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.1.3.2 Gutschrift „nach Inkasso“

- Abwicklungsentgelt
 - Gültig bis 31.08.2024 3,00 %
des Scheckbetrages,
mindestens 30,00
zzgl. fremde Spesen
65,00
 - Gültig ab 01.09.2024⁴³⁰
- Stückpreis (Das Entgelt wird ab dem 3. Scheck berechnet.)
 - Gültig bis 31.08.2024 3,00
pro Scheck
5,00
pro Scheck
 - Gültig ab 01.09.2024⁴³⁰ 3,00 %
des Scheckbetrages,
mindestens 20,00
- Inkassoprovision
- Aufpreis für Exotenwährungen⁴³¹
 - Gültig bis 31.08.2024 10,00
 - Gültig ab 01.09.2024⁴³⁰ 15,00

2.1.4 Entgelte für Scheckrückgaben und Scheckrückrechnungen

- Rückgabeentgelt bei Nichteinlösung von Schecks
 - Gültig bis 31.08.2024 25,00
 - Gültig ab 01.09.2024⁴³⁰ 1,50 %
des Scheckbetrages,
mindestens 20,00
- Rückrechnung unbezahlt gebliebener, „Eingang vorbehalten“ angekaufter Schecks
 - Gültig bis 31.08.2024 25,00
 - Gültig ab 01.09.2024⁴³⁰ 1,50 %
des Scheckbetrages,
mindestens 20,00

2.1.5 Sperrung von durch uns ausgestellte Bankschecks im Auftrag des Kunden

- Gültig bis 31.08.2024
 - Grundpreis für erste Anfrage und Antwort 20,00
 - jede weitere Nachrichtenübermittlung (eingehende oder ausgehende Nachricht) 8,00
- Gültig ab 01.09.2024⁴³⁰
 - pauschal 50,00

2.2 Wertstellung

- Scheckeinreichung (ab Bearbeitung im Außenhandel) bis zu 7 Geschäftstage
- Scheckeinlösung Buchungstag

2.3 Umrechnungskurse

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf Basis frei gehandelter Marktkurse. Diese sind auf Anfrage erhältlich.

⁴³⁰ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

⁴³¹ Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr III Scheckverkehr	
----	--	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

3 Reiseschecks

3.1 Annahme von Reiseschecks zur Gutschrift auf einem Girokonto

(Die Gutschrift erfolgt „Eingang vorbehalten“.)

- Abwicklungsentgelt (gilt nur für Fremdwährungsreiseschecks)

- *Gültig bis 31.08.2024*

1,50 ‰

des Scheckbetrages,
mindestens 20,00

- *Gültig ab 01.09.2024⁴³²*

2,00

pro Scheck,
mindestens 20,00

⁴³² Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr IV Weitere Kosten im Zahlungsverkehr	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

IV Weitere Kosten im Zahlungsverkehr

(Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

1 Zusatzeleistungen bei Kontopfändungen und Abtretungen im Auftrag des Kunden

1.1 Beachtung der Aussetzung/Ruhendstellung einer Kontopfändung im Auftrag des betroffenen Kontoinhabers aufgrund Bewilligung durch den vollstreckenden Gläubiger

15,00

(Das Entgelt entfällt bei Aussetzung der Kontopfändung gemäß § 850I ZPO bzw. § 765a ZPO (gerichtliche Maßnahmen) oder durch die Vollstreckungsbehörde gemäß § 258 AO.)

2 Erstellung und Ausgabe von personalisierten Scheck- und anderen Zahlungsverkehrsvordrucken auf Wunsch des Kunden

Fremdkosten

(Spendenzahlscheine zugunsten von Kirchen, caritativen Einrichtungen und Vereinen, bei denen das Empfängerkonto in unserem Hause ist, sind kostenfrei.)

3 Sortengeschäft

(Das Sortengeschäft ist nur für Kunden mit einem Verrechnungskonto in unserem Hause möglich.)

- Sortenankauf 1,00 %, mindestens 3,00 zzgl. Fremdkosten
- Sortenverkauf unentgeltlich
- Versand der Sorten direkt an den Kunden 7,50
(nur bei Online-Bestellung im Gegenwert bis zu 2.500,00 EUR möglich) zzgl. Mehrwertsteuer

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr V Dokumentengeschäft im Auslandszahlungsverkehr (nur gewerbliche Kunden)	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

V Dokumentengeschäft im Auslandszahlungsverkehr (nur gewerbliche Kunden)

(Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 2-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

1 Dokumentenakkreditiv

1.1 Import-Akkreditiv

-	Unwiderruflichkeitsentgelt	3,00 ‰, mindestens 100,00
	- bis drei Monate	6,00 ‰, mindestens 200,00
	- bis sechs Monate	1,50 ‰, mindestens 100,00
	- jeder darüberhinausgehende Monat	15,00
	Swift-Spesen Eröffnung	0,00
	Ausführungsentgelt / Erstellungsprovision	100,00
	- Anlieferung per DTALC	3,00 ‰, mindestens 100,00
	- Anlieferung in Papierformat	1,50 ‰, mindestens 100,00
	Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 100,00
	Deferred-Payment-Provision	pro angefangene drei Monate 100,00
	Änderung eines Auftrages (Ausgenommen sind Erhöhungen und Laufzeitveränderungen, für die eine weitere Unwiderruflichkeitsgebühr auf den Differenzbetrag und/oder die Verlängerungszeit berechnet wird.)	15,00
	Swift-Spesen Änderung	15,00
	Auslagen / Porto / Spesen	Fremdkosten
	- Akkreditiv mit Sicht - Fälligkeit	Fremdkosten
	- Akkreditiv mit Nach-Sicht - Fälligkeit	Fremdkosten

1.2 Export-Akkreditiv

-	Avisierung ohne unser Obligo	1,00 ‰, mindestens 100,00, maximal 300,00
	Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 100,00
	Dokumentenaufnahme	1,50 ‰, mindestens 100,00
	Änderung eines Auftrages	100,00
	Übertragungsprovision	2,00 ‰, mindestens 200,00
	Überwachungsprovision	100,00
	Dokumentvorprüfung	100,00

2 Dokumenteninkasso

2.1 Import-Inkasso

-	Inkassoprovision	1,50 ‰, mindestens 75,00
	Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 75,00
	Freistellungsprovision	1,50 ‰, mindestens 100,00
	Änderung eines Auftrages	100,00
	Porto / Spesen	Fremdkosten

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr V Dokumentengeschäft im Auslandszahlungsverkehr (nur gewerbliche Kunden)	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

2.2	Export-Inkasso		
	- Abwicklungsentgelt		3,00 ‰, mindestens 100,00
	- Überwachungsprovision (Das Entgelt wird berechnet, wenn das Export-Inkasso länger als sechs Monate unbezahlt bleibt.)		100,00
	- Änderung eines Auftrages		100,00
	- Kurierkosten		75,00
	- Porto / Spesen		Fremdkosten
3	Garantiegeschäft		
3.1	Garantie ausgehend		
	- Ausfertigungsentgelt		
	- Standardtext		100,00
	- individueller Text		150,00
	- Änderung eines Auftrages		100,00
	- Inanspruchnahme		1,50 ‰, mindestens 100,00
	- Auslagen / Porto / Spesen		Fremdkosten
	- indirekte Garantie		Fremdkosten
3.2	Garantie eingehend		
	- Avisierung ohne unser Obligo		1,00 ‰, mindestens 100,00, maximal 300,00
	- Änderung eines Auftrages		100,00
	- Inanspruchnahme		1,50 ‰, mindestens 200,00
	- Auslagen / Porto / Spesen		Fremdkosten
4	Sonstige Dienstleistungen im Auslandszahlungsverkehr		
	- Dokumentenversand per Kurier (Pauschale für Sendungen bis 250 g / DIN A4)		75,00
	- Reklamationen (Das Entgelt wird berechnet, wenn die Reklamation oder Nachfrage des Kunden unberechtigt war, da der Geschäftsvorfall richtig abgewickelt wurde.)		
	- <i>Gültig bis 31.08.2024</i>		
	- Grundpreis für erste Anfrage und Antwort		20,00
			zzgl. Fremdkosten
	- jede weitere Nachrichtenübermittlung (eingehende oder ausgehende Nachricht)		8,00
			zzgl. Fremdkosten
	- <i>Gültig ab 01.09.2024⁴³³</i>		
	- pauschal		50,00

⁴³³ Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

**Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis
der Kreissparkasse Groß-Gerau**

E.	Sonstiges	

E. Sonstiges

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

E.	Sonstiges	
----	-----------	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

(Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

1	Steuerbezogene Aufstellung⁴³⁴ und Saldenbestätigung im Auftrag des Kunden	
	- Steuerbezogene Aufstellung	15,00 pro Jahr bzw. Aufstellung
	- Jahresabschlussbescheinigungen und umfangreiche Saldenbestätigungen für Nichtverbraucher	150,00 pro Anfrage
	- Saldenbestätigungen, Bescheinigungen an Betreuer, Nachlasspfleger	25,00 pro Anfrage
2	Im Auftrag des Kunden vorgenommene Dienstleistungen	
2.1	Legitimationsbescheinigungen	12,00
2.2	Nachforschungen	
	- zur vermeintlich nicht ordnungsgemäßen Ausführung von Zahlungsvorgängen (soweit nicht durch fehlerhafte Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden verursacht)	0,00
	- sonstige Nachforschungen (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	10,00 zzgl. Fremdkosten
2.3	Anforderung von Belegkopien (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	5,00 pro Geschäftsvorfall
3	Duplikaterstellung im Auftrag des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht und nicht bereits durch die Kapitel B. I 4, B. I 5, B. II 3.1.6, B. II 5.2, C. 2.1.2 oder D. 1.4 erfasst)	10,00 pro Bescheinigung
4	Bankauskunft im Auftrag des Kunden	
	- Einholen von Auskünften im Auftrag des Kunden über ihn selbst	30,00 zzgl. Fremdkosten
	- Erteilen von Auskünften im Auftrag des Kunden über ihn selbst (z. B. an Handyfirmen)	30,00 zzgl. Fremdkosten
5	Edelmetallgeschäfte	
5.1	An- und Verkauf von Edelmetallen (Der An- und Verkauf von Edelmetallen ist nur für Kunden mit einem Verrechnungskonto in unserem Hause möglich.)	
	- bis zu einem Gegenwert von 2.999,99 EUR	1,00 % des Euro-Gegenwertes, mindestens 10,00
	- ab einem Gegenwert von 3.000,00 EUR bis 49.999,99 EUR	1,00 % des Euro-Gegenwertes zzgl. Transportkosten 7,50
	- ab einem Gegenwert von 50.000,00 EUR	1,00 % des Euro-Gegenwertes zzgl. Transportkosten 40,00
	- Versand der Edelmetalle direkt an den Kunden (nur bei Online-Bestellungen im Gegenwert bis zu 2.500,00 EUR möglich)	7,50 zzgl. Mehrwertsteuer
5.2	Wertfestsetzung bei Edelmetallen	10,00 zzgl. Fremdkosten
6	Briefschließfächer (nur Bestandsgeschäft)	
	- Mietpreis	0,00
	- Schlossaustausch bei Briefschließfächern (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	25,00 zzgl. Fremdkosten

⁴³⁴ Die Erstellung der Jahressteuerbescheinigung erfolgt unentgeltlich.

Vermittlung SFirm-Nutzungslizenz sowie SFirm-Abonnement- und Wartungsvertrag mit der Sparkasse

zwischen

Name des Kontoinhabers:

Anschrift:

Ansprechpartner/in:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

IBAN:

nachfolgend Kontoinhaber bzw. Kunde genannt und

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Straße 22
64521 Groß-Gerau

nachfolgend Sparkasse genannt.

Der Kontoinhaber erteilt der Sparkasse den Auftrag, zur Abwicklung seines elektronischen Zahlungsverkehrs ihm eine Lizenz des Herstellers Star Finanz für die nachfolgend aufgeführte Software zu vermitteln und schließt mit der Sparkasse für die Zeit der Software-Nutzung einen Abonnement- und Wartungsvertrag ab.

1. Zu vermittelnde Software und Sonderleistungen, Vergütung der Sparkasse

	Premium-Paket	Komfort-Paket
Finanzübersicht und Zahlungsverkehr	✓	✓
Multibankenfähigkeit	✓	✓
PIN/TAN	✓	✓
Telefonhotline für bankfachliche Themen ¹	✓	✓
SFirm Basiskonfiguration (SEPA-Modul)	✓ auch für mehr als 5 Arbeitsplätze	✓ bis zu 5 Arbeitsplätze
Software-Updates	✓	✓
Fernwartung (bankfachliche Fehlerdiagnose) ¹	✓	✓
EBICS-Fähigkeit	✓	✗
EBICS-App Unterschriftenmappe für iOS und Android ²	✓	✗
AZV-Fähigkeit (inkl. Meldewesen)	✓	✗
Anwenderschulung vor Ort (bis zu 3 Std. inkl.; Einzelpreis: 39 EUR pro halbe Std.)	✓	✗
Preis pro Monat (zzgl. USt.)	14,99 EUR	9,99 EUR

1) Bei technischen Supportfragen steht Ihnen die Telefonhotline des Softwareherstellers zur Verfügung (www.sfirm.de).

2) Android ist eine Marke von Google LLC.

Für die zu vermittelnde Software wird ein Abonnement- und Wartungsvertrag zu folgenden Konditionen abgeschlossen:

Premium-Paket (Preis pro Monat 14,99 EUR zuzüglich 19% USt.)

Komfort-Paket (Preis pro Monat 9,99 EUR zuzüglich 19% USt.)

Einmalige Sonderleistungen:

- Anwenderschulung in die Software vor Ort beim Kunden (39,00 EUR pro halbe Stunde zuzüglich 19% Umsatzsteuer)

2. Leistungen der Sparkasse

Im Auftrag des Kontoinhabers vermittelt die Sparkasse das zeitlich befristete Nutzungsrecht an der Software gemäß Nr. 1 für die überwiegend unternehmerische Tätigkeit des Kunden im Sinne von § 14 BGB zu den nachfolgenden Bedingungen.

Die Sparkasse vermittelt einen Lizenzvertrag mit dem Hersteller von SFirm, der Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH mit Sitz in Hamburg, nachfolgend Star Finanz genannt. Die Sparkasse teilt dem Kunden einen Link mit, über den die Software online beim Hersteller bezogen werden kann und teilt per E-Mail an die oben angegebene Anschrift den SFirm-Lizenzschlüssel mit, der für die Installation der Vollversion benötigt wird. Der vermittelte Lizenzvertrag wird im Rahmen der Installation der Software zwischen dem Kunden und Star Finanz abgeschlossen. Die Installation obliegt dem Kunden.

Die vermittelte Lizenz ist nach den Vorgaben des Herstellers nicht ausschließlich sowie nicht übertragbar und gewährt ein **zeitlich befristetes** Nutzungsrecht an der Software für die Laufzeit des mit der Sparkasse abgeschlossenen Girovertrages des Kunden in Verbindung mit dem Abonnement- sowie Software-Wartungsvertrag. **Führt die Sparkasse für den Kunden kein Girokonto mehr oder wird der Abonnement- und/oder Wartungsvertrag beendet, erlischt auch das Nutzungsrecht an der vermittelten Software.** Bei Bedarf kann der Kontoinhaber direkt bei Star Finanz eine Folgelizenz zu den dann gültigen Konditionen erwerben. Nach den Lizenzbedingungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzugeben (Subdistribution).

Bitte prüfen Sie vor Abschluss dieser Vereinbarung, ob die von Ihnen für den Einsatz von SFirm vor-gesehene Hardware die Mindestvoraussetzungen von Star Finanz erfüllen. Nähere Details können Sie unter folgender Internetadresse einsehen:
<http://www.sfirm.de/system-requirements.html>

3. Fälligkeit der Vergütung

Die unter Nr. 1 genannten Entgelte für die Lizenz, Wartung und ggf. Sonderleistungen werden mit der Unterzeichnung zur Vereinbarung fällig.

Die laufenden Entgelte werden einmal jährlich im Voraus brutto am 1. Geschäftstag des Monats Januar auf Basis des als Anlage beigefügten SEPA Basislastschriftmandats vom vereinbarten Belastungskonto eingezogen. Im ersten Jahr werden die Entgelte ab dem der Auslieferung der Lizenzunterlagen folgenden Monat anteilig berechnet.

4. Laufende Abonnement- und Wartungsleistungen

Der von der Sparkasse geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus den beigefügten „Bedingungen SFirm Abonnement und Software-Wartung“. Bereits bestehende SFirm-Verträge zwischen Sparkasse und Kunde werden mit Abschluss dieser Vereinbarung beendet und durch diese Vereinbarung ersetzt.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse.

- Einwilligung des Kunden in die Speicherung seiner Daten im Rahmen der Fernwartung gemäß Nr. 5.3 „Bedingungen SFirm Abonnement und Software-Wartung“.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift(en) des Kontoinhabers

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Sparkasse

Bedingungen SFirm Abonnement und Software-Wartung

1. Abonnementleistungen

Das Abonnement betrifft die Software SFirm des Herstellers Star Finanz, soweit diese Software von der Sparkasse dem Kunden vermittelt wurde. Bis zur Beendigung des Abonnements ist der Kunde berechtigt, Software-Aktualisierungen per Online-Update für das vermittelte SFirm-Programmpaket aus dem Internet selbst beim Hersteller herunterzuladen und im Rahmen des gewährten Lizenzrechts auf seiner Hardware zu installieren.

Nicht vom Abonnement umfasst sind neue Programm-Module des Herstellers oder grundlegende Änderungen, die nicht als Software-Update zur Verfügung gestellt werden, sondern nur als Software-Upgrade. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Software für ein anderes Betriebssystem benötigt.

Die Laufzeit des Abonnements ist untrennbar verknüpft mit der Laufzeit mindestens eines von der Sparkasse für diesen Kunden geführten Girokontos und diesem Wartungsvertrag.

Vor dem Einsatz der Softwareprodukte hat der Kunde eine Virenprüfung mit einem aktuellen Virensuchprogramm durchzuführen, um Manipulationen beim Versand / Download auszuschließen. Nach den vermittelten Lizenzbedingungen ist eine Haftung des Herstellers für Schäden, die durch den Einsatz von mit Computerviren befallenen Datenträgern entstehen, ausgeschlossen.

2. Wartungsgegenstand

Die Sparkasse übernimmt zeitlich gemäß Nr. 1 befristet die Wartung der vermittelten Software SFirm mit Ausnahme des ggfs. vom Hersteller mitgelieferten SQL-Servers sowie allgemein die Einrichtung eines SQL-Servers und die Anbindung von S-Firm an diesen Server.

Die geschuldete Wartungsleistung bezieht sich ausschließlich auf die jeweils nach Nr. 1 für den Kunden verfügbare Version der vermittelnden Software.

3. Umfang der Wartungsleistungen

Im Rahmen der Wartung bietet die Sparkasse folgende Leistungen an:

- Hotline-Service bei bankfachlichen Problemen rund um SFirm
- Mit Zustimmung des Kunden Fernwartung durch die Sparkasse mit Hilfe der vereinbarten Fernwartungssoftware
- Hilfe bei der Aufklärung von Fehlbedienungen, Fehlern und deren Beseitigung
- Pflege und Behandlung von Fehlern durch Bereitstellung von Software-Aktualisierung, die der Kunde per Online-Update beim Hersteller erhalten kann.

Der Hotline-Service unterstützt den Kunden bei bankfachlichen Problemen bei der Fehlerursachenermittlung sowie der Fehlerbehandlung. Bei Bedarf erfolgt die Unterstützung im Rahmen des Fernwartungsservices, sofern der Kunde auch gemäß Nr. 5.3 zustimmt.

Die für den bankfachlichen Support- und Fernwartungsservice zur Verfügung stehenden Kontaktdaten sowie unsere Servicezeiten sind unter www.kskkg.de/sfirm aufgeführt.

Die dabei entstehenden Verbindungsentgelte der vom Kunden eingeschalteten Telekommunikationsunternehmen sind nicht im Wartungspreis enthalten und vom Kunden zu tragen.

Nicht von der Wartung erfasst sind folgende Leistungen:

- Installation von SFirm
- Einweisung und Schulung der SFirm-Anwender
- der Vorort-Service durch Mitarbeiter der Sparkasse
- die Wartung von Fremdsoftware, insbesondere Betriebssystem, Netzwerk- und Treiber-Software sowie Datenaustausch zu Datenbanken und anderen Programmen
- die Wartung von Computer- und Netzwerk-Hardware sowie Kartenlesegeräte
- Wartungsleistungen, die notwendig werden, wenn der Kunde SFirm-Programmteile eigenständig abändert oder SFirm einsetzt auf Hard- und Software, die nicht den Mindestanforderungen des Software-Herstellers Star Finanz entsprechen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Der Kunde verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen eine Datensicherung seiner Daten und Programme vorzunehmen, um im Falle von Fehlerbeseitigungen und Neuinstallationen auf möglichst zeitnahe Kundendaten, Benutzerrechte und Einstellungen zurückgreifen zu können. Durch ein Rechtemanagement ist sicherzustellen, dass auf SFirm und die von SFirm erzeugten Daten nur berechtigte Personen zugreifen können.

Soweit die Sparkasse im Rahmen von Wartungsarbeiten auf SFirm, von SFirm erzeugte Daten oder das Netzwerk des Kunden zugreifen muss, sind entsprechende Rechte der Sparkasse temporär zu gewähren.

4.2 Absicherung von Fernwartungssitzungen

Der Kunde hat die mit der Sparkasse vereinbarte Fernwartungssoftware so einzurichten, dass eine Fernwartung jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung aufgenommen wird. Liegt dem Kunden kein aktuelles Backup seines Systems und seiner Kundendaten vor, ist vor der Fernwartung eine Datensicherung durchzuführen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit die Fernwartungssitzung abubrechen.

Im Regelfall schaltet der Kunde die Sparkasse vorübergehend frei, ohne dass Passwörter usw. der Sparkasse bekannt werden. Ist dies nicht möglich oder unpraktikabel, so teilt der Kunde notwendige Zugangsdaten, insbesondere Passwörter, der Sparkasse mit. Der Systemadministrator des Kunden arbeitet mit der Sparkasse zusammen.

Nach Abschluss der Fernwartungsarbeiten wird die Fernwartungsverbindung unverzüglich vom Kunden beendet. Soweit im Rahmen der Fernwartung Zugangsdaten für das Kundensystem oder den Kontozugang einsehbar waren, hat der Kunde unverzüglich diese Zugangsdaten zu ändern oder zu sperren.

4.3 Mitwirkung bei der Fehlerbeseitigung

Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Kunde die zum Programm gehörende Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise der Sparkasse zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler und sonstigen Mängel. Soweit erforderlich wird der Kunde der Sparkasse Zugang zu seinem Kundensystem und SFirm gewähren. Hat die Sparkasse für die Fehlerermittlung, Fehlerbeseitigung oder Fernwartung Software zur Verfügung gestellt, dürfen diese Programme ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

5. Datenschutzrechtliche Einigung für den Zugriff und die Speicherung von Kundendaten

5.1 Zugriff auf Kundendaten im Rahmen der Wartung

Die Sparkasse wird auf beim Kundensystem gespeicherten Kundendaten, insbesondere personenbezogenen Daten, nur für Zwecke der Fehleranalyse und Behebung vom System des Kunden aufrufen und bei Bedarf auf ein System der Sparkasse kopieren. Zu den Daten gehören insbesondere Konfigurationsdateien, Log-Dateien sowie von SFirm gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Fremdsoftware z.B. über den SQL-Server von Microsoft gespeicherte Kontoumsätze und Zahlungsaufträge. Zur Fehlersuche darf die Sparkasse Analysetools und Protokolle des vom Kunden genutzten Betriebssystems nutzen und die Ergebnisse im System der Sparkasse speichern.

5.2 Vollständige Speicherung der Fernwartungssitzung

Zur Analyse von Fehlern und deren Behebung sowie zur Qualitäts- und Beweissicherung kann die komplette Fernwartungssitzung einschließlich der Bildschirmhalte von der Sparkasse gespeichert werden. Die Sparkasse wird diese Datei für mindestens sechs Monate speichern. Die Speicherzeit verlängert sich entsprechend, wenn Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche vom Kunden geltend gemacht werden.

5.3 Einwilligung des Kunden in die Nutzung und Speicherung der Wartungsdaten

Der Kunde erklärt mit der Annahme dieses Vertrages vorab seine Einwilligung für die mögliche Nutzung und Speicherung der Fernwartungsdaten im System der Sparkasse **für sechs Monate**. Die Datenspeicherung hat insbesondere den Zweck, Fehlerprotokolle des Kundensystems, die vorgenommenen Arbeiten, die Hinweise an den Kunden sowie die Maßnahmen des Kunden oder der Sparkasse während der Sitzung zu dokumentieren und nachvollziehen zu können, um gegebenenfalls Reklamationsansprüche des Kunden prüfen zu können oder bei erneuten Fehlermeldungen bereits erfolgte Tests nicht wiederholen zu müssen. Werden diese Daten auch nach Ablauf von **sechs Monaten** weiterhin benötigt, ist die Sparkasse zu einer längeren Aufbewahrung berechtigt. Nach Wegfall dieser Zwecke werden die Daten von der Sparkasse gelöscht.

5.4 Weitere Zulässigkeitsgründe nach Artikel 6 DS-GVO

Im Rahmen der Hotline-Betreuung, insbesondere bei Tests und Fernwartungssitzungen können der Sparkasse personenbezogene Daten bekannt werden, wie z.B. die mit SFirm verwalteten Bankverbindungen mit den Namen von Kontoinhabern und Kontobevollmächtigten, bei Aufruf von Log-Dateien und Kontoumsätzen auch Empfängername, Verwendungszweckangaben und Zahlungsbeträge. Diese personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet die Sparkasse zum Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 b DS-GVO, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus dem Abonnement- und Wartungsvertrag. Zudem unterliegt die Sparkasse diversen gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), die eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz c DS-GVO und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Sparkasse bei der Leistungserbringung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 f DS-GVO erforderlich machen. Nach Wegfall des Zweckes werden die Daten gelöscht. Der Kunde ist berechtigt, von der Sparkasse Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DS-GVO).

5.5 Hinweise auf Datenschutzrechte des Kunden

Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Sparkasse ist in diesem Fall berechtigt, Fernwartungsanträge des Kunden sowie sonstige Wartungsarbeiten abzulehnen, bei denen auf Kundendaten zugegriffen wird.

Der Kunde hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung von ihm betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Der Kunde hat zudem das Recht auf Auskunft zu den Fernwartungsdaten nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO.

5.6 Hinweis zu Fernwartungssoftware

Sofern Daten per Fernwartungssoftware an die Sparkasse übertragen werden, gelten ergänzend die Hinweise zum Datenschutz des Herstellers dieser Software.

6. Gewährleistung

Soweit die Sparkasse Lizenzrechte an den Kunden vermittelt hat, richten sich Gewährleistungsansprüche aus dem Lizenzverhältnis gegen den Hersteller Star Finanz. Die Sparkasse übernimmt die Gewähr dafür, Lizenzwünsche des Kunden für ein gemäß dem Abonnement zeitlich befristetes Nutzungsrecht weiterzuleiten. Von der Sparkasse zur Verfügung gestellte Flyer oder sonstige Werbemittel zu SFirm sind nur dann eine Garantieerklärung der Sparkasse im Sinne von § 433 BGB bzw. § 639 BGB, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden gesondert vereinbart wird.

Die Sparkasse übernimmt die Gewähr, per Hotline oder Fernwartung den Kunden in bankfachlichen Fragen bei der SFirm-Nutzung sachgerecht zu unterstützen und gegebenenfalls bei der Ermittlung von Softwarefehlern und deren Beseitigung zu helfen. Mitgeteilte Fehler an der Software werden in Zusammenarbeit mit dem Hersteller geprüft und durch Bereitstellung von Patches oder Updates des Herstellers beseitigt. Die Sparkasse hat selbst keinen Zugriff auf den Programmcode und kann daher Softwarefehler nur durch den Hersteller beseitigen.

Arbeitet SFirm nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, können insbesondere Zahlungsvorgänge nicht fehlerfrei über SFirm ausgelöst werden, so ist der Fehler möglichst konkret der Sparkasse mitzuteilen und der Sparkasse die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist den Fehler zu suchen und Wege aufzuzeigen, wie der Fehler vermieden oder umgangen werden kann. Gemäß Nr. 4.3 hat der Kunde bei der Fehleraufklärung aktiv mitzuwirken.

Die Nacherfüllung erfolgt durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung, insbesondere per Online-Update) oder Neulieferung der Software zur Installation. Dabei ist der Sparkasse vom Kunden eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Hat die Sparkasse die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen und der Kunde kann die Vergütung herabsetzen oder den Vertrag fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels können erst geltend machen werden, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Für Schadenersatzansprüche gilt Nr. 7.

Vom Kunden oder im Auftrag des Kunden von Dritten vorgenommene Änderungen an SFirm-Programmteilen führen zum Verlust von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der Sparkasse, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Auslieferung der Software, eines Updates oder von Wartungsleistungen, es sei denn, die Sparkasse habe einen Mangel arglistig verschwiegen.

7. Haftung der Sparkasse

7.1 Unbeschränkte Haftung der Sparkasse

Der Sparkasse haftet bei schuldhaften Pflichtverletzungen der Abonnement- und Wartungsleistungen unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von der Sparkasse gegenüber dem Kunden übernommenen Garantie.

7.2 Beschränkung des Haftungsumfanges bei sog. Kardinalpflichten

Die Haftung der Sparkasse ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (sog. Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, z.B. zutreffende Hinweise zur Installation, Inbetriebnahme und Nutzung von SFirm einschließlich Sicherheitshinweise. Entsprechendes gilt für die Haftung für Verzugsschäden.

Der vorgenannte Schadensbetrag ist für Leistungen des Wartungsdienstes auf das zweifache der jährlich für diese Vereinbarung zu zahlenden Entgelte begrenzt.

7.3 Haftungsausschluss für weitergehende Schäden

Über die oben dargestellten Ansprüche hinausgehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Sparkasse werden ausgeschlossen und zwar unabhängig davon, ob es um vertragliche, gesetzliche oder Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen geht, z.B. für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

7.4 Haftungsausschluss für vom Kunden vermeidbare Software-Mängel

Die Sparkasse haftet nicht, soweit es um Mängel geht, die durch die online zur Verfügung gestellten Software-Updates vor Schadenseintritt hätten beseitigt werden können. Entsprechendes gilt, wenn SFirm auf Systemen installiert werden, die nicht den Mindestanforderungen des Herstellers Star Finanz entsprechen.

Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die Sparkasse nur dann und in dieser Höhe, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden im Sinne von Nr. 4.1 und Nr. 4.2 nicht vermeidbar gewesen wäre.

7.5 Persönliche Haftungsbeschränkung

Die in Nr. 7.2 bis 7.4 aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Sparkasse.

8. Laufzeit und Kündigung sowie Fristende für das Nutzungsrecht

Dieser Abonnement- und Wartungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Verträge können nur zusammen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende vom Kunden oder der Sparkasse gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils vorbehalten.

Die Sparkasse kann aus wichtigem Grund insbesondere kündigen, wenn der Hersteller von SFirm nicht in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit des Programms zu gewährleisten oder den Vertrieb dieses Programms oder von neuen Versionen des Programms einstellt.

Ohne Kündigungserklärung der Sparkasse enden das Abonnement- und Wartungsverhältnis wegen Bedingungseintritts gemäß Nr. 1, wenn die Sparkasse für diesen Kunden kein Girokonto mehr führt und somit SFirm für den Zahlungsverkehr mit der Sparkasse nicht mehr genutzt werden kann.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Ablauf des Vertragsverhältnisses die Software nicht mehr zu nutzen, alle bereit gestellten Datenträger und Dateien zu vernichten und damit durchgeführte Installationen zu löschen. Die Sparkasse ist berechtigt, den Lizenzschlüssel zu sperren und damit eine weitere Nutzung der Software durch den Kunden auszuschließen.

9. Anpassung der Entgelte für das Abonnement und für Wartungsleistungen

Die Sparkasse ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen. Die Anpassung der Entgelte erfolgt entsprechend Nr. 17 Abs. 6 AGB-Sparkasse mit der Änderung, dass die Sparkasse verpflichtet ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung den Kunden in Textform hierüber zu informieren. Widerspricht der Kunde einem Angebot auf Anpassung der Entgelte, ist die Sparkasse berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zu kündigen.

SFirm - SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Kreissparkasse Groß-Gerau, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Kreissparkasse Groß-Gerau auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Zahlungsempfängers: Kreissparkasse Groß-Gerau

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE96ZZZ00000146263

Name des Zahlungspflichtigen:

IBAN des Zahlungspflichtigen:

BIC des Zahlungspflichtigen: HELADEF1GRG

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Fälligkeitstermin: Am 1. Geschäftstag des Monats Januar. Bei einer Bestellung im laufenden Jahr ist der erste Fälligkeitstermin der 15. des Monats nachdem die Lizenzunterlagen ausgeliefert wurden. Fällt dieser nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Geschäftstag. Anschließend gilt auch hier der 1. Geschäftstag des Monats Januar als Fälligkeitstag.

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Bedingungen für Wertpapiergeschäfte

Fassung November 2018

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts/Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Sparkasse und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Sparkasse Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Sparkasse oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Sparkasse und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Sparkasse vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Sparkasse berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

1.4 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Sparkasse erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die Sparkasse für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Sparkasse geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5% des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75% des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5% des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5% des Nennbetrages. Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Sparkasse geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2% p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5% p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6% p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7% p. a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5% p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Sparkasse dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Sparkasse die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Sparkasse die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Sparkasse die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Sparkasse auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Ohne diese Vereinbarung müsste die Sparkasse – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Sparkasse und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

2. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung für Wertpapiergeschäfte

Die Sparkasse führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung aus. Diese Grundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Sparkasse ist berechtigt, die Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung wird die Sparkasse den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Sparkasse.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Sparkasse oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Sparkasse rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Über die Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Sparkasse den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Sparkasse bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Sparkasse den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Sparkasse wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 15. Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileinzahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen

Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Sparkasse bei Kommissionsgeschäften

Die Sparkasse haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Sparkasse bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Sparkasse erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Sparkasse dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Sparkasse für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Sparkasse schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Sparkasse wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Sparkasse wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Sparkasse braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Sparkasse aufbewahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Sparkasse nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Sparkasse nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Sparkasse erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Sparkasse für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Sparkasse den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Die Sparkasse besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Sparkasse den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Sparkasse nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Sparkasse den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Sparkasse den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Sparkasse bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Sparkasse gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Sparkasse den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, „wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.“

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Sparkasse solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Sparkasse dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die

Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Sparkasse nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Sparkasse

Die Sparkasse prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Sparkasse darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Sparkasse

die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Sparkasse für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Sparkasse auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Sparkasse für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Sparkasse im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Sparkasse oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Sparkasse wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Sparkasse in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.



000000000404212905241

Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne

Fassung Dez. 2020

1. Leistungsangebot

Die Sparkasse bietet für bestimmte Wertpapiere („ansparplanfähige Anlagen“) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen.

Der Kunde beauftragt die Sparkasse, Anteile in ansparplanfähigen Anlagen in zeitlich wiederkehrenden Abständen (Sparperiode) zum vereinbarten Ausführungstermin zu einem im Vorhinein vereinbarten Gegenwert (Sparrate) zu erwerben. Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei der Sparkasse geführten Depot erfolgen.

2. Zuführung zum Depot

2.1 Ansparung

Die erworbenen Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben. Anteilsbruchteile werden bis zu vier Dezimalstellen errechnet und kaufmännisch gerundet.

2.2 Zahlungsmodalitäten

Die Sparkasse wird die vereinbarte Sparrate dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto zum vereinbarten Ausführungstermin gemäß den Abwicklungsmodalitäten der ansparplanfähigen Anlage belasten. Diese wird durch Lastschrift eingezogen, wenn das Konto bei einem Drittinstitut geführt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Ausführungstermin für eine ausreichende Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) auf dem Verrechnungskonto zu sorgen. Sollte nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto vorhanden sein, ist die Sparkasse berechtigt, den Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen (Aussetzung oder Rückabwicklung).

2.3 Umgang mit Ausschüttungen/Erträgen

Soweit die ansparplanfähigen Anlagen ausschütten und keine Vereinbarung zur Wiederanlage getroffen wurde, werden die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibenden Ausschüttungen dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutgeschrieben.

Für Bruchteile erfolgt eine anteilige Gutschrift der Erträge.

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann der Kunde mit der Sparkasse auch die Wiederanlage der Erträge, die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleiben, vereinbaren. Exchange Traded Funds (ETFs) sind hiervon ausgenommen.

2.4 Börsengehandelte Wertpapiere

Für Sparpläne in börsengehandelten Wertpapieren gelten die diesbezüglichen Ausführungsgrundsätze mit der Einschränkung, dass der Kunde keine Weisung erteilen kann.

3. Entnahmen aus dem Depot

3.1 Verkauf/Teilverkauf

Der Kunde kann der Sparkasse den Auftrag erteilen, die bereits angesparten Anteile teilweise oder vollständig zu verkaufen. Den Verkaufserlös wird die Sparkasse nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben und gegebenenfalls Ausführungskosten (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben. Der Wertpapier-Sparplan bleibt von diesem Verkauf unberührt.

3.2 Übertragung

Der Kunde kann die teilweise oder vollständige Übertragung der im Depot befindlichen ansparplanfähigen Anteile verlangen. Anteilsbruchteile, die im Rahmen des Wertpapier-Sparplans erworben wurden, können gegebenenfalls nicht übertragen werden und verbleiben auf dem Depot des Kunden.

Erfolgt die Übertragung aufgrund der Beendigung des Depotvertrags, ist die Sparkasse berechtigt, die auf dem Depot verbleibenden Anteilsbruchteile zu veräußern. Die Regelung aus 3.1 gilt entsprechend.

4. Aussetzung/Änderung/Kündigung des Wertpapier-Sparplans

4.1 Aussetzung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan aussetzen. Die Sparkasse kann eine Aussetzung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Erklärung zur Aussetzung spätestens einen Geschäftstag¹ vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

Der Wertpapier-Sparplan bleibt trotz Aussetzung bestehen; der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit fortsetzen. Die ausgesetzten Sparraten werden nach Fortsetzung des Wertpapier-Sparplans nicht nachträglich investiert.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Die Sparkasse hat das Recht, die Ausführung des Wertpapier-Sparplans auszusetzen, wenn der Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage aus Gründen, die die Sparkasse nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung).

Die Sparkasse wird den Wertpapier-Sparplan erst fortführen, sobald ein Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage wieder möglich ist.

4.1.1 Börsengehandelte Wertpapiere

Sofern zum Zeitpunkt der Übermittlung der Order an den Ausführungsplatz am relevanten Ausführungsplatz (gemäß den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen) für das an einer Wertpapierbörse gehandelte Wertpapier kein gültiger Kaufkurs (Beispiel: Vorübergehende Handels- oder Kursaussetzung) festgestellt werden kann, findet keine Ausführung zu diesem Ausführungstermin statt.

4.2 Änderung

Der Kunde kann nach Maßgabe der von der Sparkasse vorgegebenen Parameter die Sparrate des Wertpapier-Sparplans erhöhen oder reduzieren sowie die Sparperiode und den Ausführungstermin ändern.

Die Sparkasse kann den Auftrag zur Änderung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr der Auftrag spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Die Änderung wird ab der nächstfolgenden Sparrate berücksichtigt.

4.3 Änderung von Gattungsmerkmalen bei Wertpapieren

Bei Fusionen von Investmentfonds oder Wertpapieremittenten, Umbenennung oder Änderung der Wertpapierkennnummer/ISIN von ansparplanfähigen Anlagen wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Der Wertpapier-Sparplan kann in diesem Fall in ansparplanfähigen Anlagen der bestehenden Wertpapierkennnummer/ISIN nicht mehr fortgeführt werden und wird daher gelöscht.

Sofern der Kunde den Wertpapier-Sparplan in ansparplanfähigen Anlagen mit einer neuen Wertpapierkennnummer/ISIN oder eines fusionierten Investmentfonds oder Wertpapiers fortsetzen möchte, so muss ein neuer Wertpapier-Sparplan hierüber abgeschlossen werden.

4.4 Auflösung einer ansparplanfähigen Anlage

Ansparplanfähige Anlagen können aus unterschiedlichen Gründen enden (z. B. Zeitablauf, Liquidation). Endet eine ansparplanfähige Anlage, so ist die Sparkasse berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile der ansparplanfähigen Anlage am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

4.5 Kündigung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Auftrag zur Kündigung des Wertpapier-Sparplans muss der Sparkasse spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen sein. Andernfalls wird der Wertpapier-Sparplan zum nächsten Termin noch einmal ausgeführt und erst im Anschluss beendet.

Die Sparkasse wird nach dem rechtzeitigen Zugang der Kündigung die vereinbarte Sparrate nicht weiter belasten und nicht in die vertraglich vereinbarte ansparplanfähige Anlage investieren. Die bereits angesparten Anteile bleiben von der Kündigung unberührt.

5. Abrechnungen

Die Sparkasse unterrichtet den Kunden mindestens halbjährlich über die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe im Rahmen des Wertpapier-Sparplans.

6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

7. Besondere Regelungen zum Aktiensparplan

7.1 Kapitalmaßnahmen

Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Stücke und nicht für Bruchstücke erteilt werden. Erfolgt aus einer Kapitalmaßnahme eine monetäre Vergütung, werden hierbei anteilige Bruchstücke berücksichtigt.

7.2 Stimmrechte aus Aktienbesitz

Stimmrechte für die Hauptversammlung können nur für ganze Stücke ausgeübt werden.



manuell

7.3 Keine Übertragungsmöglichkeiten für Bruchstücke

Im Depot befindliche Bruchstücke an Aktien können nicht übertragen werden.

7.4 Mitteilung über Ausführungen

Die Sparkasse übermittelt dem Kunden schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags, auf einem dauerhaften Datenträger eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung.

¹ Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung Januar 2023

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Sparkasse beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Sparkasse auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ² (EWR)	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	– IBAN und BIC ³ oder – Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten ⁴)	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC oder – Kontonummer und BIC

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Sparkasse einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Sparkasse zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Sparkasse anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1.1 oder 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Sparkasse die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Sparkasse gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungsaufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Sparkasse vereinbarten Art und Weise (z. B. PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Sparkasse vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Sparkasse auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Sparkasse

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Sparkasse zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Sparkasse (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Sparkasse).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Sparkasse gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Sparkasse oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Sparkasse (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Sparkasse widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Sparkasse widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Sparkasse und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde den Überweisungsauftrag bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Sparkasse widerrufen. Der Widerruf muss der Sparkasse in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Sparkasse werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Sparkasse dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Sparkasse gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Sparkasse führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Sparkasse und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Sparkasse unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Sparkasse die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Sparkasse, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Sparkasse erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Sparkasse dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

manuell

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Sparkasse die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungsaufträge

Der Kunde hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Absatz 6 AGB-Sparkassen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs wird von der Sparkasse zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat etwaige Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen³

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Sparkasse ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Sparkasse (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Sparkasse und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Sparkasse den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Sparkasse, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Sparkasse.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Sparkasse. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Sparkasse oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Sparkasse zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse fordern, dass die Sparkasse vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Überweisungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Sparkasse nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Sparkasse verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Sparkasse nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁴)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Sparkasse.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Sparkasse. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Sparkasse oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Sparkasse zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse fordern, dass die Sparkasse vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Überweisungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Sparkasse nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 3.1.3.1 oder 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Sparkasse ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach Nummer 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht

möglich, so ist die Sparkasse verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Sparkasse.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Sparkasse für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Sparkasse ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach den Nummern 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Sparkasse nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenserstattungsansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

⁴ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur grenzüberschreitende Zahlungen mit Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁶ Z. B. US-Dollar.

Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Deutschland	DE	Euro	EUR
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Sparkasse als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Sparkasse zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Sparkasse auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Sparkasse, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vorname rückgängig gemacht, wenn

- der Sparkasse keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
- der Sparkasse ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Sparkasse eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Sparkasse nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Sparkasse zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Sparkasse verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - die Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Sparkasse erkennbar fehlerhaft ist,
 - die Mandatsreferenz fehlt,
 - das Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften

SEPA-Firmen-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 2 rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Sparkasse, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Sparkasse unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von der Sparkasse keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Ansprüche aus § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungen oder bei nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde von der Sparkasse neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Die Haftung der Sparkasse für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach Nummer 2.6.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Lastschriftbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Sparkasse verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Lastschriftbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Sparkasse nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

2 Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR

Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Für die Mitgliedstaaten des EWR siehe Nummer 1 der Anlage.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).



Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren



Fassung September 2021

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Sparkasse gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Sparkasse nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Absatz 6 AGB-Sparkassen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat etwaige Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens
Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Sparkasse an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Sparkasse die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Sparkasse die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) zusätzlich den BIC³ der Sparkasse als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Sparkasse berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Sparkasse und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Sparkasse die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Sparkasse vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Sparkasse, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar) und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Mit dem Einzug der letzten Lastschrift teilt der Zahlungsempfänger der Sparkasse des Kunden die Erledigung des SEPA-Lastschriftmandates mit.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Sparkasse an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Sparkasse die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Sparkasse – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Sparkasse, wird er ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basis-Lastschriften

Der Kunde kann der Sparkasse gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Sparkasse bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag möglichst schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Diese Weisung sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

manuell

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Sparkasse als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Sparkasse zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und Satz 4 bzw. Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Sparkasse auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Sparkasse, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Sparkasse ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Sparkasse nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Sparkasse zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Sparkasse verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Sparkasse erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basis-Lastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 2 rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Sparkasse, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich) berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Sparkasse unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt

der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Sparkasse ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Sparkasse das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Sparkasse autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Sparkasse ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach den Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Lastschriftbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Sparkasse verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Lastschriftbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

manuell

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

2 Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR

Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland .

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Für die Mitgliedstaaten des EWR siehe Nummer 1 der Anlage.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).



Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen



Fassung März 2021

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im Echtzeit-Überweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Sparkasse beauftragen, durch eine Echtzeit-Überweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers rechtzeitig gemäß Nr. 1.5 zu übermitteln, sofern dieser solche Zahlungen auf der Basis des „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST)“ Abkommens annimmt und über das von der Sparkasse genutzte Zahlungssystem erreichbar ist. Die Erreichbarkeit kann vorab anhand einer in der Internetfiliale der Sparkasse veröffentlichten Auflistung der teilnehmenden Institute ermittelt werden. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen. Die Sparkasse stellt dem Zahler Informationen über die Ausführung einer Echtzeit-Überweisung in der über das Online-Banking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg sowie nachträglich über den Kontoauszug zur Verfügung. Entsprechendes gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann.

Erhält die Sparkasse für ein in Euro geführtes Zahlungskonto eine Echtzeit-Überweisung, so wird sie den Überweisungsbetrag annehmen und hierüber den Zahlungsempfänger in der vereinbarten Form sowie über den Kontoauszug informieren.

1.2 Betragsgrenze

Für Aufträge bestehen Betragsgrenzen, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse ergeben.

1.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Sparkasse unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr sowie Nummer 5 Absatz 1 der Bedingungen für das Online-Banking den für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb für die vereinbarten elektronischen Zugangswege (z. B. Online-Banking) gantztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zugang des Auftrages bei der Sparkasse kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen.

1.4 Ablehnung der Ausführung

Die Sparkasse wird in Ergänzung der Nummer 1.7 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn:

- das Belastungskonto nicht für Echtzeit-Überweisungen vereinbart wurde,
- die Prüfung der Ausführungsbedingungen, z. B. die wirksame Autorisierung, die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen nicht kurzfristig abschließend möglich ist,
- die Kontowährung des Belastungskontos nicht der Euro ist (Fremdwährungskonto),
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Sparkasse genutzte Zahlungssystem nicht erreichbar ist, insbesondere weil er dieses Verfahren nicht nutzt.

Die Sparkasse wird den Kunden darüber gemäß Nummer 1.1 informieren.

1.5 Ausführungsfrist

Die Sparkasse ist in Änderung der Nummern 3.1.2 und 3.2.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag einer Echtzeit-Überweisung nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen gemäß der im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Ausführungsfrist bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR

Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

manuell

Bedingungen für Echtzeit-Sammelüberweisungen

Fassung April 2020

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Echtzeit-Überweisungen gemäß den Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen sind einzeln vom Kunden autorisierte Überweisungen, die sofort nach der erfolgreichen Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen ausgeführt werden sollen.

Für SEPA-Überweisungen bietet die Sparkasse zur Rationalisierung des Zahlungsverkehrs Sammelaufträge an. Der Kunde wünscht Sammelaufträge für Überweisungen nutzen zu können, die nicht sofort aber schneller als in der gesetzlichen Ausführungsfrist für SEPA-Überweisungen ausgeführt werden sollen. Auf dieser Basis vereinbart die Sparkasse mit dem Kunden die Einreichung von Echtzeit-Sammelüberweisungen zu folgenden Bedingungen.

1. Prüfungszeitraum bis zur Ausführung einer (terminierten) Echtzeit-Überweisung

Die Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen für im Sammelauftrag enthaltene Echtzeit-Überweisungen wird die Sparkasse binnen maximal 4 Stunden nach Eingang des Sammelauftrages durchführen. Die Sparkasse strebt an, an Tagen ohne hohe Transaktionszahlen die Ausführungsvoraussetzungen binnen 1 Stunde nach Eingang zu prüfen.

Benötigt der Kunde eine schnellere Ausführung einer Echtzeit-Überweisung, ist diese als Einzelauftrag bei der Sparkasse einzureichen. Hat der Kunde einen Sammelauftrag mit einem vom Einreichertag abweichenden zukünftigen Ausführungsdatum eingereicht, so erfolgt die Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen am Fälligkeitstag. Ist das Fälligkeitsdatum zusätzlich mit einer Uhrzeit kombiniert, so beginnt die Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen an diesem Tag erst ab dieser Uhrzeit.

Liegen die Ausführungsvoraussetzungen vor, werden im Sammelauftrag enthaltene Echtzeit-Überweisungen dann gemäß den Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen ausgeführt.

2. Alternative Ausführung als SEPA-Überweisung

Ist die Ausführung als Echtzeit-Überweisung nicht möglich, weil das Empfängerinstitut Echtzeit-Überweisungen nicht annimmt, die Betragsgrenze für eine Echtzeit-Überweisung überschritten ist oder die Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen für die Überweisung nicht positiv innerhalb der Fristen gemäß Nr. 1 abgeschlossen werden kann (z. B. Verdacht einer nicht autorisierten Zahlung), soll die Sparkasse diese Überweisung nicht als Echtzeit-Überweisung, sondern abweichend zu Nr. 1.4 der Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen als SEPA-Überweisung bis zum Ende des nächsten Geschäftstages ausführen, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Ausführungsvoraussetzungen vorliegen.

3. Freischaltung elektronischer Statusreport

Die für Sammelaufträge zu belastenden Konten werden für den elektronischen Statusreport für taggleiche Sammler freigeschaltet. Während der Verarbeitung kann der Kunde einen Statusreport abrufen, der den aktuellen Bearbeitungsstatus mitteilt. Dieser Statusreport wird solange aktualisiert, bis alle Überweisungen einen endgültigen Status haben.

4. Darstellung Echtzeit-Sammelüberweisungen im Kontoauszug

Alle in einem Sammelauftrag enthaltenen Überweisungen werden unabhängig vom Tag der Ausführung in einer Summe dem Girokonto des Kunden belastet. Aus dem Statusreport gemäß Nr. 3 ergibt sich, ob eine Überweisung als SEPA-Überweisung oder als Echtzeit-Überweisung ausgeführt wurde.

5. Kündigung Ausführung von Echtzeit-Sammelüberweisungen

Diese Vereinbarung kann sowohl vom Kunden als auch nach Maßgabe von Nr. 26 AGB-Sparkasse von der Sparkasse jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für die Sparkasse zwei Monate, wenn ein Verbraucher an dieser Vereinbarung beteiligt ist.

manuell

Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren



Fassung Mai 2016

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Leistungsumfang

1. Der beleglose Datenaustausch im Wege der Datenfernübertragung unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit der vereinbarten Autorisierung wird mit dem Kunden auf Basis der nachfolgenden Bedingungen abgewickelt.
2. Im beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren nimmt die vom Kreditinstitut beauftragte Zentralstelle Dateien für Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge entgegen, die von dem durch den Kunden beauftragten Service-Rechenzentrum erstellt worden sind. Sofern dies gesondert vereinbart wurde, stellt das Kreditinstitut Kontoauszugsinformationen zur Abholung durch das vom Kunden beauftragte Service-Rechenzentrum bereit.
3. Für die Auftragserteilung durch den Kunden wird das Kreditinstitut oder die von diesem beauftragte Zentralstelle die ihm übermittelten Dateien 14 Kalendertage ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde (Kontoinhaber) einen Auftrag zur Ausführung dieser Dateien nicht mehr erteilen. Kontoauszugsinformationen werden durch die Zentralstelle dem Service-Rechenzentrum für die Dauer von mindestens 10 Kalendertagen beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses zur Abholung bereitgestellt.
4. Voraussetzung für das Verfahren ist, dass das SRZ mit dem Kreditinstitut bzw. mit der Zentralstelle/Zentralen Annahmestelle eine entsprechende Vereinbarung unter Anerkennung der „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“ getroffen hat. Die Einschaltung eines anderen Service-Rechenzentrums teilt der Kunde dem Kreditinstitut unverzüglich in Textform mit.

II. Auftragserteilung

1. Mit der Freigabe autorisiert der Kunde gegenüber seinem Kreditinstitut den Auftrag, die in den vom Service-Rechenzentrum an das Kreditinstitut übermittelten Dateien enthaltenen Überweisungsaufträge und/oder Lastschriftinzugsaufträge auszuführen. Diese Freigabe erfolgt gemäß der vereinbarten Autorisierung mittels unterschriebenem Begleitzettel oder bei Vereinbarung der Freigabe im Online-Banking-Verfahren unter Verwendung der separat zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente.
Unabhängig von der vereinbarten Freigabe erhält der Kunde vom Service-Rechenzentrum einen bereits ausgefüllten Begleitzettel und eine Abstimmliste. Er hat die Angaben im Begleitzettel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Vor Freigabe im Online-Banking ist der Kunde zudem verpflichtet, die Übereinstimmung zwischen Begleitzettel und den auf dem Bildschirm angezeigten Daten zu prüfen. Änderungen des Begleitzettels sind nicht möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Auftrag gemäß seinem Inhalt auszuführen.
Erhält der Kunde auf seine Veranlassung von seinem Service-Rechenzentrum einen korrigierten Begleitzettel, so muss er diesen zur Auftragserteilung beim Kreditinstitut verwenden. Der ursprüngliche Begleitzettel darf dann nicht zur Autorisierung verwendet werden.
Im Begleitzettel wird die Frist genannt, innerhalb derer die Autorisierung nach diesem Verfahren möglich ist beziehungsweise im Online-Banking eine Freigabe erfolgen kann.

2. Für Zahlungsaufträge hat der Kunde die Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) des Zahlers und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennungen vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben.

III. Rückruf von Aufträgen

1. Der Rückruf einer Datei ist ausgeschlossen, sobald dem Kreditinstitut der dazugehörige Begleitzettel zugegangen ist.
2. Änderungen eines Dateinhaltes sind nur durch Rückruf der Datei und erneute Auftragserteilung möglich.
3. Einzelne Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge können nur außerhalb des Verfahrens zurückgerufen werden. Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Hierzu hat der Kunde dem Kreditinstitut die Einzelangaben des Originalauftrags mitzuteilen.

IV. Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut

1. Werden bei Auftragserteilung mittels Begleitzettel bei der Bearbeitung des Auftrags Unstimmigkeiten zwischen Datei und dem Begleitzettel festgestellt, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. Der Auftrag wird dann nicht ausgeführt.
2. Ergeben sich bei der Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut Fehler, ist es berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht sichergestellt werden kann.
Hierüber wird es den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg informiert.

V. Ausführung der Aufträge

1. Das Kreditinstitut wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Die vom Service-Rechenzentrum eingeleiteten Auftragsdaten wurden autorisiert.
 - Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
 - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
2. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird das Kreditinstitut den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt das Kreditinstitut dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.
3. Die dem Kreditinstitut vom Service-Rechenzentrum übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeitet.

manuell

Bedingungen für Datenfernübertragung

Fassung Dezember 2022

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

1. Leistungsumfang

(1) Die Sparkasse steht ihrem Kunden (Kontoinhaber), der kein Verbraucher ist, für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung“ oder „DFÜ“ genannt – zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Einreichung und den Abruf von Dateien (insbesondere Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf).

(2) Die Sparkasse gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen der Datenfernübertragung nutzen kann. Zur Nutzung der Datenfernübertragung gelten die mit der Sparkasse vereinbarten Verfügungsmitte.

(3) Die Datenfernübertragung ist über die EBICS-Anbindung (Anlagen 1a bis 1c) möglich.

(4) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Aufträgen und den Informationsabruf wird in der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschrieben.

2. Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Aufträge können über die EBICS-Anbindung nur vom Kunden oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kunde und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels Elektronischer Unterschrift benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Sparkasse freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1a definiert. Wenn mit der Sparkasse vereinbart, können per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag autorisiert werden.

(2) Für den Datenaustausch über die EBICS-Anbindung kann der Kunde zusätzlich zu den Bevollmächtigten „Technische Teilnehmer“ benennen, die lediglich befugt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und Technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff „Teilnehmer“ zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Sparkasse freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1a beschrieben.

3. Verfahrensbestimmungen

(1) Für das zwischen Kunde und Sparkasse vereinbarte Übertragungsverfahren gelten die in Anlage 1a sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstelle (Anlage 1b) und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer das DFÜ-Verfahren und die Spezifikationen beachten.

(3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formates (Anlage 3).

(4) Der Nutzer hat die Kundenkennung des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers gemäß den maßgeblichen Sonderbedingungen zutreffend anzugeben.

Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennung vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zulasten des Kunden.

(5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Sparkasse ist eine Zeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungsstermin (für Überweisungen) bzw. Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Sparkasse kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

(6) Außerdem hat der Kunde für jede Einreichung und jeden Abruf von Dateien ein maschinelles Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung (Anlage 1b) entspricht, zu erstellen, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Sparkasse zur Verfügung zu stellen.

(7) Soweit die Sparkasse dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

(8) Die per DFÜ eingelierten Auftragsdaten sind wie mit der Sparkasse vereinbart entweder mit Elektronischer Unterschrift oder dem unterschriebenen Begleitzettel/Sammelauftrag zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam

- a) bei Einreichung mit Elektronischer Unterschrift, wenn
- alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes eingegangen sind und
 - die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können
- oder
- b) bei Einreichung mit Begleitzettel/Sammelauftrag, wenn
- der Begleitzettel/Sammelauftrag im vereinbarten Zeitraum bei der Sparkasse eingegangen ist und
 - der Begleitzettel/Sammelauftrag der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.

4. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

(1) Der Kunde ist in Abhängigkeit von dem mit der Sparkasse vereinbarten Übertragungsverfahren verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die Pflichten aus diesen Bedingungen und die in Anlage 1a beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.

(2) Mithilfe eines von der Sparkasse freigeschalteten Legitimationsmediums kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt, sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikates ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen.

Insbesondere Folgendes ist zum Schutz des Legitimationsmediums und des Passwortes zu beachten:

- Das Legitimationsmedium muss vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden;
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht auf dem Legitimationsmedium notiert oder als Abschrift mit diesem zusammen aufbewahrt werden oder ungesichert elektronisch abgespeichert werden;
- das Legitimationsmedium darf nicht dupliziert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

5. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

Der Kunde ist im Rahmen der EBICS-Anbindung verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1a beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mithilfe der von der Sparkasse freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Denn jede andere Person, die Zugriff auf das Sicherungsmedium oder ein entsprechendes Duplikat hat, kann den Datenaustausch missbräuchlich durchführen.

6. Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 1c beschrieben.

7. Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Sparkasse zu sperren oder sperren zu lassen. Näheres regelt die Anlage 1a. Der Teilnehmer kann der Sparkasse eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Sparkasse bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

(3) Die Sparkasse wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Die Sparkasse wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

8. Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Sparkasse

(1) Die der Sparkasse im DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

(2) Die Sparkasse prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Sparkasse die betreffenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

(3) Die Sparkasse prüft die Legitimation des Nutzers bzw. der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten elektronischen Unterschriften oder des übermittelten Begleitzettels/Sammelauftrags sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Sparkasse die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Sparkasse ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des von der Sparkasse gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

(4) Ergeben sich bei den von der Sparkasse durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach Anlage 3 Fehler, so wird die Sparkasse die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Sparkasse ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

(5) Die Sparkasse ist verpflichtet, die Abläufe (siehe Anlage 1a) und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Sparkasse in Verbindung setzen.

9. Rückruf

(1) Vor der Autorisierung der Auftragsdaten kann der Kunde die Datei zurückrufen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneute Einlieferung möglich. Die Sparkasse kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

(2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrages richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens oder, wenn mit dem Kunden vereinbart, nach den Vorgaben von Kapitel 11 der Anlage 3 erfolgen. Hierzu hat der Kunde der Sparkasse die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

10. Ausführung der Aufträge

(1) Die Sparkasse wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Die per DFÜ eingelierten Auftragsdaten wurden gemäß Nummer 3 Absatz 8 autorisiert.
- Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
- Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Sparkasse den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Sparkasse dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

11. Haftung

11.1 Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung

richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Sparkasse für die ihr dadurch entstehenden Schäden, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Der § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch vermieden worden wäre.

(3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.2 Haftung des Kunden bei sonstigen nicht autorisierten Vorgängen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Legitimations- oder Sicherungsmediums oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums und ist der Sparkasse hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Sparkasse nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Sparkasse ab der Sperranzeige

Sobald die Sparkasse eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn ein Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12. Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

Anlage 1a: EBICS-Anbindung

Anlage 1b: Spezifikation der EBICS-Anbindung

Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Anlage 2: Spezifikation der Echtzeitbenachrichtigungen

Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

Anlage 1a:

EBICS-Anbindung

1. Legitimations- und Sicherungsverfahren

Der Kunde (Kontoinhaber) benennt der Sparkasse die Teilnehmer und deren Berechtigungen im Rahmen der Datenfernübertragung.

Folgende Legitimations- und Sicherungsverfahren werden in der EBICS-Anbindung eingesetzt:

- Elektronische Unterschriften
- Authentifikationssignatur
- Verschlüsselung

Für jedes Legitimations- und Sicherungsverfahren verfügt der Teilnehmer über ein individuelles Schlüsselpaar, das aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht. Die öffentlichen Teilnehmerschlüssel sind der Sparkasse gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren mitzuteilen. Die öffentlichen Bankschlüssel sind gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren gegen unautorisiertes Verändern zu schützen. Die Schlüsselpaare des Teilnehmers können auch für die Kommunikation mit anderen Kreditinstituten eingesetzt werden.

1.1 Elektronische Unterschriften der Teilnehmer

Für die Elektronischen Unterschriften (EU) der Teilnehmer sind die folgenden Unterschriftsklassen definiert:

- Einzelunterschrift (Typ „E“)
- Erstunterschrift (Typ „A“)
- Zweitunterschrift (Typ „B“)
- Transportunterschrift (Typ „T“)

Als bankfachliche EU bezeichnet man EU vom Typ „E“, „A“ oder „B“. Bankfachliche EU dienen der Autorisierung von Aufträgen. Aufträge können mehrere bankfachliche EU benötigen, die von unterschiedlichen Nutzern (Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte) geleistet werden müssen. Für jede unterstützte Auftragsart wird zwischen Sparkasse und Kunde eine Mindestanzahl erforderlicher bankfachlicher EU vereinbart. EU vom Typ „T“, die als Transportunterschriften bezeichnet werden, werden nicht zur bankfachlichen Freigabe von Aufträgen verwendet, sondern lediglich zu deren Übertragung an die Banksysteme. „Technische Teilnehmer“ (siehe Nummer 2.2) können nur eine EU vom Typ „T“ zugewiesen bekommen.

Mit dem vom Kunden verwendeten Programm können verschiedene Nachrichten (z. B. Aufträge für den Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, aber auch für Initialisierung, den Protokollabruf und die Abholung von Konto- und Umsatzinformationen etc.) erstellt werden. Die Sparkasse teilt dem Kunden mit, welche Nachrichtenarten genutzt werden können und welcher EU-Typ hierfür anzuwenden ist.

1.2 Authentifikationssignatur

Im Gegensatz zur EU, die Auftragsdaten signiert, wird die Authentifikationssignatur über die einzelne EBICS-Nachricht einschließlich Steuerungs- und Anmeldeinformationen und die darin enthaltenen EU gebildet. Mit Ausnahme einiger in der EBICS-Spezifikation definierter systembedingter Auftragsarten wird die Authentifikationssignatur bei jedem Transaktionsschritt sowohl vom Kunden- als auch vom Banksystem geleistet. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Authentifikationssignatur jeder von der Sparkasse übermittelten EBICS-Nachricht unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Sparkasse gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) prüft.

1.3 Verschlüsselung

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung der bankfachlichen Daten auf Anwendungsebene sind die Auftragsdaten vom Kunden unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Sparkasse gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) zu verschlüsseln.

Darüber hinaus ist auf den externen Übertragungsstrecken zwischen Kunden- und Banksystem zusätzlich eine Transportverschlüsselung vorzunehmen. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) Aktualität und Authentizität der hierfür eingesetzten Serverzertifikate der Sparkasse überprüft.

2. Initialisierung der EBICS-Anbindung

2.1 Einrichtung der Kommunikationsverbindung

Der Kommunikationsaufbau erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch eine IP-Adresse der jeweiligen Sparkasse benutzt werden. Die URL oder die IP-Adresse werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Sparkasse mitgeteilt.

Die Sparkasse teilt den vom Kunden benannten Teilnehmern zur Aufnahme der EBICS-Anbindung folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Sparkasse
- Bezeichnung der Sparkasse
- HostID
- zulässige Version(en) für das EBICS-Protokoll und die Sicherungsverfahren
- Partner-ID (Kunden-ID)
- User-ID
- System-ID (für technische Teilnehmer)
- weitere spezifische Angaben zu Kunden- und Teilnehmerberechtigungen

Für die dem Kunden zugeordneten Teilnehmer vergibt die Sparkasse jeweils eine User-ID, die den Teilnehmer eindeutig identifiziert. Soweit dem Kunden ein oder mehrere technische Teilnehmer zugeordnet sind (Multi-User-System), vergibt die Sparkasse zusätzlich zur User-ID eine System-ID. Soweit kein technischer Teilnehmer festgelegt ist, sind System-ID und User-ID identisch.

2.2 Initialisierung der Teilnehmerschlüssel

Die vom Teilnehmer eingesetzten Schlüsselpaare für die bankfachliche EU, die Verschlüsselung der Auftragsdaten und die Authentifikationssignatur müssen zusätzlich zu den in Nummer 1 beschriebenen allgemeinen Bedingungen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

1. Die Schlüsselpaare sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet.
2. Soweit der Teilnehmer seine Schlüssel eigenständig generiert, sind die privaten Schlüssel mit Mitteln zu erzeugen, die der Teilnehmer unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
3. Sofern die Schlüssel von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer in den alleinigen Besitz der privaten Schlüssel gelangt.

4. Für die zur Legitimation eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Nutzer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert.
5. Für die zur Absicherung des Datenaustausches eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Teilnehmer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert. Auf dieses Passwort kann verzichtet werden, wenn das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert ist, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

Für die Initialisierung des Teilnehmers bei der Sparkasse ist die Übermittlung der öffentlichen Schlüssel des Teilnehmers an das Banksystem erforderlich. Hierfür übermittelt der Teilnehmer der Sparkasse seine öffentlichen Schlüssel auf zwei voneinander unabhängigen Kommunikationswegen:

- über die EBICS-Anbindung mittels der hierfür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten
- mit einem vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrief

Für die Freischaltung des Teilnehmers überprüft die Sparkasse auf Basis der vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbriefe die Authentizität der über EBICS übermittelten öffentlichen Teilnehmerschlüssel.

Zu jedem öffentlichen Teilnehmerschlüssel enthält der Initialisierungsbrief die folgenden Daten:

- Verwendungszweck des öffentlichen Teilnehmerschlüssels:
 - Elektronische Unterschrift
 - Authentifikationssignatur
 - Verschlüsselung
- die jeweils unterstützte Version pro Schlüsselpaar
- Längenangabe des Exponenten
- Exponent des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Längenangabe des Modulus
- Modulus des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Hashwert des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung

Die Sparkasse prüft die Unterschrift des Kontoinhabers bzw. des Kontobevollmächtigten auf dem Initialisierungsbrief sowie die Übereinstimmung zwischen den über die EBICS-Anbindung und den schriftlich übermittelten Hashwerten des öffentlichen Schlüssels des Teilnehmers. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Sparkasse den betreffenden Teilnehmer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

2.3 Initialisierung der bankseitigen Schlüssel

Der Teilnehmer holt den öffentlichen Schlüssel der Sparkasse mittels einer eigens dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsart ab.

Der Hashwert des öffentlichen Bankschlüssels wird von der Sparkasse zusätzlich über einen zweiten, mit dem Kunden gesondert vereinbarten Kommunikationsweg bereitgestellt.

Vor dem ersten Einsatz von EBICS hat der Teilnehmer die Echtheit der ihm per Datenfernübertragung übermittelten öffentlichen Bankschlüssel dadurch zu überprüfen, dass er deren Hashwerte mit den Hashwerten vergleicht, die von der Sparkasse über den gesondert vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt wurden.

Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Gültigkeit der im Rahmen der Transportverschlüsselung eingesetzten Serverzertifikate anhand des von der Sparkasse gesondert mitgeteilten Zertifizierungspfades überprüft.

3. Besondere Sorgfaltspflichten bei Erzeugung von Legitimations- und Sicherungsmedien durch den Kunden

Soweit der Kunde seine Legitimations- und Sicherungsmedien nach den Vorgaben der EBICS-Spezifikation selbst erzeugt und er diese bei seiner Sparkasse initialisiert, hat er Folgendes sicherzustellen:

- In allen Phasen der Authentifizierung, inklusive Anzeige, Übermittlung und Speicherung sind Vertraulichkeit und Integrität des Legitimationsmediums zu gewährleisten.
- Private Teilnehmerschlüssel auf den Legitimations- und Sicherungsmedien dürfen nicht im Klartext abgespeichert werden.
- Spätestens nach fünfmaliger Fehleingabe des Passwortes wird das Legitimationsmedium gesperrt.
- Die Generierung der privaten und öffentlichen Teilnehmerschlüssel muss in einer sicheren Umgebung erfolgen.
- Die Legitimations- und Sicherungsmedien sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zuzuordnen und zu verwenden.

4. Auftragserteilung an die Sparkasse

Der Nutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Sparkasse zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die

Auftragsartberechtigung oder gegebenenfalls vereinbarte Limitprüfungen. Die Ergebnisse weiterer bankfachlicher Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem Kunden im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Auftragsdaten, die an das Banksystem übermittelt werden, können wie folgt autorisiert werden:

1. Alle erforderlichen bankfachlichen EU werden zusammen mit den Auftragsdaten übertragen.
2. Sofern mit dem Kunden für die jeweilige Auftragsart die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) vereinbart wurde und die übermittelten EU für die bankfachliche Freigabe nicht ausreichen, wird der Auftrag bis zur Abgabe aller erforderlichen EU im Banksystem gespeichert.
3. Soweit Kunde und Sparkasse vereinbaren, dass die Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels gesondert übermittelten Begleitzettels/Sammelauftrags erfolgen kann, ist anstelle der bankfachlichen EU des Nutzers eine Transportunterschrift (Typ „T“) für die technische Absicherung der Auftragsdaten zu leisten. Hierfür ist die Datei mit einer speziellen Kennung zu versehen, die angibt, dass es außer der Transportunterschrift (Typ „T“) keine weitere EU für diesen Auftrag gibt. Die Freigabe des Auftrags erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Unterschrift des Nutzers auf dem Begleitzettel/Sammelauftrag durch die Sparkasse.

4.1 Auftragserteilung mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU)

Die Art und Weise, wie die Verteilte Elektronische Unterschrift durch den Kunden genutzt wird, muss mit der Sparkasse vereinbart werden.

Die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) ist dann einzusetzen, wenn die Autorisierung von Aufträgen unabhängig vom Transport der Auftragsdaten und gegebenenfalls auch durch mehrere Teilnehmer erfolgen soll. Solange noch nicht alle zur Autorisierung erforderlichen bankfachlichen EU vorliegen, kann der Auftrag von einem hierzu berechtigten Nutzer gelöscht werden. Soweit der Auftrag vollständig autorisiert wurde, ist nur noch ein Rückruf gemäß Nummer 9 der Bedingungen für die Datenfernübertragung möglich.

Die Sparkasse ist dazu berechtigt, nicht vollständig autorisierte Aufträge nach Ablauf des von der Sparkasse gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

4.2 Legitimationsprüfung durch die Sparkasse

Per DFÜ eingedielieferte Auftragsdaten werden als Auftrag durch die Sparkasse erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen bankfachlichen EU bzw. der unterschriebene Begleitzettel/Sammelauftrag eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

4.3 Kundenprotokolle

Die Sparkasse dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:

- Übertragung der Auftragsdaten an das Banksystem
- Übertragung von Informationsdateien von dem Banksystem an das Kundensystem
- Ergebnis einer jeden Legitimationsprüfung von Aufträgen des Kunden an das Banksystem
- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung und die Anzeige von Auftragsdaten betreffen

Der Teilnehmer hat sich durch zeitnahen Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der aufseiten der Sparkasse durchgeführten Prüfungen zu informieren.

Der Teilnehmer hat dieses Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Anlage 1b entspricht, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Sparkasse zur Verfügung zu stellen.

5. Änderung der Teilnehmerschlüssel mit automatischer Freischaltung

Wenn die vom Teilnehmer eingesetzten Legitimations- und Sicherungsmedien in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind, hat der Teilnehmer der Sparkasse die neuen öffentlichen Teilnehmerschlüssel rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums zu übermitteln. Nach dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel ist eine Neuinitialisierung vorzunehmen.

Wenn der Teilnehmer seine Schlüssel selbst generiert, so hat er zu dem mit der Sparkasse vereinbarten Zeitpunkt die Teilnehmerschlüssel unter Verwendung der dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten zu erneuern und rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel zu übermitteln.

Für eine automatische Freischaltung der neuen Schlüssel ohne eine erneute Teilnehmerinitialisierung sind die folgenden Auftragsarten zu nutzen:

- Aktualisierung des öffentlichen bankfachlichen Schlüssels (PUB) und

- Aktualisierung des öffentlichen Authentifikationsschlüssels und des öffentlichen Verschlüsselungsschlüssels (HCA)

oder alternativ

- Aktualisierung aller drei oben genannter Schlüssel (HCS).

Die Auftragsarten PUB und HCA bzw. HCS sind hierfür mit einer gültigen bankfachlichen EU des Nutzers zu versehen. Nach erfolgreicher Änderung sind nur noch die neuen Schlüssel zu verwenden.

Wenn die Elektronische Unterschrift nicht erfolgreich geprüft werden konnte, wird wie unter Nummer 8 Absatz 3 der Bedingungen für die Datenfernübertragung verfahren.

Die Schlüsseländerung darf erst nach Abarbeitung aller Aufträge erfolgen. Ansonsten sind die noch nicht ausgeführten Aufträge mit dem neuen Schlüssel neu zu erteilen.

6. Sperrung der Teilnehmerschlüssel

Besteht der Verdacht des Missbrauchs der Teilnehmerschlüssel, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, seine Zugangsberechtigung zu allen Banksystemen zu sperren, die den/die kompromittierten Schlüssel verwenden.

Soweit der Teilnehmer über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er seine Zugangsberechtigung via EBICS-Anbindung sperren. Hierbei wird durch Senden einer Nachricht mit der Auftragsart „SPR“ der Zugang für den jeweiligen Teilnehmer, unter dessen User-ID die Nachricht gesendet wird, gesperrt. Nach einer Sperre können bis zu der unter Nummer 2 beschriebenen Neuinitialisierung keine Aufträge von diesem Teilnehmer per EBICS-Anbindung mehr erteilt werden.

Wenn der Teilnehmer nicht mehr über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er außerhalb des DFÜ-Verfahrens seine Legitimations- und Sicherungsmedien über die von der Sparkasse gesondert bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Sparkasse bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Anlage 1b:

Spezifikation der EBICS-Anbindung

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de veröffentlicht.

Anlage 1c:

Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Über die in Anlage 1a Nummer 6 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen hinaus sind durch den Kunden folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die vom Kunden für das EBICS-Verfahren eingesetzte Software muss die in Anlage 1a beschriebenen Anforderungen erfüllen.
- EBICS-Kundensysteme dürfen nicht ohne Firewall eingesetzt werden. Eine Firewall ist eine Einrichtung, die den gesamten ein- und ausgehenden Nachrichtenverkehr überwacht und nur bekannte oder autorisierte Verbindungen zulässt.
- Es ist ein Virens Scanner zu installieren, der regelmäßig mit den neuesten Virendefinitions-Dateien auszustatten ist.
- Das EBICS-Kundensystem ist so einzurichten, dass sich der Teilnehmer vor dessen Nutzung anmelden muss. Die Anmeldung hat als normaler Benutzer und nicht als Administrator, der z. B. berechtigt ist, die Installation von Programmen vorzunehmen, zu erfolgen.
- Die internen IT-Kommunikationswege für unverschlüsselte bankfachliche Daten oder für unverschlüsselte EBICS-Nachrichten sind gegen Abhören und Manipulationen zu schützen.
- Wenn sicherheitsrelevante Updates für das jeweils eingesetzte Betriebssystem und weiterer installierter sicherheitsrelevanter Software-Programme vorliegen, sollten die eingesetzten EBICS-Kundensysteme mit diesen aktualisiert werden.

Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

Anlage 2:

Spezifikation der Echtzeitbenachrichtigungen

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de veröffentlicht.

Anlage 3:

Spezifikation der Datenformate

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de veröffentlicht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

PRÄAMBEL

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Parteien zur Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten sowohl im Nahabsatz als auch im Fernabsatz (E-Commerce, Mailorder und Telefonorder). Des Weiteren regeln diese AGB den Service der PAYONE GmbH (PAYONE) bei der Erbringung von Netzbetriebsleistungen im electronic-cash-System sowie als Anbieterin sonstiger Zahlungsverkehrslösungen.

Die Parteien wissen, dass insbesondere mit der Zulassung von Kartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Kunde tatsächlich Inhaber der betreffenden Zahlungskarte ist und ob die Unterschrift und ggf. das Foto übereinstimmen. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Dabei kommt die größte Verantwortung dem Vertragspartner (nachfolgend „VP“) zu, der in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen der Bestellung, trotz des Missbrauchsrisikos, Zahlungen durch Zahlungskarte zugelassen werden sollen.

Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt eine Rückbelastung (Chargeback) von Kartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, dass er die Weisung zur Belastung des Kartenkontos erteilt hat. Die Rückbelastung muss erfolgen, weil das Kartenunternehmen mangels persönlich unterschriebener Anweisung (Zahlungsbeleg) die Weisung des Karteninhabers nicht urkundlich nachweisen kann. PAYONE muss bei einem solchen Chargeback den eingezogenen Betrag an das Kartenunternehmen zurückzahlen, selbst wenn der VP sonstige Hinweise für die Identität des Bestellers vorlegen kann. Das deswegen auch bei Maßnahmen gegen Missbrauch verbleibende Risiko führt zu erheblich höheren Zahlungsausfällen als bei klassischen Kartenzahlungen im Nahabsatz.

Die Kartenorganisationen bieten im E-Commerce besondere Verfahren zur Sicherung gegen Missbrauch, insbesondere durch starke Authentifizierung des Karteninhabers (Bestellers) an.

Ein solches Verfahren, wenn es von PAYONE zugelassen wurde, wie z.B. Visa Secure und Mastercard SecureCode (3DSecure), wird hier als „Besonderes Sicherheitsverfahren“ bezeichnet (die Übermittlung der Kartenprüfnummer ist jedoch kein Besonderes Sicherheitsverfahren in diesem Sinne).

Der Vertrag mit einem Fernabsatzhändler wird entweder für E-Commerce oder für Mailorder oder Telefonorder abgeschlossen. Werden Verträge sowohl für E-Commerce als auch für Mail-/Telefonorder abgeschlossen, erhält der VP für jeden Absatzweg eine eigene Vertragspartnernummer.

1 VERTRAGSGEGENSTAND

PAYONE GmbH (nachfolgend „PAYONE“) als zugelassener Acquirer verschiedener Kartenorganisationen übernimmt als Dienstleistung gegenüber Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Verpflichtung, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Zahlungskarten entstehende Zahlungsvorgänge abzurechnen.

Vor diesem Hintergrund beauftragt der VP PAYONE auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses mit der Weiterleitung von Transaktionsdaten in Bezug auf durch den Einsatz von Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen und der Abrechnung solcher Zahlungsvorgänge nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit im Vertrag ausdrücklich vereinbart, erbringt PAYONE für den VP Dienstleistungen bei der Abwicklung folgender Zahlungsverfahren:

- electronic cash
- ELV (elektronisches Lastschriftverfahren)

Die mit PAYONE abgeschlossenen Kauf- oder Mietverträge über POS-Geräte einschließlich Installations- und Wartungsverträgen unterliegen ebenfalls den nachfolgenden Bestimmungen.

2 WEITERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten:

Autorisierung die auf Anfrage des VP von dem Kartenunternehmen erteilte und von PAYONE an den VP weitergeleitete Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag zu einer bestimmten Zahlungskarte möglich ist;

BGB das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch;

E-Commerce einen Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über das Internet erfolgt;

Elektronische Übermittlung das technische Verfahren, mit dem der VP und PAYONE zum Zweck der Abwicklung von Kartenumsätzen elektronisch kommunizieren, und das von PAYONE ausdrücklich gegenüber dem VP zugelassen und spezifiziert wurde;

EMV-Zulassung die Zulassung von EMV-fähigen POS-Geräten zur Abrechnung von Speicherchip und PIN-basierten Zahlungskarten. EMV ist ein von Europay International (heute Mastercard), Mastercard, Visa, Diners International und Discover festgelegter Standard für Zahlungskarten, die mit einem Speicherchip ausgestattet sind;

Fernabsatz Verträge über Leistungen, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über das Internet, Post, Telefax oder Telefon erfolgt, auch wenn es keine Fernabsatzverträge nach § 312b BGB sind;

Internet das Internet als solches und alle offenen Netze und vergleichbaren Datenfernübertragungsverfahren;

Kartendaten die Kartennummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und den Zahlungsbetrag sowie, wenn von PAYONE für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt, den Namen und die Adresse des Karteninhabers;

Karteninhaber die Person, auf deren Namen eine Zahlungskarte ausgestellt ist;

Kartennummer die mehrstellige Zahl, die auf der Zahlungskarte eingeprägt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

Kartenorganisationen Organisationen wie Visa Inc, Visa Europe, Mastercard Inc., Diners Club International, Discover Financial Services, JCB International und UnionPay International (UPI), die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in den Vertrag einbezogenen Zahlungskarten erteilen;

Kartenprüfnummer die drei- oder vierstellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Zahlungskarte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Zahlungskarte);

Kartenunternehmen die Bank oder das Unternehmen, das eine Zahlungskarte ausgegeben hat;

Kassenschnitt die gesammelte Übertragung von Transaktionsdaten, die im POS-Gerät gespeichert sind, an PAYONE;

Leistungen die vom VP zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Zahlungskarte bezahlt werden oder werden sollen;

Mailorder einen Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über Post, Telefax oder Telefon erfolgt;

POS-Gerät ein POS-Terminal oder POS-Karten-Kassensystem (POS steht für „point of sale“, d.h. eine Verkaufsstelle), mit dem die auf dem Magnetstreifen und/oder dem Speicherchip einer Zahlungskarte gespeicherten Daten mittels eines Magnetstreifenlesers und/oder Chipkartenlesers ausgelesen werden;

Schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfall bezeichnet einen Vorfall, der wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit, Integrität oder Kontinuität der Zahlungssysteme der PAYONE oder des VP und/oder die Sicherheit sensibler Zahlungsdaten oder -mittel hat oder haben könnte;

Transaktionseinreichung der Auftrag des VP gegenüber PAYONE zur Abrechnung von mit Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen, die durch Einreichung von Datensätzen bei PAYONE in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen werden;

Vertrag der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem VP und PAYONE über die Abrechnung von mit Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

Zahlungskarten alle ausdrücklich in den Vertrag einbezogene unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere Zahlungsinstrumente, bei denen der Karteninhaber statt einer Barzahlung eine Weisung zur Zahlung unter Belastung seines Kartenkontos erteilt.

3 KARTENANNAHME DURCH DEN VP

(1) Der VP ist im Fernabsatz nicht verpflichtet, die Bezahlung von Leistungen durch Zahlungskarten generell oder im Einzelfall zuzulassen. Der VP darf die Zahlung durch Zahlungskarte nicht zulassen, wenn nach den Umständen der Verwendung Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegen kann.

(2) Der VP wird jedem, der eine Zahlungskarte zu Bezahlpurposes vorlegt, die betreffende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als barzahlenden Kunden. Der VP darf dem Karteninhaber für die Akzeptanz einer Zahlungskarte keine zusätzlichen Kosten berechnen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des VP, dem Karteninhaber für die Nutzung einer bestimmten Zahlungskarte oder eines sonstigen Zahlungsinstrumentes eine Ermäßigung oder einen anderweitigen Anreiz anzubieten.

(3) Eine Inzahlungnahme der Zahlungskarte und die damit verbundene Erfragung der Kartendaten beim Besteller darf ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des VP erfolgen. Es ist dem VP nicht, auch nicht zu Testzwecken, gestattet, auf ihn oder sein Unternehmen ausgestellte Zahlungskarten gleich welcher Art einzusetzen und Transaktionen über diese bei PAYONE zur Abrechnung einzureichen.

Der VP ist verpflichtet, sein Geschäft ausschließlich auf dem Gebiet seines im Vertrag angegebenen Sitzlandes, welches nicht außerhalb der Europäischen Union, Norwegen oder der Schweiz liegen darf, abzuwickeln. Befindet sich der VP außerhalb seines im Vertrag angegebenen Sitzlandes, so darf er keine Transaktionen über PAYONE abwickeln und auch keine Transaktionen bei PAYONE zur Zahlung einreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass der VP über ein mobiles POS-Gerät verfügt, dieses darf ausschließlich in seinem im Vertrag angegebenen Sitzland verwendet werden.

(4) Wenn ein obligatorisches Besonderes Sicherheitsverfahren (so im E-Commerce, s. Ziff. 22.12) eingeführt wird, ist eine Inzahlungnahme der betreffenden Zahlungskarte nur zulässig, wenn der VP das Verfahren einsetzt.

(5) Der VP ist nicht berechtigt, Zahlungskarten in Zahlung zu nehmen für Leistungen

- a. die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht bzw. geliefert

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

- b. die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VP erfolgen; ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen zugrunde liegen und keine Bargeldauszahlungen ohne entsprechende Cashback-Vereinbarung zum Gegenstand haben; und
 - c. die zum Gegenstand haben oder verbunden sind mit nach deutschem Recht sowie dem Recht, das auf den VP, den Karteninhaber oder die Leistung anwendbar ist, dem Jugendschutz unterliegenden, obszönen, pornographischen, gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalten oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PAYONE, die nach Ermessen von PAYONE und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.
- (6) Zahlungskarten dürfen nicht zur Erfüllung eines offensichtlich rechtswidrigen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäftes oder Forderungen aus Lotto- und Glücksspiel oder zur Bezahlung eines nicht gedeckten Schecks verwendet werden. Bei Verwendung für wiederkehrende Leistungen (z.B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.
- (7) Der VP darf Zahlungskarten im Fernabsatz nicht für eine Bestellung in Zahlung nehmen, wenn die Merkmale eines der nachfolgenden Buchstaben erfüllt sind (eine solche Bestellung wird in diesem Vertrag als „ungewöhnliche Bestellung“ bezeichnet):

- a. Derselbe Besteller hat während zwei aufeinander folgenden Kalendertagen einzeln oder in mehreren Bestellungen zusammen mit der betreffenden Bestellung
 - (i) mehr als fünf (5) identische Artikel oder Dienstleistungen bestellt; oder
 - (ii) zur Lieferung an Adressen außerhalb der Europäischen Union Bestellungen über mehr als EUR 1.500,00 getätigt; oder
 - (iii) Bestellungen über mehr als EUR 3.500,00 getätigt; oder
 - (iv) mehr als eine Kartennummer verwendet.
- b. ährend zwei Kalendertagen sind unter Angabe derselben E-Mail-Adresse Bestellungen unterschiedlicher Besteller vorgenommen worden.
- c. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse eines Bestellers mit einer nationalen Domain (.de, .at, .ch, .uk, .fr, .it, usw.) weicht das Land der Lieferadresse von dem Land der betreffenden Domain ab.

(8) Bei Bestellungen im Fernabsatz, die unter Verwendung einer Zahlungskarte bezahlt wurden, darf der VP nach der Autorisierungsanfrage keine Änderung der Lieferadresse zulassen.

(9) PAYONE ist berechtigt, durch Mitteilung an den VP mit einer Frist von mindestens einem Monat die unter Ziff. 3.7 aufgeführten Merkmale zu ändern oder zu ergänzen oder die Liste der ungewöhnlichen Bestellungen zu erweitern, wenn PAYONE diese Änderung wegen möglicher Missbrauchspraktiken angemessenerweise für notwendig erachtet.

(10) Der VP verpflichtet sich, den Kunden nicht aufzufordern, seine Kreditkartendaten per E-Mail zu übermitteln und keine entsprechenden Möglichkeiten dafür einzurichten. Zahlungsdaten dürfen nur durch ein von PAYONE abgenommenes Zahlungssystem weitergeleitet werden.

4 TRANSAKTIONSABWICKLUNG

(1) Die Transaktionseinreichung muss durch Elektronische Übermittlung an PAYONE von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen PAYONE und dem VP vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. PAYONE kann diese Vorgaben durch Erklärung gegenüber dem VP bei Vorliegen eines triftigen Grundes ändern, insbesondere wenn sich die Vorgaben der Kartenorganisationen ändern. Das Verfahren für die Elektronische Übermittlung darf erst nach Freigabe durch PAYONE benutzt werden. PAYONE ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens nicht verantwortlich. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der Elektronischen Übermittlung trägt der VP. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Etwaige Verpflichtungen von PAYONE aus einem anderen Vertrag, unter dem PAYONE Hard- oder Software für die Elektronische Übermittlung kauf oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, bleiben davon unberührt.

(2) Sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Autorisierung nicht entbehrllich machen, ist eine Transaktionseinreichung nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung erteilt wurde. Es kann im Einzelfall nach Ermessen von PAYONE bestimmt werden, dass Autorisierung und anschließende Verarbeitung der autorisierten Transaktionen bei PAYONE in einem Verarbeitungsschritt erfolgen, vorausgesetzt, dass nach dem erwarteten Ablauf die Leistung des VP innerhalb von zwei Werktagen und ohne spätere Änderung des in Rechnung gestellten Betrages erfolgt.

(3) Für Autorisierung darf nur die Elektronische Übermittlung verwendet werden. Sofern eine Autorisierung von Kartentransaktionen im Wege der Elektronischen Übermittlung nicht möglich ist, hat der VP über den telefonischen Autorisierungsdienst der PAYONE eine telefonische Autorisierungsanfrage zu stellen und den von PAYONE mitgeteilten Autorisierungscode auf dem Belastungsbeleg zu vermerken. Bei Maestro-, V PAY-, UPI- und Electron-Karten ist eine telefonische Autorisierung auch bei einer Betriebsstörung nicht möglich.

(4) Verfügt der VP im Nahabsatz über ein POS-Gerät, sind alle Transaktionen darüber abzuwickeln. Der VP darf nur solche POS-Geräte einsetzen, die von PAYONE jeweils zum Betrieb

im jeweiligen Land zugelassen wurden. Das POS-Gerät muss bei Eingabe von Geheimzahlen so aufgestellt werden, dass ein Ausspähen der Geheimdaten ausgeschlossen ist. Der VP ist verpflichtet, das POS-Gerät gegen unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte unbefugt Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die manuelle Erstellung von Belegen ist in keinem Fall, auch nicht während einer Betriebsstörung des POS-Geräts oder wenn der Magnetstreifen auf der Kartenrückseite nicht oder nur fehlerhaft gelesen wird, zulässig. Die durch Auslesen der Karte über das POS-Gerät erfassten Transaktionsdaten sind innerhalb eines Werktages nach Beseitigung der Störung durch Elektronische Übermittlung an PAYONE zu übermitteln. Die manuelle Eingabe von Kartendaten ist am POS-Gerät stets unzulässig.

(6) Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwenden von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

5 AUTORISIERUNG

(1) Der VP ist verpflichtet, unabhängig von der Höhe des Transaktionsbetrages für jede Transaktion über PAYONE eine Autorisierung durch das jeweilige Kartenunternehmen anzufordern, sofern nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen eine Autorisierung entbehrlich ist. Bei der Autorisierungsanfrage des VP sind die jeweils von PAYONE angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen PAYONE und dem VP vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion durch das jeweilige Kartenunternehmen erteilt wird, teilt PAYONE dem VP einen entsprechenden Autorisierungscode mit. Wird dem VP für eine Transaktion keine Autorisierung erteilt, ist der VP dem PAYONE-Genehmigungsdienst zu kontaktieren. Es ist dem VP nicht gestattet, eine Transaktion, für die er keine Autorisierung erhalten hat, erneut einzureichen. Es ist dem VP auch insbesondere nicht gestattet, eine Transaktion in mehrere Teilbeträge aufzuteilen, um so eine Autorisierung zu erhalten.

(2) Bei der Autorisierungsanfrage ist in der von PAYONE jeweils festgelegten Weise wahrheitsgemäß anzugeben, ob die Transaktion aus E-Commerce oder Mailorder stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden Vertragspartnernummer.

(3) Eine Online-Autorisierung ist immer einzuholen, wenn der Gesamtbetrag unter dem jeweils in den entsprechenden Ländern geltenden genehmigungsfreien Höchstbetrag (Floor Limit) liegt. Das Floor Limit liegt bei 0 (Null), außer im Vertrag wird ein anderer Betrag genannt. Das Floor Limit kann von PAYONE jederzeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung an den VP neu festgesetzt werden (auch auf Null), insbesondere dann, wenn die Kartenorganisationen entsprechende Änderungen vornehmen. Unterlässt der VP die Einholung einer notwendigen Online-Autorisierung, behält sich PAYONE die Rückbelastung des Kartenumsatzes im Fall des Bestreitens durch den berechtigten Karteninhaber vor. Gesamtbetrag ist die Summe aller Umsätze, die (a) am selben Kalendertag von derselben Kasse des VP mit derselben Zahlungskarte vorgenommen werden oder (b) die gleiche Leistung (Leistung des VP an den Karteninhaber) betreffen, auch wenn der Umsatz von einer anderen Kasse des VP vorgenommen wird. Es darf also insbesondere nicht ein Kartenumsatz dadurch unter den genehmigungsfreien Höchstbetrag vermindert werden, dass dafür mehrere Belastungsbelege ausgestellt werden. Undatierte Belastungsbelege sind generell unzulässig. Sind bestimmte Kassen nicht auf allen Belastungsbelegen erkennbar, werden alle Belastungsbelege eines Tages wie von einer Kasse stammend behandelt. Der VP ist für die richtige Dateneingabe in das POS-Gerät verantwortlich.

6 GUTSCHRIFTEN

(1) Rückvergütungen auf Leistungen, für die eine Transaktionseinreichung erfolgt ist, darf der VP durch eine Gutschriftbuchung vornehmen. Im Nahabsatz darf der VP Gutschriften durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges (Credit Voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von dem VP rechtsverbindlich zu unterschreiben. Er ist PAYONE innerhalb von 10 Werktagen nach der Ausstellung einzureichen.

(2) Gutschriftbuchungen für Transaktionen, für die keine entsprechende vorhergehende Transaktionseinreichung erfolgt ist, sind nicht zulässig. Ebenso sind Gutschriftbuchungen für Transaktionen, bei denen der Karteninhaber bereits eine Rückbelastung veranlasst hat, nicht zulässig; entsprechende Gutschriftbuchungen werden durch PAYONE unverzüglich gelöscht.

(3) Der VP ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die für die Durchführung einer Gutschrift anfallenden Servicegebühren an PAYONE zu zahlen. PAYONE ist berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit fälligen Forderungen des VP zu verrechnen. Unter der Voraussetzung der Zahlung durch den VP nach Satz 1 oder einer Verrechnung nach Satz 2 wird PAYONE das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.

7 ZAHLUNGSANSPRUCH DES VP, TREUHANDBREDE

(1) PAYONE ist verpflichtet, dem VP die Transaktionsbeträge für sämtliche Transaktionseinreichungen vorbehaltlich der in Ziff. 11.2 genannten Rückbelastungsrechte und vorbehaltlich einer erfolgten Aufrechnung unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem diese Transaktionsbeträge zuvor auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VP nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 10.2.

(2) PAYONE als Treuhänder wird für den VP als Treugeber die nach Ziff. 7.1 auf dem Konto von PAYONE eingegangenen Transaktionsbeträge sowie die nach Ziff. 6.3 von dem VP erhaltenen Gutschriftsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von PAYONE als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. PAYONE wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist PAYONE gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von PAYONE gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. PAYONE hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

(3) Der VP ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten nach Aufforderung von PAYONE und nach Erhalt der VP-Nummer binnen 14 Tagen gemäß den Vorgaben des bei den Kartenorganisationen (u.a. Mastercard Inc. und Visa Inc, Visa Europe) zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) auf der PAYONE PCI DSS Plattform zu registrieren und die PCI DSS Konformität dort nachzuweisen und gegebenenfalls sich auf PCI Konformität zertifizieren zu lassen.

(4) Der VP wird sämtliche Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) durchführen, die PAYONE dem VP mitteilt und die nach billigem Ermessen zur Reduzierung von Missbrauchsrisiken erforderlich sind. Der VP ist darüber hinaus verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von einer Kartenorganisation verbindlich eingeführt und von PAYONE dem VP mitgeteilt wurden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem der in dieser Ziff. 7.4 genannten Verfahren trägt der VP.

(5) Die Erfüllung der Ansprüche nach Ziff. 7.1 erfolgt aufgrund einer eigenen, von dem Zahlungsauftrag des Karteninhabers losgelösten, vertraglichen Zahlungsverpflichtung der PAYONE gegenüber dem VP und nicht zur Erfüllung der Forderung des VP gegen den Besteller.

8 ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN DES VP

Um PAYONE den Einzug der entsprechenden Zahlungen der Kartenunternehmen (direkt oder über die Kartenorganisationen) zu erleichtern, tritt der VP schon jetzt alle Forderungen gegen den Besteller bzw. Karteninhaber aus Leistung, die bei der Verwendung einer Zahlungskarte begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen das Kartenunternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Zahlungskarte entstehen, an PAYONE ab. PAYONE nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung der jeweiligen Forderung wird wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung bei PAYONE.

9 SERVICEGEBÜHREN/AUFWENDUNGSERSATZANSPRÜCHE VON PAYONE, WEITERBELASTUNG VON STRAFGELDERN

(1) PAYONE erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wobei von PAYONE Beträge an die Kartenorganisationen (Card Scheme Fee) und die Kartenunternehmen (Interchange) gezahlt werden müssen. Diese im Vertrag festgelegten Servicegebühren bestehen a) im Disagiopreismodell aus einem Disagiosatz (Prozentsatz) und/oder einer Transaktionsgebühr, der oder die auf jede einzelne Transaktion erhoben wird, b) im Interchange Plus-Modell aus der tatsächlich abgerechneten Interchange und der Servicegebühr oder Transaktionsgebühr und c) im Interchange Plus Plus-Modell aus der tatsächlich abgerechneten Interchange, den Gebühren der Kartenorganisationen (Card Scheme Fee) sowie der Servicegebühr oder Transaktionsgebühr.

Hinzu kommen in allen Gebührenmodellen weitere Service-Gebühren, z.B. für Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Chargebacks etc. Die Höhe der Servicegebühren ist unter anderem abhängig von der jeweiligen Vorgabe des VP nach Ziff. 10.2 Satz 2, zu welchem Zeitpunkt PAYONE mit der Überweisung der dem VP nach Ziff. 7.1 zustehenden Beträge beginnen soll. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Alle Vergütungen an PAYONE verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.

(2) Der VP hat PAYONE sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die PAYONE zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit PAYONE diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere, aber nicht ausschließlich

- a. Gebühren der Kartenorganisationen, die PAYONE von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen,
- b. die von Kartenorganisationen erhobenen Entgelte für die Einmeldung des VPs in spezielle Händlerprogramme. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Weiter hat der VP PAYONE als Aufwendung alle Straf gelder zu ersetzen, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit PAYONE den Umständen nach annehmen durfte, dass diese Straf gelder durch Transaktionen des VP, die eine schuldhaftes Vertragsverletzung darstellen, bzw. durch ein schuldhaftes Handeln und/oder schuldhaftes Unterlassen des VP verursacht und von den Kartenorganisationen nach den in ihren Regelwerken enthaltenen Vorgaben festgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Straf gelder, die von den Kartenorganisationen wegen der Einreichung illegaler und rufschädigender Transaktionen,

wegen der regelwidrigen Einreichung von Transaktionen Dritter, wegen der Überschreitung von Chargeback-Grenzen durch den VP oder wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß des PCI-DSS Standards oder wegen einer Kartendatenkompromittierung im System des VP oder der von ihm beauftragten Dritten festgesetzt werden. Anstelle der Erstattung kann PAYONE gemäß § 257 BGB Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Der Ersatz- bzw. Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit die Festsetzung eines Straf geldes auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

Der VP ist verpflichtet, die zur Verteidigung gegen die Auferlegung des Straf geldes erforderlichen Informationen unverzüglich, jedenfalls aber so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass PAYONE der Festsetzung des Straf geldes innerhalb der von den Kartenorganisationen jeweils gesetzten Frist widersprechen kann. Auf Grundlage der vom VP bereitgestellten Informationen geht PAYONE im Rahmen des von den Kartenorganisationen jeweils vorgesehenen Verteidigungsprozesses gegen die Auferlegung der Straf gelder vor.

(Schieds-) gerichtlich geht PAYONE gegen die Auferlegung der Straf gelder nur dann vor, wenn der VP PAYONE hierzu ausdrücklich in Schriftform aufgefordert und für die bei einem (schieds-) gerichtlichen Vorgehen voraussichtlich anfallenden Kosten Vorschuss oder Sicherheit geleistet hat. Im Falle eines solchen (schieds-) gerichtlichen Vorgehens trägt allein der VP das Risiko eines Unterliegens im Prozess.

(4) PAYONE hat das Recht, die ihr nach Ziff. 9.1 zustehenden Servicegebühren sowie den ihr nach Ziff. 9.2 und 9.3 zustehenden Aufwendungsersatz von den von PAYONE an den VP nach Maßgabe von Ziff. 10 zu zahlenden Beträgen abzuziehen. Soweit ein solcher Abzug nicht möglich ist, wird der VP die Servicegebühren und den Aufwendungsersatz auf Anforderung an PAYONE zahlen.

(5) Die vom VP bei Vertragsschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebene durchschnittliche Transaktionsbetrag pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen durch Anzahl der Transaktionen) ist Grundlage für die Höhe der Servicegebühr. Wird dieser Betrag für mehr als einen Monat unterschritten, erfolgt eine angemessene Anpassung der Gebühren entweder in Form der Erhöhung der Servicegebühr oder in Form der Vereinbarung einer gesonderten Transaktionsgebühr. Dasselbe gilt, wenn die Höhe der von PAYONE zulässigerweise rückbelasteten Beträge in einem Kalendermonat ein Prozent (1%) des Wertes der Transaktionseinreichungen im betreffenden Monat übersteigt.

(6) Die Kosten des Einsatzes eines Besonderen Sicherheitsverfahrens, die im Bereich des VP anfallen (einschließlich Übermittlungskosten), trägt der VP.

(7) PAYONE kann die Servicegebühren während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang verändern, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben und die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von PAYONE für den VP zumutbar sind. Insbesondere gilt dies, wenn die Kartenorganisationen neue Gebühren einführen oder erhöhen oder die Interchange-Sätze erhöhen. PAYONE wird den VP nach Maßgabe von Ziff. 32.5 dieser AGB über die Änderung informieren.

10 ABRECHNUNG/ZAHLUNGEN AN DEN VP

(1) PAYONE erteilt dem VP entweder auf dem Kontoauszug, elektronisch als PDF oder als Sonderleistung papierhaft einen Ausweis über die eingereichten Kartenumsätze und die von dem VP zu entrichtenden Gebühren. Die Referenznummer zu jeder Transaktion, die Höhe des Kartenumsatzes, und die Höhe der Entgelte und der Interchange-Gebühren werden mindestens einmal monatlich zum Abruf im PAYONE Serviceportal bereit gehalten. Der VP hat alle Abrechnungen von PAYONE unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen können nur in Textform und binnen einer Frist von 28 Tagen nach Zugang der Abrechnung beim VP erhoben werden. Die rechtzeitige Absendung genügt. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung, sofern PAYONE den VP in der betreffenden Abrechnung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass das Unterlassen von Beanstandungen innerhalb von 28 Tagen ab Zugang der Abrechnung als Genehmigung der Abrechnung gewertet wird. Eine Korrektur durch PAYONE ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.

(2) PAYONE wird die dem VP nach Ziff. 7.1 zustehenden Beträge mittels Überweisung auf das von dem VP im Vertrag angegebene Konto zahlen. PAYONE wird mit der Ausführung der Überweisung zu dem Zeitpunkt beginnen, der von dem VP gegenüber PAYONE jeweils vorgegeben ist. Sofern der VP seit mehr als 12 Monaten inaktiv war, behält sich PAYONE das Recht vor, den Vertrag ruhend zu stellen und Leistungen aus diesem Vertrag bis zu einer erneuten Identifizierung des VP nach dem Geldwäschegesetz (insbesondere Prüfung der Bankverbindung und der Inhaberverhältnisse des VP) auszusetzen. Der VP erhält hierüber eine Mitteilung. Etwaige dadurch verursachte Verzögerungen hat der VP in angemessenem Umfang hinzunehmen.

(3) Für die Ausführung der Überweisung nach Ziff. 10.2 wird gemäß § 675s Abs. 1 Satz 1 BGB jeweils eine Frist von einem Geschäftstag nach dem Zeitpunkt nach Ziff. 10.2, Satz 2 vereinbart.

(4) Die Überweisung nach Ziff. 10.2 erfolgt in Euro (EUR), sofern nicht eine andere Auszahlungswährung vereinbart ist. Sofern sich die Währung des Betrages, der nach Ziff. 7.1 auf dem Konto von PAYONE einget, von der Währung unterscheidet, in der die Überweisung nach Satz 1 veranlasst wird, erfolgt die Währungsumrechnung auf der Grundlage der im Preisverzeichnis jeweils genannten Referenzwechsellkurse.

11 RÜCKBELASTUNGSRECHTE VON PAYONE/BEHANDLUNG VON REKLAMATIONEN

(1) Sämtliche Zahlungen von PAYONE an den VP erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Sofern PAYONE Zahlungen an den VP geleistet hat, obwohl der VP auf diese Zahlung keinen Anspruch hatte, kann PAYONE die Rückzahlung verlangen oder diese Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von PAYONE verrechnen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

- (2) PAYONE wird dem VP Transaktionen zurückbelasten, soweit
- PAYONE nicht verpflichtet war, den entsprechenden Transaktionsbetrag verfügbar zu machen, unabhängig davon, ob PAYONE dies wusste oder nicht, oder
 - Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind und dem VP verfügbar gemacht wurden, der PAYONE von Kartenunternehmen oder Kartenorganisationen wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach §§ 675u oder 675x BGB).
- (3) Im Nahabsatz ist eine Rückbelastung nach Ziff. 11.2 ausgeschlossen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB):
- Die Inzahlungnahme war nach Ziff. 3 zulässig;
 - die Zahlungskarte wurde dem VP physisch vorgelegt (eine Inzahlungnahme über Post, Telefon, Fax oder Internet ist unter dem Vertrag nicht zulässig);
 - die Zahlungskarte war gültig, das heißt, das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Zahlungskarte;
 - die Zahlungskarte ist nicht auf einer Sperrliste oder anderen Mitteilung gegenüber dem VP als ungültig erklärt worden;
 - der VP hat ein etwaiges Foto auf der Zahlungskarte mit der Person, die die Zahlungskarte vorlegte, verglichen und Übereinstimmung festgestellt;
 - es war nicht erkennbar, dass die vorgelegte Zahlungskarte verändert oder unleserlich gemacht wurde;
 - wenn eine besondere Überprüfung durchzuführen ist, wurde diese mit positivem Ergebnis durchgeführt;
 - der VP hat einen Belastungsbeleg in zweifacher Ausfertigung von einem POS-Gerät (ohne manuelle Eingabe von Kartendaten) auf den mindestens Kartennummer (oder, wenn von PAYONE so vorgeschrieben, ein Teil davon) und Gültigkeitszeitraum vollständig, richtig und lesbar übertragen wurden und auf dem der Bruttobetrag der Leistungen, das Datum der Belegausstellung sowie Firma, Anschrift und PAYONE Vertragsnummer des VP aufgeführt sind; dem Karteninhaber wurde eine Kopie des unterzeichneten Belastungsbeleges ausgehändigt;
 - die Person, die die Zahlungskarte vorgelegt hat, hat den Belastungsbeleg in Gegenwart des VP auf der Vorderseite unterzeichnet, der VP hat diese Unterschrift mit der Unterschrift auf der Rückseite der Zahlungskarte verglichen und Übereinstimmung festgestellt. Bei Zahlungskarten mit Chip und PIN muss der Karteninhaber anstelle einer Unterschrift die persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben; bei UPI ist sowohl die Eingabe der PIN als auch die Unterschrift notwendig;
 - der VP hat über PAYONE eine Autorisierung für die betreffende Transaktion erhalten (ausgenommen die Fälle in Ziff. 5.3);
 - der Umsatz lautet auf Euro oder eine andere im Vertrag zugelassene Währung;
 - spätestens binnen 4 Tagen nach Ausstellung des Belastungsbeleges erfolgt eine ordnungsgemäße Transaktionseinreichung in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziff. 4; bei Maestro, V PAY, UPI und sonstigen Zahlungskarten mit Chip und PIN berechnet sich diese Frist ab Durchführung der Transaktion;
 - im Falle einer missbräuchlichen Verwendung wäre der Missbrauch auch dann möglich gewesen, wenn die Verfahren nach Ziff. 7.4 und 7.5 angewendet worden wären; die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall ist, trägt PAYONE. Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn die Zahlungskarte nicht vom Karteninhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde oder wenn die Zahlungskarte verfälscht oder gefälscht war;
 - der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto mit der schriftlichen Begründung,
 - dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil der VP die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
 - dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Belastungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs überreichten Dokument entsprach und der Karteninhaber die Ware an den VP zurückgesandt oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
 - dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei i) bis iii) der VP innerhalb 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch PAYONE durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist;
 - der VP hat auf eine Anforderung von PAYONE, die in dem in Ziff. 18 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Unterlagen PAYONE rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt;
 - die Zahlungskarte wurde mittels eines POS-Gerätes eingelesen, das eine EMV-Zulassung besitzt und PCI-zertifiziert ist.
- (4) Eine Rückbelastung erfolgt zusätzlich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen des VP verrechnet

werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der VP zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des VP wird PAYONE eine etwaige der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung des VP gegenüber dem Besteller bzw. Karteninhaber an den VP zurückabtreten. Ein Anspruch des VP auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren besteht im Falle einer Rückbelastung nicht, da PAYONE die mit der angefallenen Servicegebühr vergütete Dienstleistung erbracht hat.

(5) Reklamationen und Beanstandungen von Karteninhabern betreffend die Leistungen hat der VP unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat der VP den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

(6) Rückbelastungsrechte von PAYONE gegenüber dem VP werden weder durch die Erteilung eines Autorisierungscode noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

(7) PAYONE ist berechtigt, im Falle einer Rückbelastung einer einzelnen Transaktion, die Teil von wiederkehrenden Zahlungen ist, eine Rückbelastung für alle anderen Transaktionen des VP mit dem betreffenden Kunden vorzunehmen, solange der VP nicht nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen für eine Rückbelastung bei diesen anderen Transaktionen nicht vorliegen.

12 BESTELLUNG ODER VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN

(1) PAYONE kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 9.2 und 9.3).

(2) Hat PAYONE bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den VP zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den VP rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VP nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(3) PAYONE wird dem VP für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen.

13 PFANDRECHT

(1) Der VP und PAYONE sind sich darüber einig, dass PAYONE ein Pfandrecht an allen Ansprüchen erwirbt, die dem VP gegen PAYONE aus dem Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Ansprüche nach Ziff. 7.1).

(2) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die PAYONE aus der Geschäftsverbindung gegen den VP zustehen (z.B. Rückleistungsansprüche nach Ziff. 11 sowie Ansprüche auf Servicegebühren und Aufwendungsersatz nach Ziff. 9.1, 9.2 und 9.3).

(3) Behält PAYONE auf der Grundlage des Pfandrechts nach Ziff. 13.1 Beträge ein, bezüglich derer dem VP ein Zahlungsanspruch gegen PAYONE zusteht, wird PAYONE diese Beträge verzinslich anlegen, sofern eine solche Verzinsung mit zumutbarem Aufwand vereinbart werden kann. PAYONE hat dem VP Zinserträge im Sinne dieser Ziff. 13.3 herauszugeben.

14 EINZUG VON ZAHLUNGSKARTEN IM NAHABSATZ

Wenn (a) bei der Autorisierungsanfrage auf dem Terminaldisplay „Karte einziehen“ oder ein singlischer Vermerk erscheint; (b) sonst der Verdacht besteht, eine vorgelegte Zahlungskarte sei gefälscht oder verfälscht; (c) der Namenszug auf der vorgelegten Zahlungskarte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt; (d) der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Zahlungskarte übereinstimmt; (e) Kartennummer oder Verfallsdatum auf der Zahlungskarte nicht mit der auf dem elektronisch erstellten Belastungsbeleg übereinstimmt; oder (f) die vierstellige Ziffer, die unter der Kartennummer aufgedruckt ist, nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer übereinstimmt, hat der VP jeweils unverzüglich und noch vor Rückgabe der Zahlungskarte an den Kunden PAYONE telefonisch zu unterrichten. PAYONE kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises des Kartenvorlegers an den VP verlangen. Auf Verlangen von PAYONE wird der VP versuchen, die Zahlungskarte einzuziehen.

15 HINWEIS AUF AKZEPTANZ

Im Fernabsatz wird der VP die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Zahlungskarten hinweisen, auf oder in seinen Internet-Seiten, Angeboten (z.B. Katalog) und Werbeprospekten deutlich sichtbar machen. Im Nahabsatz wird der VP das von PAYONE zur Verfügung gestellte Werbematerial an deutlich sichtbarer Stelle seines Geschäftslokals anbringen.

16 INFORMATIONSPLICHTEN DES VP/MELDUNG AN DRITTE/EINSCHALTUNG VON DRITTEN DURCH DEN VP

(1) Die in der Anlage zu dem Vertrag anzugebenden Stammdaten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Erhebliche Änderungen müssen PAYONE unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen der Art des Produktsortiments,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

- e. Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 GWG,
 - f. Änderungen der Umsatzsteuer-ID des Unternehmens oder etwaiger Filialen.
- (2) Der VP wird PAYONE die jeweils von PAYONE angeforderten Unterlagen betreffend den VP (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeerlaubnisse, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der zu verwendenden Internetseiten, Jahresabschluss) in beglaubigter Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung. Der VP wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die PAYONE anfordert, u.a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von PAYONE gegenüber den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.
- (3) Der VP wird PAYONE auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten entweder persönlich oder durch von PAYONE beauftragte Dritte gestatten, um PAYONE die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- (4) PAYONE ist berechtigt, die Stammdaten sowie im Fernabsatz die Daten die Internetpräsenz des VP betreffend zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Acquirern oder Kartenorganisationen an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den VP, die PAYONE zur Kündigung des Vertrages berechtigen. Der VP ist hiermit einverstanden.
- (5) PAYONE ist ferner berechtigt, dem kontoführenden Institut des VP für Zwecke der organisatorischen und technischen Unterstützung des VP neben den bereits bei dem Institut vorhandenen Daten technische Informationen sowie Abrechnungsdaten zu übermitteln, die für die umfassende Zahlungsverkehrsbetreuung des VP durch das kontoführende Institut erforderlich sind.
- (6) Der VP ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung in Textform von PAYONE Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus Ziff. 16.2 und 16.3. übernehmen und der VP wird dies nachweisen. Der VP bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich. Der VP wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit PAYONE Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese bei Visa Europe/Visa Inc. als Merchant Agent und bei Mastercard als Service Provider registriert sind und die Vorgaben der Kartenorganisationen sowie die PCI DSS-Standards erfüllen und die Dritten sich gegenüber dem Händler zur Erfüllung dieser Vorgaben verpflichten.
- (7) Der VP ist verpflichtet, eine Änderung der Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Kreditkartendaten auf seinen eigenen Systemen PAYONE unverzüglich in Textform mitzuteilen.

17 INFORMATIONSPFLICHTEN VON PAYONE

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

18 DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

(1) Der VP ist verpflichtet, für jede Transaktionseinreichung die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:

- a. im E-Commerce alle vom Besteller übermittelten Daten, ausgenommen die Kartenprüfnummer,
- b. bei Fernabsatz über Post oder Telefax die vom Besteller übermittelten Schriftstücke,
- c. bei Fernabsatz über Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos aufgenommen wurde und den Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer,
- d. im Nahabsatz alle Unterlagen betreffend die Leistung einschließlich etwaigen Kopien der Belastungsbelege.

(2) Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden.

(3) Der VP ist verpflichtet, die in Ziff. 18.1 genannten Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 13 Monaten nach der Transaktionseinreichung aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten und Unterlagen sind PAYONE während dieses Zeitraums jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt.

19 LAUFZEIT; KÜNDIGUNGSRECHTE VON PAYONE; SUSPENSION

Für den Fall der Vereinbarung einer unbestimmten Laufzeit gilt Ziff. 19.1 a). Für den Fall der Vereinbarung einer festen Vertragslaufzeit gilt Ziffer 19.1 b).

- (1)
- a. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen ordentlich gekündigt werden.
 - b. Der Vertrag wird zunächst für die im Vertrag bestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann jedoch von PAYONE vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn der VP innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsbeginn keine Transaktionseinreichung vornimmt.

Die Vertragsdauer verlängert sich nach Ablauf der in Ziff. 19.1 b) Satz 1 genannten Frist um jeweils 12 Monate, falls nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf dem VP oder PAYONE in Textform gekündigt wird. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VP nach

§ 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Eine vorzeitige Änderungskündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziff. 32.6 bleibt vorbehalten. Der VP bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche in dem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.

(2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist darüber hinaus jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch PAYONE liegt insbesondere vor, wenn

- a. der VP bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, insbesondere, wenn nicht daraufhingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote einschließen, oder nachfolgende Änderungen PAYONE nicht vorher mitgeteilt hat;
- b. PAYONE schlechte Vermögensverhältnisse des VP oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
- c. der berechtigte Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass das Abrechnungssystem wiederholt dadurch missbraucht wird, dass Autorisierungsanfragen gestellt werden, denen keine Kartentransaktion zugrunde liegt;
- d. der VP wiederholt innerhalb eines Monats Transaktionen mit gestohlenen oder verlorenen Zahlungskarten eingereicht hat und der VP nicht nachweisen kann, dass ihm keine vertragliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann;
- e. die Höhe der von PAYONE pro Kartenart zulässigerweise rückbelasteten Beträge in einem Kalendermonat ein Prozent (1%) des Wertes der Transaktionseinreichungen oder die Anzahl der Rückbelastungen pro Kartenart 50 Basispunkte (0,5%) der Anzahl der Transaktionen des Vormonats übersteigt;
- f. der VP wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die keine Zahlungsverpflichtung von PAYONE besteht, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;
- g. der VP in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
- h. der VP seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 12.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nach vorheriger Abmahnung nicht innerhalb der von PAYONE gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
- i. der VP der Aufforderung von PAYONE zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Geräts nicht fristgemäß nachkommt;
- j. gegen PAYONE von einer Kartenorganisation Strafgelder verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines Verhaltens des VP erfolgt;
- k. wenn eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VP verlangt;
- l. der VP ein zwingendes Besonderes Sicherheitsverfahren, insbes. 3DSecure oder ein anderes von PAYONE verbindlich eingeführtes Verfahren, nicht einführt;
- m. der VP entgegen der Verpflichtung in Ziff. 22.8 e) im Fall von Schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen nicht mit PAYONE und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet oder
- n. der VP gegen die in Ziff. 22.9 aufgeführten Pflichten verstößt.

(3) Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicher Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren. Besteht die Möglichkeit, die Suspendierung bspw. durch Übermittlung von Informationen oder Dokumenten aufzuheben, so wird PAYONE den Händler hierüber informieren.

(4) Bei Beendigung des Vertrages wird der VP PAYONE auf Verlangen alle von PAYONE zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird der VP unaufgefordert alle Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern es nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

20 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, PCI-AUDIT

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 16.5 und Ziff. 16.6, die vom VP zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Verbundene Unternehmen der Parteien i.S.d. §§ 15 ff. AktG sind Dritte im Sinne dieser Ziffer 20 Abs.1.

(2) Die Parteien sichern sich, die gültigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), stets zu beachten und einzuhalten. Der VP und PAYONE sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich eigenständig Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

(3) Der VP ist verpflichtet, die Karteninhaber unter Einhaltung des unter <https://www.payone.com/dsgvo-haendler/> dargestellten Vorgehens in jeder Filiale mit Kartenzahlungssakzeptanz bzw. in der Datenschutzerklärung seines Internet-angebots ordnungsgemäß über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungen gemäß Art. 13, 14 DSGVO zu informieren.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

(4) Informationen zum Datenschutz bei PAYONE für Händler können unter <https://www.payone.com/dsgvo-haendler/> eingesehen und abgerufen werden.

(5) Der VP willigt ein, dass Daten, die sein kontoführendes Institut im Rahmen der Identifizierung nach dem GWG erhoben hat, an PAYONE übermittelt werden dürfen. Das Gleiche gilt für Kopien von amtlichen Dokumenten und Registerauszügen oder ausdrucken (wie Lichtbildausweise, Handelsregisterauszüge, Gewerbenachweise). Der VP willigt auch ein, dass Daten aus dem diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag sowie aus der Vertragsdurchführung (z.B. Informationen zu Vertragslaufzeit, gebuchten Produkten, Terminals o.Ä.) zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke an Kooperationspartner der PAYONE (z.B. Vermittler, Vertriebspartner) übermittelt werden dürfen. Der VP willigt darüber hinaus ein, dass die übermittelten Daten zum Zwecke der Identifizierung nach §§ 10 GWG und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP an Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Schufa, Creditreform) übermittelt werden dürfen. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei speichert und übermittelt Daten an PAYONE, um dieser Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn seitens PAYONE ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wird. Zur Schuldenermittlung gibt die jeweilige Wirtschaftsauskunftei Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die jeweilige Wirtschaftsauskunftei der PAYONE ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der VP kann Auskunft bei der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. PAYONE teilt dem VP jeweils auf Anfrage mit, welcher Wirtschaftsauskunftei Daten des VP übermittelt wurden. Der VP ermächtigt PAYONE widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis.

(6) Der VP muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Zahlungskarten und Kartendaten treffen. Insbesondere dürfen die in Ziff. 20.1 genannten Daten (z.B. Kartennummer) nur nach erfolgter PCI-Zertifizierung gem. Ziff. 7.4 in den eigenen Systemen maskiert oder verschlüsselt gespeichert werden und nur, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist. Unter keinen Umständen dürfen die auf der Spur 2 des Magnetstreifens der Zahlungskarte enthaltenen Daten und sonstigen Prüfnummern (verification codes) im System des VP oder eines von ihm beauftragten Dritten gespeichert werden. Speichert der VP Daten entgegen dieser Vorschrift, so hat er alle sich daraus ergebenden Schäden zu tragen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(7) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verantwortungsbereich eines VP Karten- oder Karteninhaberdaten missbräuchlich verwendet wurden (z.B. durch unberechtigten Zugriffsversuch auf kartenrelevanten Systeme, Abhandenkommen von Kartendaten), so hat der VP PAYONE unverzüglich darüber zu unterrichten. PAYONE ist in diesen Fällen aufgrund der Regularien der Kartenorganisationen verpflichtet, durch ein von PAYONE beauftragtes und von den Kartenorganisationen akkreditiertes Unternehmen prüfen zu lassen, ob ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt (PCI-Audit). Sofern sich herausstellt, dass ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt, hat der VP PAYONE gem. Ziff. 9.2 und 9.3 sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die PAYONE durch den Missbrauch entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das PCI-Audit sowie Strafgebühren und Gebühren, die PAYONE von den Kartenorganisationen aufgrund des Missbrauchs auferlegt werden. Etwaige Schadensersatzansprüche von PAYONE gegen den VP sowie darüber hinausgehende Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 9.2 und 9.3 bleiben hiervon unberührt. Sofern der Missbrauch auch von PAYONE zu vertreten ist, gilt § 254 BGB entsprechend.

21 HAFTUNG

(1) Für die Haftung von PAYONE bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:

- PAYONE haftet nach § 675y BGB nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675y BGB abbedungen.
- Die Haftung von PAYONE gegenüber dem VP für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird gem. § 675z Satz 2 BGB auf EUR 12.500,00 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die PAYONE besonders übernommen hat.

(2) Für die Haftung von PAYONE bei anderen Pflichtverletzungen als der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:

- PAYONE haftet gegenüber dem VP für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet PAYONE ausschließlich für
 - Personenschäden,
 - Schäden, für die PAYONE aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat sowie
 - Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der VP regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- Soweit Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf leicht fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicher Weise und typischer Weise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

(3) In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(4) Abweichend von § 676b Abs. 2 Satz 1 BGB sind Ansprüche und Einwendungen des VP gegen PAYONE nach §§ 675u bis 676c BGB ausgeschlossen, wenn der VP PAYONE nicht spätestens 6 Monate nach Erhalt der Abrechnung nach Ziff. 10.1 hiervon unterrichtet hat.

22 E-COMMERCE

(1) Der VP stellt sicher, dass die Kartendaten, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt in dem jeweils von PAYONE zugelassenen Verfahren übermittelt werden. Kreditkartendaten dürfen nur über SSL oder einem vergleichbaren Verschlüsselungsalgorithmus im Internet entgegen genommen und übertragen werden (mindestens 128-Bit-SSL-Verschlüsselung).

(2) Die Angebote des VP sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder der Versender der Leistung.

(3) Der VP ist auch gegenüber PAYONE verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten.

(4) Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass die im Vertrag angegebene Internetadresse auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers erscheint.

(5) Weitere Internetadressen des VP neben den im Vertrag angegebenen, über die Leistungen des VP abgewickelt werden, sind PAYONE unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der VP wird sicherstellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint. Soweit diese Adresse eine andere ist als diejenige, bei der die Bestellung erfolgte, wird der VP sicherstellen, dass auf der Seite der Abrechnungsadresse ein Hinweis, Link oder eine Weiterleitung auf die Bestelladresse eingerichtet ist.

(7) Der VP wird jeweils klar und eindeutig auf einer Internetseite, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:

- vollständiger Name und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des VP, die die Leistungen anbietet, auf Geschäftspapieren angegeben sein müssen;
- die Lieferbedingungen, vor allem Vereinbarungen über Widerruf oder Rückgaberecht sowie die Abwicklung der Gutschriften;
- alle für die Leistung an den VP zu entrichtenden Vergütungen, einschließlich derer für Versand, Verpackung und Steuern;
- wenn der VP ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
- spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
- einen Hinweis auf den Kundenservice mit vollständiger Adresse, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten;
- die vom VP angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Zahlungskartendaten;
- verfügbare Sicherheitsverfahren.

(8) Der VP verpflichtet sich,

- Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von PAYONE für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden,
- im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung,
- im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
- sofern er seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen,
- zusätzlich zu den in Ziff. 20.6 und 20.7 genannten Pflichten, wenn er sensible Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, bei schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen einschließlich Datenschutzverletzungen, mit PAYONE selbst und den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.

(9) Darüber hinaus verpflichtet sich der VP, wenn er mit sensiblen Zahlungsdaten umgeht, d.h. diese speichert, verarbeitet oder übermittelt, zusätzlich zu den in Ziff. 20.6 und 20.7 genannten Anforderungen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung seiner Webseiten und seines Shopsystems hat der VP der angemessenen Trennung von Aufgaben in den IT-Umgebungen (z. B. der Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebung) und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Prinzips des geringsten Zugriffsrechts besondere Aufmerksamkeit widmen, die als Grundlage eines soliden Identitäts- und

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

Zugriffsmanagements dienen. Jedes Programm und jeder berechtigte Nutzer des Systems hat mit dem geringsten Maß an Zugriffsrechten zu arbeiten, das zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist,

- b. Der VP muss über geeignete Sicherheitslösungen verfügen, um Netzwerke, Websites, Server und Kommunikationsverbindungen gegen Missbrauch oder Angriffe zu schützen. Er muss die von ihm eingesetzten Server von allen überflüssigen Funktionen befreien, um sie zu schützen (zu härten) und die Schwachstellen von gefährdeten Anwendungen zu beseitigen oder zu reduzieren. Der Zugriff auf benötigte Daten und Ressourcen durch verschiedene Anwendungen müssen gemäß dem Prinzip des geringsten Zugriffsrechts auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um die Verwendung „gefälschter“ Websites (die rechtmäßige Websites des VP nachahmen) einzuschränken, müssen die Websites des VP, über die bezahlt werden kann, durch auf den Namen des VP ausgestellt Extended-Validation-Zertifikate oder sonstige Authentifizierungsmethoden ähnlicher Art identifiziert werden,
- c. der VP muss über geeignete Verfahren zur Überwachung, Verfolgung und Zugangsbeschränkung von i) sensiblen Zahlungsdaten und ii) kritischen logischen und physischen Ressourcen wie Netzwerken, Systemen, Datenbanken, Sicherheitsmodulen usw. verfügen. Der VP muss zweckdienliche Protokolle und Überwachungsinformationen erzeugen, speichern und auswerten,
- d. Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung von Webseiten und Shopsystem muss der VP sicherstellen, dass die Datenminimierung einen wesentlichen Bestandteil der Kernfunktionalität bildet: Die Erfassung, Weiterleitung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Archivierung sowie die Visualisierung sensibler Zahlungsdaten muss auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden,
- e. Die Sicherheitsmaßnahmen für Webseiten und Shopsystem müssen unter der Aufsicht der Risikomanagementfunktion getestet werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Sämtliche Änderungen müssen einen formalen Änderungsmanagementprozess durchlaufen, um sicherzustellen, dass alle Änderungen ordnungsgemäß geplant, getestet, dokumentiert und genehmigt werden. Auf Basis der vorgenommenen Änderungen und der beobachteten Sicherheitsbedrohungen müssen die Tests regelmäßig wiederholt werden und Szenarien für relevante und bekannte potenzielle Angriffe beinhalten,
- f. Die Sicherheitsmaßnahmen des VP für seine Webseiten und Shopsysteme müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Die Umsetzung und Funktionsweise der Webseiten und Shopsysteme müssen ebenfalls überprüft werden. Die Häufigkeit und die Schwerpunkte dieser Überprüfungen müssen den jeweiligen Sicherheitsrisiken Rechnung tragen und in einem angemessenen Verhältnis zu ihnen stehen. Die Überprüfungen müssen von zuverlässigen und unabhängigen (internen oder externen) Sachverständigen durchgeführt werden. Diese dürfen in keiner Weise an der Entwicklung, Umsetzung oder dem operativen Management der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme beteiligt sein,
- g. Wenn der VP Funktionen auslagert, die die Sicherheit der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme betreffen, muss der entsprechende Vertrag Bestimmungen enthalten, die die Einhaltung der in diesen AGB dargelegten Grundsätze und Leitlinien fordern.

(10) Betreibt der VP Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er PAYONE auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

(11) Betreibt der VP Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterien, Wetten u.Ä., wird der VP gegenüber PAYONE nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VP richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VP die Rechtslage nicht bekannt ist, wird es die Interessenten darauf deutlich hinweisen.

(12) Visa Secure und Mastercard SecureCode, zusammen als „3DSecure“ bezeichnet, gelten als „Besonderes Sicherheitsverfahren“ im Sinne der AGB und sind für E-Commerce Transaktionen zwingend vom VP einzuführen. Der VP ist verpflichtet, die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (wie beispielsweise derzeit „Visa Secure“ für Visa/Visa Electron-Kartenumsätze und „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“)/„Maestro SecureCode“ von Mastercard für Mastercard- und Maestro-Kartenumsätze) oder ein sonstiges dem VP nach diesem Vertrag mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG mittels einer zertifizierten Software zu verwenden. Sie ermöglichen die Authentifizierung der Karteninhaber und schützen vor Kartenmissbrauch. Bei Verwendung dieser Sicherheitsverfahren über ein von PAYONE zugelassenes Bezahlsystem ist eine Zahlungsrückgabe des Kunden mit dem Argument „Transaktion nicht von Karteninhaber autorisiert“ nicht mehr möglich (Haftungsumkehr). Das gilt auch wenn der Karteninhaber und seine Bank nicht an den Sicherheitsverfahren teilnehmen. Die Haftungsumkehr gilt in diesen Fällen bei privaten Kreditkarten weltweit; bei Business- und Firmenkarten europaweit. Die Authentifikationsdaten des Kunden im Autorisierungs- und Clearingdatensatz sind gemäß den dafür gültigen gesetzlichen Vorgaben an Visa, Mastercard oder anderen jeweils einschlägigen Kartenorganisationen oder PAYONE zu übermitteln. Sollte der VP, aufgrund separater Vereinbarung mit PAYONE, eine nach Kapitel III VO (EU) 2018/389 zugelassene Ausnahme nutzen, erkennt der VP an, dass die Nutzung einer solchen Ausnahme für den Fall des Kartenmissbrauchs auf eigenes Risiko geschieht. Die technische Umsetzung zur Einführung der besonderen Sicherheitsverfahren liegt im Verantwortungsbereich des VP. Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen sind vorher vom VP mit seinem Anbieter der verwendeten Bezahllösung (Payment Service Provider) zu schaffen:

- Die technischen Voraussetzungen sind geschaffen worden. Die richtige Kennzeichnung der Transaktionen im Onlineshop wurde umgesetzt.
- Die notwendige Anmeldung für eine Verbindung mit Visa und Mastercard oder anderen jeweils einschlägigen Kartenorganisationen wurde durch den Payment Service Provider vorgenommen und bestätigt.
- Das Verfahren wurde bei PAYONE aktiviert (Vertrag).
- Die Sicherheitsverfahren sind bei jeder Zahlung anzuwenden.
- Für Maestro Transaktionen müssen neben dem VP auch der Karteninhaber und die Karteninhaberkarte am Verfahren Mastercard SecureCode teilnehmen.

23 MAILORDER

Umsätze aus dem Mailorder Vertrag werden ausschließlich über Mailorder-/Telefonorder getätigt. Der VP verpflichtet sich, keine Umsätze abzurechnen, bei denen Zahlungsdaten in jeglicher Form über das Internet (einschließlich E-Mail-Systeme) entgegen genommen wurden.

24 GIROPAY

giropay ist für Unternehmen mit einem Firmensitz in der Europäischen Union und Bankverbindung bei einem Institut im SEPA-Raum möglich. Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union ist giropay nur nach vorheriger Abstimmung mit PAYONE möglich. Die PAYONE haftet nicht für die Verletzung Schutzrechte Dritter bei der Nutzung der giropay Marken außerhalb des Lizenzgebietes der Europäischen Union.

25 VERJÄHRUNG

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der PAYONE und des VP verjähren gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

26 ÄNDERUNGEN DER REGULARIEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER KARTENORGANISATIONEN

Der VP wird Änderungen der Regularien und Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumätzen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen.

PAYONE wird den VP hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten. Kosten, die hierbei entstehen, sind vom VP zu tragen.

27 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON NETZBETRIEBSLEISTUNGEN SOWIE SONSTIGE ZAHLUNGSVERKEHRLÖSUNGEN

(1) Zahlungen

Zahlungen haben – unter Angabe der Rechnungsnummer – ausschließlich an PAYONE zu erfolgen.

Laufende Vergütungen werden per (SEPA-)Lastschrift von dem vom VP schriftlich angegebenen Bankkonto abgebucht. Der VP erteilt PAYONE hierzu die erforderliche Einzugsermächtigung bzw. ein entsprechendes SEPA-Mandat. Im Falle einer vom VP zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 15,00 erhoben. Der VP wird PAYONE Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der VP trägt alle vom VP verursachten Gebühren, die PAYONE von Dritten in Rechnung gestellt werden (z.B. für Rücklastschriften). Entgeltpflichtige „Transaktionen“ sind Kauf-, Gutschrifts-, Stornierungstransaktionen und Kassenschnitte sowie auch Diagnosen und Initialisierungen des Händlerterminals. Die Monatspauschale und, soweit vereinbart, die Zahl der Transaktionen für die Gebührenstaffel verstehen sich jeweils pro einzelnes Terminal, auch wenn der VP mehrere Terminals betreibt.

Bei Verzug schuldet der VP Zinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Darüber hinaus ist der VP verpflichtet, als Verzugschaden Gebühren für die notwendige Einschaltung von Rechtsanwälten oder Inkassobüros zu tragen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. PAYONE ist für den Fall des Verzuges des VP weiter berechtigt, die Auslieferung von Waren zurückzuhalten oder nach eigener Wahl Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Stellt der VP seine Zahlungen ein oder beantragt das Insolvenzverfahren, wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder wurde eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des VP erfolglos versucht, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf erstes Anfordern entsprechende Unterlagen auszuhändigen. PAYONE ist in diesen Fällen berechtigt, alle in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände (einschließlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten) auch ohne Rücktritt vom Vertrag sicherzustellen und zurückzunehmen.

Der VP darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen, die nicht mit diesen Verträgen zusammenhängen, ist er nicht berechtigt.

Alle an PAYONE zu zahlenden Vergütungen einschließlich Entschädigungen und Entschädigungspauschalen verstehen sich, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz. Die vom Vertragspartner an die deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden Entgelte (die für ihn von PAYONE entrichtet werden) unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

28 NETZBETRIEB

(1) Leistungsumfang und Vertragsbedingungen

PAYONE erbringt im Rahmen des Vertrages für alle Zahlungsverfahren die folgenden Leistungen:

- Betrieb des Betreiber-Rechners

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

- Zwischenspeicherung, Bereitstellung und Übermittlung von Datensätzen an Banken
- Reklamationsbearbeitung.

(2) Zahlungsverfahren

electronic cash

PAYONE erhält die zur Autorisierung einer Transaktion notwendigen Informationen von der VP zugelassenen Terminal des VP und gibt sie an die Autorisierungsstelle weiter. Sodann empfängt PAYONE das Autorisierungsergebnis und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal zurück.

PAYONE übermittelt sodann die vom VP nochmals zu übermittelnden Transaktionen an die vom VP gewählte Bank („Händlerbank“). PAYONE erstellt aus den nicht stornierten und mit einem täglichen Kassenschnitt abgeschlossenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des automatisierten Zahlungsverkehrs durch beleglosen Datenträgeraustausch. PAYONE übermittelt die Dateien im Namen des VP an die Händlerbank mit dem Auftrag zum Einzug der Umsätze auf das bei der Händlerbank geführte Konto des VP. Die Art der Übermittlung und der Zeitpunkt der Übermittlung werden von PAYONE in Abstimmung mit der Händlerbank festgelegt. **Der VP hat hierüber mit seiner Händlerbank eine Vereinbarung über die Abwicklung von Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen unter Einschaltung von Netzbetreibern zu treffen.**

PAYONE erbringt selbst keine Zahlungen gegenüber dem VP (außer, der VP hat die Vertragsvariante „PAYONE Clearing Service“ gewählt und die Zusatzvereinbarung „PAYONE Clearing Service“ unterzeichnet) und ist nicht verantwortlich für die Leistungen der Händlerbank oder anderer Banken.

Im Verhältnis zwischen VP und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“. Die darunter anfallenden Autorisierungsentgelte werden von PAYONE im Auftrag des Vertragspartners an die Kreditinstitute weitergeleitet.

Das Terminal benötigt kryptografische Schlüssel für die Kommunikation zwischen Karte und Terminal. Der Schlüssel wird über den Netzbetreiber bei einem vom VP ausgewählten Kreditinstitut („Terminalbank“) beantragt (kann mit der Händlerbank identisch sein). **Der VP wird mit der Terminalbank eine Vereinbarung über ein derartiges Verfahren abschließen und PAYONE eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung können electronic-cash-Transaktionen abgewickelt werden. Hiermit verbundene Kosten sind von dem VP zu tragen.**

ELV

Es gelten die Bestimmungen in Ziff. 28.2.

Das ELV-Verfahren beruht auf keiner Vereinbarung von Kreditinstituten. Es gelten die Bedingungen des jeweiligen Bankvertrages zwischen VP und Händlerbank. Daraus ergibt sich unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Lastschriften zurückgegeben werden. Der VP verpflichtet sich, den von der PAYONE zur Verfügung gestellten Text für die Einverständniserklärung des Karteninhabers bzw. die datenschutzrechtlichen Informationen gem. DSGVO zu nutzen. Dies beinhaltet alle Kassen-Bonrollen und Ausdrücke, die durch POS-Geräte oder Kassensysteme erzeugt werden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Händler, einen Hinweistext, der den jeweiligen Anforderungen der DSGVO entspricht, im Verkaufsraum gut sichtbar für den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen (sinnvollerweise im Kassensbereich). Der Hinweistext hat insbesondere die nach Art. 13 DSGVO vorgeschriebenen Informationen zu enthalten.

Andere Zahlungsverfahren

Für Kreditkarten und andere Zahlungskarten wird PAYONE als Netzbetreiber die Transaktionen und Autorisierungen entweder selbst verarbeiten oder an den jeweils zuständigen Abrechnungsdienstleister weiterleiten.

Sonstige Bestimmungen zum Leistungsumfang

Werden bei der Zuführung der Daten andere Netzbetreiber oder Dienstleister zwischengeschaltet, beginnt die Leistung von PAYONE erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Daten in die Systeme der PAYONE gelangt sind.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Telekommunikationsdienste (z.B. Telefonnetz ISDN, Internet) und Zahlungs-Software nicht Bestandteil der Leistungen unter diesem Vertrag. Installationskosten werden gesondert berechnet.

Der VP ist verpflichtet, die von PAYONE im POS-Gerät eingestellten oder dem VP auf anderem Wege mitgeteilten Zugangsdaten für Autorisierungsanfragen zu verwenden.

PAYONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

PAYONE ist berechtigt, das Leistungsangebot zur Verbesserung des Verfahrens und seiner Sicherheit sowie zur Einhaltung geänderter Anforderungen der Kreditinstitute oder der anwendbaren Rechtsbestimmungen zu ändern. Änderungen werden dem VP nach Maßgabe der Ziff. 32.5 dieser AGB angekündigt.

Transaktionsübermittlung und Zahlungen

Kassenschnitte müssen in allen Zahlungsverfahren spätestens am fünften (5.) Tage nach der jeweiligen Transaktion an PAYONE übermittelt werden.

PAYONE übermittelt die Lastschriftdateien an dem auf den Tag des Eingangs des Kassenschnitts folgenden Bankarbeitstag an die Händlerbank.

Der „Kassenschnitt“ ist ein elektronisch an PAYONE übermittelter Datensatz, der in dem von PAYONE festgelegten Format die Daten über den Abschluss der Kasse für einen Zeitraum enthält und die Weitergabe der in dem Zeitraum angefallenen und nicht vorher stornierten Transaktionen ermöglicht.

Als „Bankarbeitstage“ gelten solche in Frankfurt am Main.

(3) Servicegebühren und Gebühren an Kreditinstitute

PAYONE erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, die im Vertrag festgelegt sind. Die Servicegebühren sowie die an die deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden Entgelte werden von PAYONE monatlich berechnet und gem. Ziff. 27.1 per (SEPA-)Lastschrift eingezogen.

29 MIETVERTRAG POS-GERÄTE, PERIPHERIEGERÄTE UND ZUBEHÖR („MIETGEGENSTÄNDE“)

(1) Leistungsumfang

PAYONE gewährt dem VP während der Dauer dieses Vertrages das Recht zum Besitz und zur selbstständigen Nutzung der Mietgegenstände.

Mietgegenstände sind die von PAYONE unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten POS-Geräte und Peripheriegeräte zur elektronischen Autorisierung und Abwicklung von Zahlungsverfahren. Für die Bereitstellung des Anschlusses und die Kosten der Datenübertragung ist allein der VP verantwortlich. Verbrauchsmaterial wie Papierrollen, Akkus und anderes sowie Zubehör wie Ladestationen, Ladeschalen und Akkus sind nicht Teil des Mietgegenstandes.

PAYONE ist jederzeit berechtigt:

- sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen, wobei im Fall einer Übertragung über Telekommunikationsnetze die Übertragungskosten der VP trägt.
- Mietgegenstände gegen andere Mietgegenstände, auch anderer Hersteller, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen. Durch die Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert.
- POS-Geräte jederzeit und unangekündigt ohne Einhaltung einer Frist einer Inspektion zu unterziehen.

Die eingesetzte Anwendungssoftware entspricht dem jetzigen Stand der Zertifizierungsstellen. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Vorgaben an die Hard- oder Software des POS-Gerätes gestellt werden und diese nur durch einen Komplettaustausch der Terminals gegen ein Gerät des gleichen Herstellers oder eines anderen Herstellers erfüllt werden können, so ist dieser Austausch vom VP zu den von PAYONE allgemein angewandten Sätzen zu vergüten.

Die Mietgegenstände verbleiben im Eigentum von PAYONE. Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, ist unzulässig.

§ 540 Abs.1 S.2 BGB findet keine Anwendung. Bei Eingriffen von Gläubigern des VP, insbesondere bei Pfändung des Mietgegenstandes, hat der VP PAYONE unverzüglich Mitteilung zu machen. Etwaige Interventionskosten trägt der VP.

(2) Haftung

Der VP hat die Mietgegenstände mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen. Der VP ist verpflichtet, unbefugten Dritten keinen Zugriff auf das POS-Gerät zu gewähren. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen.

Der VP hat offenkundige Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels bei PAYONE in Textform geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der VP aufgrund dieser Mängel keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Anzeigepflicht gemäß § 536c Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(3) Miet-, und nachvertragliche Pflichten

Der Mietvertrag beginnt mit Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine der zugelassenen Kartenarten mit dem POS- Gerät abgewickelt werden kann.

In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist der VP verpflichtet, die vermieteten Gegenstände auf eigene Kosten und eigenes Risiko an PAYONE zurückzusenden, es sei denn, dies ist aus nicht vom VP zu vertretenden Gründen unmöglich. Kommt der VP dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der VP Schadensersatz zu leisten, jedenfalls in Höhe des Buchwertes der vermieteten Gegenstände und mindestens EUR 250,00 es sei denn, der VP weist einen niedrigeren oder PAYONE einen höheren Schaden nach. Der Buchwert entspricht der Differenz zwischen dem Anschaffungswert der vermieteten Gegenstände und linearen Abschreibungen auf die vermieteten Gegenstände auf der Grundlage der aktuellen steuerrechtlichen Vorgaben.

(4) Nutzungsentgelt

Der VP zahlt während der Dauer des Mietvertrages das vereinbarte Nutzungsentgelt.

Sind die Mietgegenstände aus Gründen, die nicht von PAYONE zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des monatlichen Mietzins bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Mietgegenstände nur unerheblich eingeschränkt ist.

(5) Nutzungsrechte

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

PAYONE gewährt dem VP für die Dauer des Vertrages an der eingesetzten Anwendungssoftware ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares einfaches Nutzungsrecht. Der VP ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, die Software zu dekompileieren, zu bearbeiten oder zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu arrangieren sowie die so erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen. Das Nutzungsrecht berechtigt den VP auch nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen, im Rahmen des Nutzungsrechts gewährte Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

30 KAUFVERTRAG POS-GERÄTE PERIPHERIEGERÄTE UND ZUBEHÖR („KAUFGEGENSTÄNDE“)

(1) Lieferung

Soweit nicht im Einzelfall anders festgelegt, werden die Kaufgegenstände innerhalb von vier Wochen, nachdem PAYONE oder der von PAYONE beauftragte Dienstleister die POS-Geräte selbst erhalten hat, geliefert. Dabei sind Teillieferungen zulässig.

PAYONE versendet die bestellte Ware mit den üblichen Verkehrsmitteln (Post, Bahn, Spedition, Kurier etc.) auf Rechnung und Gefahr des VP. Wurde für die Geräte Installation und Vor-Ort Service vereinbart, versendet PAYONE auf eigene Rechnung und Gefahr. Hat der VP auf der Bestellung gesondert den Abschluss einer Versicherung (gegen Bruch, Transport- oder Feuerschäden) vermerkt, schließt PAYONE für den Versand auf Rechnung des VP eine entsprechende Versicherung ab.

(2) Eigentumsvorbehalt

Ist der VP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, bleiben die von PAYONE gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des VP gegenüber PAYONE, die bei Fälligkeit des Kaufpreises zur Zahlung fällig sind, Eigentum von PAYONE, wobei sich PAYONE zur Freigabe verpflichtet, soweit die Verbindlichkeiten des VP weniger als 20% des realisierbaren Wertes der gelieferten Waren betragen. Gehört der VP nicht zu dem vorgenannten Personenkreis, bleiben die von PAYONE gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von PAYONE. Weiterveräußerung ist nicht gestattet.

Werden im Eigentum der PAYONE stehende Waren gepfändet, so hat der VP PAYONE hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Er ist weiter verpflichtet, die mit der Pfändung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übersenden sowie eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die gepfändete Ware im Eigentum der PAYONE steht. Der VP hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Pfändungen, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen.

(3) Gewährleistung

PAYONE leistet Gewähr für eine Dauer von 12 Monaten ab Lieferung.

Der VP hat die Kaufgegenstände unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, offenkundige Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Eingang der Sendung – unter Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung – durch den VP bei PAYONE in Textform geltend zu machen.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel aufgrund fehlerhafter Behandlung, fehlerhafter Wartung, übermäßiger Beanspruchung oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung.

PAYONE leistet nach Wahl von PAYONE Gewähr durch Fehlerbeseitigung oder durch Ersatzlieferung; die Ersatzlieferung erfolgt ausschließlich durch Lieferung der jeweils neuesten, den betreffenden Fehler nicht enthaltenden Programmversion.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der VP vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(4) Vervielfältigung oder Wiedergabe von Programmen

Der VP erhält das Recht, die im Rahmen dieses Vertrages installierten Software-Programme auf den zugleich gekauften POS-Geräten zur elektronischen Autorisierung und Abwicklung von Zahlungsverfahren zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Der VP ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, die Software zu dekompileieren, zu bearbeiten oder zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu arrangieren sowie die so erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen. Das Nutzungsrecht berechtigt den VP auch nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen, im Rahmen des Nutzungsrechts gewährte Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

Jegliche Vervielfältigung oder jeglicher Vertrieb unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke verletzt die Rechte von PAYONE und/oder die Urheberrechte Dritter und wird sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verfolgt.

31 POS-GERÄT, INSTALLATIONS- UND WARTUNGSVERTRAG

(1) Installation

Sofern im Vertrag Installation vereinbart ist, besorgt PAYONE selbst oder durch einen von PAYONE verpflichteten Dienstleister die Installation von POS-Geräten, die der VP von PAYONE gemietet oder gekauft hat, einschließlich Inbetriebnahme und Erst-Einweisung vor Ort. Der genaue Zeitpunkt der Installation wird gesondert zwischen den Parteien vereinbart. Kann der Service-Techniker von PAYONE bei der Installation vor Ort beim VP mehr als 15 Minuten aus Gründen nicht tätig werden, die der VP zu vertreten hat, trägt der VP die Kosten. Der VP hat dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten an dem von ihm festgelegten Stellen die für den Betrieb des POS-Gerätes notwendigen Strom- und Telekommunikations-/Datenanschlüsse funktionsfähig bereitgestellt und instandgehalten werden.

Bei vom VP verschuldetem Nichteinhalten des Installations-/Service-Termins oder ungenügenden Installationsvoraussetzungen trägt der VP die Kosten für weitere Anfahrten. Die

Vertragspartner können vereinbaren, dass der VP die POS-Terminalgeräte selbst auf eigene Kosten installiert. PAYONE leistet dann lediglich Vorkonfiguration und Versand. Ist für die Inbetriebnahme der Einsatz eines Technikers von PAYONE erforderlich und vom VP bei PAYONE angefordert, trägt der VP die Kosten.

Soweit der VP nach den vorstehenden Absätzen Kosten zu tragen hat, schließt dies effektive Fahr- und Materialkosten und den Zeitaufwand der Techniker zu einem Satz von EUR 75,00 pro angefangene 30 Minuten ein, soweit nicht ein höherer oder geringerer Schaden nachgewiesen wird.

(2) Grundservice

Haben die Vertragsparteien hinsichtlich der POS-Geräte einen Grundservice vereinbart, stellt PAYONE einen telefonischen Störungsdienst während der PAYONE Geschäftszeiten zur Verfügung (Hotline). Bei Bedarf wird dem VP auf Kosten und Gefahr des VP ein Austauschgerät zugesandt, sobald das defekte Gerät bei PAYONE eingegangen ist (Depotservice).

Das Austausch POS-Gerät verfügt mindestens über vergleichbare Eigenschaften und Funktionen, ohne eventuell vorhandene kundenspezifische Sonderfunktionen. Sollte ein Technikereinsatz von PAYONE vom VP gewünscht sein, sind die dadurch entstehenden Kosten entsprechend Ziffer 31.1 vom VP zu tragen.

Die Entscheidung welche Reparaturen auszuführen sind oder ob ein Austauschgerät erforderlich ist, obliegt PAYONE.

(3) Vor-Ort Service

Haben die Vertragsparteien hinsichtlich des POS-Gerätes einen Vor-Ort Service vereinbart, wird der PAYONE Störungsdienst (Hotline) nach erfolgter Prüfung und Entscheidung über einen möglichen Defekt des POS-Gerätes dem VP innerhalb einer angemessenen Frist ein Austauschgerät zusenden oder durch den PAYONE-Außendienst oder einen von PAYONE verpflichteten Dienstleister liefern lassen. Die Installation und Inbetriebnahme des Austauschgerätes sowie die Rücknahme des defekten Gerätes nimmt bei Bedarf der PAYONE-Außendienst oder das von PAYONE beauftragte Drittunternehmen vor. Die Kosten für den Austausch der Geräte einschließlich Installation und Inbetriebnahme des Austauschgerätes übernimmt PAYONE, soweit nicht der Defekt des Gerätes vom VP zu vertreten ist.

(4) Entgelt für Installation und Service

Die Höhe der Entgelte für Installation und Service ergibt sich aus dem Vertrag; falls dort keine Regelung getroffen ist, gilt das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der PAYONE.

Sind das POS-Terminalgerät oder die Peripheriegeräte ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von PAYONE zu vertreten sind, nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des Service-Entgelts bestehen.

(5) Software Bereitstellung über Fernwartung

Haben die Vertragsparteien für das POS-Gerät eine Funktionserweiterung oder Aktualisierung der Terminalsoftware (Download) über das Telekommunikationsnetz vereinbart, so wird PAYONE diese über Fernwartung aktivieren und der VP diese Fernwartung ermöglichen.

32 SONSTIGES

(1) Eine Abtretung von Ansprüchen des VP gegen PAYONE ist ausgeschlossen.

(2) Etwaige Rechte und Pflichten von PAYONE und dem VP aus einem anderen Vertrag zwischen PAYONE und dem VP werden von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

(3) Mit Ausnahme der in Ziff. 32.5 geregelten Änderungsmitteilungen bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken.

(5) Änderungen des Vertrages einschließlich aller Bestandteile, insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird PAYONE dem VP mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, mitteilen (Änderungsmitteilung). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den VP übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht. Die Zustimmung des VP zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VP gemäß Satz 7 – als erteilt, wenn der VP seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird den VP in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der VP den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an PAYONE abgesendet hat. Der VP kann den Vertrag nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird PAYONE in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Legt der VP Widerspruch ein, so ist PAYONE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Händlerbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft („Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“) werden dem VP von PAYONE im Auftrag der Deutschen Kreditwirtschaft jeweils in der aktuellen Fassung übermittelt und müssen nicht in Schrift- oder Textform übermittelt werden.

Es reicht der Hinweis, dass die Händlerbedingungen auf entsprechende Nachfrage an den VP übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PAYONE GmbH, Stand 06/2022

besteht. Etwaige Widersprüche oder Rückfragen in Bezug auf die Händlerbedingungen hat der VP mit seiner jeweiligen Hausbank zu klären.

(6) PAYONE kann zum Zweck einer Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung von PAYONE aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung), der Regularien der Kartenorganisationen, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

(7) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der VP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder der VP den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. PAYONE kann den VP jedoch auch an einem anderen für den VP oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

(8) Keine der Vertragsparteien darf im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der zwischen ihnen geschlossenen Verträge Maßnahmen ergreifen, die gegen geltende Gesetze, insbes. zur Bekämpfung von Bestechung oder Korruption verstoßen könnten.

(9) Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt und die deutsche Fassung, die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.

Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)



Fassung Juli 2020

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

1. Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das girocard-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – girocard-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am girocard-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den girocard-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Zahlungsdienstleister können diese Debitkarte als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgeben. Die Aktivierung der Kontaktlos-Funktion und damit einhergehend die Akzeptanz digitaler Karten ist optional. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an girocard-Terminals zu den im girocard-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des girocard-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des girocard-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an girocard-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im girocard-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen girocard-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am girocard-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist, die girocard-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die girocard-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der girocard-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das BetreiberNetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des girocard-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem girocard-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass er die Forderung in Höhe des am girocard-Terminal autorisierten Betrages (girocard-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem girocard-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass er die Forderung in Höhe des am girocard-Terminal autorisierten Betrages (girocard-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des girocard-Umsatzes ist, dass das girocard-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem girocard-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der girocard-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des girocard-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des girocard-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten girocard-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des girocard-Systems und die Genehmigung der girocard-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des girocard-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundberechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von girocard-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die girocard-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die girocard-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Debitkarten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des girocard-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des girocard-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren.

Für die Teilnahme am girocard-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im girocard-Netz betrieben werden.

8. Authentifizierung des Karteninhabers beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an girocard-Terminals ist regelmäßig eine starke Authentifizierung des Karteninhabers erforderlich. Diese kann neben dem Einsatz der Debitkarte entweder durch Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder über ein anderes der zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleister vereinbarten Authentifizierungselemente erfolgen. Die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Nutzung der anderen vereinbarten Authentifizierungselemente darf nur durch den Karteninhaber erfolgen. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das girocard-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 50 Euro auf die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Verwendung des anderen zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleister vereinbarten Authentifizierungselementes verzichtet werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den girocard-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von girocard-Umsätzen

Der Einzug der girocard-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den girocard- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von girocard-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der girocard-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das girocard-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des girocard-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer girocard-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der girocard-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.

- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage:

- Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

1. Zugelassene Karten

An Terminals des girocard-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.

Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, sodass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2 Allgemeine Anforderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten, und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3 girocard-Logos

Im Kassensbereich ist als Akzeptanzzeichen ein girocard-Logo zu verwenden.





Bedingungen für das Online-Banking

Fassung September 2022

1 Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Sparkasse angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Sparkasse mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absatz 34 ZAG zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Sparkasse gesondert vereinbarten Verfügungsmitel. Eine Änderung dieser Limite kann der Konto-/Depotinhaber mit seiner Sparkasse gesondert vereinbaren. Bevollmächtigte können nur eine Herabsetzung vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Sparkasse ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Sparkasse gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Sparkasse die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die Sparkassen-Card mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Sparkasse das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Sparkasse übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Sparkasse, wenn

- er seine individuelle Teilnehmererkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldenname) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Sparkasse angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Konto-/Depotinhabers) fordert die Sparkasse den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Sparkasse bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Sparkasse sieht eine Widerspruchsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Sparkasse

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Sparkasse oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Sparkasse oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Sparkasse oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Sparkasse wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Sparkasse die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Sparkasse den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Sparkasse unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummer 3 und 4).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Sparkassen-Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. die Sparkassen-Card mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die Sparkassen-Card mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,



- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Sparkasse einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Sparkasse ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.
- (3) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 2 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Sparkasse

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Sparkasse, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software, beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Sparkasse angezeigten Daten

Die Sparkasse zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. Sparkassen-Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Sparkasse hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Konto-/Depotinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

- Die Sparkasse sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1,
- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
 - seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die Sparkasse wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Sparkasse hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Sparkasse wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte (z. B. Sparkassen-Card), der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Sparkasse in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Sparkasse kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kontoinhabers verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Sparkasse wird den Kontoinhaber über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Sparkasse hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Sparkasse die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Sparkasse bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Sparkasse bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung der Authentifizierungselemente

- 10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige
- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kontoinhaber für den der Sparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
- es dem Teilnehmer nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem

Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Sparkasse vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Sparkasse hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Konto-/Depotinhaber und die Sparkasse nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Sparkasse eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Konto-/Depotinhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

manuell



Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs

Fassung April 2022

1. Leistungsangebot

1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung des „**Elektronischen Postfachs**“ der Sparkasse. Das Elektronische Postfach dient zum Empfang von „**elektronischer Post**“ der Sparkasse und ihrer Verbundpartner sowie zum Versenden von elektronischen Nachrichten an die Sparkasse.

1.2 Das Elektronische Postfach kann nur von einem **Teilnehmer** genutzt werden, der darüber eine Vereinbarung mit der Sparkasse auf Basis einer Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking oder einer Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Elektronischen Zugang zu digitalen Diensten (im Folgenden gemeinsam „**Teilnahmevereinbarung**“ genannt) getroffen hat.

1.3 „**Elektronische Post**“ sind rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner, die in das Elektronische Postfach eingestellt werden. Hierzu zählen insbesondere rechtsverbindliche Erklärungen zur Geschäftsbeziehung (z. B. Änderungsangebote der Sparkasse zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. zu der Teilnahmevereinbarung einschließlich der Entgelte), kontobezogene Informationen oder Geeignetheitserklärungen sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte. Kontobezogene Informationen sind insbesondere Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung, Informationen zu Kartenprodukten (z. B. Debitkarten und Kreditkarten) sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen.

1.4 Der Teilnehmer bestimmt das Elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von elektronischer Post der Sparkasse und ihrer Verbundpartner (Widmung).

1.5 Das Elektronische Postfach steht dem Teilnehmer erst nach Freischaltung zur Verfügung. Der Empfang von Kreditkartenabrechnungen ist erst ab dem darauffolgenden Abrechnungsschichttag möglich. Bis zu dem Abrechnungsschichttag bleibt es bei dem zuvor vereinbarten Kommunikationsweg (z. B. per Post, Kontoauszugsdrucker).

1.6 Der Teilnehmer stellt sicher, dass ihm die vertraglich geregelte **Benachrichtigung** (i. d. R. E-Mail) der Sparkasse über den Eingang neuer elektronischer Post in das Elektronische Postfach auf dem vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg zugehen kann. Der Teilnehmer hat die hierfür erforderlichen Empfangsvorrichtungen empfangsbereit vorzuhalten (z. B. E-Mail-Postfach mit ausreichendem Speicherplatz, App mit aktivierter Push Nachrichten Funktion) und der Sparkasse eine Änderung der Erreichbarkeit unverzüglich mitzuteilen (z. B. Änderung der E-Mail-Adresse bei Benachrichtigungen per E-Mail, Änderung der Telefonnummer bei Benachrichtigungen per SMS).

1.7 Der Teilnehmer hat den Inhalt des Elektronischen Postfachs regelmäßig, spätestens alle 14 Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer Benachrichtigung zu kontrollieren.

1.8 Der Teilnehmer kann jeglichen Inhalt des Elektronischen Postfachs jederzeit löschen. Die Sparkasse hat weder einen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs noch kann sie den Inhalt ändern oder löschen.

1.9 Die Sparkasse ist berechtigt, für den Zugriff durch den Teilnehmer auf elektronische Post der Sparkasse und ihrer Verbundpartner dessen Authentifizierung (Überprüfung der Identität) zu verlangen, insbesondere wenn dies aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Gründen erforderlich ist. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen (z. B. PIN/TAN-Verfahren) kann sich der Teilnehmer gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer ausweisen. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer die vereinbarten Authentifizierungselemente an die Sparkasse übermittelt. Soweit die Authentifizierung mangels des Vorliegens von einem Authentifizierungselement (z. B. TAN) nicht möglich ist, erfolgt die Zurverfügungstellung von elektronischer Post von Verbundpartnern per Post oder in einer anderen vereinbarten Form.

1.10 Kann die elektronische Post nicht im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse den Teilnehmer per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

1.11 Die Beschaffenheit (z. B. technische Voraussetzungen für die Freischaltung und den Empfang von elektronischer Post) und Funktionalität (z. B. Service-Leistungen, wie die Benachrichtigung per E-Mail) des Elektronischen Postfachs ergeben sich abschließend aus der „Online-Bedienungsanleitung“ und den vertraglichen Vereinbarungen.

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

1.12 Die Übermittlung von elektronischer Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (z. B. als „Portable Document Format“, kurz PDF). Die Sparkasse weist den Teilnehmer darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Post eine Kopie darstellt und ggfs. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

2. Änderungen an den Bedingungen

Für Änderungen dieser Bedingungen sind die Regelungen in Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking bzw. in Nr. 8 der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Elektronischen Zugang zu digitalen Diensten maßgeblich.

3. Kündigung

3.1 Der Teilnehmer kann die Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs gegenüber der Sparkasse jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform ordentlich kündigen.

Die Sparkasse kann die Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten in Textform ordentlich kündigen.

3.2 Die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs bewirkt zugleich eine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Elektronischen Zugang zu digitalen Diensten. Die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs stellt hingegen keine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking dar.

3.3 Die Kündigung der Teilnahmevereinbarung bewirkt die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs.

3.4 Der Teilnehmer bleibt für einen Zeitraum von drei Monaten nach Ende der Kündigungsfrist berechtigt, auf das Elektronische Postfach zuzugreifen, um elektronische Post und elektronische Nachrichten zu sichern.

3.5 Können rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner nicht im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse den (teilnehmenden) Konto-/Depotinhaber per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

3.6 Ergänzend gilt Nr. 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Steuerrechtliche Anerkennung

Die steuerrechtliche Anerkennung von im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung ist grundsätzlich gewährleistet. Bei Steuerpflichtigen ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten besteht – mit Ausnahme von Steuerpflichtigen, die positive Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr erzielen – keine besondere Aufbewahrungspflicht. Für die ggf. erforderliche revisionssichere Archivierung ist der Steuerpflichtige verantwortlich.

manuell





Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Kontoauszuges (Online-Banking)



Fassung November 2021

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

1. Gegenstand der Bedingungen

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Online-Banking-Anwendung „Elektronischer Kontoauszug“. Damit kann ein Online-Banking-Teilnehmer – nachstehend Teilnehmer genannt – im Rahmen seines Online-Banking-Zugangs kontobezogene Informationen abrufen. Kontobezogene Informationen sind rechtsverbindliche Mitteilungen der Sparkasse zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderungsangebote der Sparkasse zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Entgelte) sowie Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen.

2. Leistungsangebot

2.1 Allgemein

Auf der Grundlage der mit ihm geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking stellt die Sparkasse dem zum Online-Banking und Elektronischen Kontoauszug freigeschalteten Teilnehmer kontobezogene Informationen zum Abruf im Online-Banking bereit. Kann der Text über den Elektronischen Kontoauszug nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

2.2 Umstellung auf elektronischen Versand

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellt die Sparkasse nach Freischaltung kontobezogene Informationen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung.

2.3 Bereitstellung nach Umstellung

Die Bereitstellung des Elektronischen Kontoauszuges erfolgt derzeit im Format „Portable Document Format“ (PDF). Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

2.4 Abruf des Kontoauszuges über die FinTS-Schnittstelle

Nutzt der Teilnehmer nicht den Internetauftritt der Sparkasse zum Bezug der PDF-Datei, sondern lässt sich über die FinTS-Schnittstelle die betreffenden Daten übermitteln, so verpflichtet sich der Teilnehmer, nur eine Software einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Beim Einsatz der Software wird der Name der Sparkasse auf dem Elektronischen Kontoauszug sichtbar.
- Beim Einsatz der Software wird der Name des Kontoinhabers auf dem Elektronischen Kontoauszug sichtbar.
- Beim Einsatz der Software wird der Hinweis auf den Rechnungsabschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen (Genehmigungsfiktion) auf dem Elektronischen Kontoauszug sichtbar.
- Es gibt Software, die nicht die maximale Anzahl von 14 Verwendungszweckzeilen je Umsatz auf dem Kontoauszug darstellen kann. Wird daher seitens des Teilnehmers festgestellt, dass ein Verwendungszweck nicht vollständig übermittelt wird, ist die eingesetzte Software für das Verfahren des Elektronischen Kontoauszuges nicht geeignet.

In Fällen, in denen der Teilnehmer feststellt, dass eine Software den hier genannten Anforderungen nicht genügt, ist er verpflichtet, entweder über das Internetbanking den Elektronischen Kontoauszug als PDF-Datei abzuholen oder die Rechnungslegung in Papierform zu beantragen; die Sparkasse wird daraufhin unverzüglich wieder einen papierhaften Auszug am Kontoauszugsdrucker bereitstellen, d. h. die Vereinbarung über den Elektronischen Kontoauszug wird ausgesetzt, bis der Teilnehmer meldet, dass er über geeignete Software verfügt.

2.5 Abrufpflicht, Zwangsausdruck und Zweitschrift

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Elektronische Kontoauszüge unverzüglich nach Bereitstellung abzurufen und zu überprüfen. Falls der Teilnehmer nicht innerhalb von 35 Tagen nach letztmaligem Abruf eines Kontoauszuges einen neuen Kontoauszug anfordert, kann ihm die Sparkasse einen Kontoauszug per Post gegen Auslagenersatz zusenden. Änderungsangebote der Sparkasse zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte werden kostenfrei zugesandt. Der zugehörige Elektronische Kontoauszug kann im Online-Banking-System innerhalb vier Wochen nacherstellt werden.

2.6 Entgelte und deren Änderung

Die von der Sparkasse für die Dienstleistungen des Elektronischen Kontoauszuges vorgesehenen Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse. Änderungen der Entgelte werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform über den Elektronischen Kontoauszug angeboten. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Teilnehmer diese annimmt. Eine Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Teilnehmers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Teilnehmer nur ausdrücklich treffen. Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlung von Teilnehmern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

2.7 Änderung der Bedingungen

Für Änderungen dieser Bedingungen sind die Regelungen in Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking maßgeblich.

3. Kündigung

Der Teilnehmer kann die Nutzung der Online-Banking-Anwendung Elektronischer Kontoauszug gegenüber der Sparkasse jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform ordentlich kündigen. Das gleiche Recht haben Kontoinhaber, welche mit dem Teilnehmer personenverschieden sind, bezüglich ihrer Konten. Die Sparkasse kann die Nutzung der Online-Banking-Anwendung Elektronischer Kontoauszug bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten in Textform ordentlich kündigen. Nach Ende der Kündigung stellt die Sparkasse entweder auf Postversand oder Bereitstellung zur Abholung am Kontoauszugsdrucker um. Ergänzend gilt Nr. 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen.

4. Steuerrechtliche Anerkennung

Für nicht buchführungspflichtige (i. d. R. Verbraucher) und für buchführungspflichtige (i. d. R. Unternehmer) Konto-/Depotinhaber ist die steuerrechtliche Anerkennung von im Elektronischen Postfach elektronisch zur Verfügung gestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung gewährleistet. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die elektronischen Kontoauszüge bei Eingang auf ihre Richtigkeit von dem Steuerpflichtigen geprüft werden. Diese Prüfung ist von ihm zu dokumentieren und protokollieren. In elektronisch übermittelter Form eingegangene Kontoauszüge sind von dem Steuerpflichtigen, der auch einer Buchführungspflicht unterliegt, in dieser Form aufzubewahren.

manuell



Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Kontoauszugs



Fassung September 2021

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

1. Gegenstand der Bedingungen

Diese Bedingungen regeln die Nutzung des Elektronischen Kontoauszugs. Damit kann ein Teilnehmer im Rahmen seines FinTS- bzw. EBICS-Zugangs Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse abrufen.

2. Leistungsangebot

2.1 Allgemein

Auf der Grundlage der mit ihm geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking bzw. der Vereinbarung über die Teilnahme an der Elektronischen Kontoführung (EBICS) stellt die Sparkasse dem Teilnehmer elektronische Kontoauszüge zum Abruf über die FinTS- bzw. über die EBICS-Schnittstelle bereit.

2.2 Umstellung auf elektronischen Versand

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellt die Sparkasse nach Freischaltung Kontoauszüge ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung.

2.3 Bereitstellung nach Umstellung

Die Bereitstellung des Elektronischen Kontoauszuges erfolgt derzeit im Format „Portable Document Format“ (PDF). Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

2.4 Abrufpflicht, Zwangsausdruck und Zweitschrift

Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Teilnehmer Elektronische Kontoauszüge unverzüglich nach Bereitstellung abrufen und überprüfen. Der Kontoauszug kann jeweils nur einmal abgerufen werden. Falls der Teilnehmer nicht innerhalb von 35 Tagen nach Bereitstellung den Kontoauszug abrufen, sendet die Sparkasse dem Kontoinhaber den Kontoauszug per Post gegen Auslagenersatz zu. Änderungsangebote der Sparkasse zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte werden kostenfrei zugesandt.

Eine Zweitschrift des Elektronischen Kontoauszuges kann von der Sparkasse bei Bedarf ggf. kostenpflichtig nacherstellt werden.

2.5 Entgelte und deren Änderung

Die von der Sparkasse für die Dienstleistungen des Elektronischen Kontoauszuges vorgesehenen Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

Änderungen der Entgelte werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform über den Elektronischen Kontoauszug angeboten. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Teilnehmer diese annimmt. Eine Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Teilnehmers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Teilnehmer nur ausdrücklich treffen. Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlung von Teilnehmern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

Für Änderungen dieser Bedingungen sind die Regelungen in Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und die Regelungen in Nr. 2 AGB-Sparkassen maßgeblich.

3. Kündigung

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Vereinbarung des Elektronischen Kontoauszugs mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform zu kündigen.

Die Sparkasse ist berechtigt, die Vereinbarung des Elektronischen Kontoauszugs bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Die Kündigung der Nutzung des Elektronischen Kontoauszugs stellt keine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking dar. Nach Ende der Kündigungsfrist stellt die Sparkasse entweder auf Postversand oder Bereitstellung zur Abholung am Kontoauszugsdrucker um.

Ergänzend gilt Nr. 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen.

4. Steuerrechtliche Anerkennung

Für nicht buchführungspflichtige (i. d. R. Verbraucher) und für buchführungspflichtige (i. d. R. Unternehmer) Konto-/Depotinhaber ist die steuerrechtliche Anerkennung von im Elektronischen Postfach elektronisch zur Verfügung gestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung gewährleistet. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die elektronischen Kontoauszüge bei Eingang auf ihre Richtigkeit von dem Steuerpflichtigen geprüft werden. Diese Prüfung ist von ihm zu dokumentieren und protokollieren. In elektronisch übermittelter Form eingegangene Kontoauszüge sind von dem Steuerpflichtigen, der auch einer Buchführungspflicht unterliegt, in dieser Form aufzubewahren.

manuell



Bedingungen für das Telefon-Banking

Fassung 13. Januar 2018

1 Leistungsangebot

- (1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Telefon-Banking in dem von der Sparkasse angebotenen Umfang abwickeln.
- (2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.
- (3) Zur Nutzung des Telefon-Banking gelten die mit der Sparkasse gesondert vereinbarten Verfügungslimits. Eine Änderung dieser Limits kann der Konto-/Depotinhaber mit seiner Sparkasse gesondert vereinbaren. Bevollmächtigte können nur eine Herabsetzung vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Telefon-Banking das mit der Sparkasse vereinbarte Personalisierte Sicherheitsmerkmal, um sich gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

Als Personalisiertes Sicherheitsmerkmal erhält jeder Teilnehmer eine persönliche Telefon-Geheimzahl, die seiner Identifizierung beim Zugang zum Telefon-Banking dient. Diese wird ihm durch einen Mitarbeiter der Sparkasse in einem verschlossenen Originalbrief ausgehändigt oder auf postalischem Wege übermittelt.

3 Zugang zum Telefon-Banking

- Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefon-Banking, wenn
- dieser die Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung und sein Personalisiertes Sicherheitsmerkmal übermittelt hat,
 - die Prüfung dieser Daten bei der Sparkasse eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8) vorliegt.
- Nach Gewährung des Zugangs zum Telefon-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4 Telefon-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Telefon-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisieren.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Sparkasse sieht eine Widerrufmöglichkeit im Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Telefon-Banking-Aufträgen durch die Sparkasse

- (1) Die Bearbeitung der Telefon-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
- (2) Die Sparkasse wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert.
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das gesondert vereinbarte Telefon-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Sparkasse die Telefon-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Sparkasse den Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, unterrichten.

6 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

6.1 Technische Verbindung zum Telefon-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Telefon-Banking nur über die von der Sparkasse gesondert mitgeteilte Telefonnummer herzustellen.

6.2 Geheimhaltung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals

(1) Der Teilnehmer hat sein Personalisiertes Sicherheitsmerkmal (siehe Nummer 2) geheim zu halten und nur über die von der Sparkasse gesondert mitgeteilte Telefonnummer an diese zu übermitteln.

Denn jede andere Person, die das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, kann das Telefon-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals zu beachten:

- Der Teilnehmer hat bei der Übermittlung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sicherzustellen, dass andere Personen dies nicht mithören können.
- Die Weitergabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals an andere Personen ist nicht zulässig.
- Der Teilnehmer hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis von dem Persönlichen Sicherheitsmerkmal erhält.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal und die Kontonummer oder die individuelle Kundenkennung dürfen nicht zusammen verwahrt werden. Sofern das Telefon des Teilnehmers eingegebene Ziffernfolgen automatisch im Telefonspeicher ablegt, sind gespeicherte persönliche Sicherheitsmerkmale zu löschen oder zu überschreiben, damit nachfolgende Nutzer dieses Gerätes diese Daten nicht ausspähen können.

7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
 - den Verlust oder den Diebstahl des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder seiner Zugangsdaten (siehe Nummer 3) und
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die Sparkasse hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Sparkasse eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

8 Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Sparkasse sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 7.1, den Telefon-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer.

8.2 Sperre auf Veranlassung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse darf den Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, die Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals besteht.

(2) Die Sparkasse wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

8.3 Aufhebung der Sperre

Die Sparkasse wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte



manuell

Sicherheitsmerkmal austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber.

9 Haftung

9.1 Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung

Die Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

9.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals

9.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Persönlichen Sicherheitsmerkmals oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Persönlichen Sicherheitsmerkmals, haftet der Kontoinhaber für den der Sparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Persönlichen Sicherheitsmerkmals vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Persönlichen Sicherheitsmerkmals durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung/Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- die missbräuchliche Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Sparkasse nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 7.1 Absatz 1),
- bei der Übermittlung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals nicht sicherstellt, dass andere Personen dies nicht mithören können (siehe Nummer 6.2 Absatz 2),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 6.2 Absatz 2),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal und die Kontonummer oder die individuelle Kundenkennung zusammen verwahrt (siehe Nummer 6.2 Absatz 2),
- den Telefonspeicher nicht gelöscht oder überschrieben hat und daher eine andere Person Kenntnis vom Personalisierten Sicherheitsmerkmal erlangen konnte (siehe Nummer 6.2 Absatz 2).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Sparkasse vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Sparkasse zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz verpflichtet war.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7.1 nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach den Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

9.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruht eine nicht autorisierte Wertpapiertransaktion vor der Sperranzeige auf der missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals und ist der Sparkasse hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Sparkasse nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der Sparkasse ab der Sperranzeige

Sobald die Sparkasse eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefon-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Konto-/Depotinhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Nutzungsbedingungen Multibanking im Firmenkundenportal



Stand: Dezember 2020

1. Leistungsangebot

1.1 Der **Vertragspartner**, der die Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal abgeschlossen und die Multibanking-Funktion darin ausgewählt hat, kann diese als Service-Funktion im Firmenkundenportal der Sparkasse nutzen. Der Vertragspartner sowie die für die Nutzung der Multibanking-Funktion freigeschalteten Vertreter oder Bevollmächtigten werden zusammen im Folgenden als „**Teilnehmer**“ bezeichnet. Die vom Vertragspartner für die Multibanking-Funktion freigeschalteten, einsichtsbefugten Personen können die Multibanking-Funktion ebenfalls nutzen. Die Multibanking-Funktion ermöglicht die Einbindung von Girokonten, Sparkonten, Depotkonten, Kreditkartenkonten und sonstigen Konten (im Folgenden „**Konten**“ genannt) des Vertragspartners bei anderen in Deutschland zugelassenen Sparkassen, Banken bzw. Anbietern von Zahlungsdiensten (zusammen im Folgenden „**Drittanbieter**“ genannt) in das Firmenkundenportal der Sparkasse. Der jeweilige Drittanbieter muss hierzu die Möglichkeit eines Datenaustausches über eine entsprechende Schnittstelle (z. B. FinTS, XS2A auf Basis der PSD 2) bereitstellen.

1.2 Über die Multibanking-Funktion dürfen nur Konten des Vertragspartners bei Drittanbietern in das Firmenkundenportal eingebunden werden, bei denen der Vertragspartner alleiniger Inhaber oder Mitinhaber ist. Ist der Vertragspartner Mitinhaber, ist für die Einbindung des Kontos über die Multibanking-Funktion die Zustimmung aller weiteren Kontoinhaber erforderlich. Die Sparkasse ist berechtigt, vom Vertragspartner hierfür einen entsprechenden Nachweis einzufordern. Der Vertragspartner wird alle weiteren Mitinhaber der Konten auf die Datenschutzinformationen der Sparkasse gem. Art. 13, 14, 21 DS-GVO hinweisen. Diese sind auf der Webseite der Sparkasse unter „Datenschutz“ eingestellt.

1.3 Der Vertragspartner darf keine Konten, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit dienen, in das Firmenkundenportal der Sparkasse einbinden. Vertreter, Bevollmächtigte und einsichtsbefugte Personen des Vertragspartners, die eigene Konten bei der Sparkasse oder einem Drittanbieter führen oder über fremde Konten verfügungsberechtigt sind, dürfen diese nicht in das Firmenkundenportal der Sparkasse einbinden.

1.4 Für eine Einbindung eines Kontos von einem Drittanbieter ist es erforderlich, dass der Teilnehmer oder die einsichtsbefugte Person den Drittanbieter im Firmenkundenportal über dessen Namen, BIC oder Bankleitzahl auswählt sowie die persönlichen Zugangsdaten (z. B. Anmeldename und PIN) zum Online-Banking bzw. -Angebot des Drittanbieters eingibt.

Beim Drittanbieter muss der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person ebenfalls am Online-Banking mit einem sicheren Authentifizierungsverfahren (z. B. bei in Deutschland zugelassenen Sparkassen/Banken das PIN/TAN-Verfahren) teilnehmen oder dessen Online-Angebot (mit vergleichbaren unterstützten Sicherungsverfahren für sonstige Anbieter von Zahlungsdiensten) nutzen. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass er und seine Vertreter, Bevollmächtigten sowie einsichtsbefugten Personen bei der Nutzung von Multibanking, die Bedingungen des Drittanbieters einhalten und alle Anforderungen an die Sicherheit bei der Eingabe und Speicherung der Zugangsdaten beachten. Bei einer Änderung von Zugangsdaten der eingebundenen Konten ist eine entsprechende Anpassung durch den Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person in der Multibanking-Funktion erforderlich.

1.5 Der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person kann über eine optional nutzbare Komfort-Funktion seine persönlichen Zugangsdaten für das Online-Banking bzw. -Angebot des Drittanbieters im Firmenkundenportal speichern. Hiermit wird die Sparkasse ermächtigt, die Kontostände und Umsätze der Konten des Vertragspartners bei Drittanbietern regelmäßig automatisiert abzurufen (d. h. auch wenn der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person im Firmenkundenportal nicht angemeldet ist). Sofern für Abrufe gemäß Satz 1 eine regelmäßige Erneuerung der Einwilligung des Teilnehmers bzw. der einsichtsbefugten Person notwendig ist, wird die Sparkasse darauf hinweisen. Die Einwilligung zum Abruf gemäß Satz 1 kann der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person in den Einstellungen des Multibankings im Firmenkundenportal jederzeit widerrufen.

1.6 Nutzt der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person die Komfort-Funktion gemäß Nr. 1.5 Satz 1, werden bei nachfolgenden Anmeldungen im Firmenkundenportal automatisch die aktuellen Kontosalde bzw. Depotbestände bei Drittanbietern angezeigt, ohne dass eine erneute Eingabe der Zugangsdaten erforderlich ist. Nutzt der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person die Komfort-Funktion gemäß Nr. 1.5 Satz 1 nicht,

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

so werden die aktuellen Kontosalde bzw. Depotbestände bei Drittanbietern erst nach erneuter Eingabe der Zugangsdaten angezeigt.

1.7

(a) Der Teilnehmer kann über das Firmenkundenportal der Sparkasse auf den über die Multibanking-Funktion eingebundenen Konten bei Drittanbietern, die von diesen unterstützten bestandsverändernden Transaktionen ausführen, sofern er hierzu in den Systemen des Drittanbieters berechtigt ist. Hierzu gehören z. B. Zahlungsvorgänge wie Überweisungen, Daueraufträge sowie Wertpapierkäufe und -verkäufe, sofern ein Depotkonto mit entsprechender Funktionsunterstützung eingebunden ist.

(b) Um eine bestandsverändernde Transaktion ordnungsgemäß auszulösen, ist die Eingabe von Informationen, welche vom Drittanbieter angefordert und in der Multibanking-Funktion abgefragt werden, sowie die Kundenkennung des Zahlungsempfängers erforderlich. Für Überweisungen im Inland sind dies bspw. der Name des Zahlungsempfängers, IBAN des Zahlungsempfängers, Währung sowie Betrag. Hierbei ist eine Absicherung über das von dem Teilnehmer beim Drittanbieter genutzte und über die Schnittstelle des Drittanbieters zur Verfügung gestellte Authentifizierungsverfahren (z. B. PIN/TAN-Verfahren) erforderlich. Im Rahmen des PIN/TAN-Verfahrens erfolgt die Autorisierung durch die Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) im Firmenkundenportal der Sparkasse. Die TAN ist in der Regel unter Zuhilfenahme eines Authentifizierungselements (z. B. TAN-Generator und Bankkarte oder App zur Erzeugung von TAN des Drittanbieters) zu erzeugen.

(c) Nach erfolgter Autorisierung kann eine über die Multibanking-Funktion ausgelöste bestandsverändernde Transaktion bei der Sparkasse nicht mehr geändert werden. Änderungen können nur über die mit dem Drittanbieter gegebenenfalls vereinbarten Widerrufsmöglichkeiten geltend gemacht werden.

(d) Die Sparkasse wird die Daten einer bestandsverändernden Transaktion unverzüglich nach Autorisierung an den betreffenden Drittanbieter übermitteln. Nach Auslösung eines Zahlungsvorgangs bei dem Drittanbieter erhält der Teilnehmer eine Bestätigung der Sparkasse über die erfolgreiche Auslösung des Zahlungsvorgangs, den Zahlungsbetrag sowie die dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung (Verwendungszweck).

Die Durchführung des Zahlungsvorgangs oder einer anderen bestandsverändernden Transaktion liegt ausschließlich in der Verantwortung des Drittanbieters. Eine Mitteilung oder Bestätigung über die Durchführung der bestandsverändernden Transaktion erfolgt daher gegebenenfalls durch den Drittanbieter. Verfügungsmitel, die mit dem Drittanbieter festgelegt sind, kann die Sparkasse im Rahmen der Multibanking-Funktion nicht berücksichtigen. Für die Durchführung bestandsverändernder Transaktionen durch den Drittanbieter gelten die jeweiligen Bedingungen des Drittanbieters (z. B. hinsichtlich des Zugangs des Zahlungsauftrags beim Drittanbieter oder hinsichtlich von Bearbeitungsfristen).

1.8 Mit welchem Funktionsumfang der Teilnehmer und die einsichtsbefugte Person die hinterlegten Konten von Drittanbietern im Firmenkundenportal nutzen können, hängt von ihren Nutzungsrechten in den Systemen des Drittanbieters ab.

2. Fremdentgelte

Für die Nutzung der Multibanking-Funktion erhebt die Sparkasse kein Entgelt. Entgelte bei den jeweiligen Drittanbietern sind vom Vertragspartner zu tragen.

3. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers und der einsichtsbefugten Person auch zu Werbezwecken

3.1 Die Sparkasse verarbeitet fortlaufend und regelmäßig personenbezogene Daten des Teilnehmers und der einsichtsbefugten Person (Stammdaten, Umsatz- und Kontodaten von im Firmenkundenportal der Sparkasse hinterlegten Konten bei Drittanbietern) zur Erbringung ihrer Leistungen aus der Multibanking-Funktion (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b DS-GVO).

3.2 Sofern der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person der Sparkasse eine Einwilligung erteilt hat (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a DS-GVO), verarbeitet die Sparkasse die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten des Teilnehmers bzw. der einsichtsbefugten Person, um passend und zielgenau werbliche Vorschläge für Dienstleistungen und Produkte der Sparkasse und ihrer Verbundpartner (z. B. Landesbausparkasse, DekaBank, Deutsche Girozentrale) unterbreiten zu können.

3.3 Die Sparkasse analysiert im Falle einer Verarbeitung gem. Nr. 3.2 keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (z. B. politische Meinungen, Gesundheit).

3.4 Der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person kann eine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus der Multibanking-Funktion gem. Nr. 3.2 durch die Sparkasse in den Einstellungen des Multibankings im Online-Banking der Sparkasse jederzeit widerrufen.

3.5 Personenbezogene Daten des Teilnehmers bzw. der einsichtsbefugten Person übermittelt die Sparkasse nur dann an Dritte, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Sparkasse hierzu eine Einwilligung erteilt wurde.

3.6 Die Regelungen dieser Nummer gelten nur für natürliche Personen.

4. Haftung

4.1 Im Falle von nicht durch den Teilnehmer autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen kann der Vertragspartner eine Erstattung ausschließlich von seinem kontoführenden Institut (das Institut, welches das betroffene Konto unterhält) verlangen. Der Vertragspartner hat im Falle einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags nur gegenüber seinem kontoführenden Institut das Recht, so gestellt zu werden, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Soweit darüber hinaus eine Haftung der Sparkasse wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs in Betracht kommt, wird diese auf 12.500 Euro beschränkt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat.

4.2 Die Sparkasse haftet jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in folgenden Fällen auf Aufwendungs- und Schadensersatz (im Folgenden in Ziffer 4: „Schadensersatz“): Bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; in Fällen des Vorsatzes oder bei arglistiger Täuschung; in Fällen grober Fahrlässigkeit; für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; bei Übernahme einer Garantie durch die Sparkasse; sowie in allen anderen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

4.3 Die Sparkasse haftet außerdem bei der schuldhaften Verletzung sog. Kardinalpflichten auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Kardinalpflichten in diesem Sinn sind alle Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Multibanking-Funktion überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung man regelmäßig vertrauen darf. Soweit jedoch die Verletzung einer Kardinalpflicht nur leicht fahrlässig geschah und nicht zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führte, sind die Ansprüche auf Schadensersatz der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

4.4 Im Übrigen sind die Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Sparkasse ausgeschlossen.

4.5 Etwaige gesetzliche Haftungsprivilegierungen im Zusammenhang mit unentgeltlichen Verträgen bleiben unberührt.

5. Bestehende Vereinbarungen des Vertragspartners mit der Sparkasse und Drittanbietern

Bestehende Vereinbarungen des Vertragspartners mit der Sparkasse und Drittanbietern werden durch diese Nutzungsbedingungen für die Multibanking-Funktion nicht geändert. Dies gilt auch für die zwischen dem Vertragspartner und der Sparkasse abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal. Im Falle von Widersprüchen zu anderen zwischen dem Vertragspartner und der Sparkasse getroffenen Regelungen und den Nutzungsbedingungen für die Multibanking-Funktion gelten Letztere vorrangig.

6. Laufzeit, Beendigung

6.1 Der Vertragspartner schließt die Vereinbarung zur Nutzung der Multibanking-Funktion durch die Auswahl in der beiderseits unterschriebenen Rahmenvereinbarung zur Teilnahme am Firmenkundenportal ab. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Nutzungsbedingungen für das Multibanking im Firmenkundenportal. Die Vereinbarung über die Nutzung der Multibanking-Funktion läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2 Der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person kann Konten bei Drittanbietern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in den Einstellungen des Multibankings im Firmenkundenportal der Sparkasse entfernen. Hierdurch werden die gespeicherten Daten der jeweiligen Konten automatisch gelöscht, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen oder diese zur Erfüllung weiterer Leistungspflichten der Sparkasse gegenüber dem Teilnehmer bzw. der einsichtsbefugten Person benötigt werden.

6.3 Der Vertragspartner kann die Vereinbarung über die Nutzung der Multibanking-Funktion gegenüber der Sparkasse jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ordentlich kündigen. Die Sparkasse kann die Vereinbarung über die Nutzung der Multibanking-Funktion bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Ergänzend gilt Nr. 26 AGB Sparkassen.

6.4 Die Vereinbarung über die Nutzung der Multibanking-Funktion endet zeitgleich auch mit der Beendigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal.



Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs im Firmenkundenportal



Fassung November 2021

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

1. Leistungsangebot

1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung des „**Elektronischen Postfachs**“ der Sparkasse im Firmenkundenportal. Das Elektronische Postfach dient zum Empfang von „**elektronischer Post**“ der Sparkasse und ihrer Verbundpartner sowie zum Versenden von elektronischen Nachrichten an die Sparkasse.

1.2 Das Elektronische Postfach kann nur von dem „Teilnehmer am Firmenkundenportal“ (im Folgenden „**Teilnehmer**“ genannt) gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal und am Elektronischen Postfach“ (im Folgenden „**Teilnahmevereinbarung**“ genannt) genutzt werden.

1.3 „**Elektronische Post**“ sind rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner, die in das Elektronische Postfach eingestellt werden. Hierzu zählen insbesondere rechtsverbindliche Erklärungen zur Geschäftsbeziehung (z. B. Änderungsangebote der Sparkasse zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. zu der Teilnahmevereinbarung einschließlich der Entgelte), kontobezogene Informationen oder Geeignetheitserklärungen sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte. Kontobezogene Informationen sind insbesondere Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung, Informationen zu Kartenprodukten (z. B. Debitkarten und Kreditkarten) sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen.

1.4 Der Vertragspartner der Teilnahmevereinbarung (im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt) bestimmt das Elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von elektronischer Post der Sparkasse und ihrer Verbundpartner (Widmung).

1.5 Das Elektronische Postfach steht dem Teilnehmer erst nach Freischaltung zur Verfügung. Der Empfang von Kreditkartenabrechnungen ist erst ab dem darauffolgenden Abrechnungstichtag möglich. Bis zu dem Abrechnungstichtag bleibt es bei dem zuvor vereinbarten Kommunikationsweg (z. B. per Post, Kontoauszugsdrucker).

1.6 Der Teilnehmer hat den Inhalt des Elektronischen Postfachs regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, sowie unverzüglich nach Erhalt einer Benachrichtigung zu kontrollieren.

1.7 Der Teilnehmer kann jeglichen Inhalt des Elektronischen Postfachs jederzeit löschen. Die Sparkasse hat weder einen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs noch kann sie den Inhalt ändern oder löschen.

1.8 Die Sparkasse ist berechtigt, für den Zugriff durch den Teilnehmer auf elektronische Post der Sparkasse und ihrer Verbundpartner dessen Authentifizierung (Überprüfung der Identität) zu verlangen, insbesondere wenn dies aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Gründen erforderlich ist. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen (z. B. PIN/TAN-Verfahren) kann sich der Teilnehmer gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer ausweisen. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer die vereinbarten Authentifizierungselemente an die Sparkasse übermittelt. Soweit die Authentifizierung mangels Vorliegens eines Authentifizierungselements (z. B. TAN) nicht möglich ist, erfolgt die Zurverfügungstellung von elektronischer Post von Verbundpartnern per Post oder in einer anderen vereinbarten Form.

1.9 Können rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner nicht im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse den Vertragspartner per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

1.10 Die Beschaffenheit (z. B. technische Voraussetzungen für die Freischaltung und den Empfang von elektronischer Post) und Funktionalität (z. B. Service-Leistungen, wie die Benachrichtigung per E-Mail) des Elektronischen Postfachs ergeben sich abschließend aus der „Online-Bedienungsanleitung“ und den vertraglichen Vereinbarungen.

1.11 Die Übermittlung von elektronischer Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (z. B. als „Portable Document Format“, kurz PDF). Die Sparkasse weist den Teilnehmer darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Post eine Kopie darstellt und ggfs. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

2. Änderungen der Bedingungen

Für Änderungen der Bedingungen sind die Regelungen in Nr. 2 AGB-Sparkassen maßgeblich.

3. Kündigung

3.1 Der Vertragspartner kann die Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs gegenüber der Sparkasse jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform ordentlich kündigen. Die Sparkasse kann die Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten in Textform ordentlich kündigen.

3.2. Die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs stellt keine Kündigung der Teilnahmevereinbarung dar.

3.3. Die Kündigung der Teilnahmevereinbarung bewirkt die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs.

3.4. Der Teilnehmer bleibt für einen Zeitraum von drei Monaten nach Ende der Kündigungsfrist berechtigt, auf das Elektronische Postfach zuzugreifen, um elektronische Post und elektronische Nachrichten zu sichern.

3.5. Mit Ablauf der Kündigungsfrist werden dem Vertragspartner durch die Sparkasse rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner nicht mehr im Elektronischen Postfach, sondern per Post oder in einer anderen vereinbarten Form zur Verfügung gestellt.

3.6. Ergänzend gilt Nr. 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen.

4. Steuerrechtliche Anerkennung

Die steuerrechtliche Anerkennung von im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung ist grundsätzlich gewährleistet. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die elektronischen Kontoauszüge bei Eingang auf ihre Richtigkeit vom Vertragspartner geprüft werden. Diese Prüfung ist von ihm zu dokumentieren und zu protokollieren. In elektronisch übermittelter Form eingegangene Kontoauszüge sind auch in dieser Form aufzubewahren. Für die revisionssichere Archivierung ist der Vertragspartner verantwortlich.

manuell



Bedingungen für das Avalgeschäft

Fassung Juni 2018

Die Sparkasse übernimmt im Auftrag von Kunden Bürgschaften und Garantien in Urkundenform oder in Form einer elektronischen Haftungserklärung – nachstehend einheitlich die Haftungszusage genannt – zu folgenden Bedingungen:

1. Direkte/Indirekte Haftungszusage, Abfassung

Die Sparkasse kann die Haftungszusage nach Wahl des Kunden in Form einer Urkunde oder in Form einer elektronischen Haftungserklärung erteilen. Haftungszusagen in Form einer Urkunde übermittelt die Sparkasse dem Kunden in Papierform. Haftungszusagen in Form einer elektronischen Haftungserklärung übermittelt die Sparkasse dem Kunden durch die Einstellung in das elektronische Postfach des Kunden.

Die Sparkasse kann die Haftungszusage in Urkundenform selbst erstellen (direkte Haftungszusage) oder durch ein anderes Kreditinstitut (Zweitbank). Haftungszusagen in Form einer elektronischen Haftungserklärung erstellt die Sparkasse nur selbst.

Sofern die Sparkasse oder die Zweitbank bei der Abfassung der Urkunde oder der elektronischen Haftungserklärung über die Übernahme der Haftungszusage den Weisungen des Auftraggebers folgt, trifft sie diesem gegenüber keine Prüfungs- und Hinweispflicht.

Haftungszusagen in Form einer Bürgschaftsurkunde oder einer elektronischen Haftungserklärung übernimmt die Sparkasse selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit.

2. Avalkonto/Avalprovision

Mit Aushändigung/Absendung der Urkunde, der Absendung des Auftrags zur Erstellung einer Haftungszusage an die Zweitbank oder durch die Einstellung der elektronischen Haftungserklärung in das elektronische Postfach des Auftraggebers wird das Avalkonto des Auftraggebers mit dem zugesagten Betrag belastet. Von diesem Zeitpunkt an wird dem Auftraggeber Avalprovision auf den belasteten Betrag bis zur Ausbuchung in Rechnung gestellt. Bei einer etwaigen späteren Inanspruchnahme ist die Avalprovision bis zur Zahlung nachzuentrichten.

3. Rückgabe der Urkunde, Haftungsentlassung

Der Auftraggeber hat nach Beendigung/Erledigung der Haftungszusage für die Rückgabe der Urkunde, hilfsweise für die Haftungsentlassung der Sparkasse Sorge zu tragen. Im Falle einer elektronischen Haftungserklärung hat der Auftraggeber für die Abgabe einer Enthaltungserklärung gegenüber der Sparkasse durch den Begünstigten Sorge zu tragen.

4. Ausbuchung

Bei direkten Haftungszusagen, für die in der Urkunde oder in der elektronischen Haftungserklärung ein Verfalltag bestimmt ist, wird die Sparkasse die Belastung nach Ablauf des Verfalltages aus dem Avalkonto ausbuchen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Haftungszusage erlischt nach ihrem eindeutigen Wortlaut, wenn vor Ablauf des Verfalltages keine Inanspruchnahme erfolgt und
- die Haftungszusage deutschem Recht unterstellt und
- die Sparkasse nicht fristgerecht in Anspruch genommen worden ist.

Sollte die Sparkasse aufgrund ausländischen Rechts in einem solchen Fall vom Begünstigten nach Ablauf des Verfalltages noch aus der Haftungszusage in Anspruch genommen werden, so wird sie nur zahlen, wenn eine Ermächtigung des Auftraggebers zur Zahlung oder eine vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

In den übrigen Fällen wird die Sparkasse den Betrag der Haftungszusage auf dem Avalkonto ausbuchen, wenn sie die über die Haftungszusage ausgestellte Urkunde zurückerhalten hat oder von dem Begünstigten bzw. der Zweitbank eindeutig aus der Haftung entlassen worden ist.

Ist Gegenstand der Haftungszusage eine Prozessbürgschaft, bei der zur Rückgabe der Urkunde die Zustimmung des Begünstigten erforderlich ist, muss die Sparkasse den belasteten Betrag erst bei Nachweis dieser Zustimmung ausbuchen.

5. Prüfung von Unterlagen

Hat die Sparkasse im Zusammenhang mit der Haftungszusage Urkunden/Erklärungen entgegenzunehmen, so wird sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns prüfen, ob diese der äußeren Form nach den Bedingungen für die Inanspruchnahme aus der Haftungszusage entsprechen.

Der Sparkasse obliegen keine weitergehenden Prüfungspflichten, insbesondere auf Echtheit und Unverfälschtheit, Formrichtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtswirksamkeit der Urkunden/Erklärungen und der in ihnen enthaltenen allgemeinen oder besonderen Bedingungen oder auf Richtigkeit mitgelieferter Übersetzungen.

Erklärungen sind auch dann als ordnungsgemäß anzusehen, wenn sie per Telefax, E-Mail, Fernschreiben oder über sonstige Kommunikationsmedien übermittelt worden sind.

6. Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Soweit die Sparkasse die Aufwendungen nicht einem laufenden Konto im Rahmen eines Guthabens oder einer Kreditlinie belasten kann, sind die von der Sparkasse allgemein für geduldete Kontoüberziehungen berechneten Zinsen, Gebühren und Provisionen zu zahlen.

7. Sicherheiten

Das Pfandrecht der Sparkasse sichert deren Ansprüche aus erteilten Aufträgen zur Übernahme von Haftungszusagen vom Zeitpunkt der Haftungszusage an.

Der Auftraggeber ist entsprechend der in Nr. 22 AGB getroffenen Regelung verpflichtet, der Sparkasse auf Verlangen bankmäßige Sicherheiten oder Bardeckung zu stellen oder bestehende Sicherheiten zu verstärken, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Unbeschadet sonstiger Sicherstellungen sind zur Sicherung des Aufwendungsersatzanspruches der Sparkasse alle Ansprüche an die Sparkasse abgetreten, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme aus der Haftungszusage gegen den Begünstigten erwachsen. Die Sparkasse wird die Rückabtretung der Ansprüche vornehmen, sobald sie wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Auftraggeber befriedigt ist.

8. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.



manuell

Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)



Fassung März 2024

A Garantierte Zahlungsformen

I Geltungsbereich

Die von der Sparkasse ausgegebene Sparkassen-Card ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Sparkassen-Card (nachfolgend Debitkarte genannt), soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- (1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- (2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- (3) Zum Aufladen der GeldKarte an
 - Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems
 - girocard-Terminals, die zusätzlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind, im Rahmen eines Bezahlvorgangs mit der GeldKarte bis zu 25 Euro
 - Terminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.
- (4) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- (1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
- (2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
- (3) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.
- (4) Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- (1) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) verlangt wird. Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen von fremden Debitkartensystemen. Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- (2) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- (3) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Sparkasse verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Sparkasse nach Maßgabe des mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Debitkarte

Die Debitkarte kann in zwei Kartenformen ausgegeben werden, entweder als „physische Debitkarte“ (d. h. z. B. als Plastikkarte) oder als „virtuelle Debitkarte“ (d. h. ohne Plastikkarte). Die Ausgabe einer virtuellen Debitkarte erfolgt zur Speicherung als digitale Debitkarte auf einem Telekom-

munikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät). Eine physische Debitkarte kann – ergänzend zur Plastikkarte – zur zusätzlichen Speicherung auch als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät ausgegeben werden. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff „Debitkarte“ in diesen „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“ als Oberbegriff für die physische Debitkarte und die virtuelle Debitkarte einschließlich der jeweils zugehörigen digitalen Debitkarte(n) verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen. Soweit die Debitkarte mit den für den Einsatz im Online-Handel erforderlichen Kartendaten [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig-bis“-Datum] ausgestattet ist, können Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel mit diesen Kartendaten auch schon vor und unabhängig vom Erhalt der physischen Debitkarte oder vor und unabhängig von der Speicherung als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät vorgenommen werden. Die Verwendung dieser Kartendaten, die Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel ermöglichen („Kartendaten für den Online-Handel“), ist und gilt als Einsatz und Nutzung der Debitkarte. Auf jede Kartenform – einschließlich der digitalen Debitkarte(n) – finden die mit dem Kontoinhaber vereinbarten Kartenbedingungen (z. B. „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“, „Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“, „Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel“) in dem dort festgelegten Umfang Anwendung. Dies gilt nicht wenn und soweit in den Kartenbedingungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Für die digitale Debitkarte sind ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) zu beachten. Physischen Debitkarten und virtuellen Debitkarten liegen jeweils eigenständige, voneinander unabhängige Kartenverträge zugrunde.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Debitkarte gilt für das Konto, zu dem sie ausgegeben wird. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene physische Debitkarte an die Sparkasse zurückgegeben oder vernichtet wird, und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale Debitkarte auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Debitkarte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden. Die Sparkasse wird die Debitkarte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Sparkasse kommt nur gegenüber der Sparkasse in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der physischen Debitkarte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der physischen Debitkarte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Sparkasse berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Debitkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der Debitkarte

Die physische Debitkarte bleibt im Eigentum der Sparkasse. Die Debitkarte ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur für den auf der physischen Karte angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer virtuellen Debitkarte mitgeteilten Zeitraum gültig. Mit Aushändigung einer neuen physischen Debitkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der physischen Debitkarte ist die Sparkasse berechtigt, die alte physische Debitkarte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Debitkarte auf den mobilen Endgeräten, sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Debitkarte in den ausgegebenen Kartenformen zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des jeweiligen Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber zu diesem früheren Zeitpunkt die physische Debitkarte unverzüglich an die Sparkasse zurückzugeben beziehungsweise die digitale Debitkarte auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der physischen Debitkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die physische Debitkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Sparkasse.

6 Sperre und Einziehung der Debitkarte

(1) Die Sparkasse darf die Debitkarte sperren und den Einzug der physischen Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen beziehungsweise die Löschung der digitalen Debitkarte auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen, – wenn sie berechtigt ist, den zu Grunde liegenden Kartenvertrag beziehungsweise die Nutzung der digitalen Debitkarte aus wichtigem Grund zu kündigen, – wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder – wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.

Darüber wird die Sparkasse den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Sparkasse wird die Debitkarte entsperren oder diese durch eine neue Debitkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der physischen Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der physischen Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen physischen Debitkarte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der physischen Debitkarte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der physischen Debitkarte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die physische Debitkarte von der Stelle, die die physische Debitkarte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Sparkasse ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte physische Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die physische Debitkarte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die physische Debitkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Debitkarte

(1) Die physische Debitkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der physischen Debitkarte ist, z. B. den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen oder bis zur Sperre der Debitkarte Transaktionen an automatisierten Kassen ohne persönliche Geheimzahl (PIN) tätigen. Entsprechende Sorgfaltspflichten gelten für jedes mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte gespeichert ist, nach Maßgabe der Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

(2) Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu allen mobilen Endgeräten, auf dem die digitale Debitkarte gespeichert ist, mit einer für das jeweilige mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

(3) Soweit eine Debitkarte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, hat der Karteninhaber diese geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis davon erlangt. Denn jede Person, die diese Kartendaten kennt, kann mit diesen vor der Sperre der Debitkarte Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zu Lasten des Kontos zu tätigen, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die persönliche Geheimzahl (PIN) darf insbesondere nicht auf der physischen Debitkarte vermerkt, bei einer digitalen Debitkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Debitkarte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Debitkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl (PIN) kennt und in den Besitz der Debitkarte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Debitkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die als persönliche Geheimzahl (PIN) für die Nutzung der digitalen Debitkarte erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl

- seiner Debitkarte
 - des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte
 - des mobilen Endgeräts mit der S-pushTAN-App
 - der persönlichen Geheimzahl (PIN)
 - der Kartendaten für den Online-Handel
 - oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung
 - seiner Debitkarte
 - der Kartendaten für den Online-Handel
 - der persönlichen Geheimzahl (PIN)
- fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt die betroffene Debitkarte einschließlich ihrer Kartendaten für den Online-Handel für die weitere Nutzung an Geldautomaten, an automatisierten Kassen und für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel. Bei der physischen Debitkarte kann der Karteninhaber die Sperre auf die dazugehörige digitale Debitkarte beschränken, soweit die zu Grunde liegende physische Karte nach den Einzelfallumständen risikolos weitergenutzt werden kann. In anderen Fällen einer Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene oder missbräuchlich genutzte Debitkarte (z. B. Debitkarten von Bevollmächtigten) muss sich der Karteninhaber mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unrechtmäßig in den Besitz seiner Debitkarte gelangt ist oder Kenntnis der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse anzuzeigen.

(4) Befindet sich auf der Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(5) Durch die Sperre der Debitkarte bei der Sparkasse beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Sparkasse in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenverfügungen (z. B. Kartenzahlungen oder Bargeldauszahlung) durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Debitkarte durch Einführen der physischen Debitkarte in das Terminal oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranföhren der Debitkarte an das Terminal oder bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranföhren der Debitkarte an den Kontaktleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung bzw. der Bargeldauszahlung. Soweit dafür zusätzlich die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Eingabe erteilt. Wenn beim Einsatz der Debitkarte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Ergänzend finden die „Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel“ in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenverfügungen durch den Einsatz der digitalen Karte durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der „Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden.

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Kartenzahlung bzw. Geldautomatenverfügung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Sparkasse ist berechtigt, auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Abschnitt A II Nummer 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Sparkasse

Die Sparkasse ist berechtigt, die Kartenverfügung (z. B. Kartenzahlung oder Bargeldauszahlung an Geldautomaten) abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenverfügung nicht gemäß Abschnitt A II Nummer 8 erteilt hat,
- der für die Kartenverfügung vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenverfügungsvorgangs unterrichtet.

11 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Sparkasse geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse.

(2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist die Sparkasse berechtigt, im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Debitkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Wenn darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Debitkarte in anderen Fällen durch die Sparkasse erhoben werden, ergeben sich diese aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse.

(3) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der

Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 17 Abs. 6 AGB-Sparkassen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

12 Information des Kontoinhabers über die Kartenverfügung

Die Sparkasse unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Debitkarte getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Sparkasse den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

hat die Sparkasse gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von Abschnitt A II Nummern 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbrau-

cher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Sparkasse nach Abschnitt A II Nummern 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Abschnitt A II Nummer 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Sparkasse sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Debitkarte oder die Kartendaten für den Online-Handel oder seine persönliche Geheimzahl (PIN), oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte, der Kartendaten für den Online-Handel oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Debitkarte oder der Kartendaten für den Online-Handel, durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte oder der Kartendaten für den Online-Handel, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Sparkasse verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfü-

gungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A II Nummer 7.1 bis 7.4 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Debitkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Debitkarte verwahrt hat,
- bei einer digitalen Debitkarte die persönliche Geheimzahl (PIN) der Debitkarte auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Sparkasse beim Einsatz der Debitkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse alle danach durch Kartenverfügungen, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15 Kündigung

Die Sparkasse ist berechtigt, die Nutzung der zu einer physischen Debitkarte zusätzlich ausgegebenen digitalen Debitkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber sind hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte von Kontoinhaber und Sparkasse nach Nummer 26 AGB-Sparkassen unberührt.

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Debitkarte

Kartenverfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Debitkarte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Debitkarte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Debitkarte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Debitkarte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Debitkarte die persönliche Geheimzahl (PIN) eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch mit einer Debitkarte oder einer digitalen Debitkarte eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Sparkasse; Reklamationen

Die Sparkasse ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Debitkarte oder einer digitalen Debitkarte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Debitkarten oder digitalen Debitkarten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 GeldKarte

2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete physische Debitkarte kann auch als GeldKarte (nachfolgend GeldKarte genannt) eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

(1) Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Terminals und an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems innerhalb des ihm von seiner Sparkasse eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A III Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufladen. Darüber hinaus kann die GeldKarte im Rahmen eines Bezahlvorgangs mit der GeldKarte bis zu 25 Euro auch an girocard-Terminals, die zusätzlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind, um den am Terminal angezeigten Betrag aufgeladen werden. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Debitkarte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser anderen Debitkarte abgerechnet werden, aufladen.

(2) Benutzt der Karteninhaber seine Debitkarte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Terminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

(3) Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können bei der kartenausgebenden Sparkasse und an Geldautomaten der Sparkassen entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Sparkasse dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Debitkarte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto belastet, zu dem die Debitkarte ausgegeben worden ist.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

(1) Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die persönliche Geheimzahl (PIN) nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügten Betrag.

(2) An den GeldKarte-/girogo-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs, die zusätzlich mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind und deshalb auch Verfügungen im Rahmen des girocard-Systems unterstützen, kann die GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen ohne Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) nur bis zu 25 Euro pro Verfügung eingesetzt werden. Höhere Verfügungen können an diesen Terminals nur als girocard-Zahlung mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erfolgen.

(3) An allen ausschließlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichneten Terminals sind Verfügungen mit der GeldKarte im Rahmen des gespeicherten Guthabens auch über 25 Euro ohne Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) möglich.

2.5 Sorgfältige Aufbewahrung der GeldKarte

Die GeldKarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt

werden. Jeder, der im Besitz der GeldKarte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

2.6 Haftung des Karteninhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperre der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Sparkasse den in der GeldKarte zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der physischen Debitkarte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN) verbrauchen.

2.7 Automatischer Ladeauftrag GeldKarte

Zusätzlich zu den in Abschnitt A III Nummer 2.2 genannten Auflademöglichkeiten kann die GeldKarte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Sparkasse (automatischer Ladeauftrag) an girocard-Terminals, die zusätzlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind, ohne Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) automatisch um den jeweils vereinbarten Betrag zulasten des vereinbarten Kontos aufgeladen werden, wenn die GeldKarte an diesen Terminals für einen Bezahlvorgang bis zu 25 Euro eingesetzt wird und das auf der GeldKarte gespeicherte Guthaben für diesen Bezahlvorgang nicht ausreicht.

2.7.1 Ausführung

Der automatische Ladeauftrag wird einmal pro Kalendertag zulasten des vereinbarten Kontos ausgeführt, sofern die vereinbarten Ausführungsvoraussetzungen erfüllt sind und ein zur Ausführung des Ladevorgangs ausreichendes Guthaben auf dem vereinbarten Konto vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist. Für diesen Aufladevorgang ist keine Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erforderlich.

Die Ausführung des Ladeauftrags wird dem Karteninhaber durch die Anzeige des aufgeladenen Betrags am Terminal angezeigt.

2.7.2 Anzeige- und Unterrichtungspflicht

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner GeldKarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen, um den automatischen Ladeauftrag zu widerrufen (Widerrufsanzeige). Der Karteninhaber kann die Widerrufsanzeige auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben, um damit zugleich auch eine Sperre der Debitkarte nach Abschnitt A III Nummer 7.4 dieser Bedingungen zu veranlassen. In diesem Fall müssen die Kontonummer und der Name der Sparkasse angegeben werden. Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten automatischen Ladeauftrags zu unterrichten.

2.7.3 Haftung des Kontoinhabers bis zur Widerrufsanzeige für weitere Aufladevorgänge

(1) Für Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge bis zum Zeitpunkt der Widerrufsanzeige haftet der Kontoinhaber im Rahmen des Verschuldens in Höhe des vereinbarten täglichen Ladebetrags pro Kalendertag insgesamt maximal bis zu 50 Euro. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu tretenden Mitverschuldens.

(2) Die Sparkasse verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge der GeldKarte, die bis zum Zeitpunkt der Widerrufsanzeige erfolgt sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A III Nummern 2.5 und 2.7.2 obliegenden Sorgfaltspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

2.7.4 Haftung des Kontoinhabers ab Widerrufsanzeige für weitere Aufladevorgänge

Sobald der Sparkasse der Verlust oder Diebstahl der GeldKarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonst nicht autorisierte Nutzung angezeigt wurde, haftet der Kontoinhaber nicht für danach durch missbräuchliche Verfügungen mit der GeldKarte ausgelöste weitere Aufladevorgänge. Die Haftung nach vorstehendem Absatz Abschnitt A III Nummer 2.6 für den vor der Widerrufsanzeige in der GeldKarte gespeicherten Betrag bleibt unberührt.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Widerrufsanzeige entstehenden Schäden.

3 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

3.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto

eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten der Sparkassen innerhalb des ihm von seiner Sparkasse eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A III Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Sparkasse des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Sparkasse, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Zahlungsverpflichtung der Sparkasse;

Reklamationen

Die Sparkasse ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen physischen Debitkarte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B Von der Sparkasse angebotene andere Service-Leistungen

1 Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang/Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Sparkassen-Card (nachfolgend Debitkarte) und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Selbstbedienungsterminals der Sparkassen Überweisungen bis maximal 1.000 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Sparkasse nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A II Nummer 7.1 bis 7.4.

1.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 13.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge mit der physischen Debitkarte an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 14. Abweichend von Abschnitt A II Nummer 14.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und, sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß Abschnitt B Nummer 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

1.6 Fehleingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A III Nummer 1.2.

2 SB-Sparverkehr

2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der physischen Debitkarte und persönlicher Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals der Sparkasse über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Sparkasse für diese Verwendungsart freigegeben sind, Verfügungen in Selbstbedienung treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Sparkasse und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen. Im SB-Sparverkehr können Nachträge im Sparkassenbuch dokumentiert sowie Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bei der Sparkasse auf das Sparkonto oder in bar vorgenommen werden, sofern hierfür geeignete Geldautomaten von der Sparkasse zur Verfügung gestellt sind. Ferner sind Auszah-

lungen vom Sparkonto durch Umbuchung auf das Girokonto beziehungsweise ein anderes Konto des Kontoinhabers bei der Sparkasse oder in bar am Geldautomaten möglich.

2.2 Verfügungsrahmen

Der Verfügungsrahmen ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf einen Betrag von 2.000 Euro pro Kalendermonat beschränkt. Für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann der SB-Sparverkehr nicht genutzt werden.

2.3 Vornahme von SB-Verfügungen/Bedienung des Terminals

Der Zugang zum SB-Sparkonto wird über die physische Debitkarte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bewirkt. Nach Auswahl eines zum SB-Sparverkehr freigegebenen Kontos mittels Display oder Bildschirm des Terminals wird der aktuelle Kontosaldo angezeigt. Im Anschluss kann die vorgesehene Transaktion ausgeführt werden. Bei SB-Sparverkehr mit gebundenem Sparkassenbuch werden die Daten der erfolgten Transaktion automatisch im Buch ausgedruckt, das zu Beginn der Transaktion in das Terminal einzuführen ist. Bei SB-Sparverkehr mit Loseblatt-Sparkassenbuch werden die Daten der erfolgten Transaktion automatisch zum Ausdruck bereitgestellt. Sie können durch Wahl der Druckfunktion am selben Gerät oder an einem anderen, hierfür von der Sparkasse zur Verfügung gestellten Gerät vom Kunden mittels physischer Debitkarte und entsprechender Funktionswahl als neues Kontoblatt ausgedruckt werden. Der Kunde wird auf die Möglichkeit, den Ausdruck erstellen zu lassen, bei der Transaktion im Bildschirm/Display hingewiesen. Das neue Kontoblatt ist vom Kontoinhaber im Loseblatt-Sparkassenbuch abzuheften. Der Ausdruck wird im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Bei Funktionsstörungen haftet die Sparkasse im Rahmen ihres Verschuldens. Wird vom Kunden kein Ausdruck angefordert oder kann dieser aus technischen Gründen zum Zeitpunkt der Abfrage nicht erstellt werden und ist die Speicherkapazität des Geräts, z. B. durch Dauerauftragsbuchungen oder Zinsbuchungen, erschöpft, wird die Sparkasse bei Loseblatt-Sparkassenbüchern ein Kontoblatt erstellen und dem Kontoinhaber zusenden.

Unstimmigkeiten im Rahmen des Verfahrensablaufs oder im Zusammenhang mit dem Kontoausdruck sind der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A II Nummern 7.1 bis 7.4.

2.5 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 13.

2.6 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen im SB-Sparverkehr mit der physischen Debitkarte richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 14. Abweichend von Abschnitt A II Nummer 14.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (Abschnitt B Nummer 2.2) beschränkt.

2.7 Fehleingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A III Nummer 1.2.

2.8 Geltung der „Bedingungen für den Sparverkehr“

Ergänzend finden die „Bedingungen für den Sparverkehr“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

2.9 Nutzung des Sparkontos zu Kassentransaktionen

Der Kontoinhaber kann das zum SB-Sparverkehr geeignete Sparkonto weiterhin zur Vornahme von Transaktionen an der Barkasse nutzen. In diesen Fällen gelten die „Bedingungen für den Sparverkehr“. Die vorstehenden Regelungen zur Teilnahme am SB-Sparverkehr mit der physischen Debitkarte finden insoweit keine Anwendung.

C Kontoauszugsdrucker und Kontoinformationen im Online-Banking

1 Serviceumfang

Der Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem Inhaber einer physischen Debitkarte Kontoauszüge, einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, für das Konto, zu der die Debitkarte ausgegeben wurde, ausdrucken zu lassen. Wahlweise ist es dem Kunden im Rahmen des Online-Banking auch möglich, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das jeweilige Konto elektronisch abzurufen.

2 Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am Kontoauszugsdrucker nicht mit ausgedruckt beziehungsweise im Online-Banking nicht elektronisch übermittelt werden können, werden dem Kunden auf Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Sparkasse ist berechtigt, dem Kunden die Anlagen auch ohne Anforderung gegen Portosatz zuzusenden.

3 Haftung der Sparkasse

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeit erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den Kontoauszugsdrucker beziehungsweise den elektronischen Abruf im Online-Banking bereitgestellt sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Sparkasse im Rahmen ihres Verschuldens.

4 Zusendung von Auszügen

Ohne Anforderung des Kunden kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Portoersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 35 Tagen nicht am Kontoauszugsdrucker beziehungsweise nicht elektronisch im Online-Banking abgerufen wurde. Kontoinhaber und Sparkasse können eine andere Abruffrist vereinbaren.

5 Zugangssperre

Ist die physische Debitkarte gesperrt, so wird sie vom Kontoauszugsdrucker abgelehnt beziehungsweise eingezogen. Die Sperre der Debitkarte richtet sich nach Abschnitt A II Nummer 6. Die Sperre der Funktion für das Online-Banking richtet sich nach den gesondert vereinbarten „Bedingungen für das Online-Banking“.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten unter Abschnitt A II Nummern 7.1 bis 7.4. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens im Rahmen dieser Servicefunktion der Debitkarte beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden tragen.

7 Widerruf der Sparkasse

Die Sparkasse kann jederzeit die Berechtigung des Karteninhabers zur Benutzung des Kontoauszugsdruckers schriftlich widerrufen. Gleiches gilt für den elektronischen Abruf der Kontoinformationen im Online-Banking.

D Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der physischen Debitkarte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.
(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Sparkasse. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine physische Debitkarte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen Debitkarte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmens-terminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Sparkasse stellt mit dem Chip auf der physischen Debitkarte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, im Chip der physischen Debitkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die physische Debitkarte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die physische Debitkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Sparkasse geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Sparkasse an den Kunden ausgegebenen persönlichen Geheimzahl (PIN) bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen Debitkarte wird die von der kartenausgebenden Sparkasse an den Karteninhaber ausgegebene persönliche Geheimzahl (PIN) nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber

die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die persönliche Geheimzahl (PIN) verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Sparkasse für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Sparkasse in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse geschlossenen Vertrag.

E Aktualisierungsservice für Kartendaten für den Online-Handel

Die Sparkasse wird zu Debitkarten, die mit Kartendaten für den Online-Handel [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig-bis“-Datum] ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die letzten vier Ziffern der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das „Gültig-bis“-Datum.

F Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.



Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung Mai 2023

1. Anwendungsbereich

Die von der Sparkasse ausgegebene digitale Sparkassen-Card ist eine Debitkarte (nachfolgend digitale Debitkarte genannt), die dem Karteninhaber digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren bereitgestellt wird. Eine virtuelle Debitkarte wird zur Speicherung als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät ausgegeben. Eine physische Debitkarte kann zusätzlich als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät gespeichert werden. Es gelten die „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“, sofern in den „Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Sparkasse und dem Kontoinhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Sparkasse betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Debitkarte hinterlegt werden kann.

2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Sparkasse die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Debitkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Debitkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen. Jedoch ist bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten zur Autorisierung der Bargeldauszahlung zusätzlich auch die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) des Karteninhabers erforderlich.

3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte, soweit diese und die Terminals, die Geldautomaten bzw. die Bezahlanwendungen im Online-Handel entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind. Sofern der Karteninhaber die digitale Debitkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Debitkarte an allen girocard-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem girocard-Logo und dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung zu erkennen sind.
- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen sowie im Online-Handel im Rahmen eines fremden Systems, soweit die digitale Debitkarte entsprechend ausgestattet ist. Die Akzeptanz der digitalen Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- Zu Zahlungsdiensten nach Maßgabe der „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“ in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN), insbesondere zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten, soweit die Debitkarte und der jeweilige Geldautomat entsprechend ausgestattet sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Sparkasse in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Sparkassen-Card mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

4. Autorisierung von Kartenverfügungen (z. B. Kartenzahlungen oder Bargeldauszahlungen) durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau



im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Geräts jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt.

Bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten erteilt der Karteninhaber seine Zustimmung (Autorisierung) zur Bargeldauszahlung mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten und der Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) am Geldautomaten. Auch hierbei ist beim Einsatz des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder die Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes mit den auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen

a) Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Sparkasse berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der digitalen Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

b) Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht ist, darf der Karteninhaber Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des für die physische oder virtuelle Debitkarte vereinbarten Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte bzw. der virtuellen Debitkarte sowie der Kartendaten für den Online-Handel) bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der digitalen Debitkarte überschritten würde, können unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen werden. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der jeweiligen Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren.

6. Sperre der digitalen Debitkarte

a) Die Sparkasse darf die digitale Debitkarte und/oder die Kartendaten, die für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel eingesetzt werden können („Kartendaten für den Online-Handel“) sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Debitkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Debitkarte besteht. Darüber wird die Sparkasse den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Sparkasse hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Sparkasse wird die digitale Debitkarte entsperren oder eine neue digitale Debitkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

b) Eine Sperre ausschließlich der digitalen Debitkarte bewirkt keine Sperre der betreffenden Kartendaten für den Online-Handel oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte. Eine Sperre der digitalen Debitkarte, der keine physische Debitkarte oder keine Kartendaten für den Online-Handel zugrunde liegen (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard Zahlungsanwendung), hat zur Folge, dass diese Form der virtuellen Sparkassen-Card nicht mehr einsetzbar ist. Eine Sperre der physischen Debitkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Debitkarten zur Folge. Eine Sperre allein der Kartendaten für den Online-Handel hat zusätzlich eine Sperre des fremden Debitkartensystems auf den dazugehörigen digitalen Karten zur Folge, lässt aber die Einsetzbarkeit anderer Systeme auf der digitalen Karte, insbesondere die digitale girocard, unberührt.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Debitkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient.
- b) Das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Debitkarte nicht nutzen können,
 - ist die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Debitkarte von der Sparkasse erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Debitkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

7.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Länderwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Sparkasse beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Lösungsverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Debitkarte zur Folge.

7.3 Besondere Hinweise für die virtuelle Sparkassen-Card ohne zugrunde liegende Kartendaten für den Online-Handel

Die Sperrung der virtuellen Debitkarte sowie der Verlust des mobilen Endgerätes auf dem die virtuelle Debitkarte als digitale Debitkarte gespeichert ist, führt in dem Fall, dass die virtuelle Debitkarte nicht mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard Zahlungsanwendung), dazu, dass der Karteninhaber, bis zum Erhalt einer Ersatzdebitkarte oder bis zur Aufhebung der Sperre, die virtuelle Sparkassen-Card nicht mehr verwenden kann.

8. Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Sparkasse

Die Sparkasse ist berechtigt, die Kartenverfügung (z. B. Kartenzahlung oder Bargeldauszahlung am Geldautomaten) abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenverfügung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die digitale Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenverfügevorgangs unterrichtet.

9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Sparkasse gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Kontoinhaber von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Sparkasse nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Sparkasse nicht spätestens

13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Sparkasse sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Debitkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
 - der Verlust der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- d) Die Sparkasse verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

- e) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
- der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte (z. B. Fingerabdrucksensor) dient oder
- die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

- g) Hat die Sparkasse eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

10.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

11. Kündigung

Die Sparkasse ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Debitkarte zu einer physischen Debitkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nummer 26 AGB-Sparkassen unberührt.

12. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse; Reklamationen

Die Sparkasse ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Debitkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlpflicht oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Debitkarte hinterlegt worden ist.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.



Bedingungen für die Mastercard Business/ Corporate und Visa Business-Card/ Corporate (Kreditkarte)

Fassung März 2023



Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

1 Ausgabe der Kreditkarte

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene Mastercard Business/ Corporate und Visa Business-Card/Corporate sind Kreditkarten (nachfolgend: Kreditkarte genannt) und dienen ausschließlich zur Begleichung geschäftlich veranlasster Aufwendungen. Auf der Grundlage eines zwischen der Sparkasse/Landesbank und der Firma abgeschlossenen Rahmenvertrags gibt die Sparkasse/Landesbank an Mitarbeiter der Firma (Karteninhaber) Kreditkarten aus. Die Kreditkarten können als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräten (mobile Endgeräte) ausgegeben werden. Diese Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Die Kartendaten der Kreditkarte können bereits vor Erhalt der physischen Karte für einen Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen bereitgestellt werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird. Ergänzende Informationen für die digitale Kreditkarte sind in den Nutzungshinweisen und -voraussetzungen für die digitale Kreditkarte enthalten. Im Übrigen gelten weiterhin die Bedingungen für die digitale Mastercard Business/Corporate und Visa Business-Card/Corporate (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

2 Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Kreditkarten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard-Verbund/Visa-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeldauszahlungen vornehmen.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Zusätzlich wird die Sparkasse/Landesbank über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kreditkartendaten hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

3 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

3.1 Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

3.2 Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander mit einer oder beiden Kartenformen falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

4 Verfügungsrahmen/finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens und eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gemäß Nummer 24 nutzen (finanzielle Nutzungsgrenze). Dabei mindern bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze das verfügbare Guthaben.

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Vereinbarung zur Herabsetzung des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens treffen.

Innerhalb des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens gilt für den Bargeldservice das vereinbarte Verfügungslimit.

Sofern der mit der Firma vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen zuzüglich eines auf dem Kreditkartenkonto bestehenden Guthabens gemäß Nummer 24 nicht eingehalten wird, kann die Sparkasse/Landesbank weitere Kartenverfügungen des Karteninhabers unabhängig vom Verfügungsrahmen seiner Kreditkarte ablehnen.

5 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

5.1 Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder kontaktlosen Geldautomateneinsatz mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Geldautomaten gehalten wird.
- oder an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten.
- oder an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlungsfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragspartners gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.
- oder bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Sparkasse/Landesbank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Sparkasse/Landesbank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar.
- oder gegenüber Vertragsunternehmen ausnahmsweise anstelle der Unterschrift die geforderten Kartendaten (z. B. am Telefon) anzugeben.

5.2 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5.3 Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

6 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Sparkasse/ Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht gemäß Nummer 5.1 erteilt hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen, der mit der Firma vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

7 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse/Landesbank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

8 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers und der Firma

Die Sparkasse/Landesbank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber/die Firma bezahlen. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

Der Karteninhaber und die Firma sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, der Sparkasse/Landesbank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Sofern für die Abrechnung dieser Forderungen ein Konto der Firma vereinbart wurde, ist nur die Firma zur Erstattung verpflichtet.

manuell

9 Kreditkartenabrechnung

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Kreditkarte ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Kreditkarte erfolgt in der mit dem Karteninhaber/der Firma vereinbarten Weise (z. B. Abrechnung über das elektronische Postfach, im Online-Banking oder am Kontoauszugsdrucker) einmal im Monat zum vereinbarten Abrechnungsstichtag. Zahlungseingänge werden taggleich mit Belastungsbuchungen verrechnet. Mit erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt dem vom Karteninhaber/der Firma angegebenen Zahlungskonto (Abrechnungskonto) bei der Sparkasse/Landesbank belastet bzw. im Falle eines bei einem Drittinstitut geführten Kontos von diesem durch Lastschrift eingezogen.

Ein in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesenes Guthaben wird grundsätzlich auf das angegebene Zahlungskonto (Abrechnungskonto) übertragen. Sofern jedoch die Sparkasse/Landesbank die Möglichkeit der Überweisung eines Guthabens auf das Kreditkartenkonto anbietet (dies ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis), verbleibt ein Guthaben über den Abrechnungsstichtag hinaus auf dem Kreditkartenkonto.

Wenn das vereinbarte Abrechnungskonto ein Firmenkonto ist, erhält auch die Firma eine Kreditkartenabrechnung. Unabhängig davon erhält die Firma eine Summenübersicht.

Wenn der Karteninhaber/die Firma die Abrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen haben, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber/der Firma gegen Portoersatz zugesandt werden.

Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen zu überprüfen.

10 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

10.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

10.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Kreditkarte

10.2.1 Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre zu tätigen). Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

10.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

10.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Kreditkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Kreditkarte erforderlich ist.

10.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers

10.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

10.4.2 Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Sparkasse/Landesbank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

10.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse/Landesbank anzuzeigen.

11 Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung der Firma oder des Karteninhabers, sofern er erstattungspflichtig ist. Die Rechte des Karteninhabers/der Firma nach Nummer 15 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

12 Haftung des Karteninhabers/der Firma für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 Haftung bis zur Sperranzeige

12.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Kreditkarte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen,
- Nutzung der Kreditkarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet,

haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.2 Der Karteninhaber und die Firma haften nicht nach Nummer 12.1.1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.3 Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung des Karteninhabers in Höhe von 50 Euro gemäß Nummer 12.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nummern 10.1 bis 10.4 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber und der Firma zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

12.1.4 Der Karteninhaber und die Firma sind nicht zum Ersatz des Schadens nach Nummer 12.1.1 verpflichtet, wenn die Sperranzeige nicht abgegeben werden konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

12.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, tragen der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Kreditkarte verwahrt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen.

Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch pro Kalendertag maximal in Höhe des vereinbarten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

Ein im Zeitpunkt der nicht autorisierten Kartenverfügung auf dem Kreditkartenkonto bestehendes Guthaben erweitert den monatlichen Verfügungsrahmen und damit den Haftungsumfang um diesen Guthabenbetrag, maximal jedoch auf das Dreifache des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens.

12.1.6 Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

12.1.7 Hat die Sparkasse/Landesbank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers/der Firma und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Nummern 12.1.1 bis 12.1.6 nach § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12.2 Haftung ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers/der Firma

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Sparkasse/Landesbank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, den Betrag ungekürzt zu erstatten.

Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

13.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

13.2.2 Der Karteninhaber/die Firma kann über Nummer 13.2.1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder dem Abrechnungskonto belastet wurden.

13.2.3 Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers oder der Firma nachvollziehen und über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers/der Firma

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landes-

bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber/die Firma vorgegeben hat.

Hat der Karteninhaber/die Firma durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber/die Firma den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 13.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

13.4.1 Der Karteninhaber/die Firma kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 nicht mehr geltend machen, wenn diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurden. Ist das Abrechnungskonto ein Firmenkonto, können diese Ansprüche und Einwendungen nur durch die Firma und innerhalb einer Frist von acht Wochen geltend gemacht werden.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber/die Firma über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 kann der Karteninhaber/die Firma auch nach Ablauf der jeweils geltenden Frist geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

13.4.2 Ansprüche des Karteninhabers/der Firma gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14 Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Kreditkarte aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber und die Firma über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber und die Firma unverzüglich.

15 Anspruch bei einem von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des seinem Privatkonto als Abrechnungskonto belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Sparkasse/Landesbank die Sachumstände darlegen, mit denen er den Anspruch auf Erstattung begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend macht.

Ist der Zahlungsbetrag einem Firmenkonto als Abrechnungskonto belastet worden, besteht weder für den Karteninhaber noch für die Firma ein Erstattungsanspruch.

16 Rückgabe der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der physischen Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte in den ausgegebenen Kartenformen früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber/die Firma die Kreditkarte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben bzw. der Karteninhaber die digitale Kreditkarte zu löschen.

17 Fremdwährungsumrechnung

Bei Zahlungsaufträgen in Fremdwährung erfolgt die Umrechnung gemäß den im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Regelungen.

18 Entgelte und deren Änderung

18.1 Die vom Karteninhaber/der Firma gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, im Rahmen des § 675I des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Verlust verbundenen Kosten abdeckt, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Kreditkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse/Landesbank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

Wenn darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Kreditkarte in anderen Fällen durch die Sparkasse/Landesbank erhoben werden, ergeben sich diese aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

18.2 Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber und der Firma spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber und die Firma mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber und die Firma diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers und der Firma gerichtet ist, kann die Sparkasse/Landesbank mit dem Karteninhaber und der Firma nur ausdrücklich treffen.

19 Änderung der Bedingungen

19.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber und der Firma spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber und die Firma mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

19.2 Annahme durch den Karteninhaber und der Firma

Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber und die Firma diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

19.3 Annahme durch den Karteninhaber und der Firma im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers und der Firma gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn (1) das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der

Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse/Landesbank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse/Landesbank in Einklang zu bringen ist

und

(2) der Karteninhaber und die Firma das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber und die Firma im Änderungsangebot auf die Folgen des Schweigens hinweisen.

19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziff. 19 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse/Landesbank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse/Landesbank die Zustimmung des Karteninhabers und der Firma zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

19.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers und der Firma bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse/Landesbank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber und die Firma diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse/Landesbank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

20 Kündigung/Rahmenvertragsbeendigung

Sowohl der Kreditkartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Kreditkarte alleine kann sowohl vom Karteninhaber als auch der Firma jederzeit, von der Sparkasse/Landesbank mit einer Frist von mindestens zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

Scheidet der Karteninhaber aus der Firma aus oder wird dem Karteninhaber von der Firma die Berechtigung zur Nutzung der Kreditkarte entzogen, hat der Karteninhaber (ggf. über die Firma) die Kreditkarte entwertet an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben und eine digitale Karte zu löschen. In diesem Fall ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Kreditkartenvertrag fristlos zu kündigen.

Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Firma/des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

a) Wird der zwischen der Firma und der Sparkasse/Landesbank bestehende Rahmenvertrag gekündigt, endet der Kreditkartenvertrag zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Rahmenvertrages.

b) Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber über die Kündigung des Kreditkartenvertrages durch die Firma sowie die Beendigung des Rahmenvertrages informieren.

Mit Wirksamwerden der Kündigung sowie dem Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages darf die Kreditkarte – bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Kreditkarte darf die digitale Kreditkarte – nicht mehr benutzt werden.

21 Einschaltung Dritter

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

22 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann

sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

23. Picture-Card

Digitale Karten werden mit Standardmotiv ausgegeben. Physische Kreditkarten können auf Wunsch der Firma nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anstelle des Standardmotivs auch mit einem Bild aus der angebotenen Motivgalerie oder mit einem individuellen Bildmotiv ausgegeben werden.

a) Motivgalerie/Individuelles Bild

Wird der Sparkasse/Landesbank innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung kein Bild aus der angebotenen Motivgalerie oder individuelles Bild übermittelt, ist sie berechtigt, eine Karte mit Standardmotiv auszustellen.

Der Bildinhalt darf nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen (z. B. Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Datenschutzrechtes, des Jugendschutzes, des Urheberrechts, des Markenrechts oder des Wettbewerbsrechts).

Bei einem Kartenaustausch wird das ausgewählte Motiv oder das individuelle Bild auch für die neue Kreditkarte verwendet.

Steht ein aus der Motivgalerie gewähltes Bild zum Zeitpunkt eines Kartentausches nicht mehr zur Verfügung, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, ein anderes Motiv zu verwenden.

b) Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für die Wahl eines individuellen Bildes (insbesondere zulässige Bildformate, maximale Dateigröße) werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

c) Warnhinweise

Der Karteninhaber darf nur individuelle Bilder verwenden, an denen ihm die Bildrechte zustehen. Wenn durch das individuelle Bild Rechte Dritter verletzt werden, besteht die Gefahr von Schadenersatzansprüchen. Soll die Picture-Card auch im Ausland eingesetzt werden, hat der Karteninhaber ferner die jeweils örtlich geltenden Vorschriften einzuhalten. Der Karteninhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese erheblich von in Deutschland geltenden Vorschriften abweichen können und auf einen Verstoß gegen derartige örtliche Vorschriften erhebliche, teilweise empfindliche Sanktionen und Strafen stehen können. Der Karteninhaber wird ausdrücklich auf die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens bis hin zu der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen hingewiesen. Der Karteninhaber hat sich rechtzeitig und umfassend über etwaige Restriktionen aufgrund derartiger örtlicher Vorschriften zu informieren und ist für deren Einhaltung allein verantwortlich.

d) Ablehnung von individuellen Bildern

Die Sparkasse/Landesbank ist jederzeit berechtigt, vom Karteninhaber individuell gewählte Bilder abzulehnen, wenn diese nach ihrer Einschätzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die berechtigten Interessen der Sparkasse/Landesbank oder Dritter beeinträchtigen können. Von einer Ablehnung wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unverzüglich unterrichten. Das vom Karteninhaber übermittelte Bild und die entsprechenden personenbezogenen Daten werden von der Sparkasse/Landesbank nach Ablauf von 8 Wochen nach Versand der Ablehnungsnachricht gelöscht. Im Rahmen des Antragsverhältnisses kann der Karteninhaber ein neues Bild einreichen. Nach zweimaliger Ablehnung eines individuellen Bildes/Motives ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die Karte mit einem Standardmotiv zu erstellen.

e) Produktionstechnische Einschränkungen

Die Sparkasse/Landesbank leistet keine Gewähr für übereinstimmende Farben des individuellen Bildes/Motives auf der Picture-Card mit den Originalbild-Dateien. Da eine farbgetreue Reproduktion des Originalbildes nicht gewährleistet werden kann, werden farbliche Differenzen als Reklamation nicht anerkannt. Weiterhin werden keine Reklamationen anerkannt, die durch eine mangelhafte Qualität (z. B. Auflösung der Originalbild-Dateien) hervorgerufen werden. Eine identische Reproduktion des Originalbildes hinsichtlich Konturenschärfe, Kontrast und Darstellung von Farbverläufen ist nicht gewährleistet. Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen wird auf die Picture-Card eine vollflächige Schutzfolie aufgebracht. In Abhängigkeit vom Bilddesign ist dadurch eine Beeinflussung der visuellen Wirkung des Bildes möglich.

24 Guthaben

Auf dem Kreditkartenkonto kann durch Zahlungseingänge ein Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Zudem kann auf das Kreditkartenkonto bargeldlos Guthaben übertragen werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird. Diese Übertragung hat auf ein von der Sparkasse/Landesbank benanntes Konto unter Angabe der Kreditkartennummer zu erfolgen. Das Kreditkartenkonto ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt.

Diese Übertragungsmöglichkeit kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank.

Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf das Herkunftskonto zurückübertragen.

Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Kreditkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

Versicherungsbestätigung zur Business-Card Gold Kreditkarte

Fassung August 2018

Im Versicherungsfall sowie für Service-Auskünfte zu den Versicherungsleistungen 24 Stunden für Sie erreichbar:

Service- und Notrufzentrale
Telefon: +49 (0) 211-536-3696

Inhalt

I. Allgemeine Hinweise

II. Versicherungsleistungen im Gesamtüberblick

Dienstreise-Unfallversicherung

Versicherer: Versicherungskammer Bayern,
Maximilianstr. 53, 80538 München

Dienstreise-Verkehrsrechtsschutzversicherung

Versicherer: ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG,
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Reiseserviceversicherung inkl. Telefon-Info

Versicherer: URV Union Reiseversicherung AG,
Maximilianstr. 53, 80538 München

Auslandsreise-Krankenversicherung

Versicherer: UKV Union Krankenversicherung AG,
Peter-Zimmer-Str. 2, 66123 Saarbrücken

Reiseausfallversicherung

Versicherer: URV Union Reiseversicherung AG,
Maximilianstr. 53, 80538 München

Ergänzende Bestimmungen

Bei den genannten öffentlichen Versicherern besteht zugunsten des Inhabers einer gültigen Business-Card Gold Kreditkarte Versicherungsschutz gemäß den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Für Ihre Schadenmeldung rufen Sie bitte die Servicenummer **+49 211 536-3696** an.

I. Allgemeine Hinweise

1. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für die Business-Card Gold Kreditkarte ergeben sich ausschließlich aus den nachstehenden jeweiligen Bestimmungen, aus den – zum Teil nur auszugsweise abgedruckten – Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Beitragszahlung

Den Beitrag für diese Versicherungen trägt der Kartenemittent aus der geleisteten Kartenjahresgebühr.

3. Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

4. Aufrechnungsverbot

Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich die Karteninhaber. Ansprüche der Karteninhaber darf der Versicherer nicht mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen. Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

Hinweis:

Sofern ein Inhaber der Business-Card Gold Kreditkarte im Besitz mehrerer gültiger Kreditkarten ist, können die Versicherungsleistungen nur einmal in Anspruch genommen werden.

II. Versicherungsleistungen im Gesamtüberblick

Dienstreise-UNFALLVERSICHERUNG FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL/HOTELS

Bei Flugreisen oder bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Mietwagen oder Hotels auf Dienstreisen in der Bundesrepublik Deutschland besteht für den Karteninhaber unabhängig vom Einsatz der Business-Card Gold Kreditkarte ab einer Entfernung von mehr als 50 km Luft-

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

linie vom Ausgangspunkt der Reise (Wohnung oder Arbeitsstätte) Unfallversicherungsschutz mit den Versicherungssummen von 76.694,- Euro im Todesfall, bis zu 153.388,- Euro im Invaliditätsfall.

AUSLANDS-DIENSTREISE-UNFALLVERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Einsatz der Business-Card Gold Kreditkarte für Unfälle, die der Karteninhaber auf Auslandsdienstreisen (weltweit, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland) erleidet, mit den Versicherungssummen von 76.694,- Euro im Todesfall, bis zu 153.388,- Euro im Invaliditätsfall.

DIENSTREISE-VERKEHRSRECHTSSCHUTZ

Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Karteninhabers und übernimmt die hierzu erforderlichen Kosten.

REISESERVICEVERSICHERUNG INKL. TELEFON-INFO

Sind Reisedokumente abhanden gekommen, wird ein deutsch- bzw. englischsprachiger Arzt gebraucht oder wird eine Kostenvorlage für einen Krankenhausaufenthalt verlangt, Impfberatung, Spezialistenvermittlung, Dolmetscher-Service – wann immer Hilfe benötigt wird – ein Anruf bei der Notrufzentrale in Deutschland genügt, um alles Notwendige vor Ort zu veranlassen.

AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG

Diese Versicherung bietet Ihnen als Karteninhaber weltweiten Versicherungsschutz auf Dienstreisen bei unvorhergesehen eintretenden Erkrankungen. Sie erhalten, im Rahmen der tariflich festgelegten Höchstgrenzen, Kostenersatz für medizinisch notwendige ärztliche und schmerzstillende zahnärztliche Behandlung einschließlich einfacher Füllungen, Arznei- und Heilmittel. Sie haben selbstverständlich 1.-Klasse-Status und können den Arzt oder das Krankenhaus frei wählen. Erstattung von Mehrkosten durch medizinisch notwendigen Rücktransport eines Erkrankten an seinen ständigen Wohnsitz oder in das nächsterreichbare Krankenhaus ist ebenfalls gewährleistet.

REISEAUSFALLVERSICHERUNG

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen Mehrkosten bis zu 2.557,- Euro sowie für die Kosten, die für die Gestellung einer Ersatzperson erforderlich sind.

Dienstreise-Unfallversicherung

Erläuterungen zur Dienstreise-Unfallversicherung im Rahmen der Business-Card Gold Kreditkarte für öffentliche Verkehrsmittel/Hotels in der Bundesrepublik Deutschland sowie generell im Ausland

1. Welche Bedingungen liegen zugrunde?

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2000, Stand 01.01.2009) sowie diese Erläuterungen zugrunde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Bedingungen können beim Versicherer angefordert werden.

2. Wer ist versichert?

Versichert ist der Inhaber einer gültigen Business-Card Gold Kreditkarte.

3. Höchstversicherungssummen

Die für den Karteninhaber in der Versicherungsbestätigung genannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistungen für jeden Karteninhaber dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten besteht.

4. Was ist versichert

4.1 in der Bundesrepublik Deutschland?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die der Karteninhaber auf einer Dienstreise in der Bundesrepublik Deutschland ab einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie vom Ausgangspunkt der Reise (Wohnung oder Arbeitsstätte) erleidet:

- a) als Benutzer
 - eines öffentlichen Verkehrsmittels,
 - eines Mietwagens (Pkw/Kombi),
 - eines Miet-Wohnmobils während der Fahrt;
- b) als Fluggast bei Reiseflügen in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber (nicht Motorsegler, Ultraleichtflugzeug oder beim Fallschirmspringen);

c) während des Aufenthaltes als Übernachtungsgast in Hotelgebäuden.

Im Schadenfall hat der Inhaber der Business-Card Gold Kreditkarte den Nachweis zu erbringen, dass sich der Unfall während der Dauer der Dienstreise ereignet hat.

4.2 im Ausland?

Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Einsatz der Business-Card Gold Kreditkarte für Unfälle, die der Karteninhaber auf Auslandsdienstreisen (weltweit, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland) erleidet.

Im Schadenfall hat der Inhaber der Business-Card Gold Kreditkarte den Nachweis zu erbringen, dass sich der Unfall während der Dauer der Dienstreise ereignet hat.

5. Wann beginnt bzw. endet der Versicherungsschutz

5.1 in der Bundesrepublik Deutschland?

Versicherungsschutz besteht für den Karteninhaber

- vom Besteigen bis zum Verlassen
 - des öffentlichen Verkehrsmittels,
 - des Mietwagens (Pkw, Kombi),
 - des Miet-Wohnmobils
 mit Ausnahme der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte;
- bei Flugreisen vom Eintreffen auf dem Flughafengelände bis zum Verlassen einschließlich des Fluges;
- vom Betreten bis zum Verlassen des Hotelgebäudes.

5.2 im Ausland?

Versicherungsschutz beginnt und endet mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Grenzübertritts.

6. Welche Ausschlüsse bzw. Einschränkungen gelten?

Es gelten die Ausschlüsse gemäß Ziff. 5 AUB 2000, Stand 01.01.2009, wie z. B. Unfälle infolge von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen sowie Geistes- und Bewusstseinsstörungen.

7. Wann wird die Leistung des Versicherers gekürzt?

- Eine Kürzung der Leistung durch den Unfallversicherer wird vorgenommen, wenn Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen zu mindestens 25% mitgewirkt haben.
Weitere Einzelheiten siehe Ziff. 3 AUB 2000, Stand 01.01.2009.
- Werden mehrere Personen, die durch eine Kreditkarte der Sparkassen/Landesbanken bei einem Mitgliedsunternehmen des Verbandes öffentlicher Versicherer, Düsseldorf, versichert sind, durch ein Schadenereignis getötet oder verletzt, und überschreiten die Versicherungssummen für diese Personen insgesamt 50.000.000,- Euro im Todesfall, 50.000.000,- Euro im Invaliditätsfall, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle Versicherten. Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

8. Besteht dieser Versicherungsschutz zusätzlich zu anderen Unfallversicherungen?

Dieser Versicherungsschutz gilt in jedem Fall zusätzlich zu anderweitig bestehenden Unfallversicherungen, und zwar auch für den Bereich von Flugreisen.

9. Wem stehen die Rechte im Schadenfall zu?

In Abänderung von Ziff. 12.1 der AUB 2000, Stand 01.01.2009, steht dem Karteninhaber im Schadenfall die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer direkt zu.

Der Versicherer darf Ansprüche des Karteninhabers nicht mit Forderungen gegenüber dem Kartenumittenten aufrechnen. Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

10. Wer ist im Todesfall begünstigt?

Sofern keine besondere Begünstigung gegenüber dem Versicherer beantragt wird, die Erben.

11. Wer trägt den Beitrag für diese Unfallversicherung?

Der Beitrag für diese Unfallversicherung ist in der geleisteten Kartenjahresgebühr enthalten.

Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2000, Stand 01.01.2009)

Versicherungsumfang

1. Was ist versichert?

- Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig

lig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3), nicht versicherbare Personen (Ziffer 4) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 5) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1 Wir zahlen die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):

Arm im Schultergelenk	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand im Handgelenk	55 %
Daume	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß im Fußgelenk	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.7 Todesfalleistung

2.7.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.

2.7.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3. Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Fall einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt jedoch die Minderung.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

5.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
- bei einer mithilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirmlutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.

5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

5.2.4 Infektionen.

5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.

5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Leistungsfall

7. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

7.2 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

7.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls tragen wir.

7.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

8. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

9. Wann sind die Leistungen fällig?

9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Anspruch auf die Invaliditätsleistung und die Unfall-Rente innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Anspruch auf Invalidität und Unfall-Rente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1% der versicherten Summe.

9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens können eine Invaliditätsleistung sowie die Unfall-Rente innerhalb eines Jahres nach dem Unfall insgesamt nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

9.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1,
- von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

9.5 Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

Weitere Bestimmungen

15. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

15.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

ten des Bürgerlichen Gesetzbuches.

15.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

16. Welches Gericht ist zuständig?

16.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

16.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

18. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Dienstreise-Verkehrsrechtsschutzversicherung

Versicherungsumfang

Versichert ist der Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21 ARB. Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten.

Versicherte Person

Versichert ist der Inhaber einer gültigen Business-Card Gold Kreditkarte. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz des Karteninhabers in der Bundesrepublik Deutschland. Sofern aus beruflichen Gründen der Hauptwohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 102.259,- Euro je Rechtsschutzfall/ Versicherungsjahr innerhalb Europas; außerhalb Europas beträgt die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall/Versicherungsjahr 51.130,- Euro. Zusätzlich werden für Strafkautionen nach § 5 Abs. 5 b) ARB bis zu 25.565,- Euro als Darlehen bereitgestellt.

Bedingungen (Auszug nachfolgend)

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 95) in der Fassung vom 01.10.1997 sowie diese Erläuterungen/Hinweise.

Geltungsbereich

Weltweit inkl. der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht für Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Karteninhabers.

Ausschlüsse

Siehe Auszug aus den nachstehend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 95) in der Fassung vom 01.10.1997, § 3.

Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, dann wird die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG insoweit auch in Vorleistung treten.

Dauer des Versicherungsschutzes je Dienstreise

Vom Beginn bis zur Rückkehr von der Dienstreise. (Kein Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die innerhalb einer Entfernung von 50 km [Luftlinie] vom Wohnsitz des Karteninhabers eintreten.)

Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 95)

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer im Rahmen hinreichender Erfolgsaussichten seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz), soweit diese unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Versicherungsnehmers nicht in krassem Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an;

- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;
 - bb) einer sonstigen Ordnungswidrigkeit. Wird bestandskräftig oder rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
cc) der genehmigungspflichtigen, baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder aus sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

- g) aus dem Bereich des Familien- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten oder eröffneten Konkurs oder Vergleichsverfahren;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Bau-gesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstößes;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Fällen des § 2 a) bis h) in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Versicherungsnehmer eine Straftat vorsätzlich begangen hat oder nach der Behauptung eines anderen begangen haben soll, es sei denn, dass der Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens deutlich erkennbar unbegründet ist oder sich im Nachhinein als unbegründet erweist.

§ 4 Zeitliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes.
Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.
Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 255,- Euro;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

(4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(5) Der Versicherer sorgt für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k)) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 14 Verjährung des Rechtsschutzanspruches

(1) Der Anspruch auf Rechtsschutz nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles verjährt in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 17 Verhalten bei und nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtswaltes notwendig erscheint.

(2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtswaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;

- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

(6) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 3 oder 5 genannten Pflichten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werden, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Schiedsgutachten bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,

a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Versicherungsnehmers in krassem Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder

b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Eine Prüfung der Erfolgsaussichten findet in den Fällen des § 2 h) bis k) nicht statt.

(2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden. Außerdem ist er über die Kostenfolgen des Schiedsgutachterverfahrens gemäß Absatz 5 und über die voraussichtliche Höhe dieser Kosten zu unterrichten.

(3) Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist der Versicherer verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen.

Leitet der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt seine Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.

(4) Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind vom Versicherer alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend.

(5) Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens trägt der Versicherer, wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers ganz oder teilweise unberechtigt war. War die Leistungsverweigerung nach dem Schiedsspruch berechtigt, trägt der Versicherungsnehmer seine Kosten und die des Schiedsgutachters. Die dem Versicherer durch das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt dieser in jedem Falle selbst.

§ 19 Klagefrist

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab und wird kein Schiedsgutach-

terverfahren nach § 18 durchgeführt oder wird die nach § 18 ergangene Entscheidung des Schiedsgutachters nicht anerkannt, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Rechtsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherers oder die Entscheidung des Schiedsgutachters dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

§ 20 Zuständiges Gericht

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Kraftträger, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a))
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e))
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g))
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i))
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j))

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als

- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- Fahrgast,
- Fußgänger und
- Radfahrer.

(8) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechnigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechnigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

(9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahzeuges zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahzeug zu bezeichnen.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat.

Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist

der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahzeug handelt.

Reiseserviceversicherung inkl. Telefon-Info

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Einsatz der Business-Card Gold Kreditkarte.

Der Versicherer erbringt Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigung in folgenden Notfällen, die dem Karteninhaber während der Dienstreise zustoßen:

Krankheit und Unfall

- Informationen über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt wird der Kontakt zwischen den Krankenhausärzten und dem Hausarzt hergestellt.
- Auf Wunsch werden die Angehörigen informiert.
- Gegenüber dem Krankenhaus wird – soweit erforderlich – ein Kostenvorschuss (Kautio) bis zu 15.000,- Euro gewährt (gilt nur außerhalb Deutschlands).
- Dauert ein Krankenhausaufenthalt länger als 10 Tage, Organisation des Besuches einer nahe stehenden Person sowie Kostenübernahme.

Arzneimittelversand

Ist der Karteninhaber auf einer Dienstreise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer in Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Karteninhaber erstattet.

Verlust von Reisezahlungsmitteln

In finanziellen Notlagen als Folge von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen der Reisezahlungsmittel stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank her. Ist dies innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, wird ein (rückzahlbarer) Betrag bis zu 2.000,- Euro zur Verfügung gestellt.

Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung im Ausland behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Karteninhabers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

Strafverfolgungsmaßnahmen

- Verauslagung einer evtl. von Behörden verlangten Strafkautio bis zu 15.000,- Euro sowie gegebenenfalls anfallender Gerichts-/Anwaltskosten bis zu 3.000,- Euro.
- Ferner Hilfestellung bei Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers.

Versicherte Personen

Versichert ist der Inhaber einer gültigen Business-Card Gold Kreditkarte. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz des Karteninhabers in der Bundesrepublik Deutschland. Sofern aus beruflichen Gründen der Hauptwohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Reiseserviceversicherung sowie diese Erläuterungen/Hinweise.

Geltungsbereich

Weltweit.

Ausschlüsse

Siehe Allgemeine Bedingungen für die Reiseserviceversicherung, § 6.

Obliegenheiten im Schadenfall

Siehe Allgemeine Bedingungen für die Reiseserviceversicherung, §§ 8 und 9.

Die Kenntnis und das Verhalten des Karteninhabers können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber gegenüber dem Versicherer direkt zu.

Allgemeine Bedingungen für die Reiseserviceversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erbringt Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigung in folgenden Notfällen, die einer der versicherten Personen während der Reise zustoßen:

- Krankheit/Unfall (§ 2)
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten (§ 3 Nr. 1)
- Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 2)
- Verlust von Reisezahlungsmitteln (§ 3 Nr. 3)
- Verlust von Reisedokumenten (§ 3 Nr. 4)

2. Voraussetzung für die Erbringung einer Beistandsleistung ist, dass sich der Karteninhaber oder ein von ihm Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer wendet. Ersatz der versicherten Kosten wird unabhängig davon geleistet. Der Versicherer kann allerdings die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

§ 2 Krankheit/Unfall

1. Ambulante Behandlung

Der Versicherer informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt er einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

2. Krankenhausaufenthalt

Erkrankt oder erleidet die versicherte Person einen Unfall und wird sie deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt der Versicherer nachstehende Leistungen:

a) Betreuung

Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.

b) Krankenbesuch

Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel. Die Kosten des Aufenthaltes sind nicht versichert.

c) Garantie/Abrechnung

Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus im Ausland, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000,- Euro ab. Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die vom Versicherer verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 3 Sonstige Notfälle

1. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer hierfür die Kosten bis zu 3.000,- Euro.

2. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 3.000,- Euro. Zusätzlich verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 15.000,- Euro die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions.

Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, dem Versicherer zurückzuzahlen.

3. Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich.

Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person einen Betrag bis zu 2.000,- Euro zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

4. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten im Ausland aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung im Ausland behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

§ 4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit für Versicherungsfälle, die während der versicherten Reise eintreten.

§ 5 Versicherte Personen

1. Versichert ist der Karteninhaber.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz des Karteninhabers in der Bundesrepublik Deutschland. Sofern aus beruflichen Gründen der Hauptwohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

§ 6 Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

1. für Schäden, die durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegseignisse, Kernenergie*, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind.

Wird die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit dem Versicherer eine Leistung möglich ist;

* Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

2. wenn der Versicherungsfall für die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

§ 7 Forderungsübergang

Die Ansprüche der versicherten Person gegen den Krankenversicherer oder Dritte gehen auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat.

§ 8 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat

a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;

b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen sowie gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zu Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3. Ist dem Versicherer aufgrund der Obliegenheitsverletzung gemäß § 8 Nr. 1 b) eine Abrechnung mit dem Krankenversicherer oder Dritten nicht möglich, ist er berechtigt, von der versicherten Person die verauslagten Beträge binnen eines Monats in einer Summe zurückzufordern.

§ 9 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigte

a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
b) aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

2. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der

Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, in welchen die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

1. Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 % unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden der versicherten Person verzögert wurde.

Sonder-Serviceleistung

Telefon-Info

Gegenstand der Serviceleistung

Der Versicherer erbringt folgende telefonische Serviceleistungen:

1. Medical Helpline

Der ärztliche Dienst des Versicherers steht dem Karteninhaber rund um die Uhr zur Verfügung.

Die Leistungen der Medical Helpline können während der Reise oder vorab (in der Bundesrepublik Deutschland) in Anspruch genommen werden (Präventivberatung).

Sie umfassen reisemedizinische Informationen, z. B. Impfvorschriften, allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen.

2. Spezialistenvermittlung

Der Versicherer vermittelt folgende Spezialisten:

- Dolmetscher,
- Übersetzer,
- deutsch- und englischsprachige Rechtsanwälte,
- deutsch- und englischsprachige Kfz-Gutachter (in Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten),
- deutsch- oder englischsprachige Ärzte.

3. Dolmetscher-Service

Wenn im Notfall eine sprachliche Unterstützung möglich und notwendig ist, wird der Versicherer dem Hilfesuchenden telefonisch durch Dolmetschen Hilfestellung geben.

4. Dokumentendepot

Die Daten von wichtigen persönlichen Dokumenten wie Pass, Führerschein oder Reisedokumente sowie die Nummern von Kreditkarten können bei dem Versicherer registriert werden.

Im Falle von Verlust oder Diebstahl der persönlichen Papiere wenden Sie sich an die Notrufzentrale des Versicherers. Diese übersendet Ihnen dann die Daten unverzüglich, damit Ihnen die zuständigen Behörden schnellstmöglich weiterhelfen können. Für die Registrierung fordern Sie bitte das entsprechende Datenblatt bei der Notrufzentrale des Versicherers an.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Der Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/GAK, Stand 01.01.2009).

1. Wer ist versichert?

Versichert ist der Inhaber der Kreditkarte (Hauptversicherter) auf Auslandsdienstreisen.

2. Was umfasst der Versicherungsschutz?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Tarif genannte Ereignisse, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

3. Für welche Auslandsreisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 60 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden dienstreisebedingten Auslandsaufenthaltes innerhalb des Versicherungsjahres. Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils 365 Tagen ab Aushändigung der Kreditkarte.

4. Wo besteht der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

5. Was ist ein Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch notwendiger Krankenrücktransport, die Entbindung sowie der Tod. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

6. Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

6.1 Erstattet werden die Aufwendungen für:

- a) ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;
- b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
- c) ärztlich verordnete Heilmittel bis zu insgesamt 150,- Euro je Versicherungsfall: Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen;
- d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden, bis zu insgesamt 150,- Euro je Versicherungsfall;
- e) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie;
- f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;
- g) den medizinisch notwendigen Transport in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall;
- h) schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays) bis zu insgesamt 300,- Euro je Versicherungsfall.

6.2 Die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch notwendig ist.

Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

6.3 Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

6.4 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

6.5 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens 30,- Euro täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von 30,- Euro pro Tag gewählt werden.

7. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
- Gesundheitsschäden und für Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen ins Ausland überraschend von diesen Ereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält;
- auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- Kur und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
- ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
- Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden nach Ziffer 6 erstattet;
- Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie;
- eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.

7.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

7.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche der versicherten Person auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.

7.4 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der UKV, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/GAK, Stand 01.01.2009)

1. Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung, besonderen schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Tarif sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

2. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages ab Beantragung der Kreditkarte, jedoch nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

3. Wann endet der Versicherungsschutz?

3.1 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes unter Berücksichtigung der im Tarif vorgesehenen maximalen Dauer des Versicherungsschutzes, spätestens mit dem Wegfall der Kreditkarteninhaberschaft oder – bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Versicherer und dem Kreditkarten-Emittenten – mit dem Ende des durch die letzte Kreditkartenjahresgebühr gedeckten Zeitabschnitts. Als Beendigung des Auslandsaufenthaltes gilt die Grenzüberschreitung in das Inland.

3.2 Erfordert ein Versicherungsfall, für den Leistungsanspruch besteht, längere Behandlung und ist eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt der ursprünglichen Beendigung des Versicherungsschutzes (siehe Absatz 1) hinaus, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

4. Was tun im Schadenfall?

4.1 Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.

4.2 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.

4.3 Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen aus § 14 Abs. 1 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

4.4 Sieht der Tarif Kostenerstattung bei Krankenrücktransport vor, ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung einzureichen.

4.5 Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

4.6 Der Versicherer leistet an den Hauptversicherten (Karteninhaber). Hat der Hauptversicherte die versicherte Person für deren Versicherungsleistungen als empfangsberechtigte Person in Textform gegenüber dem Versicherer bestimmt, so leistet der Versicherer an diese.

4.7 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

4.8 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devienkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

4.9 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

5. Anspruch auf Versicherungsleistungen

5.1 Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat der Hauptversicherte bzw. die nach 4.6 als empfangsberechtigt benannte versicherte Person.

5.2 Gegen diesen Anspruch der versicherten Person darf der Versicherer nicht mit den ihm zustehenden Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kreditkarten-Emittenten aufrechnen; die Vorschrift des § 35 Versicherungsvertragsgesetz wird abbedungen.

6. Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

6.1 Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

6.2 Der Hauptversicherte und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht anzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.

6.3 Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

7. Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

7.1 Verletzt der Hauptversicherte oder die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer mit den in § 28 Absätze 2 bis 4 VVG vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8. Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegenüber Dritten

8.1 Hat der Hauptversicherte oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer in Textform abzutreten. Gibt der Hauptversicherte oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, wird dieser

insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

8.2 Der Hauptversicherte oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

8.3 Verletzt der Hauptversicherte oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8.4 Steht dem Hauptversicherten oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

8.5 Wurde von einem Dritten Schadenersatz nichtversicherungsrechtlicher Art geleistet, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen würden.

8.6 Erfährt der Versicherer nach Erbringung der Versicherungsleistung davon, dass von einem Dritten Schadenersatz nichtversicherungsrechtlicher Art geleistet wurde, kann er die erbrachte Versicherungsleistung, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen, zurückerfordern.

9. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform.

10. Gerichtsstand

10.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Hauptversicherten ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Hauptversicherte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

10.2 Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hauptversicherten oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

10.3 Verlegt der Hauptversicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Reiseausfallversicherung (Reiseabbruch- und Ersatzangestellten-Reisekostenversicherung)

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Einsatz der Business-Card Gold Kreditkarte.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn aufgrund einer der in § 2 (Reiseabbruch) bzw. § 3 (Anreise eines Ersatzangestellten) genannten Gründen eine Dienstreise abgebrochen wird.

Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Einsatz der Business-Card Gold Kreditkarte.

Versicherte Personen

Versichert ist der Inhaber einer gültigen Business-Card Gold Kreditkarte.

Versicherungssumme

Diverse – siehe nachstehend abgedruckte Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiseausfallversicherung.

Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Reiseausfallversicherung (Reiseabbruch- und Ersatzangestellten-Reisekostenversicherung) sowie diese Erläuterungen/Hinweise.

Geltungsbereich

Weltweit, ohne Bundesrepublik Deutschland.

Bei vorübergehender Hauptwohnsitzverlegung in das Ausland aus beruflichen Gründen besteht im Land des vorübergehenden Wohnsitzes ebenfalls kein Versicherungsschutz.

Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versi-

cherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall der Union Reiseversicherung, dann wird die Union Reiseversicherung insoweit auch in Vorleistung treten.

Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in Abänderung der §§ 45 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- im Fall des Reiseabbruchs – je nachdem, wer den Aufwand hatte – an den Karteninhaber oder dessen Arbeitgeber,
- im Fall der Entsendung eines Ersatzangestellten an den Arbeitgeber des Karteninhabers.

Ausschlüsse

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorausehbar war oder der Versicherte ihn vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Allgemeine Bedingungen für die Reiseausfallversicherung (Reiseabbruch und Ersatzangestellten-Reisekostenversicherung), Stand 01.01.2009

§ 1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld oder erbringt Serviceleistung in folgenden Fällen:

- Reiseabbruch (§ 2),
- Anreise eines Ersatzangestellten (§ 3).

§ 2 Abbruch einer Dienstreise

Muss der Karteninhaber eine Auslandsdienstreise abbrechen, weil nach ihrem Antritt

- a) ein naher Verwandter (Ehegatte, Eltern oder Schwiegereltern, Kinder oder Schwiegerkinder) verstorben ist oder
- b) ein naher Verwandter (Ehegatte, Eltern oder Schwiegereltern, Kinder oder Schwiegerkinder) einen so schweren Unfall erlitten hat, dass ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt notwendig ist, oder
- c) am Zielort unvorhersehbar Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Quarantäne, Epidemien, Feuer oder Elementarereignisse aufgetreten sind, die einen weiteren Aufenthalt unmöglich machen, oder
- d) im Haushalt des Karteninhabers infolge von Feuer oder eines Elementarereignisses oder der vorsätzlichen Straftat eines Dritten ein Schaden in Höhe von mehr als 2.556,- Euro eingetreten ist, dann erstattet der Versicherer die durch den vorzeitigen Reiseabbruch verursachten Mehrkosten bis zu einer Höhe von maximal 2.557,- Euro.

§ 3 Anreise eines Ersatzangestellten

Muss der Karteninhaber eine Auslandsdienstreise abbrechen, weil nach ihrem Antritt

- a) einer der in § 2 beschriebenen Versicherungsfälle eingetreten ist oder
- b) der Karteninhaber infolge eigener Erkrankung oder Verletzung sich länger als 14 Tage in einem Krankenhaus im Ausland aufhalten muss bzw. sein Rücktransport nach Deutschland medizinisch notwendig ist und auch ärztlich verordnet wird, so erstattet der Versicherer die Kosten des Hin- und Rückfluges (Business-Class) oder der Hin- und Rückfahrt (Bahn oder Schiff 1. Klasse) eines Angestellten, der den Karteninhaber ersetzen muss, vorausgesetzt, dass
 - der Anreiseort mit dem Abreiseort des Karteninhabers identisch ist und
 - diese Leistung unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles beantragt wird.

§ 4 Obliegenheiten des Karteninhabers

1. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Karteninhaber hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
- b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- c) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die Originalbelege beizufügen sowie gegebenenfalls insoweit die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- d) dem Versicherer Name, Anschrift und Versicherungsscheinnummer (Mitgliedsnummer) einer anderweitig bestehenden Versicherung anzugeben, sofern bei dieser Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr besteht.

2. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 5 Örtlicher bzw. zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Ereignisse während beruflicher Auslandsreisen von höchstens 90 aufeinanderfolgenden Tagen (bei Reisen über 90 Tagen entfällt der Versicherungsschutz ab dem 91. Tag, es sei denn, das versicherte Ereignis trat vorher ein).

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages ab Beantragung der Business-Card Gold Kreditkarte und erstreckt sich auf die Gültigkeitsdauer des Karteninhabervertrages.

§ 7 Rechte und Pflichten im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

1. Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
4. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in Abänderung der §§ 43 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – im Fall des Reiseabbruchs – je nachdem, wer den Aufwand hatte – an den Karteninhaber oder dessen Arbeitgeber –, im Fall der Entsendung eines Ersatzangestellten an den Arbeitgeber des Karteninhabers.

§ 9 Besondere Verwirkungsründe, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn die versicherte Person
 - a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
 - b) aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
2. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

1. Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
2. Hat die versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem

Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

§ 11 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, gehen diese anderweitigen Leistungsverpflichtungen vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt.

§ 12 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform.

§ 13 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherten
Ist der Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherten.
3. Wohnsitzverlegung des Versicherten
Hat der Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder die versicherte Person nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für Rechtsstreitigkeiten ist der gesetzliche Gerichtsstand maßgeblich.
4. Es gilt deutsches Recht.

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und Informationen für den Versicherungsnehmer

Soweit nicht in den jeweiligen abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den Besonderen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen aus dem VVG sind nachfolgend auszugsweise abgedruckt.

Fälligkeit der Geldleistung (§ 14 VVG)

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- (3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 28 VVG)

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die

Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

Übergang von Ersatzansprüchen (§ 86 VVG)

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung)

Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Ferner benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistancegesellschaften, HIS-Betreiber oder IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG selbst (unter 1.) und,
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Union Reiseversicherung AG und der Union Krankenversicherung AG (unter 2.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen, wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG

Ich willige ein, dass die Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung

oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermitteln, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.urv.de bzw. unter www.ukv.de eingesehen oder bei der Union Reiseversicherung AG, Reiseservice, D-66087 Saarbrücken, Telefon: 06 81/8 44 – 75 55; E-Mail: reiseservice@urv.de bzw. bei der Union Krankenversicherung AG, Peter-Zimmer-Straße 2, D-66009 Saarbrücken, Telefon: 06 81/8 44 – 7777; E-Mail: service@ukv.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen die Versicherer Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermitteln und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG dies tun dürften. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstige Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig ein-

geschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch den jeweiligen Versicherer unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können die Versicherer an das HIS melden. Die Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

<ul style="list-style-type: none"> – Consal-Versicherungsdienste GmbH – Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH – Bayerische Versicherungskammer Landesbrand Kundenservice GmbH – Versicherungsservice MFA GmbH – S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH 	
<ul style="list-style-type: none"> – Inverso Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH – VKBit Betrieb GmbH 	Dienstleistungen für Datenverarbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Combitel GmbH – Deutsche Assistance Service GmbH 	Service-Center (z. B. für telefonische Auskünfte)
<ul style="list-style-type: none"> – MediRisk Bayern – Risk- und Rehamanagement 	Risiko- und Rehabilitationsmanagement
Externe Unternehmen	
– Dienstleistungsunternehmen für Datenverarbeitung	EDV-Dienstleistungen
– Concentrix Services (Germany) GmbH	Policierung und Vertragsbearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – medizinische Gutachter – medizinische Berater 	Erstellung und Überprüfung ärztlicher Gutachten, Beratung, Rehabilitationsmanagement
– Actineo GmbH	Einholen von ärztlichen Behandlungsunterlagen und Regressprüfung
– Anbieter medizinischer Produkte und Dienstleistungen	Heil- und Hilfsmittelversorgung, Heilbehandlungen und Reha-Maßnahmen
– ARVATO AG	Zulagenverwaltung und -abwicklung Riester Beitragsmeldungen
<ul style="list-style-type: none"> – Verband öffentlicher Versicherer – Deutsche Rückversicherung – General Reinsurance AG – Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG 	Rückversicherung
– Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.	Poolprüfungen
<ul style="list-style-type: none"> – Info Partner KG – Creditreform – infoscore Consumer Data GmbH 	Auskünfte aus Auskunftsdatenbanken, Bonitätsprüfungen
<ul style="list-style-type: none"> – COMPASS Private Pflegeberatung GmbH – Deutsche Assistance Service GmbH – RehaAssist Deutschland GmbH – MD Medicus Assistance Service GmbH 	Assistance-Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> – ProTect Versicherung AG – Cardif Allgemeine Versicherung 	Restkreditversicherung, Gemeinsame Betreuung von Kunden

Übersicht Dienstleister nach Ziff. 2.2 der Einwilligungserklärung	
Bitte beachten Sie: Jeder dieser Dienstleister erhält personenbezogene Daten nur dann, wenn dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andernfalls findet keine Datenübermittlung statt.	
Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen: – Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts – Bayerische Landesbrandversicherung AG – Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft – Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG – Bayerische Beamtenkrankenkasse AG – Union Krankenversicherung AG – Union Reiseversicherung AG – Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG – SAARLAND Feuerversicherung AG – SAARLAND Lebensversicherung AG – Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG – Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG – Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) – Consal-Service-Gesellschaft GmbH	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst z. B. die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), Post Ein- und -ausgangsbearbeitung, Bearbeitung von Kundenanfragen, In-/Exkasso (Zahlungsverkehr).
<ul style="list-style-type: none"> – Bavaria Versicherungsvermittlungs-GmbH – Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH 	Kunden- und Vertriebsmanagement

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft und die Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft
 Maximilianstr. 53
 80530 München
 E-Mail-Adresse: reiseservice@urv.de
 Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft
 Peter-Zimmer-Straße 2
 66123 Saarbrücken
 E-Mail-Adresse: service@ukv.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: **datenschutz@ukv.de**

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

manuell

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder unter https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/ abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigtesten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zum aktuell eingesetzten Rückversicherer können Sie der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter [dienstleister.ukv.de](https://www.ukv.de) entnehmen. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie

betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/ (Übersicht der Dienstleister) entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden)

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, das Sie unserer Homepage unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/ entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen

und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infocore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/ entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft (UKV) und Union Reiseversicherung AG

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Die UKV nimmt am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de, teil. Nachdem Sie Ihre Beschwerde erfolglos bei uns geltend gemacht haben, können Sie sich schriftlich an den Ombudsmann wenden. Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich.

Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden über eine Versicherungsgesellschaft können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden. Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: 15.04.2018 EU, SAP-Nr. 33 07 26; 04/18 ek

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Unseren Konzern-Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Versicherungskammer Bayern
Datenschutz
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: datenschutz@vkb.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz/> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zum aktuell eingesetzten Rückversicherer können Sie der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter dienstleister.vkb.de entnehmen. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsanlässen benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutzcompliance/datenschutz> (Übersicht der Dienstleister) entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, das Sie unserer Homepage unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutzcompliance/datenschutz> entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infoscro Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscro Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter <https://www.vkb.de/content/ueberuns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz> entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln.

Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Datenschutzbeauftragter

Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Telefax 0211 529-5199

E-Mail: info@oerag.de

Service-Nummer: **0211 529-5555 MEINRECHT** – Rechtsservice von A bis Z

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender),

Marcus Hansen, Andreas Heinsen

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 12073

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@oerag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen

Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.oerag.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Bei der Entwicklung neuer Produkte und Tarife sind wir auch darauf angewiesen, Versicherungsdaten auch zum Testen neuer elektronisch unterstützter Verfahren und Prozesse zu nutzen, um damit die Datenverarbeitung hinreichend sicher zu gestalten. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Daten des von Ihnen mandatierten Rechtsanwaltes.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:

In ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind insbesondere Versicherungsnummer, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.oerag.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zum Antragsteller an das HIS und speichern das Ergebnis dieser Anfragen. Sollten wir Ihre Daten an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

informa HIS GmbH
Abteilung Datenschutz
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, welche Sie insbesondere auf unserer Homepage www.oerag.de finden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Eine Anfrage beim Vorversicherer erfolgt nur, wenn Sie dieser Anfrage vorab schriftlich zugestimmt haben.

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 3 69 60 00

Fax: 0800 3 6 990 00

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon 0228 4108-0

Telefax 0228 4108-1550

Risikoträger

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

E-Mail: info@oerag.de

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender),

Marcus Hansen, Andreas Heinsen

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 12073

Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen immer an **MEINRECHT** – erreichbar unter der Rufnummer 0211 529-5555.



Bedingungen für die digitale Mastercard Business/Corporate und Visa Business-Card/Corporate (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren



Fassung März 2023

Kreissparkasse Groß-Gerau
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

1. Anwendungsbereich

Die von der Sparkasse/Landesbank auf der Grundlage eines zwischen der Sparkasse/Landesbank und der Firma abgeschlossenen Rahmenvertrags an Mitarbeiter der Firma (Karteninhaber) ausgegebene digitale Mastercard Business/Corporate und Visa Business-Card/Corporate ist eine Kreditkarte (nachfolgend digitale Kreditkarte genannt), die dem Karteninhaber digital zur Speicherung auf mobilen Endgeräten (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräte) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren bereitgestellt wird. Es gelten die „Bedingungen für die Mastercard Business/Corporate und Visa Business-Card/Corporate (Kreditkarte)“, sofern in den „Bedingungen für die digitale Mastercard Business/Corporate und Visa Business-Card/Corporate (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank, der Firma und dem Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlpattformen, in denen digitale Kreditkarten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Sparkasse/Landesbank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlpattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Kreditkarte hinterlegt werden kann.

2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse/Landesbank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Sparkasse/Landesbank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Kreditkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode als Wissensselement), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Kreditkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist kein individualisiertes Authentifizierungsverfahren nach den vorliegenden Bedingungen.

3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz an automatisierten Kassen (Kontaktlos-Terminals) bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel). Sofern der Karteninhaber die digitale Kreditkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Kreditkarte an allen Kontaktlos-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung zu erkennen sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Sparkasse/Landesbank in den jeweiligen Nutzungshinweisen und -voraussetzungen für die digitale Kreditkarte.

4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Kreditkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Kreditkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5. Verfügungsrahmen/finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Kreditkarte nur im Rahmen des für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungs-

rahmens und eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gemäß Nummer 14 vornehmen (finanzielle Nutzungsgrenze). Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der physischen Kreditkarte) bereits ausgeschöpft ist. Dabei mindern bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze das verfügbare Guthaben.

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens der Kreditkarte oder des Verfügungslimits vereinbaren. Sofern der mit der Firma vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen zuzüglich eines auf dem Kreditkartenkonto bestehenden Guthabens gemäß Nummer 14 nicht eingehalten wird, kann die Sparkasse/Landesbank weitere Kartenverfügungen des Karteninhabers unabhängig vom Verfügungsrahmen seiner Kreditkarte ablehnen.

6. Sperre der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

- Die Sparkasse/Landesbank darf die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Kreditkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Kreditkarte besteht. Darüber wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber und die Firma unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Sparkasse/Landesbank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Sparkasse/Landesbank wird die digitale Kreditkarte entsperren oder eine neue digitale Kreditkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber und die Firma unverzüglich.
- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Kreditkarte bewirkt keine Sperre der physischen Kreditkarte. Eine Sperre der physischen Kreditkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Kreditkarten zur Folge.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Kreditkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Kreditkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient.
- Das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Kreditkarte nicht nutzen können,
 - ist die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Kreditkarte von der Sparkasse/Landesbank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher

manuell

verwahren.

- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Kreditkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte fest, so ist die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Sparkasse/Landesbank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.
- d) Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- e) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Lösungsverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Kreditkarte zur Folge.
- f) Bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse/Landesbank anzuzeigen.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
 - der für die Kartenzahlung vereinbarte Verfügungsrahmen, der mit der Firma vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
 - die digitale Kreditkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber/die Firma keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse/Landesbank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autori-

sierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

- b) Der Karteninhaber/die Firma kann über den Absatz a) hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers oder der Firma nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers/der Firma

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber/die Firma vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber/die Firma durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber/die Firma den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Der Karteninhaber/die Firma können Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 9.1 bis 9.3 nicht mehr geltend machen, wenn diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurden. Ist das Abrechnungskonto ein Firmenkonto, können diese Ansprüche und Einwendungen nur durch die Firma und innerhalb einer Frist von acht Wochen geltend gemacht werden. Der Lauf der jeweiligen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber/die Firma über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Karteninhaber/die Firma auch nach Ablauf der jeweiligen Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Karteninhabers/der Firma gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Haftung des Karteninhabers/der Firma für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1 Haftung bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der

digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- b) Der Karteninhaber und die Firma haften nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
 - der Verlust der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Karteninhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- e) Der Karteninhaber und die Firma sind nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, tragen der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
 - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient oder
 - die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).
- Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen. Ein im Zeitpunkt der nicht autorisierten Kartenverfügung auf dem Kreditkartenkonto bestehendes Guthaben erweitert den monatlichen Verfügungsrahmen und damit den Haftungsumfang um diesen Guthabenbetrag, maximal jedoch auf das Dreifache des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens.
- g) Hat die Sparkasse/Landesbank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers/der Firma und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Ver-

wendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

10.2 Haftung ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

11. Kündigung

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Sowohl der Karteninhaber als auch die Firma sind hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag zur digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Firma/des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung sowie dem Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages darf der Karteninhaber die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht mehr nutzen.

12. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse/Landesbank; Reklamationen

Die Sparkasse/Landesbank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Kreditkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers oder der Firma aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung der Firma oder des Karteninhabers, sofern er erstattungspflichtig ist. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Kreditkarte hinterlegt worden ist.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

14. Guthaben

Auf dem Kreditkartenkonto kann durch Zahlungseingänge Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Zudem kann auf das Kreditkartenkonto bargeldlos Guthaben übertragen werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird. Diese Übertragung hat auf ein von der Sparkasse/Landesbank benanntes Konto unter Angabe der Kreditkartennummer zu erfolgen. Das Kreditkartenkonto ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt. Diese Übertragungsmöglichkeit kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank.

Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf das Herkunftskonto zurückübertragen.

Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Kreditkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

Bedingungen für den Sparverkehr (einschl. SB-Sparverkehr)



Fassung Juli 2018

1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Sparkasse als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuchs, als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

2. Sparerkunde

2.1 Ausstellung

Die Sparkasse erstellt bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch und händigt es dem Sparer aus. Anstelle des Sparkassenbuchs kann die Sparkasse auch andere Sparerkunden ausstellen.

2.2 Ein- und Auszahlungen, Buchvorlage

Die Sparkasse vermerkt im Sparkassenbuch mit Angabe des Tages Einzahlungen, Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlage des Sparkassenbuchs verlangt werden. Für Einzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen kann die Sparkasse die Vorlage des Sparkassenbuchs verlangen. Die Vorlage kann die Sparkasse auch sonst bei berechtigtem Interesse verlangen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie sonstige Gutschriften und Belastungen trägt die Sparkasse bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuchs nach.

2.3 Loseblatt-Sparkassenbuch

Die Sparkasse kann das Sparkassenbuch auch in der Form eines Loseblatt-Sparkassenbuchs mit Sparkassenbuchumschlag und Sparkontoblättern ausgeben. Das Loseblatt-Sparkassenbuch ist nur gültig, wenn es aus dem Sparkassenbuchumschlag mit Kontonummer und den Sparkontoblättern des laufenden Jahres besteht. Abweichend von Nr. 2.2 genügt es, wenn das Sparkontoblatt sämtliche Buchungen des Zeitabschnitts, für den es erstellt ist, und den Kontostand enthält.

2.4 Sorgfaltspflichten

Der Sparer ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der Sparurkunde verpflichtet. Er hat Eintragungen in das Sparkassenbuch sofort nach dessen Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

2.5 Legitimationswirkung des Sparkassenbuchs

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuchs fällige Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung berechtigt anzusehen, es sei denn, ihr ist die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

3. Verzinsung

3.1 Zinshöhe

Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Sparkasse dem Kunden den von ihr jeweils durch Aushang im Geschäftsraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Zinslauf

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

3.3 Zinskapitalisierung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugezählt und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der im Übrigen vereinbarten Kündigungsregelung. Bei Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart wird – ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. Eine Auszahlung von Zinsen innerhalb zweier Monate nach Gutschrift gem. Nr. 3.3 wird hierauf nicht angerechnet.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Stimmt die Sparkasse gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung ein Vorfalligkeitsentgelt oder Vorschusszinsen zu verlangen. Die Höhe des Vorfalligkeitsentgelts oder der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Geschäftsraum bekannt gegeben.

5. Kennwort, Sperrvermerk

5.1 Kennwort

Um zu verhindern, dass Unbefugte über Spareinlagen verfügen, kann der Sparer bestimmen, dass die Spareinlage nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Bekanntgabe eines vereinbarten Kennworts ausgezahlt werden darf. Das Bestehen einer Kennwortvereinbarung vermerkt die Sparkasse im Sparkassenbuch.

5.2 Sperrvermerk

Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse eine Spareinlage sperren. Inhalt und Wirkung der Sperre richten sich nach der Vereinbarung.

6. Verlust, Einbehaltung

6.1 Verlustanzeige

Der Verlust (Abhandenkommen, Vernichtung) eines Sparkassenbuchs ist der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen. Die Sparkasse veranlasst unverzüglich eine Sperre. Bis zur Durchführung der Sperre leistet sie vorbehaltlich Nr. 2.5 befreiend an den Vorleger.

6.2 Neues Sparkassenbuch

Im Falle eines Verlustes des Sparkassenbuchs kann die Sparkasse ein neues Sparkassenbuch ausstellen oder die Ausstellung des neuen Sparkassenbuchs von der Durchführung eines Aufgebotsverfahrens abhängig machen.

6.3 Einbehaltung eines Sparkassenbuchs

Wird ein als abhanden gekommen oder vernichtet gemeldetes Sparkassenbuch vorgelegt oder besteht der Verdacht, dass unbefugte Änderungen des Sparkassenbuchs erfolgt sind, so kann die Sparkasse gegen Empfangsbescheinigung das Sparkassenbuch bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage einbehalten. Nur nach Maßgabe dieser Klärung dürfen auf solche Sparkonten Ein- und Auszahlungen oder sonstige Verfügungen zugelassen werden.

7. Nutzung von Selbstbedienungstechniken

Der Sparer kann mit der Sparkasse für Sparkonten, die für diese Verwendungsart freigegeben sind, die Möglichkeit zu Verfügungen über die Spareinlage im Selbstbedienungsverfahren mittels Sparkassen-Card (Debitkarte) besonders vereinbaren (SB-Sparverkehr). Die Bedingungen für den Sparverkehr finden auch bei Nutzung der Selbstbedienungstechniken – mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 2.5 und Nr. 6.1 Satz 3 sowie der Bestimmung zur Kennwortvereinbarung in Nr. 5.1 – Anwendung.

Im SB-Sparverkehr kann der Sparer Nachtragsbuchungen auf dem über die Spareinlage geführten Konto sowie Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bzw. einem anderen Konto bei der Sparkasse auf die Spareinlage oder in bar an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten vornehmen. Ferner sind Auszahlungen bis zum Betrag von 2.000,- EUR pro Kalendermonat durch Umbuchung auf das Girokonto bzw. ein anderes Konto des Sparers bei der Sparkasse oder in bar am Geldautomaten möglich.

Für das Verfahren sind die „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“ maßgeblich.

manuell

Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Fassung Dezember 2017

1. Dauer des Mietverhältnisses

Wir vermieten das Schrankfach auf unbestimmte Zeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir können insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Nr. 5 verstößt. Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Sparkasse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben. Der vereinbarte Mietpreis ist im Voraus zu entrichten. Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

2. Mehrere Mieter

Mehrere Mieter können gemeinschaftlich ein Schrankfach mieten. Für Verbindlichkeiten, die aus dem gemeinsamen Mietvertrag entstehen, haftet jeder Mieter in voller Höhe als Gesamtschuldner.

3. Zugang und Verschluss des Schrankfachs

3.1 Schrankfach

Sofern es sich nicht um eine elektronische Schließfächanlage mit codierter Zugangskarte handelt, steht das Schrankfach unter dem Verschluss des Mieters und unserem Mitverschluss. In diesem Fall können beide Parteien nur gemeinsam das Fach öffnen. Das Schließen erfolgt durch den Mieter allein. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss von uns zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat.

Dem Mieter kann eine Einlasskarte ausgehändigt, ferner kann mit ihm ein Passwort vereinbart werden. In diesem Fall berechtigen der Besitz der Einlasskarte und des Schlüssels sowie die Kenntnis des Passworts und der Schrankfach-Nummer zum Zutritt der Stahlkammer und zum Öffnen des Schrankfachs. Vor Betreten der Stahlkammer ist die Benutzung des Schrankfachs zu dokumentieren.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zum Schrankfach, werden wir das Fach nur bei gemeinschaftlicher Anwesenheit der Mieter öffnen, es sei denn, dass der anwesende Mieter eine Vollmacht der übrigen Mieter vorlegt, wonach diese ihn im betreffenden Einzelfall zum alleinigen Zutritt ermächtigen.

3.2 Elektronische Schließfächanlage

Bei elektronischen Schließfächanlagen mit codierter Zugangskarte steht das Schrankfach unter alleinigem Verschluss des Mieters. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss eine codierte Zugangskarte und zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Wir gewähren Zutritt zum Schrankfach, wenn dieser durch Einführen der Zugangskarte und Eingeben des Geheimcodes am Kartenlesegerät verlangt wird. Das Öffnen des Fachs erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zu dem Schrankfach, wird dieser von uns gewährt, indem sämtliche Mieter durch das aufeinander folgende Einführen der Zugangskarte und Eingeben der Geheimcodes den Zutritt verlangen.

Bei elektronischen Schließfächanlagen mit permanenter Zugangsmöglichkeit erfolgt der Zutritt ohne unsere Mitwirkung.

4. Aufbewahrung und Verlust

Für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel und der codierten Zugangskarte ist der Mieter allein verantwortlich.

4.1 Der vom Mieter eingegebene Code ist nur ihm bekannt und nicht lesbar. Dieser Code ist unbedingt geheim zu halten. Er darf insbesondere nicht auf der als Zugangskarte zu verwendenden Karte vermerkt oder Dritten mitgeteilt werden. Die als Zugangskarte verwendete Karte und die Schließfachschlüssel sind unbedingt getrennt zu verwahren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass derjenige, der im Besitz von Zugangskarte, Code und Schlüssel ist, sich jederzeit Zugang zum Schließfach verschaffen kann, sofern die Zugangskarte nicht vom Mieter gesperrt worden ist.

4.2 Bei einem Verlust der als Zugangskarte verwendeten Karte oder eines Schlüssels sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Unbefugter Kenntnis von dem Code erlangt hat oder zumindest ein Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme besteht. Bei Verlust eines Schlüssels werden wir die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Zudem werden wir das Schrankfach öffnen lassen. Über die Öffnung und deren Termin werden wir den Mieter verständigen.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

4.3 Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Maßnahmen oder durch die Unterlassung der Anzeige entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Gleiches gilt beim Verlust der codierten Zugangskarte.

5. Schrankfachinhalt

Die Schrankfächer und die darin befindlichen Kassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck oder Sachen ähnlicher Art benutzt werden. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen Sachen benutzen. Der Wert der eingebrachten Sachen darf den in der Schrankfachvereinbarung genannten nicht übersteigen.

Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Wir nehmen grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Schrankfachs, aber behalten uns vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt des Schrankfachs zu verlangen, um uns von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen zu können.

6. Bevollmächtigung

6.1 Für den Bevollmächtigten gelten bei Benutzung des Schrankfachs dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt. Die Bevollmächtigung eines Dritten kann uns gegenüber durch Widerruf zurückgenommen werden. Der Widerruf bedarf der Textform.

Bei mehreren Mietern kann eine Schrankfachvollmacht nur von allen Mietern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Mieter führt zum Erlöschen der Vollmacht.

6.2 Bei elektronischen Schließfächanlagen mit permanenter Zugangsmöglichkeit dürfen sich Mieter und Bevollmächtigter bei jedem Zutritt nur der auf sie persönlich ausgestellten oder zugelassenen Zugangskarten bedienen. Es ist insbesondere untersagt, Dritten in der Weise Zutritt zu verschaffen, dass diesen die Zugangskarte übergeben und der Geheimcode mitgeteilt wird.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden die Daten des zugangsberechtigten Dritten von uns in einer Datei gespeichert.

7. Ablauf des Mietvertrags

Bei Ablauf des Mietvertrags hat der Mieter beide Schlüssel zum Schrankfach bzw. die codierte Zugangskarte und gegebenenfalls eine zum Schrankfach gehörende Kassette sowie die Einlasskarte zurückzugeben.

Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schrankfach nicht geräumt und die Schlüssel bzw. die codierte Zugangskarte zurückgegeben hat, obwohl er durch Einschreibebrief dazu aufgefordert worden ist, sind wir berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schrankfach zu öffnen und auf seine Kosten das Schloss erneuern zu lassen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schrankfachs.

Wir können uns aus dem Inhalt des Schrankfachs wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag befriedigen. Wir sind befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen wir Befriedigung suchen wollen. Im Übrigen werden sie nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss können wir anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Schrankfachinhalts unzulässig und uns seine Verwertung nicht möglich ist, dürfen wir ihn nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten. Bis zur Rückgabe aller Schlüssel bzw. der codierten Zugangskarte und bis zur Erneuerung des Schlosses ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

8. Haftung

8.1 Wir haften bei Verlust oder Beschädigung nur bei eigenem Verschulden. Es bleibt dem Mieter überlassen, ein verbleibendes Risiko durch eine Versicherung zu decken.

8.2 Dem Mieter obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schließfach auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen.

8.3 Bei Karten-/Schlüsselverlust haften wir für den Verlust der verwahrten Gegenstände nur dann, wenn wir aufgrund einer Verlustanzeige der Karte/Schlüssel die Zugangsmöglichkeit zum Schließfach nicht unterbunden haben.



000000000104472905240

manuell

9. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstands nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristi-

sche Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel



Kreissparkasse Groß-Gerau

Fassung März 2024

1. Voraussetzungen und Bedingungen für Kartenverfügungen im Online-Handel/mobiles Endgerät mit S-pushTAN-App als Zahlungsinstrument

a) Wird beim Einsatz einer von der Sparkasse ausgegebenen Debit- oder Kreditkarte (nachfolgend Karte¹ genannt) für die Autorisierung von Kartenverfügungen im Online-Handel² die Nutzung eines besonderen Authentifizierungsverfahrens gefordert, so erfolgt die Überprüfung der Identität des Karteninhabers oder der berechtigten Verwendung der Karte durch eine sog. starke Kundenauthentifizierung mit den 3-D Secure Verfahren von Mastercard³ oder Visa⁴ und den nachfolgend in Nr. 5 dieser *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* vereinbarten Authentifizierungselementen.

Der Zugang zu den 3-D Secure-Verfahren von Mastercard oder Visa erfolgt über die auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu installierende S-pushTAN-App. Das in Nr. 6 geregelte Verfahren zur Beauftragung und Autorisierung einer Kartenverfügung im Online-Handel mit einer starken Kundenauthentifizierung mittels 3-D Secure-Verfahren von Mastercard oder Visa in Verbindung mit der auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers installierten und für die Karte freigeschalteten S-pushTAN-App, werden als weiteres Zahlungsinstrument vereinbart.

Eine Karte kann für Kartenverfügungen im Online-Handel eingesetzt werden, wenn sie mit den erforderlichen Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, d. h., mit einer 16-stelligen PAN (Primary Account Number), einer Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV) bzw. Card Validation Code (CVC)) und dem „Gültig-bis“-Datum.

b) Diese *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-PushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* gelten ergänzend zu den Regelungen im Kartenantrag und den weiteren besonderen Bedingungen („weitere Kartenbedingungen“⁵), die ebenfalls Bestandteil des Kartenvertrages sind.

Für die Nutzung einer digitalen Karte, die zu einer physischen oder als virtuelle Karte auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) gespeichert ist, sind diese *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* nicht anwendbar, sondern die für die Karte einschlägigen Bedingungen für die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

c) Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner des Kartenvertrages (Kartenvertragspartner) oder dem ggf. abweichenden Karteninhaber mit Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben ebenso wie der Betrieb des mobilen Endgeräts und der S-pushTAN-App des Herstellers Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH unberührt. Die Bedingungen der S-pushTAN-App können in der S-pushTAN-App eingesehen werden.

2. Installation der S-pushTAN-App für 3-D Secure

Ist auf dem mobilen Endgerät die S-pushTAN-App für den Karteninhaber nicht installiert, ist zunächst die App zu installieren. Informationen über Bezugsmöglichkeiten der S-pushTAN-App in App-Stores, deren Installation und Aktivierung sowie Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Sparkasse verfügbar sowie auf der Internetseite der Sparkasse abrufbar.

3. Freischaltung der S-pushTAN-App

Die S-pushTAN-App kann erst nach einer Freischaltung für ein bestimmtes mobiles Endgerät des Karteninhabers genutzt werden. Für die Karte wird das für sie einschlägige 3-D Secure-Verfahren entweder von Mastercard oder von Visa in Verbindung mit der S-pushTAN-App genutzt. Sofern der Karteninhaber das Sicherungsverfahren pushTAN noch nicht nutzt, muss er die S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät installieren und mit der dazu verschickten Registrierungsnachricht (Registrierungsbrief) der Sparkasse nach den darin gemachten Vorgaben und den mitgeteilten Registrierungsdaten freischalten..

Die Sparkasse wird den Karteninhaber niemals kontaktieren – weder per E-Mail noch telefonisch etc., – um ihn dazu aufzufordern, die in der Registrierungsnachricht mitgeteilten Registrierungsdaten zur Freischaltung der S-pushTAN-Verbindung (pushTAN-ID, Registrierungscode, Bankleitzahl), persönliche Daten sowie Anmeldenamen, Passwörter, den QR-Code oder die Kartendaten preiszugeben oder auf einer Internetseite einzutragen. Die Registrierungsdaten dürfen nur in der vom Karteninhaber selbst zu nutzenden S-pushTAN-App verwendet werden.

4. Aktivierung der Karten für 3-D Secure

Das 3-D Secure-Verfahren kann für die Karte genutzt werden, sobald die Karte erfolgreich über Mastercard® Identity Check™ bzw. Visa Secure aktiviert wurde. Liegt die Zustimmung des Kartenvertragspartners zu diesen *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* vor, erfolgt die Aktivierung der Karte grundsätzlich ohne weiteres Zutun automatisiert, es sei denn, die Sparkasse überlässt dem Kartenvertragspartner die Entscheidung, ob und wann die Karte aktiviert wird.

5. Authentifizierung über 3-D Secure mit der S-pushTAN-App

Der Karteninhaber kann die Karte im Online-Handel grundsätzlich nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Sparkasse die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der Karte überprüfen kann. Dafür werden als Authentifizierungselemente die S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen (z. B. der Entsperrcode) als zweiter Faktor vereinbart.

6. Autorisierung von Kartenverfügungen durch den Karteninhaber im Online-Handel

Die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung von Kartenverfügungen im Online-Handel erfordert

- die Eingabe der – oder die Nutzung hinterlegter – Kartendaten für den Online-Handel (16-stellige PAN [Primary Account Number] als Kundenkennung, die Kartenprüfnummer [Card Verification Value (CVV)/ Card Validation Code (CVC)] und das „Gültig bis“-Datum) in der Bezahlanwendung,
- die Kontrolle der angezeigten Auftragsdaten (z. B. zu zahlender Betrag, Währung und Zahlungsempfänger) und
- nach Anforderung die Bestätigung der Kartenverfügung durch die S-pushTAN-App mit dem vereinbarten zweiten Authentifizierungselement/Faktor, d. h. durch die Verwendung eines der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder durch die Eingabe des Entsperrcodes des mobilen Endgeräts.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen für den Online-Handel und Abgrenzung zum Online-Banking

- a) Der Karteninhaber darf Kartenverfügungen im Online-Handel mit seiner Karte in Verbindung mit der S-pushTAN-App nur im Rahmen der für die jeweilige Karte vereinbarten finanziellen Nutzungsgrenze und ihres Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Kartenverfügung im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen mit der Karte bereits ausgeschöpft ist.
- b) Wird die S-pushTAN-App auch für die Autorisierung von Online-Banking Geschäftsvorfällen genutzt, werden Kartenverfügungen nicht auf das Verfügungslimit für das Online-Banking (ZV-Tageslimit) angerechnet und Online-Banking Transaktionen nicht auf das Karten-Verfügungslimit.

8. Sperre der Karte oder der S-pushTAN-App

Die Sperre der Karte oder der S-pushTAN-App richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen in den weiteren Kartenbedingungen.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

9.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der S-pushTAN-App verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit der S-pushTAN-App und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Karte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird. Wird die S-pushTAN-App auch für Online-Banking genutzt, können zusätzlich auch Schäden dort entstehen.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
- nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und

- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, in dem die S-pushTAN-App gespeichert ist.
- b) Das mobile Endgerät mit der S-pushTAN-App ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte S-pushTAN-App nicht nutzen können,
 - ist die S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - muss der Karteninhaber die ihm vom Betriebssystemhersteller oder Hersteller des mobilen Endgerätes mit der S-pushTAN-App jeweils angebotenen sicherheitsrelevanten Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, seine Registrierungsdaten, insbesondere seinen Registrierungscode zur Freischaltung der S-pushTAN-App, geheim halten, sicher verwahren und vor dem unbefugten Zugriff und vor einer Kenntnisaufnahme durch andere Personen schützen.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit der S-pushTAN-App nur dann zur Autorisierung von Kartenverfügungen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

9.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit der S-pushTAN-App oder deren missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. Durch die Sperre der Karte oder der S-pushTAN-App bei der Sparkasse beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.
- b) Die weiteren Details der Sperre sowie die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung richtet sich nach den weiteren Kartenbedingungen.

10. Ablehnung der Ausführung des Kartenverfügungsauftrags ohne erfolgreiche Nutzung des 3-D Secure-Verfahrens

Erteilt der Karteninhaber trotz Aufforderung nicht fristgerecht seine Zustimmung und authentifiziert er sich nicht, so ist die Sparkasse berechtigt, die Ausführung der Kartenverfügung im Online-Handel abzulehnen.

11. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers sowie dessen Haftung für nicht autorisierte Kartenverfügungen im Online-Handel

Es gelten die in den weiteren Kartenbedingungen geregelten Bestimmungen für nicht autorisierte Kartenverfügungen.

12. Deregistrierung von 3-D Secure mit der S-pushTAN-App

Die Möglichkeit zur Authentifizierung des Karteninhabers bei Kartenverfügungen im Online-Handel über die S-pushTAN-App kann vom Karteninhaber jederzeit einseitig durch die Deinstallation der App auf dem mobilen Endgerät beseitigt werden (Deregistrierung). Eine erneute Selbstregistrierung der Karte ist ausgeschlossen. Eine Neuregistrierung ist nur außerhalb der S-pushTAN-App direkt bei der Sparkasse möglich.

13. Kündigung

- a) Sowohl die Sparkasse als auch der Kartenvertragspartner sind berechtigt, das mit diesen *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* vereinbarte Zahlungsinstrument zur Autorisierung von Kartenverfügungen im Online-Handel jederzeit isoliert zu kündigen. Der Kartenvertragspartner kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die Sparkasse mit einer Frist von mindestens zwei Monaten. Diese isolierte Kündigung nur des Zahlungsinstrumentes lässt den Kartenvertrag im Übrigen unberührt.
- b) Daneben bestehen für die Kündigung des gesamten Kartenvertrages die allgemeinen Kündigungsrechte der Vertragsparteien nach Maßgabe von Nr. 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Sparkassen).

¹ Karte im Sinne dieser *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* ist – unabhängig von ihrer Kartenform (physisch, virtuell oder digitalisiert) – jede von der Sparkasse ausgegebene Sparkassen-Card (Debitkarte) und gültig spätestens ab 24.11.2024 jede von der Sparkasse ausgegebene Debitkarte oder Kreditkarte von Mastercard oder Visa (z. B. Mastercard/Visa Card (Kreditkarte), Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) etc.). Über einen vorgezogenen Einsatztermin informiert die Sparkasse über die Internetfiliale und auf Nachfrage über den Kundenberater.

² Elektronische Fernzahlungsvorgänge über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel)

³ Mastercard® Identity Check™

⁴ Visa Secure

⁵ Die weiteren Kartenbedingungen sind:

(a) bei einer **Sparkassen-Card (Debitkarte)**: die *Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)* und die *Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren*;

(b) bei einer **Debitkarte von Mastercard/Visa**: die *Bedingungen für die Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)* und die *Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren*;

(c) bei **Kreditkarten von Mastercard/Visa – je nach ausgegebener Kartenproduktvariante –**: die *Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)* bzw. die *Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit täglicher Abrechnung* bzw. die *Bedingungen für die Mastercard Business/Corporate und Visa Business-Card/Corporate (Kreditkarte)* bzw. die *Bedingungen für die Mastercard Business-Card One und Visa Business-Card One (Kreditkarte)* und die *Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren* bzw. die *Bedingungen für die digitale Mastercard Business/Corporate und Visa Business-Card/Corporate (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren*, bzw. die *Bedingungen für die digitale Mastercard Business Card One und Visa Business-Card One (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren*.